KREIS UNNA

Geprüfter Jahresabschluss 2017

des Kreises Unna

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kreises Unna

Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Druck Hausdruckerei Kreis Unna

Stand 11. Juni 2018

1 Prüfungsauftrag 1

2 Grundsätzliche Feststellungen 1
2.1 Lage des Kreises Unna 1
2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen 4
2.3 Sonstige Prüfungsfeststellungen 5

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6
3.1 Gegenstand der Prüfung 6
3.2 Art und Umfang der Prüfung 6

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 9
4.1.1 Jahresabschluss 2016 9
4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 9
4.1.3 Jahresabschluss 2017 10
4.1.4 Lagebericht 11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 11
4.3 Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage 11
4.3.1 Ertragslage 11
4.3.2 Vermögens- und Schuldenlage 17
4.3.3 Finanzrechnung 27

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft 30
5.1 Haushaltsverfahren 30
5.2 Haushaltssatzung 2017 30
5.3 Ermächtigungsübertragungen 32
5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 32
5.5 Gewährung von Liquiditätskrediten an die WFG 33

6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 37
6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 37
6.2 Schlussbemerkung 38

7 Sach- und Ordnungsprüfungen 39
7.1 FB 36 Straßenverkehr – Allgemeine Ordnungswidrigkeiten 39
7.2 FB 40 Schulen und Bildung – Mittagessen in Schulen 54
7.3 FB 50 Arbeit und Soziales – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 63
7.4 FB 50 Arbeit und Soziales – Frühförderung und sonstige heilpädagogische Leistungen 70

8 Vergaben 90

9 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII 110
9.1 Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) 110

10 Vorprüfung Landesrechnungshof 110

11 Übertragene Aufgaben 110

12 Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung 111
12.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang 111
12.2 Bestandsaufnahme 111
12.3 Aufgaben und Geschäftsgang 113
12.3.1 Zahlungsverkehr 114
12.3.2 Verwahrgelass 114
12.3.3 Mahn- und Vollstreckungswesen 115
12.3.4 Liquiditätsplanung 116
12.4 Kreditkarten 117
12.5 Ungeklärte Zahlungseingänge 117
12.6 Belegprüfung 118
12.7 Zusammenfassung 118
12.8 Schlussbemerkung 118

13 Anlagen 119

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich 14
Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich 15
Tabelle 3: Vermögensstruktur 17
Tabelle 4: Kapitalstruktur 20
Tabelle 5: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich 28

1 Prüfungsauftrag

Entsprechend § 101 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 des Kreises Unna.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung informiert dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) und die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Kreises Unna

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hat der Landrat als Verantwortlicher im Jahresabschluss sowie im Lagebericht die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kreises Unna getroffen:

Im Haushaltsjahr 2017 erzielte der Kreis Unna einen Jahresüberschuss von **3.798.255,24 €.**

Bei der Haushaltsplanung war man von einem Fehlbedarf von 4.323.957 € ausgegangen, der durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte. Damit wäre ein fiktiver Haushaltsausgleich erreicht worden. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sollte der Entlastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden dienen und beruhte auf dem Rücksichtnahmegebot des § 9 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Das tatsächliche Jahresergebnis 2017 liegt somit um 8.122.212,24 € höher als die ursprünglichen Planungen.

Die ordentlichen Erträge beliefen sich auf 485.624 T€ und überstiegen die ordentlichen Aufwendungen von 479.843 T€ um 5.781 T€. Das Finanzergebnis fiel negativ aus und trug mit -1.983 T€ zu dem Jahresergebnis bei. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge waren in 2017 nicht zu verzeichnen.
Der nicht ergebniswirksame, direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnende Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Anlagevermögen sowie den Wertberichtigungen bei Finanzanlagen betrug –433 T€.
Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2017 insgesamt **24.961.269,01 €** und ist damit um 3.364.865,86 € höher als zum Beginn des Jahres.

Das Anlagevermögen des Kreises macht den überwiegenden Anteil an der Aktivseite der Bilanz aus (356.767 T€ in 2017). Im Zeitreihenvergleich zeigt sich eine Erhöhung des Wertes des gesamten Anlage-

vermögens zwischen dem 31.12.2012 und dem 31.12.2017 um 7.955 T€. Gegenüber dem Vorjahr ist der aktuelle Wert um 5.000 T€ angestiegen. Dieser Anstieg resultiert aus der Kreditweitergabe eines Investitionskredites an die WFG, welcher als Ausleihung an Beteiligungen im Finanzanlagevermögen zu einem Zugang geführt hat.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erreichten am 31.12.2017 einen Stand von 52.969 T€. In 2017 erfolgten die planmäßigen Tilgungen (2.659 T€) sowie Zugänge von 9.500 T€ (davon 5.000 T€ Investitionskredit für die WFG).

Ein Liquiditätskredit bestand am Abschlussstichtag in Höhe von 2.336 T€. Unterjährig wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung von 40 Mio. € nicht überschritten. Neben der Sicherstellung der eigenen Auszahlungen wurde es im Rahmen einer Liquiditätsweitergabe an die WFG kurzfristig erforderlich, Liquiditätskredite aufzunehmen (siehe hierzu 2.2).

Die Liquiden Mittel betrugen 179.877,58 € am 31.12.2017.

In der Bilanz waren Rückstellungen in Höhe von insgesamt 171.369 T€ auszuweisen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem Zugang bei den Pensionsrückstellungen (+8.409 T€), der Verringerung der Instandhaltungsrückstellungen (- 81 T€) und dem Abgang bei den sonstigen Rückstellungen (-4.169 T€).

Zum 31.12.2017 betrug die Bilanzsumme **412.551.572,60 €.**

Die ordentlichen Erträge bestehen zu ca. 70% aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (332.664 T€), wovon die Kreisumlagen mit 274.453 T€ den überwiegenden Anteil darstellen.

Die Transferaufwendungen betragen 230.140 T€ und sind wie in den Vorjahren die größte Position der ordentlichen Aufwendungen. Sie bestehen – ebenfalls wie im Vorjahr - zu ca. 45% aus der Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (102.577 T€).

Die Leistungsbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, an den einmaligen Leistungen sowie an den BuT-Leistungen an Arbeitsuchende mit 95.234 T€ macht ca. 87% der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (109.566 T€) aus.

Im Lagebericht werden die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage anhand der Zahlen für 2017 und der Vorjahreswerte dargestellt. Auf bedeutsame Ereignisse des Jahres 2017 wird getrennt nach Budgets eingegangen. Die erkannten Chancen und Risiken und die vermutete künftige Entwicklung werden erläutert.
Beigefügt ist eine namentliche Aufstellung der Kreistagsmitglieder.
Der Lagebericht enthält eine Kennzahlenübersicht auf Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 (Kennzahlenset).

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die in Jahresabschluss und Lagebericht getroffenen Aussagen geben insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Unna wider.

Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht traf der Landrat nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zu den Chancen und Risiken und zur künftigen Entwicklung des Kreises Unna:

Aufgrund der seit dem Jahr 1982 erfolgten Absenkung des Verbundsatzes im kommunalen Finanzausgleich ist es zu einer strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen in NRW gekommen. Wegen der hohen Abhängigkeit von den Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ist mit einer durchgreifenden Besserung der finanziellen Situation der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Die verbesserten konjunkturellen Wirtschaftsdaten für den Kreis Unna zeigen sich in der Verringerung der Arbeitslosenquote und der steigenden Steuereinnahmen. Im Jahr 2017 ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erstmals wieder angestiegen, jedoch nicht so stark wie bei der Haushaltsplanung prognostiziert. Gegenüber der Planung konnten ca. 4,6 Mio. € bei den SGB II-Leistungen eingespart werden.

Das in den vergangenen Jahren durch Jahresüberschüsse angestiegene Eigenkapital des Kreises hat zur Schaffung eines Puffers für eventuell eintretende negative Ergebnisse der nächsten Jahre geführt. Auch für den Haushalt 2019 ergibt sich so die Möglichkeit, einen Teil der Ausgleichsrücklage für ein geplantes negatives Ergebnis einzusetzen und über die Berechnung der Kreisumlage die Überschüsse an die kreisangehörigen Kommunen zurückzugeben.

Die Einführung einer „Wirkungsorientierten Steuerung“ wurde in 2015 beschlossen und erstmals im Produkthaushalt 2017 für ein Handlungsfeld implementiert. Die Entwicklung der Gesamtstrategie wurde in 2017 fortgesetzt, so dass in der Haushaltsplanung für das Jahr 2018 weitere Ansätze wirkungsorientierter Steuerung abgebildet werden konnten. Neben einer gesamtstrategischen Ausrichtung und einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten wird erwartet, dass sich zukünftig auch Chancen für finanzielle Verbesserungen ergeben werden.

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erhielt der Kreis Unna aus der sogenannten „Übergangsmilliarde“ einen Betrag von 3,4 Mio. €, der als höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung geleistet wurde. Im Jahr 2017 belief sich der Anteil auf ca. 7,0 Mio. €. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 werden Beträge von jeweils 8,0 und 10,0 Mio. € erwartet. Diese Entlastung wird sich reduzierend auf die Allgemeine Kreisumlage auswirken.

Aufgrund von Aussagen im Koalitionsvertrag der „neuen“ Bundesregierung werden weitere Entlastungen im Bereich der Kommunalfinanzen erwartet. Neben der Förderung des Ausbaus der Digitalinfrastruktur an Schulen will der Bund die Länder und Kommunen bei den Flüchtlingskosten weiterhin entlasten.

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen, die an die Gemeinden und Gemeindeverbände weitergegeben werden. Der Kreis Unna wird diese Mittel für die Energetische Sanierung von Sporthallen an Berufskollegs verwenden.
Mit den Mitteln aus dem Investitionsprogramm des Landes „Gute Schule 2020“ werden Neubauten wie die Kreissporthalle und das Förderzentrum in Unna sowie die Energetische Sanierung der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede finanziert.

Ein wesentliches Risiko für den Kreishaushalt stellt die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe dar, die in den nächsten Jahres aufgrund steigender Fallzahlen bei der Eingliederungshilfe für Behinderte ansteigen wird.

Für die kreisangehörigen Kommunen und den Kreis sind die Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Haushalte schwer zu kalkulieren. Hier bestehen zwar Kostenübernahmezusagen durch das Land, z.B. für die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (EAE) in Unna-Massen und die ab dem 01.01.2018 zu betreibende Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) sowie für die Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asylbewerber für die Jahre 2016 bis 2018. Es ist jedoch nicht abzuschätzen, inwieweit politische und ökonomische Krisen Flüchtlingsbewegungen auslösen. Auch die Auswirkungen auf die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften sind mittelfristig nur sehr schwer abschätzbar. Ansteigende Sozialaufwendungen sind daher nicht auszuschließen.

Im Sozialbudget ist außerdem durch steigende Aufwendungen bei der Hilfe zur Pflege und für Schulbegleitung mit erheblichen Steigerungen zu rechnen. Insbesondere im Bereich Hilfe zur Pflege wird versucht, durch individuelles Fallmanagement (ambulant vor stationär), der Entwicklung auf der Grundlage wirkungsorientierter Steuerung entgegen zu wirken.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der Rechnungsprüfung insgesamt zutreffend die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wider.

2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Rechnungsprüfung ist nach den Prüfungsstandards verpflichtet, über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Unregelmäßigkeiten in diesem Sinne sind unbeabsichtigt falsche Angaben oder beabsichtigte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze (s. IDW Prüfungsstandard 210).

Bei der Vergabe von Liquiditätskrediten an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) hat der Kreis Unna gegen die Regelung des § 89 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verstoßen. An sieben Kalendertagen im Jahr 2017 gewährte der Kreis der WFG Liquiditätsdarlehen und musste gleichzeitig selbst Liquiditätskredite bei der Sparkasse aufnehmen. Die Gemeindeordnung NRW regelt jedoch, dass Liquiditätskredite ausschließlich zur Deckung der rechtzeitigen Leistung der eigenen Auszahlungen der Kommune (bzw. hier des Kreises) aufgenommen werden dürfen.
Es handelte sich um ein Darlehen in Höhe von zunächst 1,3 Mio. €, das auf insgesamt 3,5 Mio. € aufgestockt wurde. Am 20.12.2017 erfolgte die vollständige Rückzahlung durch die WFG.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung bleibt die Frage offen, wie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Kreditgewährung des Kreises Unna an die WFG im Hinblick auf eine Erlaubnisfreiheit nach dem Kreditwesengesetz (KWG) einschätzt.

Die Rechnungsprüfung ist trotz der genannten Prüfungsfeststellung der Auffassung, dass der Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung – jedoch mit einem erläuternden, nicht einschränkenden Hinweis - erteilt werden kann.

Eine Sachverhaltsdarstellung und rechtliche Würdigung erfolgt unter Punkt 5 (Haushaltswirtschaft) dieses Prüfberichts.

2.3 Sonstige Prüfungsfeststellungen

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (somit zum 30.11.2016) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Sollvorschrift wurde wie in den Vorjahren nicht eingehalten, die Haushaltssatzung wurde am 13.12.2016 vom Kreistag beschlossen und der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt.

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Termine hat keine Auswirkungen auf die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der wirtschaftlichen Lage des Kreises Unna und damit auf den Bestätigungsvermerk.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Unna.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.
Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2017 des Kreises Unna geprüft.
Im Bereich der kommunalen Abschlussprüfung ist es eine zentrale Aufgabe der örtlichen Prüfung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass neben den buchhalterischen auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, z.B. die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die Vorschriften zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan eingehalten werden.

Es wurden darüber hinaus Sach- und Ordnungsprüfungen aufgrund eines mehrjährigen Prüfplanes durchgeführt, über die unter Punkt 7 berichtet wird. Die Sach- und Ordnungsprüfungen tragen als Beleg- und Einzelfallprüfung zu der Beurteilung des Jahresabschlusses bei. Die aus den Sach- und Ordnungsprüfungen auch der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnisse werden in die Planung der Abschlussprüfung einbezogen, da hieraus Erkenntnisse über die Abläufe, das interne Kontrollsystem und das Fehlerrisiko der einzelnen Bereiche gewonnen werden können.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Auch anlässlich der Prüfung sind derartige rechtswidrige oder schädliche Handlungen den Abschlussprüfern nicht bekannt geworden.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen (siehe u.a. IDW Prüfungsstandard 450, IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“).

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko des Kreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt.
Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Kreises Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Prüfungen der vorangegangenen Abschlüsse, der unterjährigen Beobachtung sowie der aus den Niederschriften der politischen Gremien gewonnenen Informationen wurden Sachverhalte identifiziert, die aus Sicht der Rechnungsprüfung für die Beurteilung des Jahresabschlusses wesentlich sein könnten. Schwerpunktmäßig wurde anhand dieser Sachverhalte geprüft, ob der Jahresabschluss ein zutreffendes Abbild der wirtschaftlichen Lage des Kreises darstellt. Dazu wurde nachvollzogen, wie die Sachverhalte im Einzelnen gebucht wurden und welche Verfahren hierbei angewandt wurden.
Die Vorteile dieser Vorgehensweise liegen in der umfassenden Betrachtung der Sachverhalte, bei denen mehrere Aspekte einbezogen werden. Hierzu gehören unter anderem die Haushaltsplanung und die Stellung und Bedeutung des Sachverhaltes für den Produktbereich. Aber auch die Einhaltung von Regelungen zum Zahlungsverkehr (erfolgte die Zahlung zeitgerecht, ergeben sich am Abschlussstichtag Forderungen oder Verbindlichkeiten aus diesem Sachverhalt) wird geprüft. Es hat sich gezeigt, dass auf diese Weise gerade auch Vorgänge auffallen können, die entgegen den Regelungen der Dienstanweisungen unterjährig nicht der Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten vorgelegt wurden.

Dieser im Vorjahr vorgenommene Wechsel in der Methode der Prüfung hat sich bewährt und wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 weitergeführt.
Einer der Vorteile dieser Methode ist es, besser auf Wünsche aus Politik oder Verwaltung hinsichtlich des Zeitpunktes des Abschlusses der Prüfung eingehen zu können. In 2017 wurde der Entwurf des Jahresabschlusses erstmals innerhalb der gesetzlichen Frist, d.h. vor dem 31.03.2018 aufgestellt. Daraus ergab sich der Wunsch, die Prüfung im ersten Halbjahr 2018 abzuschließen. Aufgrund der angewandten Methode ist es möglich, den Prüfprozess in zeitlicher Hinsicht zu steuern. Damit ist es der Rechnungsprüfung erstmals gelungen, die Jahresabschlussprüfung innerhalb der ersten fünf Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres 2017 abzuschließen.

Für die kommenden Jahre ist geplant, das Verfahren der Prüfung anhand bedeutsamer Sachverhalte weiter auszubauen und zu systematisieren.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnisse und der Informationen über Entscheidungen in der Politik und Verwaltung beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.
Ausgangspunkt der Prüfung war der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31.12.2016.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl. Im Verlauf der Prüfung wurden insbesondere eigene Auswertungen aus der Finanzsoftware erstellt, die vorliegenden Belege eingesehen (z.B. Zuwendungsbescheide und Rechnungen) und weitergehende Unterlagen eingesehen (z.B. Verträge, Abrechnungsunterlagen) und ausgewertet. Es wurden Gutachten Dritter eingesehen (z.B. zu den Pensionsverpflichtungen und zu den Kreditverträgen mit der WFG). Protokolle der Kreistags- und Ausschusssitzungen wurden ausgewertet. In Gesprächen mit der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung und den Fachbereichen informierte sich die Rechnungsprüfung über Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung bzw. die zuständigen Personen erteilt.
Die in den vergangenen Jahren eingeholte Vollständigkeitserklärung des Landrates wurde für die Prüfung 2017 erstmals nicht angefordert, weil sie für entbehrlich gehalten wird. Eine Bestätigung zu Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses geben Kämmerer und Landrat bereits mit der Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses. Einer ausdrücklichen Bestätigung des Landrates, dass alle geforderten Unterlagen den Abschlussprüfern vorgelegt wurden, bedarf es ebenfalls nicht, weil ansonsten ein Prüfungshemmnis vorläge.
In der NKF-Handreichung, 7. Auflage vom Oktober 2016 (zu §§ 95, 96 und 103 GO NRW, u.a. S.1623), wird ebenfalls die Auffassung vertreten, dass die Vollständigkeitserklärung in der Regel entbehrlich sei.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Jahresabschluss 2016

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Kreises Unna gemäß § 96 GO NRW erfolgte in der Kreistagsitzung am 10.10.2017. Die Entlastung des Landrates durch den Kreistag fand in der gleichen Sitzung statt.
Der Kreistag beschloss, aus dem Jahresüberschuss 2016 den maximal zulässigen Betrag von 2.874.844,05 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen, die damit einen Bestand von 7.198.801,05 € erreicht. Der restliche Betrag von 6.014.516,43 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt, die damit einen Stand von 14.662.430,42 € hat.

Im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 47/2017 vom 20.10.2017 wurden die Beschlüsse des Kreistages zum Jahresabschluss 2016 bekannt gemacht.

4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Am 08.06.2017 trat die „Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna“ in Kraft. Gleichzeitig trat die „Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung“ vom 11.4.2007 (geändert am 20.09.2011) außer Kraft. Die Dienstanweisung wurde grundlegend überarbeitet und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Zur Abwicklung und Buchung von kreditorischen und debitorischen Geschäftsfällen nutzt der Kreis Unna einen elektronischen Kontierungsworkflow (KWF). Die zentrale Rechnungseingangsstelle befindet sich in der „Geschäftsbuchhaltung“. Dort werden eingehende Rechnungen gescannt, ausgewertet, vorkontiert und an die zuständigen Organisationseinheiten weitergeleitet. Ausgangsrechnungen (z.B. Bescheide) werden durch die Organisationseinheiten in elektronischen Aufwands- und Ertragsordnern abgelegt. Die Kontierung der Rechnungen sowie der Mittelbindung erfolgt in den Organisationseinheiten. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und nach der Anordnung erfolgt die systemtechnische Buchung des Geschäftsfalls in der „Geschäftsbuchhaltung“.
Am 15.03.2016 trat die „Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung“ in Kraft.
Die Einführung des Kontierungsworkflows erfolgte sukzessive nach Fachbereichen / Fachdiensten / Stabsstellen.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.
Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreis aufgestellt.
Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.
Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.3 Jahresabschluss 2017

Gemäß § 95 Absatz 3 Satz 2 GO NRW i.V.m § 53 KrO NRW ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bis 31.03.2018) dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.
Der am 29.03.2018 vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Jahresabschluss 2017 wurde mit der Einladung vom 29.03.2018 (korrigiert durch Einladung vom 09.04.2018) den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und gleichzeitig den Mitgliedern des Kreistages zugeleitet.
Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm in seiner Sitzung am 16.04.2018 den Entwurf des Jahresabschlusses 2017 zur Kenntnis. Der Kreistag nahm den Entwurf in seiner Sitzung am 08.05.2018 zur Kenntnis.
Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen teilte mit Erlass vom 15.07.2016 mit, dass es zur Einhaltung der 3-Monats-Frist genüge, den einzelnen Mitgliedern des Rates (bzw. Kreistages) bis zum 31.03. eine Sitzungsvorlage mit dem Entwurf des Jahresabschlusses zu übersenden.
In der NKF-Handreichung, 7. Auflage vom Oktober 2016 (S. 1323f) ist dargelegt, dass die Verpflichtung aus § 95 GO NRW zur Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses auch als erfüllt angesehen werden kann, wenn der Entwurf unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben und gleichzeitig der Kreistag in einer Vorlage darüber unterrichtet wird.
Die Rechnungsprüfung nimmt die Auffassung des Ministeriums zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsauslegung kann ein Fristversäumnis nicht festgestellt werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wurde unter Einhaltung der Regelungen des § 95 Absatz 3 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW aufgestellt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Teilergebnisrechnungen und die Finanzrechnung mit den Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.
Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Anhang enthält gem. § 44 GemHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Kreis Unna angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.4 Lagebericht

Der Lagebericht wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt;
- nach § 48 GemHVO NRW erforderliche Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die im Lagebericht nicht berichtet wurde.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang des Kreises Unna verwiesen.

4.3 Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Ertragslage

Ergebnisrechnung

Seit Einführung des NKF wurden beim Kreis Unna wegen der Abrechnungserfordernisse des Fachbereiches Arbeit und Soziales die Rückerstattungen überzahlter Leistungen im Rahmen der Hilfe innerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII bei den Aufwendungen abgesetzt, auch wenn es sich um Rückerstattungen für Vorjahre handelte. Den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) hätte es entsprochen, diese Rückerstattungen für Vorjahre als Ertrag zu buchen. Diese Abweichung vom Verrechnungsverbot gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW wurde in den Anhängen der Jahresabschlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 erläutert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 ist es aufgrund von Anweisungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales zum Verfahren zur Erstattung der Grundsicherungsleistungen (SGB XII) notwendig, das bisherige Verfahren zu ändern und Erträge gesondert darzustellen und nachzuweisen. Dieses soll auch für klassi-

sche Gutschriften für das laufende Haushaltsjahr, die im Regelfall verrechnet werden, gelten. Nach den GoB wären diese Erstattungen vom Aufwand abzusetzen.
Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird somit zwar der bisherige Regelverstoß korrigiert und die Rückerstattungen für Vorjahre werden korrekt als Ertrag gebucht. Jedoch werden nun alle Rückerstattungen als Ertrag gebucht und es erfolgt ein Regelverstoß hinsichtlich der Erstattungen, die innerhalb eines Jahres eingehen und entsprechend den GoB vom Aufwand abzusetzen wären.
Mit dem Wechsel in der Buchung der Rückerstattungen wird weiterhin gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Es handelt sich jedoch nach Ansicht der Rechnungsprüfung um einen unwesentlichen Verstoß, der nicht zu einer verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Kreises führt. Darüber hinaus wäre es nicht praktikabel, neben der regelkonformen Buchführung noch eine zweite Rechnungslegung zum Nachweis der Zahlen gegenüber dem Land zu führen.
Im Anhang ist dieser Verstoß gegen die Buchführungsregelungen erläutert.

NKF- Kennzahlen

Anhand der dem Lagebericht beigefügten Übersicht über die NKF- Kennzahlen kann das Jahresergebnis 2017 analysiert werden. Gegenüber dem Vorjahr sind eklatante Änderungen der jeweiligen Kennzahl nicht eingetreten.

Allgemeine Umlagequote:

Die Kreisumlagen (allgemeine und differenzierte) werden zu den ordentlichen Erträgen ins Verhältnis gesetzt.

2017	56,52 %
2016	58,32 %
2015	59,48 %
2014	59,32 %
2013	60,57 %
2012	61,18 %
2011	62,84 %

Gegenüber 2016 sind die Kreisumlagen um 0,47 % gesunken, die ordentlichen Erträge dagegen stiegen um 3%. Entsprechend ist die Kennzahl in 2017 geringer als in 2016.

Zuwendungsquote:

Dargestellt wird der Anteil der Zuwendungen Dritter (ohne Kreisumlagen) an den ordentlichen Erträgen.

2017	11,99 %
2016	11,68 %
2015	11,15 %
2014	10,48 %
2013	14,97 %
2012	13,20 %
2011	10,94 %

Die Kennzahl ist nahezu unverändert.

Personalintensität:

Die Quote zeigt den Anteil des Personalaufwands an den ordentlichen Aufwendungen.
Nach dem NKF-Kennzahlenerlass sind dabei nur die Aufwendungen für das derzeit beschäftigte Personal zu berücksichtigen, nicht die Versorgungsaufwendungen (= Zuführungen zu der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger).

2017	15,03 %
2016	14,18 %
2015	14,26 %
2014	14,25 %
2013	13,75 %
2012	13,59 %
2011	13,96 %

Zu berücksichtigen ist die Stellenausweitung im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Ca. 11 v.H. des Personalaufwands werden durch die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Aktive verursacht (Vorjahr 9 v.H.). Betragsmäßig stieg die Zuführung um knapp 2.000 T€ auf 7.971 T€.

Transferaufwandsquote:

Diese Quote stellt den Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

2017	47,96 %
2016	46,81 %
2015	45,49 %
2014	44,75 %
2013	45,32 %
2012	43,85 %
2011	43,04 %

Die Transferaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 14.376 T€, entspricht 7 % (Vorjahr 15.105 T€ = 8 %) angestiegen. Die ordentlichen Aufwendungen insgesamt sind um 18.870 T€, entspricht 4 % (Vorjahr 19.852 T€ = 5%) angestiegen.
Mit Ausnahme des Jahres 2014 ist eine stetige Zunahme des Anteils der Transferaufwendungen festzustellen.

Aufwandsdeckungsgrad

Die ordentlichen Erträge werden zu den ordentlichen Aufwendungen ins Verhältnis gesetzt.

2017	101,20 %
2016	102,40 %
2015	102,24 %
2014	100,98 %
2013	99,49 %
2012	100,56 %
2011	99,87 %

Anzustreben ist eine Quote von mindestens 100 %, damit die dauernde Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Im Jahr 2017 übersteigen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um 5.781 T€.

Ergebnisanalyse

Für die Beurteilung des ausgewiesenen Jahresergebnisses des Haushaltsjahres ist die Abweichungsanalyse zwischen dem vom Kreistag beschlossenen Haushaltsplan und den tatsächlichen Ergebnissen sowie ein Vergleich mit dem Vorjahres-Ist zu betrachten.
Im Lagebericht werden die Teilergebnispositionen dargestellt und erläutert, sofern die Planansätze erheblich über- oder unterschritten wurden.

§ 8 der Haushaltssatzung regelt, dass der Kämmerer zweimal jährlich (zum 30.06. und zum 30.09.) dem Kreistag über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Auszahlungen und Einzahlungen sowie über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen berichtet (Budgetberichte). Diese Budgetberichte wurden dem Kreistag in seinen Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

Plan-Ist-Vergleich:

Pos.	Name	fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
010	Ordentliche Erträge	473.860.587 €	485.623.926 €	11.763.339 €
017	Ordentliche Aufwendungen	476.101.104 €	479.842.818 €	3.741.714 €
018	Ordentliches Ergebnis	-2.240.517 €	5.781.108 €	8.021.625 €
021	Finanzergebnis	-2.083.440 €	-1.982.852 €	100.588 €
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.323.957 €	3.798.255 €	8.122.212 €
025	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
026	Jahresergebnis (= Zeilen 022 und 025)	-4.323.957 €	3.798.255 €	8.122.212 €

Tabelle 1: Ergebnisrechnung Plan-Ist-Vergleich (auf volle Euro gerundet)

Das Jahresergebnis war zunächst negativ geplant. Im Jahresabschluss wird jedoch ein positives Ergebnis von 3.798 T€ ausgewiesen.

Erträge über dem Ansatz ergaben sich bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten, u.a. weil die Verkaufserlöse Altpapier um 869 T€ höher ausfielen als geplant.
Bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen ergab sich ein Ertrag über dem Plan, weil u.a. hier die Erstattungen für die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (EAE) und für die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) gebucht aber nicht bzw. an anderer Stelle geplant wurden (4.293 T€).
Die Kostenerstattung für Personal-und Sachkosten JobCenter war um 2.030 T€ höher als geplant.
Dagegen fiel z.B. die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 1.557 T€ geringer aus als geplant.

Geringere **Aufwendungen** als geplant ergaben sich vor allem bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Bei den laufenden und einmaligen Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung waren höhere Aufwendungen geplant als tatsächlich entstanden. Der Grund liegt nicht in niedrigeren Fallzahlen, sondern in der Prognose der Fallzahlen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen.

Vorjahresvergleich Ist-Zahlen:

Pos	Name	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Vergleich Ergebnis 2016/ 2017
010	Ordentliche Erträge	472.035.466 €	485.623.926 €	13.588.460 €
017	Ordentliche Aufwendungen	460.972.579 €	479.842.818 €	18.870.239 €
018	Ordentliches Ergebnis	11.062.887 €	5.781.108 €	-5.281.780 €
021	Finanzergebnis	-2.173.527 €	-1.982.852 €	190.674 €
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungs-tätigkeit	8.889.360 €	3.798.255 €	-5.091.105 €
025	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
026	Jahresergebnis (= Zeilen 022 und 025)	8.889.360 €	3.798.255 €	-5.091.105 €

Tabelle 2: Ergebnisrechnung Vorjahresvergleich (gerundet auf volle Euro)

Die **ordentlichen Erträge** stiegen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 13.588 T€ an.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ist ein Anstieg von 2.273 T€ (entspricht 1%) zu verzeichnen. Unter anderem stiegen die Landeszuweisungen zu den Betriebskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen (KiTa) um 3.310 T€ an. Diese Beträge werden an die Träger von KiTa weitergeleitet. Enthalten ist unter anderem die einmalige Zuweisung nach dem „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW“ (GV 2017 Nr. 32 vom 24.11.2017, S. 833) in Höhe von 1.529 T€.
Die allgemeine Kreisumlage sank um einen Betrag von 1.206 T€. Die in 2017 ausgewiesenen Erträge sind geringer als die Zahlungen der Kommunen, weil ein Betrag von 660 T€ für die Maßnahmen am Museum Schloß Cappenberg als Passive Rechnungsabgrenzung gebucht wurde und in den kommenden Jahren entsprechend der Verwendung als Ertrag gezeigt wird.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten stiegen die Erträge aus dem Verkauf von Altpapier um 751 T€.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 12.254 T€. Dabei stieg die Leistungsbeteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende um 6.818 T€ gegenüber 2016, darin enthalten ist der Anteil des Kreises an der sogenannten „Übergangsmilliarde“ (Sonderhilfe nach § 46 Abs. 7a SGB II). Die Leistungsbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter stieg um 1.623 T€ an.

Die sonstigen ordentlichen Erträge sanken um 2.677 T€. Maßgeblich hierfür war eine um 2.797 T€ geringere Auflösung von Personalrückstellungen.

Die **ordentlichen Aufwendungen** waren in 2017 um 18.870 T€ höher als in 2016.

Der Personalaufwand stieg um 6.737 T€ (+10%). Der Grund hierfür liegt in den Stellenausweitungen (Job-Center, Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende, Zentrale Ausländerbehörde) und in den gestiegenen Zuführungen zu den Pensions-und Beihilferückstellungen.
Der Versorgungsaufwand stieg wegen der Zuführungen zu der Pensions- und Beihilferückstellung um 1.885 T€ an.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sanken um 6.279 T€. Grund ist die Übertragung der Geschäftsanteile an der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU): Die Ausgleichsleistungen werden nicht mehr direkt vom Kreis

an die VKU geleistet, sondern die VBU trägt innerhalb des (Teil-)Konzerns die Verluste der VKU. Zunächst erfolgen diese Ausgleichsleistungen aus den in den letzten Jahren thesaurierten Gewinnen der VBU (die nicht an den Kreis ausgeschüttet wurden). Künftig werden möglicherweise entsprechende Ausgleichsleistungen vom Kreis an die VBU erforderlich werden. In 2016 war ein Aufwand von 5.995 T€ gebucht.

Der Transferaufwand stieg um 14.376 T€ an. Die an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu leistende Umlage war mit 102.577 T€ um 6.498 T€ höher als im Vorjahr. Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen wurden in Höhe von 16.944 T€ gebucht, das waren 3.585 T€ mehr als in 2016. Erstmals ausgewiesen waren Krankenhilfekosten für Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (EAE) von 1.033 T€. Die Sozialhilfe- und Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen stiegen um 2.651 T€. Dagegen waren die Verlustübernahmen um 1.019 T€ geringer, weil für 2017 eine Ausgleichsleistung an die WFG aufgrund des ausgeglichenen Jahresergebnisses der WFG nicht erforderlich war.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen befanden sich auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr (Steigerung um 1.162 T€ = 1%). In dieser Position der Ergebnisrechnung ist eine Vielzahl von Sachkonten zusammen gefasst. Bei allen kam es zu unwesentlichen Veränderungen nach oben oder unten. Die Einzelkonten mit den größten Veränderungen sind im Folgenden erklärt.
Die Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende einschließlich Eingliederung, einmalige Leistungen und Beteiligung und Teilhabe (BuT) war um 1.644 T€ höher als im Vorjahr.
Es wurden in 2017 um 1.646 T€ geringere Wertberichtigungen aus Forderungen gebucht als im Vorjahr.

Das **Finanzergebnis** war um 191 T€ besser als im Vorjahr.
Die Zinsen und Finanzaufwendungen waren – insbesondere durch die Entwicklung bei den Zinsen an Kreditinstitute – um 186 T€ geringer und die Erträge aus Finanzanlagen stiegen um 4 T€ an.

4.3.2 Vermögens- und Schuldenlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

Zusammengefasst stellt sich die Vermögensstruktur im Jahresvergleich wie folgt dar:

	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.038	*0,25*	1.032	*0,26*	944	*0,24*	1.025	*0,27*
Sachanlagen	261.504	*63,39*	262.979	*65,81*	262.167	*66,81*	261.495	*68,78*
davon Infrastrukturvermögen	95.337	*23,11*	96.893	*24,25*	98.991	*25,23*	94.131	*24,76*
Finanzanlagen	94.225	*22,84*	88.780	*22,22*	88.495	*22,55*	88.443	*23,26*
Anlagevermögen insgesamt	**356.767**	*86,48*	**351.759**	*88,02*	**351.607**	*89,60*	**350.963**	*92,31*
Vorräte	1.501	*0,36*	345	*0,09*	66	*0,02*	127	*0,03*
öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	36.698	*8,90*	31.688	*7,93*	18.652	*4,75*	15.977	*4,20*
Privatrechtliche Forderungen	796	*0,19*	600	*0,15*	3.815	*0,97*	3.856	*1,01*
sonstige Vermögensgegenstände	405	*0,10*	0	*0,00*	0	*0,00*	129	*0,03*
Rechnungsabgrenzungsposten	16.205	*3,93*	14.854	*3,72*	17.530	*4,47*	7.469	*1,96*
Liquide Mittel	180	*0,04*	380	*0,10*	749	*0,19*	1.660	*0,44*
Bilanzsumme	**412.552**	***100***	**399.626**	***100***	**392.418**	***100***	**380.182**	***100***

Tabelle 3: Vermögensstruktur

Die Summe des Anlagevermögens bewegt sich seit Jahren auf etwa gleichem Niveau. Es erfolgen Zugänge bei Fertigstellung von (Bau-)Maßnahmen oder beim Kauf von Vermögensgegenständen. Gleichzeitig werden planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen gebucht, die den Wert des Anlagevermögens verringern.
Im Finanzanlagevermögen ist ein Darlehen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna mbH in Höhe von 5.000 T€ gebucht (siehe auch „Erläuterungen zu Bilanzposten“, Finanzanlagen). Es ist in der Bilanz als „Ausleihung an Beteiligungen“ dargestellt. Ohne diesen Sachverhalt betrüge der Anteil des Finanzanlagevermögens (89.225 T€) an der (ebenfalls verringerten) Bilanzsumme (407.552 T€) 21,89 %.

Der Wert der Vorräte stieg erheblich an, weil der Kreis Grundstücke kaufte, die nicht dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, sondern wieder verkauft werden sollen. Gegenüber der Bilanzsumme ist der Anteil der Vorräte jedoch weiterhin geringfügig.

Der Betrag der öffentlich-rechtlichen und Transferforderungen stieg deutlich an, es handelt sich jedoch zu mehr als drei Viertel um kurzfristige Forderungen, die im Lauf des Jahres 2018 (größtenteils bereits vor Abschluss dieser Prüfung) ausgeglichen werden bzw. wurden.

Die Grafik zur Verteilung der größten Aktiva-Posten zeigt deutlich, dass das Anlagevermögen ca. zwei Drittel des Vermögens des Kreises ausmacht. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Anteile nur geringfügig geändert.

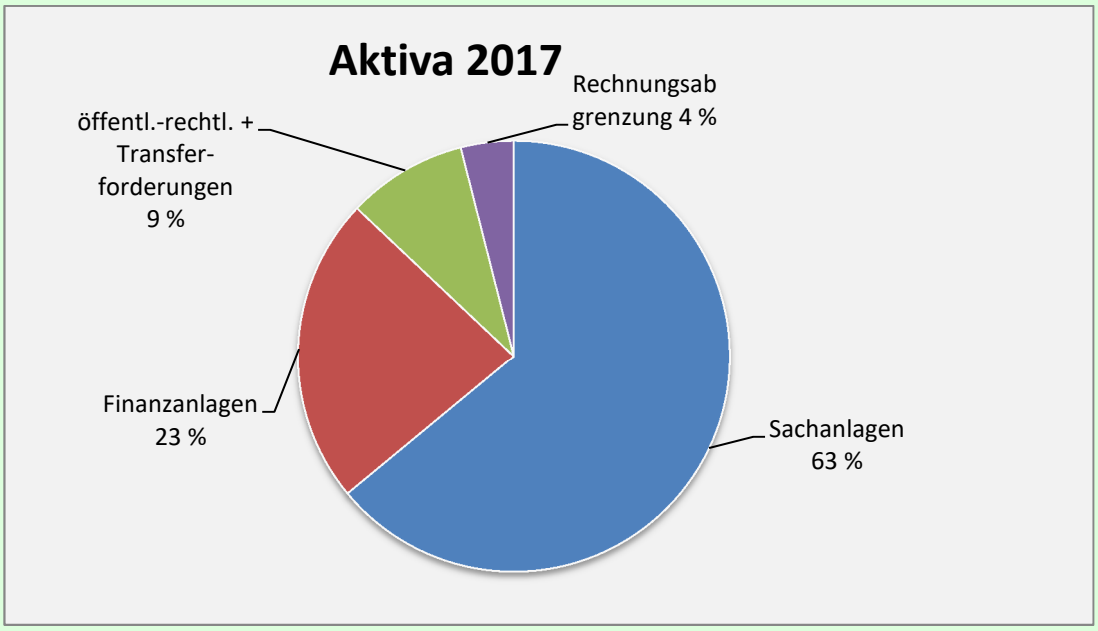

Es können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW zur Interpretation herangezogen werden.
Auch bei den Kennzahlen zur Vermögenslage sind keine ungewöhnlichen Veränderungen zu den Vorjahren festzustellen.

Infrastrukturquote

Die Kennzahl zeigt den Anteil des Infrastrukturvermögens wie z.B. Brücken und Tunnel, Straßennetz sowie sonstige Bauten und dazugehörigen Grund und Boden an der Bilanzsumme.

2017	23,11 %
2016	24,25 %
2015	25,23 %
2014	24,76 %
2013	24,65 %
2012	24,42 %
2011	24,35 %

Weil das Infrastrukturvermögen in der Regel langfristig angelegt ist, verändert sich die Quote im Jahresvergleich kaum.

Abschreibungsintensität

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden ins Verhältnis gesetzt zu den ordentlichen Aufwendungen.

2017	2,14 %
2016	2,04 %
2015	1,81 %
2014	1,87 %
2013	1,85 %
2012	2,19 %
2011	1,97 %

Die Kennzahl ist in den Jahren nur geringfügig verändert.

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl errechnet sich aus dem Verhältnis der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Eine hohe Quote ist ein Kennzeichen für eine starke Verminderung der durch Abschreibungen bedingten haushaltsmäßigen Belastungen.

2017	48,05 %
2016	49,65 %
2015	46,06 %
2014	42,19 %
2013	42,81 %
2012	45,02 %
2011	43,01 %

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (insbesondere Sonderposten für Zuwendungen) waren in 2017 um 277 T€ höher als in 2016. Die Abschreibungen laut Anlagenspiegel stiegen um 801 T€. Die Auflösungen der Sonderposten werden analog der Abschreibungen gebucht.

Investitionsquote

Die Bruttoinvestitionen (Zugänge und Zuschreibungen) des Anlagevermögens werden zu den Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ins Verhältnis gesetzt.

2017	142,63 %
2016	92,11 %
2015	105,24 %
2014	228,07 %
2013	54,42 %
2012	112,35 %
2011	189,85 %

Die Zugänge beim Anlagevermögen waren mit 16.368 T€ in 2017 um 5.950 T€ höher als im Vorjahr (10.418 T€). Der Investitionskredit an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna mbH (WFG) in Höhe von 5.000 T€ wurde auf der Aktivseite der Bilanz als „Ausleihung an Beteiligung“ im Finanzanlagevermögen dargestellt. Durch diesen Sachverhalt waren die Zugänge im Anlagevermögen erheblich höher als in den Vorjahren, als die regelmäßigen Maßnahmen (z. B. Straßenbau, Baumaßnahmen an Schulen) durchgeführt und als Zugänge gebucht wurden. Ohne die Ausleihung läge die Quote bei 99,06 %.

Die Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2015		31.12.2014	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Allgemeine Rücklage	14.398	*3,49*	8.648	*2,16*	4.677	*1,19*	2.307	*0,61*
Ausgleichsrücklage	7.199	*1,74*	4.324	*1,08*	2.338	*0,60*	0	*0,00*
Jahresergebnis	3.798	*0,92*	8.889	*2,22*	6.506	*1,66*	4.929	*1,30*
Verrechnungen	-433	*-0,10*	-265	*-0,07*	-549	*-0,14*	-221	*-0,06*
Eigenkapital	**24.961**	*6,05*	**21.596**	*5,40*	**12.972**	*3,31*	**7.015**	*1,85*
Sonderposten Zuwendungen	110.684	*26,83*	114.075	*28,55*	117.353	*29,91*	115.351	*30,34*
Sonderposten Beiträge / Gebührenausgleich	3	*0,00*	29	*0,01*	269	*0,07*	240	*0,06*
sonstige Sonderposten	10.525	*2,55*	8.522	*2,13*	7.945	*2,02*	8.125	*2,14*
Pensionsrückstellungen	158.029	*38,31*	149.620	*37,44*	147.262	*37,53*	140.062	*36,84*
Rückstellungen Deponien und Altlasten	763	*0,18*	763	*0,19*	763	*0,19*	763	*0,20*
Instandhaltungsrückstellungen	2.394	*0,58*	2.475	*0,62*	1.462	*0,37*	2.021	*0,53*
sonstige Rückstellungen	10.184	*2,47*	14.353	*3,59*	16.942	*4,32*	15.188	*3,99*
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	52.969	*12,84*	46.128	*11,54*	47.491	*12,10*	49.738	*13,08*
übrige langfristige Verbindlichkeiten (PPP-Projekt)	17.001	*4,12*	18.029	*4,51*	19.029	*4,85*	19.803	*5,21*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.888	*0,70*	2.729	*0,68*	2.400	*0,61*	3.797	*1,00*
sonstige Verbindlichkeiten + Vb aus Transfer + Vb aus Liquiditätskrediten	8.094	*1,96*	9.794	*2,45*	3.534	*0,90*	4.972	*1,31*
Rechnungsabgrenzung	3.948	*0,96*	3.669	*0,92*	3.491	*0,89*	3.798	*1,00*
erhaltene Anzahlungen	10.109	*2,45*	7.961	*1,99*	8.504	*2,17*	9.309	*2,45*
langfristiges Fremdkapital (über 5 Jahre)	34.486	*8,36*	39.259	*9,82*	41.738	*10,64*	45.981	*12,09*
mittelfristiges Fremdkapital (1 - 5 Jahre)	31.918	*7,74*	21.757	*5,44*	21.581	*5,50*	17.191	*4,52*
Bilanzsumme	**412.552**	**100**	**399.626**	**100**	**392.418**	**100**	**380.182**	***100***

Tabelle 4: Kapitalstruktur

Das Eigenkapital ist in den letzten Jahren stetig angewachsen: von 2014 bis 2017 um 17.946 T€, der Anteil an der (ebenfalls gestiegenen) Bilanzsumme erhöhte sich von 1,85 % auf nunmehr 6,05 %.

Der Betrag der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeansprüche stieg um 17.967 T€ und somit um fast den gleichen Betrag wie das Eigenkapital. Der Anteil an der Bilanzsumme stieg seit 2014 gering um 1,47 Prozentpunkte.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen stiegen in 2017 erstmals wieder an. In dem Betrag von 52.969 T€ ist auch der Kredit von 5.000 T€ enthalten, den der Kreis zur Weiterleitung an die WFG aufgenommen hat. Ohne diesen Kredit betrüge der Bilanzposten 47.969 T€, dies entspräche einem Anteil an der (ebenfalls verringerten) Bilanzsumme von 11,77 %.

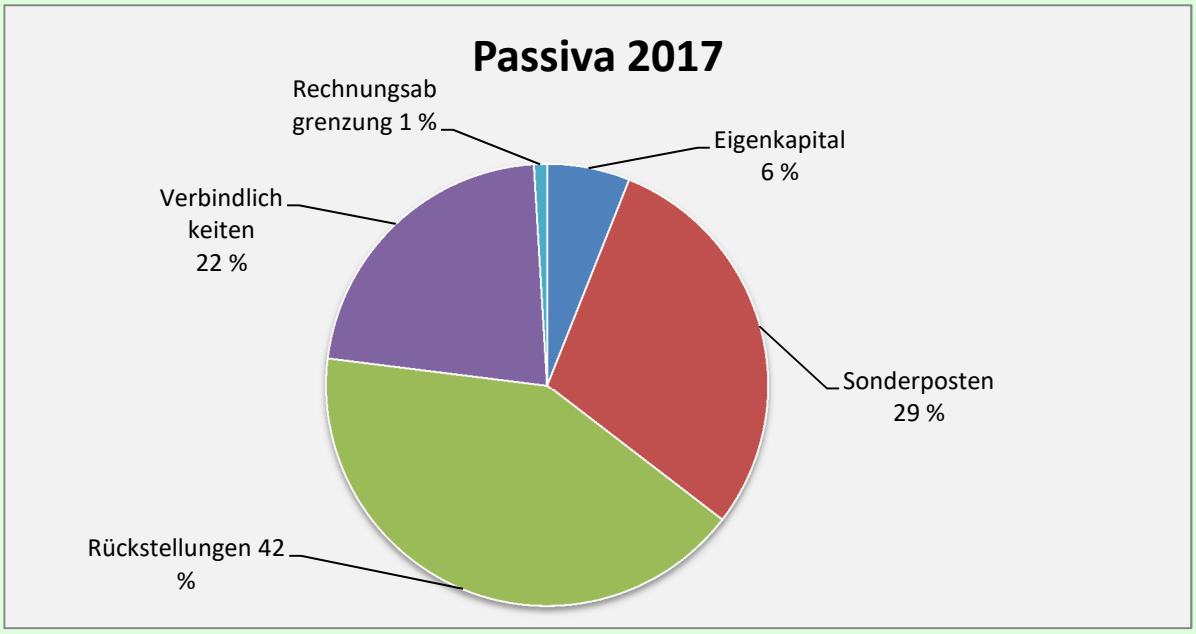

In der Grafik der wesentlichen Posten der Passiv-Seite der Bilanz ist deutlich zu erkennen, dass ca. Dreiviertel des Kapitals aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten bestehen. Das Eigenkapital stieg von 5 % auf 6 % an. Die Verbindlichkeiten machen einen etwas größeren Anteil aus als im Vorjahr (20 % in 2016). Die übrigen Posten sind kaum verändert.

Zur Interpretation der Kapitallage können Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW herangezogen werden. Auch hier haben sich bedeutende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Eigenkapitalquote 1:

Der Anteil des Eigenkapitals an dem Gesamtkapital (= Bilanzsumme) wird errechnet.

2017	6,05 %
2016	5,40 %
2015	3,31 %
2014	1,85 %
2013	0,63 %
2012	1,33 %
2011	0,73 %

Die Werte spiegeln den Aufbau von Eigenkapital aufgrund der positiven Jahresergebnisse wider.

Eigenkapitalquote 2:

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden die „langfristigen“ Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem Eigenkapital hinzugerechnet und ins Verhältnis gesetzt zur Bilanzsumme.

2017	32,88 %
2016	33,95 %
2015	33,21 %
2014	32,19 %
2013	29,13 %
2012	33,34 %
2011	31,93 %

Am 31.12.2017 betrugen die Sonderposten aus Zuwendungen 110.684 T€ (3.391 T€ weniger als im Vorjahr), die Sonderposten aus Beiträgen waren wie jedes Jahr Null.

Die Sonderposten aus Zuwendungen sind etwa viermal so hoch wie der Betrag des Eigenkapitals. Die Eigenkapitalquote 2 ist entsprechend höher als die Eigenkapitalquote 1, weil bei der Eigenkapitalquote 1 lediglich das (viel geringere) Eigenkapital betrachtet wird.

Erläuterung einzelner Bilanzposten

Eigenkapital

Das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage + Ausgleichsrücklage + Jahresergebnis + Verrechnungen aus Wertveränderungen) hat sich von 249 T€ in der Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 auf 24.961 T€ zum 31.12.2017 entwickelt.

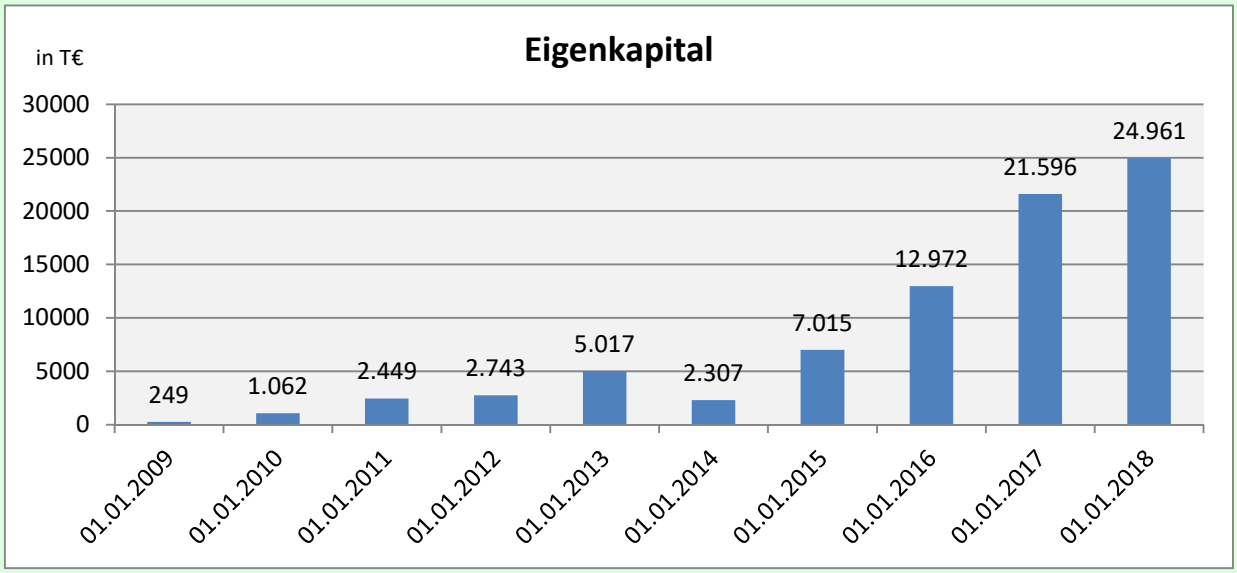

Jahresüberschuss

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Überschuss von 3.798.255,24 € ab. Im Entwurf des Jahresabschlusses 2017 war ein Betrag von 3.807.608,35 € dargestellt. Im Lauf des Prüfprozesses nahm die Buchhaltung in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung eine Korrekturbuchung der Abfallentsorgungsgebühren vor. Dadurch erhöhte sich das Jahresergebnis um 76.646,89 €. Außerdem wurde eine Rückstellung für Umsatz- und Kapitalertragsteuern aufgrund einer in 2017 durchgeführten Steuerprüfung nachgeholt. Hierfür entstand ein Aufwand von 86.000 €, der das Jahresergebnis 2017 verringerte. Im Saldo fiel das geprüfte Jahresergebnis somit um 9.353,11 € geringer aus als nach dem Entwurf.

Außerhalb der Ergebnisrechnung wurde ein Saldo gemäß § 43 Absatz 3 GemHVO NRW aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und aus Wertveränderungen von Finanzanlagen von -433 T€ direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Erträgen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (z.B. Verkaufserlös über Buchwert, Auflösung von Sonderposten wegen Abgang eines Vermögenswertes) in Höhe von 637 T€ stehen Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (z.B. Umstufung von Straßen, Verschrottung, Buchverlust) und aus Verlusten aus Finanzanlagen (Verkauf des Anteils an der BBKU an die Gelsenwasser AG) von 1.070 T€ gegenüber.

Inventur der Grundstücke im Eigentum des Kreises Unna

Im Februar 2018 wurde eine „Projektgruppe Grundstücksverzeichnis“ eingerichtet, der Mitarbeitende aus den Fachdiensten Steuerungsdienst, Zentrale Dienste und Zentrale Datenverarbeitung sowie aus den Fachbereichen Bauen, Vermessung und Kataster, Natur und Umwelt sowie ein Personalratsmitglied angehören.
Anlass für die Einrichtung der Projektgruppe war die Erkenntnis, dass verschiedene Grundstücksverzeichnisse existieren, zwischen denen Differenzen bestehen. Daraus ergab sich für die Zentrale Finanzbuchhal-

tung die Vermutung, dass die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Grundstücke nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen könnten.
Auftrag der Projektgruppe ist es, ein einheitliches elektronisches Grundstücksverzeichnis für den Kreis Unna zu erstellen und verbindliche Regelungen zur Pflege dieses Grundstücksverzeichnisses festzulegen.

Es ist Aufgabe der Rechnungsprüfung, mit hinreichender Sicherheit ein Urteil abzugeben, ob die Darstellung der Grundstücke in der Bilanz zum 31.12.2017 im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
Um die erforderlichen Informationen für ein Prüfurteil zu erhalten, hat die Rechnungsprüfung wie in den Vorjahren stichprobenweise die Buchungen im Zusammenhang mit Grundstücksveränderungen (Kauf, Teilung oder Verschmelzung von Flurstücken, Umnutzung, Tausch etc.) geprüft. Es wurde eine Stellungnahme des Steuerungsdienstes eingeholt.

Sowohl bei der Prüfung der ersten „Schulden- und Vermögensübersicht“ zum 01.01.2007 als auch in den folgenden Jahren wurde die Abbildung der Grundstücke in der Bilanz geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in der Anlagenbuchhaltung gewissenhaft und akribisch gearbeitet wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass sämtliche zahlungswirksamen Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf) in der Anlagenbuchhaltung korrekt verarbeitet werden.
Nach Auskunft des Steuerungsdienstes hat die Erfahrung gezeigt, dass die nicht zahlungswirksamen Grundstückangelegenheiten (z.B. Flurstücksänderungen) von den Organisationseinheiten nicht immer oder zeitverzögert an die Buchhaltung gemeldet werden, dass aber das Wissen in den betroffenen Organisationseinheiten um die buchhalterischen Erfordernisse im Lauf der Jahre zugenommen hat.
Für den Jahresabschluss 2012 erfolgte durch die Buchhaltung ein sehr arbeitsaufwändiger Abgleich zwischen den bestehenden Grundstücksdateien, der zu Korrekturen führte. Es ergaben sich zumeist Verschiebungen zwischen einzelnen Bilanzposten (z.B. von Acker zu Grünland). Dabei wurde nicht festgestellt, dass in der Anlagenbuchhaltung Grundstücke fehlten oder überzählig waren. Im Rahmen der Abschlussprüfung 2012 wurden das Verfahren des Abgleichs und die resultierenden Korrekturen durch die Rechnungsprüfung beanstandungsfrei geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass nach Ansicht der Rechnungsprüfung nicht von einer wesentlich unrichtigen Darstellung der Grundstücke in der Bilanz zum 31.12.2017 ausgegangen werden kann.

Die Rechnungsprüfung begrüßt es sehr, dass mit der Einrichtung der Projektgruppe der Prozess begonnen wurde, eine verlässliche Datenbasis für die Verwaltung der Grundstücke des Kreises Unna und für die Inventuren zu schaffen.

Die zum 31.12.2016 fällige turnusmäßige Folgeinventur der Grundstücke gemäß § 28 Absatz 1 GemHVO NRW wurde nicht durchgeführt. Zunächst sollte nach Auskunft des Steuerungsdienstes mit der Einrichtung der Projektgruppe „Grundstückverzeichnis“ die Voraussetzung für eine wirtschaftliche und effiziente Bestandsaufnahme und Abgleichmöglichkeit geschaffen werden.
Die Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass die Inventur zeitnah nachzuholen ist.

Inventur Straßenvermögen
Die Inventur des Straßenvermögens wurde bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 thematisiert.
Die in 2016 durchgeführte Inventur führte zu dem Ergebnis, die Restnutzungsdauern eines Teils der Straßen in der Anlagenbuchhaltung anzupassen. Dabei erfolgten überwiegend Verkürzungen der Restnutzungsdauern. Die bisher in der Anlagenbuchhaltung geführten Restnutzungsdauern ergaben sich aus den Bewertungen, die anlässlich der Eröffnungsbilanz 2009 sowie den Baumaßnahmen der letzten Jahre vor-

genommen wurden. Die durch den Landesbetrieb Straßen.NRW durchgeführte Inventur stellte nun andere Restnutzungsdauern fest, die in die Anlagenbuchhaltung übernommen wurden.
Die Buchwerte der Straßen blieben unverändert, da eine dauernde Wertminderung der Straßen aufgrund des Kreisstraßenbauprogramms 2018-2023 nicht angenommen wird. Dieses verfolgt das Ziel, eine Verbesserung des Infrastrukturvermögens im Kreis Unna und des Substanzerhalts des Kreisstraßenvermögens im Sinne einer kontinuierlichen Wertverbesserung zu erreichen.
Die Anpassung der Restnutzungsdauern hat lediglich auf die Abschreibungshöhe einen Einfluss. Durch diese Änderungen steigen die jährlichen Abschreibungsbeträge. Bei der Bewertung von Anlagevermögen können viele verschiedene Faktoren Einfluss auf das Bewertungsergebnis haben. So ist neben einer tatsächlich erfolgten Abnutzung eine andere Berechnung zur Bewertung herangezogen worden, die 5 statt 6 Qualitätsstufen aufweist. Grundsätzlich sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden.
Der Jahresabschluss hat die Aufgabe, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zu vermitteln (§ 95 Abs.1 Satz 2 GO NRW). Nun erfüllt das bei der Inventur angewandte Bewertungsverfahren mit den dazugehörigen Ergebnissen diese Anforderung besser als das zur Eröffnungsbilanz angewandte Verfahren, sodass der Verstoß gegen das Gebot der Bewertungsstetigkeit durch Anpassung der Restnutzungsdauern gerechtfertigt ist.
Mit Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung steigen neben den Abschreibungsbeträgen auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Auch der jeweilige Saldo zwischen Abschreibungsaufwand und Sonderpostenauflösung steigt um voraussichtlich 145 T€.

Kunstgegenstände
Bei diesem Posten des Sachanlagevermögens ist in 2017 ein Zugang von 1.105 T€ dargestellt. Anfang November 2017 wurden 13 Skulpturen des Künstlers Raimondo Puccinelli im Park von Haus Opherdicke aufgestellt. Mit der Aufstellung sind die Kunstgegenstände in das Eigentum des Kreises Unna übergegangen und sind zu diesem Zeitpunkt zu aktivieren. Als Buchwert wurde der Versicherungswert zugrunde gelegt. Zusätzlich werden die Ausgaben für die Fundamente und die Planungsleistungen aus dem Bilanzposten „Anlagen im Bau“ in den endgültigen Bilanzposten „Kunstgegenstände“ umgebucht.
Weil es sich um eine Schenkung handelt, ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten in Höhe von 1.105 T€ ausgewiesen. Eine Abschreibung und somit eine jährliche Buchung des Abschreibungsaufwands erfolgen bei Kunstgegenständen grundsätzlich nicht und damit wird auch der Sonderposten nicht ergebniswirksam aufgelöst. Insofern handelt es sich um eine „Bilanzverlängerung“, d.h. sowohl die Summe der Aktivseite als auch der Passivseite werden um den gleichen Betrag erhöht.

Finanzanlagen
Der Bilanzposten Finanzanlagen enthält u.a. einen Zugang in 2017 über 5 Mio. €. Hier ist ein Investitionsdarlehen, das der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) gewährt wurde, aktiviert. Aufgrund der Laufzeit bis Ende 2020 ist der Anspruch des Kreises auf Rückzahlung des Darlehens durch die WFG richtigerweise nicht als Forderung (Umlaufvermögen), sondern als Ausleihung an Beteiligungen (Anlagevermögen) dargestellt. Zwischen dem Kreis und der WFG wurde ein schriftlicher Darlehensvertrag geschlossen, in dem vereinbart wurde, dass die Tilgung zum Ende der Laufzeit erfolgt und Zinsen nicht zu zahlen sind.
Bei isolierter Betrachtung – ohne Berücksichtigung der an die WFG gewährten Liquiditätskredite - handelt es sich bei dieser Kreditvergabe nicht um ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), auch wenn das sogenannte Konzernprivileg hier nicht greift, weil es sich bei der WFG nicht um ein „Tochterunternehmen“ sondern um ein assoziiertes Unternehmen handelt. Auch außerhalb eines Konzerns kann eine Darlehensgewährung an eine Beteiligung unter bestimmten Voraussetzungen

nicht als Bankgeschäft, das der Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedürfte, angesehen werden. Nur dieses Investitionsdarlehen betrachtet, würde zu der Einschätzung führen, dass die Darlehensvergabe nicht gewerbsmäßig und nur in geringem Umfang erfolgte und damit eine Erlaubnispflicht nicht gegeben erscheint. Da aber neben diesem Investitionskredit auch Liquiditätskredite an die WFG gegeben wurden, wird auf die Ausführungen unter Punkt 5 (Gewährung von Liquiditätskrediten an die WFG) verwiesen.

Der Kreis hat den Betrag selbst bei der Commerzbank AG als Darlehen aufgenommen, eine entsprechende Kreditermächtigung wurde in der Haushaltssatzung 2017 erteilt. In der Bilanz des Kreises ist korrekt eine „Verbindlichkeit aus Krediten für Investitionen“ passiviert. Die Konditionen der Darlehensaufnahme wurden an die WFG unverändert weitergegeben.

Grundsätzlich ist jede Vergabe eines Darlehens mit dem Risiko behaftet, dass der Kreditbetrag nicht oder nicht vollständig zurück gezahlt wird. Dieses allgemeine Risiko trägt der Kreis. Wie hoch die Ausfallwahrscheinlichkeit in dem konkreten Fall ist, kann nach der derzeitigen Informationslage die Rechnungsprüfung nicht beurteilen. Neben der wirtschaftlichen Situation der WFG spielen hier auch politische Entscheidungen eine Rolle.
Die Rechnungsprüfung verweist auf ein weiteres Risiko, das speziell mit der Gewährung eines Darlehens eines Gesellschafters (Kreis Unna) an die Gesellschaft (WFG), an der er beteiligt ist, zusammenhängt.
Ein Gesellschafterdarlehen ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) Eigenkapital, das der Gesellschafter an die Gesellschaft gibt. Im Falle einer Unternehmenskrise (wenn das Unternehmen keinen Kredit zu marktüblichen Bedingungen erhält) würde dieses Gesellschafterdarlehen nach den Regelungen der Insolvenzordnung als nachrangige Insolvenzforderung eingestuft (§§ 39, 44a, 135, 143 Insolvenzordnung). Diese Regelung dient dem Gläubigerschutz. Im Falle einer Unternehmenskrise bei der WFG besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass das Darlehen nicht oder nicht in voller Höhe an den Kreis zurück gezahlt werden kann.

4.3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

Bei der Interpretation der Finanzrechnung ist zu beachten, dass in ihr nicht – wie sich nach dem Wortlaut des § 39 GemHVO NRW vermuten ließe – ausschließlich die tatsächlichen Zahlungsströme des Haushaltsjahres 2017 abgebildet werden. Nach Auskunft der Fa. INFOMA ist die Finanzsoftware newsystem®kommunal in Absprache mit dem Land NRW dergestalt programmiert, dass fiktive Zahlungsströme abgebildet werden, wenn Umbuchungen, Aufrechnungen und Korrekturen (auch für Vorjahre) vorgenommen werden. Dies entspräche auch den Vorgaben in der Finanzstatistik NRW. Die Abbildung auch der fiktiven Zahlungsströme führt gegebenenfalls sogar dazu, dass negative Ergebnisse in einzelnen Zeilen dargestellt werden. Die Aussagekraft der Finanzrechnung ist insoweit eingeschränkt. Möglicherweise besteht hier das Risiko, dass bei Abfragen der finanzstatistischen Daten durch IT.nrw wegen des Miterfassens von fiktiven Zahlungsströmen Verfälschungen auftreten, die sich auf Zuweisungshöhen auswirken.

Grundsätzlich sollte der in der Finanzrechnung in Zeile 41 „Liquide Mittel“ ausgewiesene Betrag dem Bilanzposten Liquide Mittel entsprechen. Zum 31.12.2017 ist dies erstmals nicht der Fall. Das Girokonto des Kreises bei der Sparkasse UnnaKamen zeigte am 31.12.2017 mit -336.375,66 € einen negativen Stand. Deshalb erfolgte korrekt ein Ausweis dieses Betrages in der Bilanz in dem Passivposten „Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten“. Im Aktivposten Liquide Mittel werden richtig die tatsächlich am 31.12.2017 vorhandenen Mittel von 179.877,58 € dargestellt. In der Finanzrechnung wird der Differenzbetrag zwischen den Liquiden Mitteln und dem negativen Girokontobestand gezeigt.
Im Jahresabschluss – Punkt 5.3 Anhang zur Finanzrechnung – wird die Differenz erläutert.
Aus Sicht der Rechnungsprüfung ist die Darstellung in der Finanzrechnung und in der Bilanz richtig erfolgt. Zukünftig sollte jedoch die Liquiditätsplanung - wie in den Vorjahren geschehen – einen negativen Girokontobestand verhindern.

Im Folgenden wird ein Vergleich der Finanzrechnung 2017 mit dem Vorjahr 2016 dargestellt.

		Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Vergleich
Pos.	**Bezeichnung**			
09	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**449.836.528,91**	**473.972.921,04**	**24.136.392,13**
16	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**- 443.083.702,19**	**-464.592.610,45**	**- 21.508.908,26**
17	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**6.752.826,72**	**9.380.310,59**	**2.627.483,87**
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.669.991,58	4.806.955,27	3.136.963,69
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	342.250,00	8.899,00	- 333.351,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	-
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	-
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	78.423,07	78.423,07
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.012.241,58**	**4.894.277,34**	**2.882.035,76**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.340.756,26	-3.255.543,33	- 1.914.787,07
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.227.912,57	-5.159.726,47	- 931.813,90
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-3.230.841,50	-2.524.858,55	705.982,95
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-373.904,34	-457.882,07	- 83.977,73
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-148.230,00	-120.080,25	28.149,75
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-496.524,03	-5.263.747,06	- 4.767.223,03
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**- 9.818.168,70**	**-16.781.837,73**	**- 6.963.669,03**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**- 7.805.927,12**	**-11.887.560,39**	**- 4.081.633,27**
32	**Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag**	**- 1.053.100,40**	**-2.507.249,80**	**- 1.454.149,40**
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.016.653,12	13.016.139,12	11.999.486,00
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	72.000.000,00	36.500.000,00	- 35.500.000,00
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.363.046,67	-7.185.284,87	- 3.822.238,20
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-69.000.000,00	-40.500.000,00	28.500.000,00
37	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**653.606,45**	**1.830.854,25**	**1.177.247,80**
38	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**- 399.493,95**	**-676.395,55**	**- 276.901,60**
39	**Anfangsbestand an Finanzmitteln**	**749.026,06**	379.946,38	- 369.079,68
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	30.414,27	139.951,09	109.536,82
41	**Liquide Mittel**	**379.946,38**	-156.498,08	- 536.444,46

Tabelle 5: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich

Sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stiegen gegenüber dem Vorjahr an: die Einzahlungen erhöhten sich um 5,37 %, die Auszahlungen waren um 4,85 % höher. Den größten betragsmäßigen Anstieg verzeichneten die Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+ 18.870 T€, + 25,5 %). Im Wesentlichen ist dies auf die höhere Leistungsbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende und bei der Grundsicherung im Alter zurück zu führen.

Bei den Auszahlungen fand der größte betragsmäßige Anstieg (+16.984 T€, + 8%) bei den Transferauszahlungen statt. Hier sind die höhere Umlage an den Landschaftsverband und die höheren Sozial- und Jugendhilfeleistungen sowie die gestiegenen Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu nennen.

Bei den Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Zeile 18) sind u.a. die Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und nach dem KInvFöG NRW ausgewiesen.

In Zeile 29 Sonstige Investitionsauszahlungen ist der Betrag von 5 Mio. € enthalten, der als zinsloser Investitionskredit an die WFG gegeben wurde. Die Darstellung in der Bilanz erfolgte im Finanzanlagevermögen als Ausleihung an Beteiligungen.

Die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten war im Lauf des Jahres 2017 erneut geringer als im Vorjahr. Bereits in 2016 wurden weniger Liquiditätskredite aufgenommen als in 2015.

In den Zeilen 33 (Aufnahme und Rückfluss von Darlehen) und Zeile 35 (Tilgung und Gewährung von Darlehen) sind jeweils 3,5 Mio. € enthalten, die der WFG vorübergehend überlassen wurden (siehe auch Punkt 2.2 und 5 dieses Prüfberichtes). Auf den Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 37) wirken sich diese Beträge nicht aus, weil die WFG die Liquiditätskredite vor dem Abschlussstichtag zurück gezahlt hat und somit die Auszahlungen und Einzahlungen gleich hoch sind.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

In die Prüfung wurde auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gemäß der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ einbezogen.

5.1 Haushaltsverfahren

Die Einbringung des gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2017 erfolgte in der Kreistagsitzung vom 08.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 125/16). Im Amtsblatt 46 vom 11.11.2016 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017 bekanntgegeben (gem. § 54 KrO NW).
Die kreisangehörigen Kommunen wurden entsprechend der Regelungen der Kreisordnung NRW beteiligt.
In der Sitzung am 13.12.2016 hat der Kreistag die Haushaltssatzung 2017 gem. § 80 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 53 KrO beschlossen. Anschließend wurde die Haushaltssatzung der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt.

Eine Mitteilung im Intranet des Kreises vom 02.01.2017 informierte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, dass bis zur Bekanntgabe der Haushaltssatzung die „Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung“ zu beachten sei.
Am 30.03.2017 wurde die Haushaltssatzung 2017 im Amtsblatt Nr. 14 des Kreises Unna bekannt gemacht. Damit endete die haushaltslose Zeit.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW i.V.m § 53 KrO NRW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (hier: 30.11.2016) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Der vorgegebene Termin wurde geringfügig überschritten.

5.2 Haushaltssatzung 2017

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW hat der Kreis Unna für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 78 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Haushaltssatzung

Der Haushalt 2017 ist nach der Planung in Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um 4.323.957 €. Um den Haushaltsausgleich herzustellen, wurde eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe dieses Betrages geplant. Damit gilt die Verpflichtung, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, als erfüllt (§ 75 Absatz 2 GO NRW). Die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2016 wäre damit voll ausgeschöpft.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) belaufen sich auf 15.550.230 € (Vorjahr 5.300.000 €).
Eine Neuaufnahme eines Investitionskredites erfolgte in 2017 in Höhe von 4.500.000 €. Ein weitere Kreditaufnahme in Höhe von 5.000.000 € erfolgte, um diesen Betrag an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna (WFG) weiterzuleiten.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 15.462.000 € (Vorjahr 21.777.200 €).

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf 40 Mio. € festgesetzt (wie Vorjahr). Die Prüfung ergab, dass der satzungsgemäß festgelegte Höchstbetrag an jedem Tag des Jahres 2017 eingehalten wurde.
Wie in den Vorjahren wurden Liquiditätskredite jeweils kurzfristig aufgenommen, um die erforderlichen Zahlungen leisten zu können. Sämtliche Kredite wurden bei der Sparkasse UnnaKamen aufgenommen. Zum Abschlussstichtag 31.12.2017 bestanden Liquiditätskredite in Höhe von 2 Mio. € (aufgenommen am 29.12.2017). Hinzu kommt ein Betrag von 336 T€, um den das Girokonto bei der Sparkasse UnnaKamen am Abschlussstichtag überzogen war.

Der Hebesatz für die Allgemeine Kreisumlage wurde auf 45,41 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt (Vorjahr 46,67 v.H.). Daneben wurde der Hebesatz für die Differenzierte Mehrbelastung des Budgets Familie und Jugend (24,3901 v.H.) festgesetzt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kreisumlagen korrekt berechnet wurden.

Aufgrund der Spitzabrechnung der Erträge und Aufwendungen des Budgets Familie und Jugend ergab sich eine Nachforderung von den Kommunen Bönen, Holzwickede und Fröndenberg/Ruhr in Höhe von insgesamt 257 T€. Die anteiligen Beträge werden von den Kommunen mit Fälligkeit 05.01.2019 gefordert und bis dahin als Forderung ausgewiesen.

In der Haushaltssatzung werden Regelungen zur Budgetbildung sowie zur Berichterstattung des Kämmerers gegenüber dem Kreistag getroffen. Die Budgetberichte wurden regelmäßig dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2017 enthält die in § 1 GemHVO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Ergebnis- und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2017. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene und Produktebene sowie der Stellenplan und die sonstigen in § 1 GemHVO NRW geforderten Anlagen sind beigefügt.
Die in § 84 GO NRW und in § 6 GemHVO geforderte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist produktscharf je Budget dargestellt und entspricht nach Auffassung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Regelungen.

Vorbericht gem. § 7 GemHVO

Der dem Haushaltsplan beigefügte Vorbericht gibt einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Auf die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Kreises wird eingegangen. Das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans und die Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen werden erläutert. Die Budgetsummen für das Jahr 2017 sind im Vergleich zu den Vorjahreswerten abgebildet. Der Haushaltsplan stellt die Entwicklung und die aktuelle Lage dar. Die Planungen für die folgenden drei Jahre und die Rahmenbedingungen der Planung (Gemeindefinanzierungsgesetz, Umlagegrundlagen, Zuwendungen, Kreisumlagen, Umlage an den Landschaftsverband usw.) sind enthalten. Darüber hinaus wird die im Rahmen der Einführung einer Wirkungsorientierten Steuerung erarbeitete Gesamtstrategie für den Kreis Unna dargestellt.

5.3 Ermächtigungsübertragungen

Nicht verbrauchte Haushaltsansätze für investive Maßnahmen werden auf Antrag der jeweiligen Fachdienste/ Fachbereiche in das Folgejahr übertragen und erhöhen dort die Ansätze der jeweiligen Auszahlungspositionen. Vom Jahr 2016 in das Jahr 2017 erfolgten Übertragungen in einem Umfang von 7.686 T€ (überwiegend Straßenbau und Bevölkerungsschutz).
Vom Jahr 2017 wurden investive Ermächtigungen im Umfang von 9.596 T€ nach 2018 übertragen. Im Wesentlichen handelt es sich um Straßenbaumaßnahmen und Auszahlungen im Bereich der Schulinfrastruktur.

Mit Drucksache 010/18 wurde die Übertragung von Ermächtigungen dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben am 06.02.2018, dem Kreisausschuss am 12.03.2018 und dem Kreistag am 13.03.2018 zur Kenntnisnahme bekannt gegeben.

Die „Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses“ wurde eingehalten.

Entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Übertragungen in der Finanzrechnung (Teilfinanzrechnungen Teil B) sowie im Anhang angegeben worden.

5.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach den Regelungen der Kreisordnung NRW und der Haushaltssatzung 2017 bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oberhalb einer Wertgrenze von 100 T€ der Zustimmung durch den Kreistag.
Die Veränderungen gegenüber den Planansätzen wurden dem Kreistag mit den Budgetberichten zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 53 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 81 Absatz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW ist eine Nachtragshaushaltssatzung unverzüglich zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

In der Sitzung am 27.06.2017 entschied der Kreistag für die Errichtung des Puccinelli-Skulpturenparks am Haus Opherdicke eine außerplanmäßige investive Auszahlung von 35 T€.

In § 9 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 wird der Begriff „erheblich“ konkretisiert. Demnach wäre die außerplanmäßige Auszahlung erheblich, wenn sie 2% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überstiege.
Laut Ergebnisplan 2017 betragen die ordentlichen Aufwendungen 478.488.544 €. Hiervon 2% sind 9.569.770 €. Die außerplanmäßige Auszahlung von 35 T€ löst somit eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung nicht aus.

5.5 Gewährung von Liquiditätskrediten an die WFG

Der Kreis Unna hat im Jahr 2017 Liquiditätskredite an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) vergeben.
Zu diesem Zweck wurden zwischen dem Kreis Unna und der WFG schriftliche Kreditverträge geschlossen. Vereinbart wurde die Darlehensgewährung zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs zur Zwischenfinanzierung eines Grundstücksgeschäftes. Das zinslose Darlehen in Höhe von 1,3 Mio. € sollte am 29.09.17 zu 100 % ausgezahlt werden und bis zum 16.10.17 laufen. Durch weitere Verträge wurden die Laufzeiten verlängert und die Beträge aufgestockt.

Ausweislich der Buchungen in der Finanzrechnung erfolgten diese Zahlungen:

Datum	Betrag	Laufzeit	Verlängert bis
29.09.2017	1.300.000 €	16.10.2017	15.12.2017
15.11.2017	900.000 €	15.12.2017	20.12.2017
06.12.2017	1.300.000 €	20.12.2017	

Der Gesamtbetrag von 3.500.000 € wurde am 20.12.2017 zurückgezahlt.

Sowohl die Buchungen zu den Auszahlungen an die WFG als auch die Rückzahlungen von der WFG erfolgten im selben Auszahlungskonto. Im Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wurde der Saldo dieses Sachkontos deshalb mit Null angegeben. Folglich waren die Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung zum 31.12.2017 nicht ersichtlich.
Auf den entsprechenden Hinweis der Rechnungsprüfung erfolgten Korrekturbuchungen und die Zahlungen werden nun in der endgültigen Fassung des Jahresabschlusses in der Finanzrechnung entsprechend dem Bruttoprinzip getrennt als Einzahlungen und als Auszahlungen ausgewiesen. Weil die Auszahlungen und die Einzahlungen gleich hoch sind und alle im Jahr 2017 erfolgten, wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht verändert, jedoch sind die Ein- und Auszahlungen - wie in § 39 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) gefordert - getrennt voneinander ausgewiesen.

Ein Ausweis der Kredite an anderer Stelle im Jahresabschluss 2017 ist nicht erforderlich, weil der gesamte Kreditbetrag vor dem Abschlussstichtag 31.12.2017 zurückgezahlt wurde. Bei einer Laufzeit über den Jahreswechsel wären die entsprechenden Beträge als „privatrechtliche Forderung“ im Umlaufvermögen auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Die Ergebnisrechnung wird nicht berührt, weil eine Zinszahlung nicht vereinbart wurde.

Die Buchungen sind nach Korrektur ordnungsgemäß.

Jedoch ist das Kreditgeschäft aus gemeindehaushaltsrechtlicher Sicht problematisch.

Der Kreis musste selbst Liquiditätskredite bei der Sparkasse UnnaKamen aufnehmen, während er den Kredit an die WFG gewährte.
Am gleichen Tag, an dem das erste Darlehen an die WFG ausgezahlt wurde (29.09.2017), hat der Kreis selbst einen Kredit bei der Sparkasse aufgenommen. Vom 03.10.2017 bis 01.12.2017 verfügte der Kreis über ausreichend Liquidität, so dass das inzwischen auf 2,2 Mio. € aufgestockte Darlehen insofern unproblematisch war. In der Zeit von 01.12. – 05.12.2017 war der Kreis mit 1 Mio. € verschuldet und unterstützte gleichzeitig die WFG mit Liquidität. Ab dem 06.12.2017 bis zur vollständigen Tilgung des WFG-Darlehens benötigte der Kreis selbst keinen Kredit.
An insgesamt 7 Kalendertagen im Jahr 2017 hat der Kreis Unna gleichzeitig (mit unterschiedlichen Beträgen) Liquiditätsdarlehen bei der Sparkasse aufgenommen und der WFG gewährt.
Dem Kreis sind für diese Zeit Zinsaufwendungen in Höhe von ca. 90 € entstanden.

Gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW kann der Kreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung durch die Gemeinde ist haushaltsrechtlich ausdrücklich auf den eigenen Bedarf („..zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen..“) beschränkt worden (NKF-Handreichung des Landes NRW (7. Auflage Oktober 2016, S. 1034)).
Im Runderlass MIK vom 16.12.2014 „Kredite und kreditähnliche Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände („Krediterlass“) wird darauf hingewiesen, dass „der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an die Beteiligungen …nur dann zulässig (ist), wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden“.

Die Gewährung eines Liquiditätskredites an die WFG bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Kredites zur Sicherstellung der eigenen Auszahlungen verstößt deshalb gegen die Regelung der Gemeindeordnung NRW. Die in der Haushaltssatzung erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten bezieht sich demnach auch nur auf die für die eigenen Auszahlungen benötigten Mittel und insoweit bestand für die Liquiditätskredite teilweise (d.h. soweit gleichzeitig der WFG Mittel zur Verfügung gestellt wurden) die Ermächtigung nicht.

Eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks wird von der Rechnungsprüfung nicht vorgenommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 enthält in der Finanzrechnung die Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus der Darlehensgewährung. Im Anhang und Lagebericht ist der Sachverhalt angemessen geschildert und erläutert. In den anderen Teilen des Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung, Teilrechnungen) ist der Geschäftsfall korrekterweise nicht dargestellt.
Da jedoch ein Verstoß gegen die Regelungen der Gemeindeordnung NRW vorliegt, wird der Bestätigungsvermerk mit einem erläuternden, aber nicht einschränkenden Hinweis ergänzt.

Zukünftig dürfen Liquiditätskredite an Beteiligungen nur vergeben werden, wenn sichergestellt ist, dass über die gesamte Laufzeit des Kreditgeschäftes ausreichend Liquidität beim Kreis verfügbar ist.

Neben dem festgestellten Gesetzesverstoß weist die Rechnungsprüfung pflichtgemäß auf das Bestehen folgenden Risikos hin:

Zusätzlich zur Prüfung der gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen wurden von der Rechnungsprüfung auch die rechtlichen Regelungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung an die WFG einbezogen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben will.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG ist die Gewährung von Gelddarlehen ein Bankgeschäft.

Eine Erlaubnispflicht besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG nicht, wenn die Darlehensgeschäfte ausschließlich zwischen Mutter- und Tochterunternehmen getätigt werden (sogenanntes Konzernprivileg).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung bzw. die Pflicht zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss (§ 290 HGB / § 50 GemHVO NRW). Diese Voraussetzungen treffen auf die WFG nicht zu. Es ist richtig, dass die WFG in den vergangenen Gesamtabschlüssen nicht als voll zu konsolidierendes, sondern als assoziiertes Unter-

nehmen einbezogen wurde. Weder steht die WFG unter der einheitlichen Leitung des Kreises (eine „Konzernspitze“ ist nicht vorhanden), noch sind die Merkmale des § 50 Abs. 2 Satz 2 GemHVO NRW erfüllt: der Kreis hat nicht die Mehrheit der Stimmrechte, dem Kreis steht nicht das Recht zu, das Personal der Leitungsebene zu bestimmen, ein Beherrschungsvertrag für den Kreis besteht nicht.
Vielmehr ist die WFG aufgrund des maßgeblichen Einflusses des Kreises ein assoziiertes Unternehmen gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW.
Die genannte Ausnahmeregelung „Konzernprivileg“ greift somit nicht.

Im „Merkblatt Kreditgeschäft“ hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Auffassung zu den Begriffen „gewerbsmäßig“ und „in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“ dargelegt.
Gewerbsmäßig bedeutet danach, dass der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und mit der Absicht der Gewinnerzielung erfolgt.
Der Kreis hat der WFG in 2017 neben dem Investitionskredit über 5 Mio. € insgesamt 3 Darlehen (bzw. ein Darlehen mit zweimaliger Erhöhung des Betrages und Verlängerung der Laufzeit) gewährt. In 2018 erfolgte (bislang) die Gewährung eines weiteren Darlehens. Anlass waren kurzfristige Liquiditätsengpässe bei der WFG. Derzeit scheint also eine dauerhafte, evtl. sogar regelmäßige Vergabe von Liquiditätskrediten durch den Kreis nicht beabsichtigt zu sein. Die weitere Entwicklung, insbesondere auch eine Ausweitung auf andere Beteiligungen, ist jedoch kritisch zu beobachten.
Auf die Erzielung von Gewinnen aus der Gewährung dieser Darlehen kommt es dem Kreis ganz offensichtlich nicht an.
Zum alternativen Tatbestandsmerkmal „in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“ führt die BaFin aus, dass dies im Einzelfall zu bestimmen sei. Wird lediglich das Kreditgeschäft betrieben, ist der eingerichtete Geschäftsbetrieb regelmäßig erforderlich bei mehr als 100 Darlehen oder bei einem Gesamtdarlehensvolumen von über 500.000 € bei mindestens 21 Darlehen. Bei einer Kombination von Kredit- und Einlagengeschäft liegen die Regelgrenzen bei 25 Fällen oder einem Gesamtvolumen von 12.500 €. Dies sind aber nur Beispiele, eine endgültige Beurteilung erfolgt durch die BaFin.

Der Steuerungsdienst hat der Rechnungsprüfung im Prüfprozess ein Gutachten der CURACON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zu den Fragen der Zulässigkeit des Kreditgeschäftes zur Verfügung gestellt.
Dieses Gutachten deckt sich weitgehend mit der oben geschilderten Ansicht der Rechnungsprüfung und gibt darüber hinaus sehr wichtige Informationen für die Einschätzung des Risikos eines Verstoßes gegen die Regelungen des KWG.
Der Gutachter bestätigt, dass es sich bei den Darlehen an die WFG grundsätzlich um Kreditgeschäfte handeln könnte. Jedoch sei zu berücksichtigen, dass „die BaFin ungeschriebene Ausnahmen vom Tatbestand des Kreditgeschäftes anerkennt“. Nach der aktuellen Verwaltungspraxis der BaFin würden Gesellschafterdarlehen, wie sie der Kreis an die WFG gewähre, aus dem Tatbestand des Kreditgeschäftes nach dem KWG ausgenommen. In der Literatur würde die geänderte Verwaltungspraxis der BaFin jedoch teilweise kritisiert.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung sprechen aufgrund der Informationen aus dem Gutachten mehr Gründe für das Vorliegen eines erlaubnisfreien Rechtsgeschäfts als für das Erfordernis einer Erlaubnis.

Eine abschließende Beurteilung zur Erlaubnisfreiheit der Darlehensgeschäfte kann allein die BaFin treffen.
Für den Fall, dass die darlehnsweise Liquiditätsgewährung an die WFG zukünftig fortgeführt werden sollte, wird empfohlen, um abschließende Rechtssicherheit zu erlangen, sich mit der BaFin zur Klärung der Erlaubnisfreiheit in Verbindung zu setzen.

Eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist aufgrund dieses Sachverhaltes derzeit nicht erforderlich.

Die Rechnungsprüfung kann nachvollziehen, dass die gewählte Vorgehensweise wirtschaftliche Vorteile für den Kreis und die WFG bietet. Jedoch ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise lediglich ein Teilaspekt des gesamten Sachverhaltes. Auch bei wirtschaftlich vorteilhaften Geschäften sind die bestehenden rechtlichen Regelungen einzuhalten.

6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31. Dezember 2017 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:
Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrats des Kreises Unna. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrats des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss entspricht nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Unna. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:
Gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW dürfen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen aufgenommen werden. Der Kreis Unna hat an sieben Kalendertagen in 2017 Liquiditätskredite an die WFG gegeben (1,3 Mio. €, aufgestockt auf 2,2 Mio. €) und gleichzeitig selbst Liquiditätskredite aufgenommen (1,5 Mio. € bzw. 1 Mio. €). Damit hat der Kreis gegen die gesetzliche Regelung der Gemeindeordnung verstoßen.

Unna, den 11.06.2018

Olaf Steuber
Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

6.2 Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund dieses Bestätigungsvermerks bestehen seitens der Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 durch den Kreistag und die Entlastung des Landrats.

Unna, den 11.06.2018

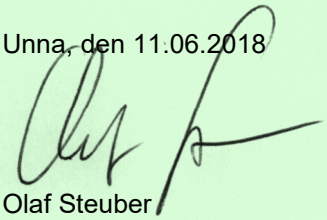

Olaf Steuber
Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

7 Sach- und Ordnungsprüfungen

Auch nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements gehört es zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der zu erzielenden Erträge in den Stabsstellen, Fachbereichen und Fachdiensten in Verbindung mit dem Jahresabschluss zu prüfen.
Schwerpunktmäßig ist zu prüfen, ob bei den in den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen abgebildeten Aufwendungen, Erträgen, Auszahlungen und Einzahlungen die gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.
Die sich hierbei möglicherweise ergebenden Feststellungen fließen in die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung mit ein.

7.1 FB 36 Straßenverkehr – Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

Geprüfte Produktgruppe | Geprüftes Produkt	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e
36.03 – Bußgeldstelle und Verkehrssicherung | 36.03.01 – Allgemeine Ordnungswidrigkeiten	2016 | 2017
Zuständige Verwaltungsdienststelle	Prüfungszeitraum
Fachbereich 36, Sachgebiet 36.3	November 2017 – März 2018

7.1.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine anlassunabhängige Prüfung. Das Produkt 36.03.01 (Allgemeine Ordnungswidrigkeiten) aus der Produktgruppe 36.03 (Bußgeldstelle und Verkehrssicherung) wurde entsprechend der risikoorientierten mehrjährigen Prüfungsplanung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten ausgewählt.

7.1.2 Grundlagen

Die nach § 103 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde erstreckt sich gem. § 101 Abs.1 Satz 2 GO NRW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Mit der »Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden« vom 25.09.1979 (SGV.NRW. 45) sind Aufgaben auf die Kreisordnungsbehörde übertragen. Diese werden beim Kreis Unna vom Fachbereich Straßenverkehr (36), Sachgebiet 36.03 - Bußgeldstelle und Verkehrssicherung –, wahrgenommen.

Die Bußgeldstelle differenziert zwischen den Produkten 36.03.01 »Allgemeine Verkehrsordnungswidrigkeiten« und 36.03.02 »Unfall- und Sonderordnungswidrigkeiten«. Die Ordnungswidrigkeiten werden von externen Stellen zur Anzeige gebracht oder im Rahmen der Verkehrssicherung (Produkt 36.03.03) von eigenen stationären und mobilen Geschwindigkeitsüberwachungen festgestellt.

Diese Prüfung beschränkt sich auf das Produkt 36.03.01, also die Verfolgung und Ahndung von allgemeinen Verkehrsordnungswidrigkeiten. Hierzu zählen Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungs-Verordnung / Fahrzeugzulassungsverord-

nung. Das Verfahren und die Ahndung der Verstöße sind insbesondere im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und der Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) geregelt.

Die wichtigsten Rechtsfolgen bei der Begehung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die Verwarnung, die Geldbuße und das Fahrverbot sowie die Eintragung von Punkten im Fahreignungsregister.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist die mündliche oder schriftliche Verwarnung vorgesehen. Diese wird wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Verweigerungsrecht mit der Verwarnung und gegebenenfalls dem Verwarnungsgeld einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder binnen einer Frist von grundsätzlich einer Woche zahlt. Kommt die Erteilung einer Verwarnung nicht in Betracht, weil der Verstoß nicht geringfügig oder der Betroffene mit einer Verwarnung nicht einverstanden war oder aber das Verwarnungsgeld nicht oder nicht fristgemäß gezahlt wurde, kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Abschluss der Ermittlungen eine Geldbuße gegen den Betroffenen verhängen. Zu diesem Zweck erlässt sie einen Bußgeldbescheid. Wenn jemand unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, kann gegen ihn neben der Geldbuße auch ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat bis zu 3 Monaten angeordnet werden (§ 25 StVG).

Der als Anhang zur BKatV erlassene Bußgeldkatalog enthält Regelsätze für die Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a StVG, die bei fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen festzusetzen sind. Anteilig am häufigsten werden Verstöße wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, wegen Unterschreitung des Sicherheitsabstandes, wegen verbotenen Überholens und wegen Missachtung von Rotlicht an Lichtzeichenanlagen geahndet. Trunkenheits- und Drogendelikte werden bearbeitet, falls keine strafbare Handlung vorzuwerfen ist. Dies ist der Fall, wenn bei noch sicherem Führen des Kraftfahrzeugs ein Blutalkoholgehalt von 0,5 – 1,09 Promille oder Drogenkonsum nachgewiesen wird. Beim Zusammentreffen mehrerer Tatbestände oder Wiederholungstätern kann das Verwarnungs-/Bußgeld angemessen erhöht werden.

Neben der Geldbuße werden Gebühren und Auslagen erhoben. Regelmäßig fallen Auslagen für die Postzustellung und für Gutachten bei Trunkenheits- und Drogendelikten an.

Die Sachbearbeitung ist geprägt von hohen Fallzahlen gleichartiger Vorgänge, deren Bearbeitung stark EDV-unterstützt erfolgt.

Ergebnis 2016[1]	**36.03.01**
04 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *(hier: Gebühren und Auslagen)*	940.819,91 €
07 sonstige ordentliche Erträge *(hier: Buß- und Verwarngelder)*	4.517.431,77 €
010 ordentliche Erträge	**5.458.251,68 €**
011 Personalaufwendungen	-974.116,60 €
012 Versorgungsaufwendungen	-59.734,62 €
013 Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-831,34 €
014 Bilanzielle Abschreibungen	-6.680,55 €
016 sonstige ordentliche Aufwendungen	-289.764,13 €
017 ordentliche Aufwendungen	**-1.331.127,24 €**

Von den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 246.223,46 € (=85%) auf Wertberichtigungen zu Forderungen.

[1] Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Haushalt 2017 noch nicht abgeschlossen.

7.1.3 Ziel der Prüfung

Im Rahmen der Überprüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandels soll festgestellt werden, ob die angezeigten Ordnungswidrigkeiten regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geahndet werden und die Verwarnungs- und Bußgelder ordnungsgemäß gebucht werden.

Die Entscheidungen der Bußgeldstelle belasten die Adressaten der Bescheide. Da der Bußgeldkatalog mit den Regelsätzen für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten allgemein bekannt und zugänglich ist, wäre zu erwarten, dass die Betroffenen bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit die Entscheidungen anfechten. Im Jahr 2016 erfolgten nach Angaben des Sachgebietsleiters 118.883 Verwarnungen, von denen rund 110.000 (= 92%) beglichen wurden. Gegen die im gleichen Jahr erlassenen 33.543 Bußgeldbescheide wurde in 2.376 Fällen (= 7,08 %) Einspruch eingelegt. Von diesen Einsprüchen werden nach Erfahrungen des Fachbereichs rund 50% zurück genommen, so dass nur in etwa 3,5 % der Fälle eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden muss. Die geringe Anfechtungsquote und die weitgehend DV-unterstützte Bearbeitung (vgl. 7.1.5.2) sprechen dafür, dass die angezeigten Ordnungswidrigkeiten in der Regel entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geahndet werden. Auf eine intensive Prüfung der ordnungsgemäßen Rechtsanwendung im Einzelfall soll deshalb verzichtet werden.

Schwerpunkt der Prüfung sollen die Abläufe und internen Kontrollsysteme sein. Insbesondere wird betrachtet, ob im Verfahren sichergestellt ist, dass alle angezeigten Ordnungswidrigkeiten verfolgt, Forderungen ordnungsgemäß gebucht und Zahlungseingänge korrekt zugeordnet werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Vollstreckung der Bußgeldbescheide und auf Wertberichtigungen gerichtet.

7.1.4 Prüfungsverlauf

Nach Ankündigung per E-Mail wurden in einem Auftaktgespräch mit dem Sachgebietsleiter 36.3 am 09.11.2017 Fragen zur personellen Ausstattung und Organisation des Bereichs und dort übliche allgemeine Verfahrensweisen erörtert. Durch Fragestellungen und Lesezugriff auf die Bearbeitungsprogramme und das fachbereichseigene Infoportal konnte sich die Rechnungsprüfung im Rahmen eines risikoorientieren Prüfansatzes zunächst ein Bild von den Strukturen sowie den vorgesehenen internen Kontrollen machen. Außerdem erfolgten Gespräche mit dem Teamleiter, der an aktuellen Fällen den praktischen Arbeitsablauf demonstrierte.

Am 11.01.18 führte die Prüferin ein Gespräch mit der Produktverantwortlichen für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung (Fachdienst 10.2 – Steuerungsdienst). Erörtert wurden die allgemeinen Abläufe der Buchungen sowie insbesondere die Vollstreckung der Forderungen und die Wertberichtigungen. Die im Rahmen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung geltenden Dienstanweisungen wurden auch mit dem Sachgebietsleiter 10.2 besprochen.

Der Abschluss der Prüfung verzögerte sich, weil zwischenzeitlich zwei andere termingebundene Prüfungen durchgeführt wurden.

7.1.5 Prüfungsergebnis

7.1.5.1 Organisation / Personal

In 2017 erfolgten im Team Bußgeldstelle – wie überhaupt innerhalb der Kreisverwaltung - viele Personalwechsel. Von den zurzeit 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zum Prüfungszeitpunkt sechs im letzten Jahr neu an ihrem jetzigen Arbeitsplatz eingesetzt worden. Auch der Sachgebietsleiter hat seinen Aufgabenbereich erst zum 15.06.2017 übernommen. Aktuell erledigen 7 Sachbearbeiter ihre Aufgaben in Form der alternierenden Telearbeit.

Neue Mitarbeiter besuchen in der Regel ein Grundlagenseminar »Ordnungswidrigkeitenrecht« am Studieninstitut für kommunale Verwaltung. Am Arbeitsplatz wird ihnen zur Einarbeitung jeweils eine Person zugewiesen, die sie in die Aufgabenerledigung und die Handhabung der Software einweist.

Um eine gleichmäßige Sachbearbeitung sicher zu stellen, findet regelmäßig monatlich eine Teambesprechung statt. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeiter (auch Telearbeiter) verpflichtend. Außerdem verfügt der Fachbereich über ein eigenes Infoportal auf einem Sharepoint-Server. Hier werden für die Aufgabenerledigung relevante Informationen mitgeteilt und gespeichert. Jeder Mitarbeiter hat online Zugriff auf Dienstpläne, Rechtsvorschriften, Hinweise auf aktuelle Rechtsänderungen, Arbeitsablaufbeschreibungen und weiteres mehr. Über dieses fachbereichseigene Intranet kann auch auf ein Stichwortverzeichnis mit besonderen Hinweisen zu rechtlichen Vorschriften für die Bußgeldstelle zugegriffen werden.

- Dem aus Personalwechseln resultierenden Risiko für die rechtmäßige und einheitliche Bearbeitung wird durch organisatorische Regelungen entgegen gewirkt. Hilfreich erscheint gerade im Hinblick auf die Telearbeitsplätze auch das fachbereichseigene Infoportal.

7.1.5.2 Software

Die Aufgaben des Fachbereichs Straßenverkehr werden bereits seit Jahren mithilfe DV-technischer Unterstützung wahrgenommen und inzwischen von der eingesetzten Technik geprägt. Die Bearbeitung der Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgt mithilfe der Software WiNOWiG der Firma Schellhorn OWiG Software GmbH. Die Software wird von über 700 Kommunal- und Landesbehörden im gesamten Bundesgebiet eingesetzt. Sie wird regelmäßig durch den Verfahrenshersteller weiterentwickelt und an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Das aktuelle Handbuch ist Bestandteil des Programms.

Die Software deckt alle Verarbeitungsschritte von der Erfassung bis zum Abschluss bzw. der Abgabe des Verfahrens ab und dokumentiert diese; vgl. hierzu 7.1.5.3. Schnittstellen zu wichtigen anderen vom Fachbereich 36 eingesetzten Verfahren sind vorhanden. Diese ermöglichen insbesondere die Datenübernahme aus Filmauswertesystemen, die automatisierte Halterabfrage und die Sollübergabe zum Buchungsprogramm newsystem®kommunal.

Generelle Änderungen im Verfahren können nur durch den Softwarehersteller vorgenommen werden. Für interne Änderungen sind die Rechte nach der zu erledigenden Aufgabe abgestuft und entsprechend eingeschränkt vergeben. Umfassende Berechtigungen haben der Sachgebiets- und der Teamleiter, der zuständige Administrator des Fachdienstes 16 sowie ein Mitarbeiter des Sachgebietes 36.3, der die Aufgabe der DV-Kontaktperson wahrnimmt.

Die Sachbearbeiter haben jeweils Bearbeitungsrechte für die Fälle, die ihnen zugewiesen wurden sowie für die Fälle der Kollegen, die sie vertreten. Für alle anderen Vorgänge besteht Lesezugriff, um bei Nachfragen Auskunft geben zu können.

Mit der Erfassung im System werden für jeden Fall automatisch Wiedervorlagetermine in den Kalender des zuständigen Sachbearbeiters eingetragen. Der jeweils im System festgelegte Vertreter kann ebenfalls den Kalender einsehen, so dass auch bei kurzfristig erforderlichen Vertretungen Termine eingehalten werden können. Die Vorgesetzten sehen auf einem Gesamtkalender alle Wiedervorlagen, zusammengefasst nach den jeweils anstehenden Aktionen wie zum Beispiel eintretende Verjährungen.

In der Fallbearbeitung können Sachbearbeiter grundsätzlich alle Arbeitsschritte frei ausführen und Wiedervorlagetermine verschieben. Bestimmte Entscheidungen mit besonderer Relevanz (zum Beispiel die Einstellung eines Bußgeldverfahrens oder die Wandlung eines Fahrverbotes in ein höheres Bußgeld) sind dem Teamleiter oder Sachgebietsleiter vorbehalten. Hierzu fertigt der Sachbearbeiter einen Entscheidungsvorschlag, der über die Software dem Vorgesetzten zugeleitet wird. Sobald dieser die Genehmigung im System erteilt, wird der Sachbearbeiter benachrichtigt, der den Fall weiter bearbeitet. Zwar ist es technisch auch möglich, eine Entscheidung ohne die erforderliche Genehmigung des Vorgesetzten zu treffen. Aufgrund der entsprechenden Dokumentation im Verfahren und der damit gegebenen Kon-trollmöglichkeit ist dies aber nicht zu erwarten.

- Die eingesetzte Software ermöglicht – auch wegen der Schnittstellen u.a. zu der beim Kreis eingesetzten Finanz- und Buchhaltungssoftware – eine weitgehend automatisierte Bearbeitung. Alle Arbeitsschritte werden gerichtsfest dokumentiert; Auswertungen nach verschiedenen Kriterien sind möglich. Das Berechtigungskonzept ist sinnvoll strukturiert und sach- und verantwortungsgerecht eingesetzt.

7.1.5.3 Ahndung der Ordnungswidrigkeiten

Die meisten Anzeigen gehen elektronisch ein und die Daten werden über Schnittstellen importiert. Es handelt sich dabei um Ordnungswidrigkeiten, die von der kreiseigenen Geschwindigkeitsüberwachung festgestellt oder von der Polizei angezeigt werden. Die importierten Fälle werden nach einem vorgegebenen Mengenschlüssel automatisch auf die Mitarbeiter verteilt. Hierbei besteht das Risiko, dass einem Sachbearbeiter eine Anzeige gegen sich selbst oder einen nahen Angehörigen zugewiesen wird. Die Mitarbeiter sind angewiesen, solche Fälle dem Vorgesetzten anzuzeigen, so dass dieser über die Software eine Umverteilung vornehmen kann. Nach Aussagen des Sachgebietsleiters wird hiervon auch Gebrauch gemacht. Da jeder Mitarbeiter jeden Fall einsehen kann, ist auch eine gewisse interne Kontrolle gegeben.

Nur verhältnismäßig wenige Anzeigen (höchstens 5%) gehen in Papierform ein, zum Beispiel von der Staatsanwaltschaft nach Einstellung eines Strafverfahrens. Die Vorgänge werden auf die Mitarbeiter verteilt und von diesen eingescannt.

Alle Einzelfälle werden mit Einspielung in das Programm gerichtsfest dokumentiert. Sie können also nicht gelöscht werden, jeder Arbeitsschritt ist nachvollziehbar (wer hat wann was gemacht).

Wenn bereits in WiNOWiG eingespielte Vorgänge nicht bearbeitet würden, wäre dies spätestens daran erkennbar, dass die Verjährung eintreten würde. Anstehende Verjährungen zeigt das Programm – auch dem Vorgesetzten – farbig hervorgehoben an. Die Nichtbearbeitung der in Papierform eingegangenen Anzeigen ist zunächst unbemerkt möglich, solange die Akten noch nicht eingescannt worden sind. Es muss aber immer damit gerechnet werden, dass die abgebende Stelle (zum Beispiel die Staatsanwaltschaft) nach dem Verfahrensausgang fragt oder der Vorgesetzte, der die Akten zur Bearbeitung verteilt hat, Kontrollen durchführt. Die Nichtbearbeitung von Anzeigen hätte erhebliche dienstrechtliche Konsequenzen. Der Sachgebietsleister und der Teamleiter sind davon überzeugt, dass dies allen Mitarbeitern bewusst ist und daher das Risiko sehr gering ist.

In der Fallbearbeitung sind viele Arbeitsschritte automatisiert. So werden Standardschreiben wie Halterabfrage, Verwarnung, Anhörung und Bußgeldbescheid vom System vorbereitet und die Drucke vom Sachbearbeiter in der Regel gesammelt gestartet. Die Höhe des Verwarnungs- bzw. Bußgeldes ist entsprechend dem Regelsatz des Bußgeldkataloges zu dem eingegebenen Tatbestand hinterlegt und wird automatisch in den Bescheidentwurf übernommen. Eine manuelle Änderung ist möglich und bei Zusammentreffen mehrerer Tatbestände oder Wiederholungstätern erforderlich.

Für Abweichungen von den Regelsätzen des Bußgeldkataloges wurden hausinterne Abstimmungen getroffen. So sind die Gebühren für die Wandlung von Fahrverboten auf mindestens 250 Euro festgelegt. Bei höheren Einkommen oder Wiederholungstätern wird angemessen erhöht. Entsprechend dieser Vorgaben macht der Sachbearbeiter im Einzelfall einen Vorschlag, über den der Teamleiter oder der Sachgebietsleiter entscheidet.

- Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass alle angezeigten Ordnungswidrigkeiten verfolgt und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung geahndet werden.

7.1.5.4 Buchungen über das Programm WiNOWiG

§ 27 GemHVO schreibt unter anderem vor, dass die Eintragungen in die Bücher zeitgerecht vorgenommen werden. Dem entspricht es, zu erwartende Erträge mit dem Versenden der Bescheide zu buchen. Dies gilt auch für Verwarngelder, obwohl diese von dem Einverständnis des Betroffenen abhängen und rechtlich noch kein Zahlungsanspruch entstanden ist. Sollten diese nicht gezahlt werden oder die gebuchten Erträge aus anderen Gründen nicht zu erwarten sein, sind die jeweiligen Beträge unter Berücksichtigung des Bruttoprinzips als Aufwand zu buchen.

Der tatsächliche Buchungsablauf wurde vom geprüften Sachgebiet und von der Produktverantwortlichen für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung wie folgt dargestellt:

Mit dem Druck des Verwarnungs- oder Bußgeldbescheides wird die Buchung der Forderung vorbereitet und in WiNOWiG als »Zugang Soll« angezeigt. Ebenso werden die aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlichen Berichtigungen dieser Sollstellungen (z.B. Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes, Unzustellbarkeit des Bußgeldbescheides) durch die Entscheidung in WiNOWiG automatisch ermittelt und eine Stornierung der Forderung ausgelöst. Diese wird in der Buchungsübersicht der Software als »Abgang auf Soll« angezeigt. Täglich wird für alle Solländerungen ein Sollübergabe-Protokoll erstellt und über die Schnittstelle an das Buchhaltungsprogramm newsystem®kommunal übergeben. Die Zentrale Finanzbuchhaltung ihrerseits fertigt ein Schnittstellenprotokoll, das entsprechend Ziffer 1.2 Absatz 6 der Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung vom 01.03.2016 als Buchungsanordnung verwendet wird. Diese Anordnung wird sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und von einer anordnungsbefugten Person unterzeichnet (4-Augen-Prinzip). Aufgrund der Vielzahl ist hierbei eine Kontrolle jeder einzelnen Buchung nicht mehr möglich. Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion der Software bestehen allerdings grundsätzlich nicht.

Jeder Sollzugang in WiNOWiG führt zur Buchung eines Ertrages im Buchhaltungsprogramm newsystem®kommunal auf den Sachkonten 4521.10 (Verwarnungs- und Bußgelder) bzw. 4311.20 (Gebühren und Auslagen). Jede Stornierung (»Abgang auf Soll«) wird als Aufwand auf dem Sachkonto 5475.98 (Wertberichtigungen zu Forderungen) gebucht (vgl. 7.1.5.7.1).

Bei Stichproben konnte festgestellt werden, dass im Jahr 2016 die Buchungen wie vorstehend beschrieben erfolgten und den korrekten Sachkonten zugeordnet wurden. Wegen des weitgehend automatisierten Ver-

fahrens erschienen weitergehende Prüfungen des Systems oder im Einzelfall entbehrlich. Beim Erstellen des Jahresabschlusses 2017 fiel der »Zentralen Finanzbuchhaltung« jedoch auf, dass seit Mitte 2017 die Erträge aus Gebühren und Auslagen mit in das Sachkonto Buß-und Verwarngelder geflossen sind. Es handelt sich um ca. 500.000 €. Als Ursache wurde ein Problem an der Schnittstelle der Programme Wi-NOWiG und newsystem®kommunal festgestellt, welches seit dem 16.03.2018 behoben ist. Die Erträge werden inzwischen wieder korrekt zugeordnet. Die falsche Zuordnung führte zu Verschiebungen in zwei Positionen der Ergebnisrechnung, Auswirkungen auf die Finanzrechnung ergaben sich nicht.

- Erhebung und Buchung der Forderungen erfolgen systematisch und automatisiert.
- Von Mitte 2017 bis März 2018 erfolgte eine fehlerhafte Kontenzuordnung. Nachdem der Fehler in der Software festgestellt und behoben wurde, werden seit 16.03.2018 wieder alle Beträge den korrekten Sachkonten zugeordnet. Der Sachverhalt und die Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2017 werden im Anhang/Lagebericht erläutert.

7.1.5.5 Vollstreckung der Bußgeldbescheide

7.1.5.5.1 Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit

Im OWiG wird der Begriff »Vollstreckung« mit zwei unterschiedlichen Bedeutungen verwendet.

Vollstreckung von Geldforderungen nach § 90 OWiG
Gemäß § 90 Abs. 1 OWiG wird der vom Kreis Unna erlassene Bußgeldbescheid nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften vollstreckt. Einschlägige landesrechtliche Vorschrift ist hier das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW), vgl. § 1 Abs. 5.

Das VwVG NRW differenziert zwischen der Vollstreckung von Geldforderungen (Erster Abschnitt) und Verwaltungszwang (Zweiter Abschnitt). Die Beitreibung von Geldforderungen ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörde. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 VwVG NRW ist dies bei den Kreisen eine für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle.

Vollstreckung gem. § 92 OWiG
§ 92 OWiG legt fest, dass »Vollstreckungsbehörde im Sinne der nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts« (also der §§ 93-104 OWiG) die Behörde ist, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Unter diese Regelung fallen Entscheidungen und Antragstellungen, die in einem sehr engen Zusammenhang mit der Bußgeldentscheidung selbst stehen, insbesondere

- die Bewilligung von Zahlungserleichterungen nach § 93 OWiG,
- die Anordnung, dass die Vollstreckung unterbleibt, wenn dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist (§ 95 Abs. 2 OWiG),
- die Beantragung von Erzwingungshaft gem. § 96 OWiG.

Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 92 ist – trotz gleichlautender Bezeichnung - nicht die mit der Beitreibung betraute Stelle (vgl. Göhler, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Auflage, Nr. 1 zu § 92). Zu unterscheiden ist deshalb zwischen der Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 92 OWiG und der Vollstreckungsbehörde nach dem VwVG, die in der Kommentierung zum OWiG als Vollzugsbehörde bezeichnet wird.

Grund für diese bundesrechtliche Differenzierung ist, dass nicht alle für das Bußgeldverfahren zuständigen Behörden über eine eigene Vollstreckungsstelle nach dem VwVG verfügen, sondern die Beitreibung der Geldforderungen von anderen Behörden wahrgenommen wird. Liegen beide Aufgaben – wie hier – in der

Zuständigkeit einer Behörde, regelt diese im Rahmen ihrer Organisationshoheit, von welcher Stelle die Aufgaben wahrgenommen werden.

Regelung der Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung Unna

Beim Kreis Unna war die interne Zuständigkeit für die Vollstreckung bis zum 31.05.2017 nicht differenziert. Nach Ziffer 3.9 der »Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung vom 11.04.2007« (zuletzt geändert am 20.09.2011) war »die „Zentrale Finanzbuchhaltung" die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zuständige zentrale Stelle der Kreisverwaltung Unna und damit die Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW)«. Besondere Bestimmungen zur Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 92 OWiG wurden nicht getroffen, was als umfassende Zuständigkeit der »Zentralen Finanzbuchhaltung« ausgelegt werden konnte. Dementsprechend wurde bislang zum Beispiel auch die Beantragung von Erzwingungshaft von dort wahrgenommen.

Nach grundlegender Überarbeitung wurde die Zuständigkeit für Vollstreckungen in der »Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung vom 01.06.2017 des Kreises Unna« unter Ziffer 5.12 wie folgt geregelt:

(1) Vollstreckungsbehörde

- i. S. d. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) ist die »Zentrale Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« für die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen nach dem ersten Abschnitt (§§ 1 – 54) des VwVG NRW,
- i. S. d. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) ist die Organisationseinheit, die den Ursprungsbescheid erlassen hat, für die Maßnahmen des Verwaltungszwangs nach dem zweiten Abschnitt (§§ 55 – 76 VwVG NRW),
- i. S. d. Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ist die Organisationseinheit, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

In einem Gespräch der Rechnungsprüfung mit dem Sachgebiet Zentrale Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung bestand Einvernehmen darüber, dass die unter dem 3. Punkt genannte Regelung zur Vollstreckung nach dem OWiG sich ausschließlich auf die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 92 OWiG bezieht. Für die Vollstreckung der Geldforderungen aus den Bußgeldbescheiden ist gemäß § 2 Abs. 1 VwVG NRW die zentrale Stelle für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zuständig. Diese (vgl. Punkt 1 der Dienstanweisung) nimmt auch in der Praxis die Vollstreckung der Geldforderungen aus den Bußgeldbescheiden wahr.

Mit der dargestellten Neuregelung der Zuständigkeiten wurden insbesondere auch die Beantragung von Erzwingungshaft vom Fachdienst 10 auf die Organisationseinheiten übertragen, die den zugrunde liegenden Bescheid erlassen haben. Gerade in der Bußgeldstelle führt dies aufgrund der hohen Fallzahlen zu einer deutlichen Mehrbelastung, die nach dortigen Aussagen von dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden kann. Von der Umsetzung dieser Zuständigkeitsregelung wurde deshalb zunächst abgesehen.

- ➢ Mit der für das Jahr 2018 vorgesehenen Überarbeitung der »Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung vom 01.06.2017 des Kreises Unna« soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Zuständigkeitszuweisung nach Ziffer 5.12 Punkt 3 sich ausschließlich auf die Vollstreckung im Sinne des § 92 OWiG bezieht.

7.1.5.5.2 Folgen nicht erfolgreicher Vollstreckung

Aus § 90 OWiG (»Der Bußgeldbescheid wird … vollstreckt…«) ergibt sich die Pflicht zur Vollstreckung der Bußgeldbescheide. Der Behörde steht insoweit kein Ermessen zu.

Geldforderungen aus dem Bußgeldbescheid setzen sich in der Regel zusammen aus der Geldbuße und den nach § 106 OWiG festgesetzten Kosten und Auslagen. Nach § 107 Abs. 4 OWiG sind für die Niederschlagung von Kosten die landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Einschlägig ist hier § 26 Abs. 2 GemHVO. Danach dürfen Ansprüche niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Mit der Niederschlagung wird von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selber abgesehen. Nach dem Wortlaut des § 107 OWiG ist eine Niederschlagung nur für die Kosten, nicht aber für die festgesetzte Geldbuße zulässig. Auf die rechtskräftig festgesetzte Ahndung für eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darf nach dem Verständnis der Rechnungsprüfung nur verzichtet werden, soweit dies im Ordnungswidrigkeitenrecht, insbesondere im 9. Abschnitt (§§ 93-104) des OWiG, ausdrücklich zugelassen ist.

Der Kreis Unna hat in seiner »Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna vom 11.11.2009« (DA Stundung) folgerichtig unterschieden nach Verfahren und internen Zuständigkeiten für Niederschlagung (Ziffer 3) und Geldbußen nach dem OWiG (Ziffer 5).

Zu 3 – Niederschlagung
Die Entscheidung für eine Niederschlagung liegt – differenziert nach der Höhe des Anspruchs – bei der »Zentralen Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung«. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus der Funktion als zentrale Stelle für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren (vgl. 7.1.5.5.1).

Zu 5 - Geldbußen nach dem OWiG
Ziffer 5 regelt die Zuständigkeiten für bestimmte Entscheidungen nach dem OWiG. Über die Anordnung gem. § 95 Abs. 2 OWiG (Unterbleiben der Vollstreckung) entscheidet auf Vorschlag und auf der Grundlage der Feststellungen der Zentralen Finanzbuchhaltung, Produkt »Zahlungsabwicklung, Vollstreckung«, die Organisationseinheit, die den Bußgeldentscheid erlassen hat. Dies entspricht der Regelung über die Zuständigkeit als Vollstreckungsbehörde nach § 92 OWiG in der »Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung vom 01.06.2017 des Kreises Unna«. Auch hier ist die Entscheidungsbefugnis nach der Höhe der Forderung gestaffelt.

Die unter 5 getroffene Zuständigkeitsregelung bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf Geldbußen, nicht auf die Gesamtforderung aus dem Bußgeldbescheid. Sobald eine Entscheidung ausschließlich über die Kostenentscheidung erfolgt, ist also die Regelung nach Ziffer 3 anwendbar. Diese getrennten Zuständigkeiten waren den beteiligten Stellen nicht bewusst und werden in der Praxis nicht beachtet (vgl. Ausführungen unter 7.1.5.6).

- Nach dem Wortlaut der »Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna vom 11.11.2009« sind eigenständige Entscheidungen nach Ziffer 5 über die Geldbuße (durch den Fachbereich 36) und nach Ziffer 3 über die Kosten (durch die »Zentralen Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung«) erforderlich.

7.1.5.6 Regelmäßig auftretende Vollstreckungshindernisse

7.1.5.6.1 Vollstreckungsverjährung

Gemäß § 34 OWiG darf eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden. Da sich die Verjährung ausdrücklich nur auf die Geldbuße bezieht, bleibt jedoch die Forderung aus der Kostenentscheidung bestehen.

In der Praxis meldet die Zentrale Finanzbuchhaltung die Fälle, in denen Vollstreckungsverjährung nach § 34 OWiG eingetreten ist, dem Fachbereich Straßenverkehr. Dieser ordnet die Niederschlagung der Kosten an und veranlasst die Einzelwertberichtigung (vgl. 7.1.5.7.2) über die Gesamtforderung aus dem Bußgeldbescheid.

Wenn innerhalb der Verjährungsfrist eine Vollstreckung nicht möglich war, kann davon ausgegangen werden, dass die Einziehung der Gebühren und Auslagen auch weiterhin keinen Erfolg haben wird. Damit sind die Voraussetzungen für eine Niederschlagung dieser Kosten nach § 107 OWiG gegeben. Sachlich sind die Kostenniederschlagung und Einzelwertberichtigung in Höhe der Gesamtforderung damit rechtmäßig.

Die Zuständigkeit für die Niederschlagung der Kosten liegt jedoch entsprechend Ziffer 3 der DA Stundung bei der Zentralen Finanzbuchhaltung.

7.1.5.6.2 Offene Kostenforderung nach Begleichung der Geldbuße

Gelegentlich kommt es vor, dass – z.B. nach Anordnung der Erzwingungshaft - nur die Geldbuße gezahlt wird, aber die festgesetzten Kosten offen bleiben. In diesen Fällen gab es bereits erfolglose Vollstreckungsversuche und die Kosten der Einziehung wären im Verhältnis zur Höhe des noch offenen Anspruchs zu hoch. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Niederschlagung der Gebühren und Auslagen vor.

In der Praxis erfolgt auf Mitteilung durch die Zentrale Finanzbuchhaltung die Niederschlagung der Kosten durch den Fachbereich Straßenverkehr. Auch in diesen Fällen wäre die Zentralen Finanzbuchhaltung zuständig.

7.1.5.6.3 Fehlende Zahlungsfähigkeit

Wenn dem Zahlungspflichtigen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, kann nach § 95 Absatz 2 OWiG angeordnet werden, dass die weitere Vollstreckung unterbleibt. Für eine solche Entscheidung ist das Mitwirken des Zahlungspflichtigen erforderlich, der seine wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen muss. Wenn die fehlende Zahlungsfähigkeit bereits im Anhörungsverfahren nachgewiesen wird, wird sie bereits bei der Bußgeldentscheidung berücksichtigt. Zu einer Entscheidung nach § 95 Abs. 2 OWiG kommt es daher in der Praxis kaum.

Die Entscheidung ist nicht endgültig, da es sich nur um das Aussetzen der Vollstreckung, nicht aber um einen Verzicht auf die Geldbuße selbst handelt (Göhler, Kommentar, 17. Auflage, Rd.-Nr. 7 zu § 95 OWiG). Bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Vollstreckung wieder aufgenommen werden. Die Vollstreckungsverjährung ruht jedoch nicht. Das Verfahren wird erst mit Ablauf der Vollstreckungsverjährung abgeschlossen.

Nach Ziffer 5 Abs. 4 der DA Stundung trifft diese Entscheidung der Fachbereich, der den Bußgeldbescheid erlassen hat. Zwar bezieht sich Ziffer 5 nach ihrem Wortlaut nur auf die Geldbuße. Nach dem Kommentar zum OWiG (Göhler, Rd.-Nr. 10 zu § 95 OWiG) gilt die Entscheidung nach § 95 Abs. 2 OWiG aber auch für

die gleichzeitig vollstreckten Kosten. Die Rechnungsprüfung hält es deshalb für sinnvoll, § 5 Abs. 4 DA Stundung so auszulegen, dass eine Entscheidung über den Bußgeldbescheid erfolgen soll. Damit wäre die Zuständigkeit des Fachbereichs Straßenverkehr gegeben.

Die Ermächtigung für diese Anordnung über das Unterbleiben der Vollstreckung im Einzelfall ist unter Ziffer 5 DA Stundung nach Beträgen gestaffelt. Jede Entscheidung ist zumindest vom Fachbereichsleiter zu treffen (bei Beträgen bis 10.000 Euro). Festzustellen ist aber, dass Vermerke, nach denen die Vollstreckung unterbleiben soll, vom Teamleiter unterzeichnet wurden; die Anordnung auf dem Kontierungsbeleg erfolgte regelmäßig durch den Sachgebietsleiter. Selbst wenn der Kontierungsbeleg als Entscheidung angesehen wird, hat in keinem der geprüften Fälle die hierzu ermächtigte Person unterzeichnet.

- Soweit der Fachbereich über das Unterbleiben der Vollstreckung zu entscheiden hat, ist die Anordnung durch die nach der Dienstanweisung berechtigte Person (regelmäßig mindestens der Fachbereichsleiter oder sein Vertreter im Amt) zu unterzeichnen.

7.1.5.6.4 Vollstreckung ohne Aussicht auf Erfolg aus sonstigen Gründen

Bei bestimmten Fallkonstellationen (insbesondere bei Wohnsitz im Ausland oder unbekanntem Wohnsitz) sind die Erfolgsaussichten für die Vollstreckung des Bußgeldbescheides gering. Als erste Vollstreckungsmaßnahme wird - auch bei Wohnsitz im Ausland - im Rahmen eines automatisierten Verfahrens durch die »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« ein standardisiertes Mahnschreiben versandt.

Eine unmittelbare Vollstreckung der danach verbleibenden offenen Forderungen durch den Kreis Unna ist im Ausland nicht möglich. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ermöglicht es, andere EU-Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe zu ersuchen. Hiernach könnten bestimmte EU-Mitgliedsstaaten bei offenen Bußgeldforderungen ab 70 € im Einzelfall über ein Amtshilfeersuchen an das Bundesamt für Justiz um Vollstreckung gebeten werden. Das eingezogene Geld verbliebe in diesen Fällen bei der vollstreckenden Stelle. Aufgrund des arbeits- und zeitintensiven Beantragungsverfahrens sieht der Kreis Unna nach eingehender Diskussion zwischen der »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« und der Bußgeldstelle von diesem Verfahren ab. Die Bußgeldstelle hatte im Hinblick auf das Ziel der Verkehrssicherheit für eine konsequente Vollstreckung plädiert, damit die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nicht ad absurdum geführt werde. Unter Berücksichtigung der Ziele des Ordnungswidrigkeitenrechts einerseits und des angestrebten wirtschaftlichen Handelns des Kreises Unna anderseits wurde im Jahr 2017 vereinbart, dass mit einem zweiten Mahnschreiben auf die Zahlungspflichtigen eingewirkt werden soll. Dieses Schreiben, welches künftig in zwei Sprachen (deutsch und englisch) an die im Ausland lebenden Zahlungspflichtigen versandt werden soll, wurde inzwischen vorbereitet und soll nach der bereits beauftragten Anpassung der Software künftig automatisch versandt werden.

Auch hiermit werden in vielen Fällen die Forderungen nicht erfolgreich beigetrieben werden können. Der Aufwand bzw. die Kosten einer Vollstreckung begründen nach den speziellen Vorschriften des OWiG keinen Verzicht auf die weitere Vollstreckung der Geldbuße. Ein Vollstreckungshindernis wie z.B. der unbekannte Wohnort kann lediglich gem. § 34 OWiG dazu führen, dass die Vollstreckung ausgesetzt wird und die Vollstreckungsverjährung ruht.

Eine Niederschlagung kommt lediglich für die Kosten gem. § 107 OWiG in Betracht, für deren Anordnung nach Ziffer 3 der DA Stundung die Finanzbuchhaltung zuständig ist. Die derzeitige Praxis, die gesamte Forderung niederzuschlagen, ist nach Auffassung der Rechnungsprüferin nicht mit den spezialgesetzlichen Vorschriften des OWiG vereinbar.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung ist die wirtschaftliche Bewertung der Forderung, vgl. 7.1.5.7.2.

- Für Vollstreckungen im Ausland sieht die Rechnungsprüfung das neu eingeführte zweisprachige Mahnschreiben als Möglichkeit, um mit wirtschaftlichen Mitteln auf eine bessere Vollstreckungsquote hinzuwirken.
- Auf die Vollstreckung von rechtskräftig festgesetzten Geldbußen darf unabhängig von den Erfolgsaussichten oder den Kosten der Vollstreckung nur nach den Vorschriften des OWiG verzichtet werden. Eine Niederschlagung aus den in § 26 GemHVO genannten Gründen ist gemäß § 107 OWiG nur für die Kosten (Gebühren und Auslagen), aber nicht für die Geldbuße selbst, zulässig.
- Die Niederschlagung der Forderungen stellt keinen Verzicht auf den Anspruch dar. Die Vollstreckung kann in jedem Fall wieder aufgenommen werden, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. Die durchgeführten Niederschlagungen bedeuten deshalb keinen Nachteil für den Kreis Unna.

7.1.5.7 Wertberichtigungen – Arten und deren Anteil am Rechnungsergebnis

Unabhängig von den rechtlichen Ansprüchen erfolgt die wirtschaftliche Bewertung der Forderungen in der Bilanz. Nach der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF-Handreichung, 7. Auflage, Seite 2600) wird die Veränderung von bilanzierten Forderungen bzw. bestehenden Ansprüchen der Gemeinde haushaltsmäßig als Wertberichtigung umgesetzt, sofern kein Erlass der gemeindlichen Forderung in Betracht kommt. Eine Wertberichtigung setzt dabei voraus, dass die vom Schuldner der Gemeinde geforderten Zahlungen voraussichtlich ganz oder teilweise nicht mehr geleistet werden, also ein Ausfallrisiko für die Gemeinde besteht.

Der Kreis muss deshalb stets prüfen, ob eine Wertminderung bei den betroffenen Ansprüchen bzw. Forderungen besteht und gegebenenfalls Wertberichtigungen durchführen. Zu unterscheiden ist zwischen

- Einzelwertberichtigungen
  Wenn bestehende Forderungen nicht (mehr) realisiert werden können, erfolgt eine Wertberichtigung der einzelnen Forderung in voller Höhe. Gründe hierfür können sich aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren selbst oder aus der nicht möglichen Vollstreckung der bestehenden Forderung ergeben.

- Pauschalwertberichtigungen
  Bei der Jahresabschlussrechnung wird die Werthaltigkeit der noch offenen Forderungen insgesamt überprüft und die Summe der Forderungen entsprechend korrigiert.

Für das Produkt 36.03.01 betrug 2016 die Summe der Wertberichtigungen auf Forderungen 246.223,46 € und lag damit bei etwa 4,5% der im dem Jahr gebuchten Erträge (5.458.251,68 €).

Die Wertberichtigung hat keine Auswirkungen auf die einzelnen Forderungen; sie bleiben in voller Höhe weiter bestehen.

7.1.5.7.1 Verfahrensbedingte Wertberichtigungen

Wie unter 7.1.5.4 dargestellt, lösen bestimmte Verfahrensschritte in WiNOWiG eine Stornierung der gebuchten Forderung aus. Alle durch WiNOWiG veranlassten »Sollabgänge« werden als Aufwand auf dem Sachkonto 5475.98 – Wertberichtigung zu Forderungen – gebucht. Durch die Gegenbuchung auf den Finanzkonten ist nachvollziehbar, ob es sich um eine Berichtigung zu den öffentlich-rechtlichen Leistungs-

entgelten (Konto 6311.98 – Verwaltungsgebühren) oder zu den sonstigen ordentlichen Erträgen (Konto 6521.98 - Verwarnungs- und Bußgelder) handelt.

Bei bestimmten Sollabgängen kann es später zu einer erneuten Forderung kommen.
Beispiele:

- Wird ein Verwarnungsgeld nicht bezahlt, wird dieses storniert und ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
- Wenn ein Bußgeldbescheid unzustellbar ist, wird das Verfahren vorläufig eingestellt und die Forderung storniert. Später wird ein Bescheid an die neue Anschrift oder öffentlich zugestellt.

Es werden also in einzelnen Fällen mehrfach Erträge gebucht. Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträge liegen dementsprechend höher als die Summe der rechtskräftig festgesetzten Verwarn-/ Bußgelder bzw. Verwaltungsgebühren und Auslagen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nach dem buchhalterischen Realisationsprinzip nur die Erträge ausgewiesen werden dürfen, die realisierbar sind. Wenn im laufenden Haushaltsjahr festgestellt wird, dass – aus den o.g. Gründen - kein Anspruch entsteht, müsste demnach statt des Aufwandes eine Absetzung von den Erträgen gebucht werden. Technisch ist es allerdings nicht möglich, bei den von WiNOWiG veranlassten »Sollabgängen« zwischen Aufwandsbuchungen und Ertragsabsetzungen zu unterscheiden. Die Praxis, alle Änderungsbuchungen als Aufwand zu buchen, ist sinnvoll, da so der größere Anteil korrekt gebucht wird.

7.1.5.7.2 Vollstreckungsbedingte Wertberichtigungen

Weitere Wertberichtigungen ergeben sich daraus, dass die mit rechtskräftigen Bußgeldbescheiden erhobenen Forderungen nicht gezahlt werden und nicht beigetrieben werden können. Jede Niederschlagung einer Forderung hat die entsprechende bilanzielle Wertberichtigung zur Folge. Andererseits muss einer Wertberichtigung nicht zwingend eine haushaltsrechtliche Niederschlagung vorausgehen (NKF-Handreichung, 7. Auflage, Seite 2623).

<u>Einzelwertberichtigung</u>
Grundsätzlich kann über die Bewertung einzelner Forderungen ein genaueres Bild der Finanzlage des Kreises entstehen als durch die Pauschalwertberichtigung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Soweit davon ausgegangen werden muss, dass eine Forderung nicht beigetrieben werden kann, ist eine Einzelwertberichtigung sinnvoll. Diese gilt aus buchhalterischen Erwägungen auch, wenn nach OWiG keine Niederschlagung erfolgen darf (vgl. 7.1.5.6.4). Solche Wertberichtigungen führt die Zentrale Finanzbuchhaltung durch.
Aus Gründen der Haushaltswahrheit und –klarheit und des buchhalterischen Vorsichtsprinzips wird diese Praxis von der Rechnungsprüfung begrüßt.

<u>Pauschalwertberichtigung</u>
Bei Erstellung des Jahresabschlusses sind alle vorhersehbaren Risiken zu berücksichtigen. Deshalb werden die Erfolgsaussichten für die Vollstreckung aller noch bestehenden Forderungen des Kreises prognostiziert. Dabei geht die dafür zuständige »Zentrale Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« nachvollziehbar davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, Forderungen beitreiben zu können, mit der Vollstreckungsdauer abnimmt. Dementsprechend werden offene Forderungen nach Entstehung gestaffelt und mit absteigenden Prozentsätzen als einbringlich bewertet. Die daraus errechnete Pauschalwertberichtigung ist regelmäßig Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses.

7.1.5.7.3 Wertberichtigungen im Haushaltsjahr 2016

Im Haushaltsjahr 2016 wurden zu Forderungen aus dem geprüften Produkt Wertberichtigungen in Höhe von 246.223,46 Euro vorgenommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren (über die Schnittstelle von WiNOWiG gebucht)
    - Verwaltungsgebühren, Finanzkonto 6311.98 — 25.672,16 € — 10,43%
    - Verwarnungs-/Bußgelder, Finanzkonto 6521.98 — 50.037,43 € — 20,32%

- vollstreckungsbedingt
    - Verrechnung Finanzkonto, Finanzkonto 8111.98
      Einzelwertberichtigungen (nach Niederschlagungen) — 56.524,87 € — 22,96%
      Pauschalwertberichtigungen — 113.971,00 € — 46,29%

- Die Buchung von Wertberichtigungen entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- Bei den Wertberichtigungen im Jahr 2016 handelt es sich zu 30% um verfahrensbedingte Berichtigungen von Forderungen, auf die kein rechtskräftiger Anspruch bestand. Etwa 70% beziehen sich auf bestehende Ansprüche, die nicht vollstreckt werden können (Einzelwertberichtigungen) bzw. deren vollständige Beitreibung zweifelhaft ist (Pauschalwertberichtigung).

7.1.6 Gesamtfazit

Bei der Prüfung des Produktes 36.03.01 wurden Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder betriebswirtschaftliche Grundsätze **nicht** festgestellt.

Das Sachgebiet 36.3 verfolgt alle angezeigten Ordnungswidrigkeiten systematisch. Vorrangiges Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit, in deren Interesse auch Fälle engagiert bearbeitet werden, bei denen zweifelhaft ist, ob der Bußgeldbescheid vollstreckt werden kann. Besonders angestrebt wird die Gleichbehandlung aller Verkehrsverstöße, weshalb auch Bescheide im Ausland oder gegebenenfalls öffentlich zugestellt werden.

Die konsequente Vollstreckung der Bußgeldbescheide ist im Interesse der Verkehrssicherheit unverzichtbar. Die regelmäßige Einleitung von Erzwingungshaftverfahren zeigt, dass diese grundsätzlich wahrgenommen wird. Allerdings ist es bei der Höhe der Fallzahlen unvermeidbar, dass einige Forderungen aus den Bußgeldbescheiden nicht beigetrieben werden können. Daraus folgen Niederschlagungen und Wertberichtigungen. Wertberichtigungen sind bei der Erstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz erforderlich, um die wirtschaftliche Lage des Kreises gem. § 95 Abs. 1 GO NRW den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Durch die wirtschaftliche Bewertung der Erfolgsaussichten der Forderungen gehen die Ansprüche selbst nicht verloren.

Festzustellen ist, dass regelmäßig gegen die internen Zuständigkeitsregelungen der »Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna vom 11.11.2009« verstoßen wird. Sachlich begründete Niederschlagungen werden von unzuständigen Stellen bzw. von nicht entscheidungsbefugten Personen angeordnet. Da die (in Stichproben) geprüften Entscheidungen in der Sache aber rechtmäßig waren, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis und die Bilanz des Kreises Unna.

Die »Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung vom 01.06.2017 des Kreises Unna« und die »Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung

und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna vom 11.11.2009« sollen überarbeitet und in einer Dienstanweisung zusammengefasst werden. Der Leiter der Zentralen Finanzbuchhaltung hat zugesagt, dabei auch die Anregungen aus diesem Prüfbericht zu berücksichtigen. Insbesondere empfiehlt die Rechnungsprüfung, zu überdenken, ob die unter Ziffer 7.1.5.5.2 und 7.1.5.6.3 dargestellte getrennte Zuständigkeit für die Entscheidung über die aus einem Bescheid entstandenen Forderungen beibehalten bleiben soll.

7.2 FB 40 Schulen und Bildung – Mittagessen in Schulen

Geprüfte Produktgruppe | Geprüftes Produkt 40.02 40.02.02/40.02.03 Schulen und Bildung	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2016
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 40.1 Berufskollegs und Förderschulen	Ende November/Dezember 2017

7.2.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine anlassbezogene Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung.
Anlass ist eine Unterrichtung nach Abschnitt 2.5 Abs. 3 der Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW durch den Fachdienst 10/ Sachgebiet 10.2 vom 08.09.2017, mit dem auf Probleme bei der buchhalterischen Abwicklung des Entgelts für Mittagessen an kreiseigenen Förderschulen hingewiesen wird.

7.2.2 Grundlagen

Die nach § 103 Abs. 1 GO NW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Das RPA nimmt die Prüfungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr.

Eine Mittagsverpflegung findet im Kreis Unna in nachfolgend genannten Förderschulen statt:

- Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“,
- Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bergkamen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“,
- Förderzentrum Nord (Sekundarstufe I) mit den Standorten Lünen und Selm mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“,
- Förderzentrum Unna (Sekundarstufe I) mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“.

Mit Ausnahme der Karl-Brauckmann-Schule werden die Schulen durch einen Lieferanten mit Mittagessen beliefert. Die Ausgabe erfolgt in den jeweiligen Küchen der Schule. Die Mittagsverpflegung in der Karl-Brauckmann-Schule obliegt dem Bistro der Kreisverwaltung Unna.

Die Vereinnahmung und Abwicklung der Entgelte der Eltern für die Teilnahme ihrer Kinder am Mittagessen an den angeführten kreiseigenen Förderschulen erfolgt durch den Fachbereich „Schulen und Bildung“ unter Einsatz eines auf Standardsoftware (MS Access) basierendem Rechnungsstellungsverfahren. Hierüber werden die jeweiligen Einzelrechnungen erstellt und die buchhaltungsrelevanten Daten per Schnittstelle an die „Zentrale Finanzbuchhaltung“ und die dort eingesetzte Finanzsoftware „newsystem®kommunal“ der Firma Axians INFOMA zwecks Weiterverarbeitung und Buchhaltung übermittelt.
Nach Darstellung des Sachgebietes 10.2 im o.a. Vermerk erfolgt die Überwachung der debitorischen offenen Posten über die Finanzsoftware in der „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“. Dabei findet eine Verknüpfung der durch den Fachbereich eingegebenen Daten statt. Aus Sicht der „Zentralen Finanzbuchhaltung“ ist die derzeitige Standardsoftware (MS Access) nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung und Sollstellung über das Entgelt für in Anspruch genommene Mittagessen an kreiseigenen Förderschulen sicherzustellen. Aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Unstimmigkeiten wird seitens der „Zentralen Finanzbuchhaltung“ der aktuelle Forderungsbestand als Summe in Frage gestellt. Hierzu

wird insbesondere aufgeführt, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen, die im Nachhinein gewährt werden, zu manuellen Korrekturbuchungen des bisherigen (per Schnittstelle übermittelten) Gesamtbetrages bei den zahlungspflichtigen Eltern und ggfls. eine neue Sollstellung zu Lasten des Kreises Unna bzw. der Bundesagentur für Arbeit als Leistungsverpflichtete führen. Zahlungspflichtig bleiben die Eltern aus Sicht der „Zentralen Finanzbuchhaltung“, unabhängig davon, wer die Forderung letztendlich tatsächlich per Zahlung ausgleicht. Eine eindeutige Zuordnung der Gesamtforderung sei derzeit nicht möglich. Insofern sei es in letzter Zeit vermehrt zu Beschwerden durch betroffene Eltern, sowohl im Rahmen der Rechnungsstellung als auch im Rahmen der Mahnung oder Vollstreckung gekommen.

Der Fachbereich 40 beabsichtigt, zukünftig eine neue Abrechnungssoftware einzusetzen. Insoweit hat inzwischen ein Gespräch mit der zentralen Datenverarbeitung unter Beteiligung der Controllerin und der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten stattgefunden, in dem seitens des Fachbereichs 40 die Sachlage und erforderliche Module dargelegt wurden. Unabhängig davon erfolgt aus aktuellem Anlass eine Prüfung der Verfahrensweise sowie der Zahlungsabläufe durch die hiesige Rechnungsprüfung.

7.2.2.1 Ganztagsschule, Offene Ganztagsschule

Schulen können nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 handelt es sich bei den unter § 9 Abs. 1 SchulG NRW genannten Ganztagsschulen um gebundene Ganztagsschulen. In einer solchen Schulform nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Dabei wird mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagsschule die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule in einem bestimmten Zeitrahmen (Nr. 5.1 des Erlasses) für sie verpflichtend.

7.2.2.2 Mittagsverpflegung in Ganztagsschulen

Nach Nr. 6.3 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 hat der Schulträger u.a. in Ganztagsschulen/gebundenen Ganztagsschulen den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses zu ermöglichen. In Ganztagsschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

7.2.2.3 Kreis Unna als Schulträger öffentlicher Schulen nach § 6 Abs. 3 SchulG NRW

Der **Kreis Unna** ist nach § 78 Abs. 2 SchulG NRW Träger der in seinem Kreisgebiet vorhandenen Berufskollegs. Der Kreis Unna ist nach § 78 Abs. 4 SchulG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 1 SchulG NRW auch Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ nur für die Primarstufe. Seit dem 01.08.2016 ist der Kreis Unna darüber hinaus Träger der Förderzentren (Verbundschulen) innerhalb des Kreisgebietes. Nach dieser Vorschrift ist grundsätzlich der Kreis verpflichtet, die Schulen zu errichten und fortzuführen, für die die Trägerschaft der Gemeinden vorgesehen ist, wenn in seinem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße nach § 82 SchulG NRW gewährleistet ist und eine hierfür

erforderliche Zusammenarbeit von Gemeinden gem. § 80 Abs. 4 SchulG NRW nicht zur Errichtung der Schule führt.

Zum 01.01.1997 (Änderung 2002) ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna und Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede für die Fortführung einer Schule für Erziehungshilfe geschlossen worden. Dies war in der Vergangenheit erforderlich, weil nicht alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden beteiligt waren. Zum 01.08.2016 ist eine Neuordnung der Förderschullandschaft im Kreis Unna unter Beteiligung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen worden. Eine Finanzierung erfolgt seitdem über die allgemeine Kreisumlage. Die 1997 geschlossene Vereinbarung wurde zum 31.07.2016 aufgehoben.

7.2.2.4 Elternbeiträge

Nach Nr. 8.1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 können Elternbeiträge nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote. Unter 8.4 wird angeführt, dass u.a. für die Mittagsverpflegung ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden kann.

7.2.2.5 Bildungs- und Teilhabepaket

Bildungs- und Teilhabeleistungen können je nach Personenkreis beantragt werden nach dem SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Fachbereich 50 des Kreises Unna erbringt Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII, BKGG und nach dem AsylbLG. Handelt es sich um Leistungsbezieher nach dem SGB II, erfolgt eine Hilfegewährung über das Jobcenter des Kreises Unna.

Durch die jeweiligen Sozialleistungsträger werden die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erbracht. Der Leistungsberechtigte hat aus eigenen Mitteln einen Eigenanteil in Höhe von 1,-- Euro pro Mittagessen zu tragen. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies nach den gesetzlichen Bestimmungen unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Leistungen zur Deckung der Mittagsverpflegung werden, so auch nach § 34a Abs. 2 SGB XII, erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe. Die zuständigen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistung ist von einem Antrag abhängig.

Die gesetzlichen Regelungen zur Mittagsverpflegung im SGB XII wird hier beispielhaft dargestellt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass es unerheblich ist, nach welchen Rechtskreisen eine Leistungsgewährung erfolgt, weil die gesetzliche Reglung hierzu in allen maßgeblichen Leistungsgesetzen identisch ist.

7.2.2.6 Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen u.a. in Schulen und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien, sofern kein Anspruch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets besteht.

Zuwendungsempfänger sind nach Nr. 3 der Richtlinien die Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch in diesen Fällen ist von dem Berechtigten pro Mittagessen ein Eigenanteil in Höhe von 1,-- € pro Mittagessen aufzubringen.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind für das Produkt nachfolgende Vorschriften/Regelungen relevant:

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 zu „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtl. Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 19.07.2013 – V A 1 3928.7),
- Bildungs- und Teilhabepaket

7.3 Prüfungsverlauf

Grundlage für die Prüfung bilden die für das Schuljahr 2016/2017 vorhandenen Akten- sowie Buchungsvorgänge. Es erfolgte eine Prüfung im Stichprobenverfahren. Im Rahmen eines Auftaktgesprächs im Fachbereich 40 wurden die Verfahrensabläufe sowie Rechtsgrundlagen besprochen. Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, wurde die derzeit eingesetzte Standardsoftware mit ihren Anwendungen seitens der zuständigen Sachbearbeiterin erläutert. Auf eine intensive Betrachtung dieser Software wurde aufgrund des geplanten Einsatzes einer Abrechnungssoftware verzichtet.

Nach Auskunft der Fachbereichs- und Sachgebietsleitung werden den Eltern nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Soweit durch den Lieferanten Personal gestellt wird, sind diese Kosten außer Acht gelassen worden, weil ansonsten durch den Schulträger Personal gestellt werden müsste. Bei den Essensanlieferungen wird unterschieden zwischen einer Warmanlieferung und einer Anlieferung von gekühlten Speisen (Cook & Chill), die Vorort erst erwärmt werden müssen.

Bei den genannten Schulen handelt es sich um gebundene Ganztagsschulen im Sinne des § 9 Abs. 1 SchulG NRW. In diesen Fällen ist der Schulträger verpflichtet, die Einnahme eines Mittagessens bzw. eines Mittagsimbisses zu ermöglichen. Nach Nr. 6.3 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 hat der Schulträger in Ganztagsschulen dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereitzustellen. Hieraus kann geschlossen werden, dass die Personalgestellung in diesem Rahmen durch den Schulträger verpflichtend ist. Nr. 8.1 des angeführten Runderlasses bestimmt, dass Elternbeiträge nur für freiwillige Angebote erhoben werden können. Eine Beitragserhebung kommt danach u.a. auch für Mittagsverpflegungen in Betracht. Soweit, wie hier, eine Begrenzung des Kostenbeitrages auf die reinen Verpflegungskosten erfolgt ist, ist diese aus den genannten Gründen nicht zu beanstanden. Eine Beitragserhebung liegt darüber hinaus ohnehin im Ermessen des Schulträgers.

Die Vergabe der Mittagsverpflegung wurde für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, für das Förderzentrum Unna und für die Förderzentren Nord mit den Standorten Selm und Lünen ausgeschrieben. Die aktuellsten Ausschreibungen betrafen die Förderzentren, weshalb diese im Rahmen der Prüfung exemplarisch herangezogen wurden.

Den Ausschreibungsunterlagen ist zu entnehmen, dass in den Förderzentren ein Mittagessen an den „langen“ Tagen (montags, mittwochs und donnerstags) angeboten wird. Den Auftrag erhalten hat die „Stattküche gGmbH“ Münster.

Die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und die Karl-Brauckmann-Schule erhalten die Mittagsverpflegung in Form einer Warmanlieferung. Dabei übernimmt die Anlieferung für die Karl-Brauckmann-Schule das Bistro des Kreises Unna und für die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule die „Stattküche gGmbH“.

Pro Mittagessen werden nach den vorliegenden Unterlagen durch die Anbieter nachfolgende Preise berechnet:

Ganztagsschule	**Standort**	**Warmanlieferung**	**Cook & Chill**
Förderzentrum Unna	Unna		3,40 € pro Essen
Förderzentrum Nord	Selm		3,40 € pro Essen
Förderzentrum Nord	Lünen	3,00 € pro Essen	
Fr.-von-Bodelschwingh-Schule	Bergkamen	2,95 € pro Essen	
Karl-Brauckmann-Schule	Holzwickede	3,25 € pro Essen	

Nach Aussage der Fachbereichs-/ Sachgebietsleitung wird für jedes Mittagessen einheitlich von den Eltern ein Beitrag in Höhe von 2,-- € erhoben. Werden die Speisen gekühlt angeliefert, stellt der Lieferant Personal vor Ort im Rahmen der Aufbereitung. Dies kommt dem Schulträger zugute, weil dieser ansonsten das entsprechende Personal stellen müsste.

Grundlage für die Forderung eines Eigenanteils in Höhe von 2,-- € für die Teilnahme am Mittagessen ist der Beschluss des Kreisausschusses vom 11.09.2007. Der Beschlussvorlage ist zu entnehmen, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung zum damaligen Zeitpunkt von einem Kostenaufwand von 2,50 € pro Mittagessen ausgegangen ist. Derzeit liegt der Kostenaufwand für eine Essensanlieferung bei durchschnittlich 3,20 € (2,95 € bis 3,40 €) pro Mahlzeit. Mit dem Fachbereich 40 wurde vereinbart, den Kostenbeitrag aufgrund der Preissteigerung neu zu bewerten. Den Sachkonten war zu entnehmen, dass auch Lehrer/Lehrerinnen an dem Mittagessen teilnehmen. Nach Angaben der Fachbereichsleitung zahlen diese den tatsächlichen Aufwand pro Mittagessen. Die Beträge werden in den Schulen gesammelt, bar eingezahlt und auf dem Sachkonto 4439.001 „Elternzuschuss zum Mittagessen“ als Ertrag gebucht.

Die Verfahrensweise ist in allen Fällen grundsätzlich gleichgelagert. Es gibt Anmeldebögen, welche von den Eltern ausgefüllt an das Schulsekretariat übergeben werden. Hieraus ist ersichtlich, an welchen Tagen das jeweilige Kind an dem Mittagessen teilnimmt. Die Anmeldebögen werden in der Karl-Brauckmann-Schule und in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule aufbewahrt. Die Förderzentren sind 2016 neu eingerichtet worden. Für die Organisation des Mittagessens war es erforderlich, kontinuierlich einen Überblick über die Teilnehmerzahl zu erhalten. Aus diesem Grunde wurde mit den Förderzentren vereinbart, dass bis auf Weiteres die Anmeldebögen an den Fachbereich 40 weitergeleitet werden.
Der Fachbereich 40 erhält von den Schulen im Nachhinein monatlich Listen, aus denen die Kinder, welche an den Mahlzeiten teilgenommen haben und die Anzahl der für die Kinder maßgeblichen Tage ersichtlich sind. Abbestellungen sind bis zum vorherigen Liefertag bis 13.00 Uhr telefonisch möglich, wenn es sich um die Anlieferung von gekühlten Speisen (Cook & Chill) handelt. Handelt es sich um Warmanlieferungen ist dies noch am gleichen Tag bis 08.30 Uhr möglich. Die Schule berücksichtigt die Abbestellungen im Rahmen der Erstellung der Listen. Die Schule unterrichtet den Lieferanten über die Stornierungen. Entsprechend der bestehenden Vereinbarung mit dem Lieferanten können Stornierungen berücksichtigt werden, wenn diese bis zum vorherigen Liefertag bis 13.00 Uhr telefonisch diesem gegenüber gemeldet werden.

Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass mit dem Lieferanten kein Vertrag geschlossen wurde. Anstelle dessen ist über Verpflichtungserklärungen, die vom Anbieter unterzeichnet sind, festgehalten worden, welche Regelungen einzuhalten sind. Die Vergabeunterlagen enthalten darüber hinaus ein unterschriebenes, verbindliches Preisangebot und die Bestätigung des Lieferanten, in welchem zeitlichen Rah-

men eine Abbestellung noch Berücksichtigung findet. Eine Durchsicht der Unterlagen ergab, dass die vorgenommenen Absprachen/Verpflichtungserklärungen eine vertragliche Regelung ersetzen.

Der Fachbereich 40 gibt die Daten für jedes Kind in die vorhandene Standardsoftware (MS Access) ein. Hierzu zählen auch Ansprüche im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets. Darüber hinaus wird seitens der zuständigen Sachbearbeiterin eine Excel-Tabelle geführt. Hieraus können die maßgeblichen Anschriften, Bezugspersonen und unter Anmerkungen etwaig gestellte Anträge auf BUT-Leistungen bzw. Bewilligungen von BUT-Leistungen entnommen werden. Wenn ersichtlich ist, dass ein Anspruch auf diese Leistungen besteht, ein Antrag jedoch bislang nicht gestellt wurde, wird ein Antrag auf Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Angaben der Sachbearbeiterin durch diese an die Eltern mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergeleitet.

Eine Abrechnung des Lieferanten erfolgt monatlich im Nachhinein. Aufgrund der geringfügigen Beträge erfolgt eine Rechnungserstellung an die Eltern alle 2 Monate. Die Rechnung an die Eltern wird über die Standardsoftware (MS Access) erstellt. Ein Duplikat kann hierüber nach Aussage des Fachbereichs nicht gefertigt werden. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Bescheid des Fachbereichs 50.3 bzw. des Jobcenters über die BUT-Leistungen vor, weist die Rechnung den vollen Betrag (2,-- € pro Mittagessen) aus. Besteht ein Anspruch auf BUT-Leistungen, zahlt der Sozialleistungsträger bis auf einen durch den Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil pro Mahlzeit von 1,-- € den Aufwand für das Mittagessen auch für zurückliegende Zeiträume. In diesen Fällen sind Stornierungen erforderlich.

Für jedes Schuljahr werden die Bescheide des Jobcenters und des Fachbereichs 50.3 nach Alphabet sortiert in Ordnern gesammelt. Darüber hinaus ist die Beantragung bzw. Bewilligung der Excel-Tabelle zu entnehmen. Da die Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in der Regel im Nachhinein bewilligt werden, kommt es vor, dass die ursprüngliche Rechnung einen zu hohen Rechnungsbetrag ausweist. Die Prüferinnen stimmen mit dem Fachbereich überein, dass Zahlungsverpflichtete die Eltern bzw. Bezugspersonen der Kinder auch dann insgesamt bleiben, wenn ein Teil der Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass eine Auszahlung der Mehraufwendungen im Rahmen der Mittagsverpflegung durch die maßgeblichen Sozialleistungsträger an die Leistungsberechtigten selber gesetzlich ausgeschlossen ist.
Seitens des Fachbereichs ist zur besseren Information und Übersicht eine Umstellung der Rechnungsvordrucke geplant. Die Rechnungen sollen zukünftig den Gesamtaufwand, Zahlungen im Rahmen von BUT und den danach verbleibenden Rechnungsbetrag ausweisen.

Gebuchte Erträge und Aufwendungen

Die Eigenanteile der Eltern an der Mittagsverpflegung werden auf dem Sachkonto 4439.001 gebucht. Hierin sind auch die Kostenerstattungen der am Mittagessen teilnehmenden Lehrer in Höhe von je 3,-- € enthalten. Die Leistungen im Rahmen der Gewährung von BuT (JobCenter und FB 50 / Sachgebiet 50.3) werden auf dem Sachkonto 4422.004 gebucht. Beide Sachkonten werden in der Ergebnisrechnung in der Zeile 006 „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ dargestellt.
Die Aufwendungen sind im Sachkonto 5281.001 gebucht, soweit es sich um die Rechnungen des Lieferanten „Stattküche gGmbH Münster“ handelt. In der Ergebnisrechnung wird der Aufwand in der Zeile 013 „Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“ gezeigt.
Die durch die Belieferung der Karl-Brauckmann-Schule Holzwickede entstehenden Aufwendungen werden als Interne Leistungsverrechnung (ILV) gebucht. Es handelt sich somit in der Teilergebnisrechnung des FB 40 um einen Aufwand und in der Teilergebnisrechnung des FD 11 um einen gleichhohen Ertrag. In der Ergebnisrechnung gleichen sich die Erträge und Aufwendungen aus ILV aus.

Für 2016						
Schule	**Kostenträger**	**Aufwand (Rechnungen Lieferant) SK 5281.001**	**Ertrag Eigenanteil Eltern SK 4439.001**	**Ertrag Eigenanteil Lehrer SK 4439.001**	**Ertrag BuT SK 4422.004**	**offene Forderungen am 31.12.2016**
		bzw. ILV Bistro				**Sachkonten 1755.98 und 1690.98**
Karl-Brauckmann-Schule Holzwickede	40.02.02.98	44.246,00	22.159,00	2.474,00	3.139,86	16,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Bergkamen	40.02.03.98	78.357,50	38.362,00	990,00	7.759,54	33,00
Förderzentrum Unna	40.02.05.98	-	-	-	-	-
Förderzentrum Nord Standorte Lünen und Selm	40.02.06.98	10.884,60	231,00	-	293,00	6,00
Summen		**133.488,10**	**60.752,00**	**3.464,00**	**11.192,40**	**55,00**

Dem Aufwand für die Mittagsverpflegung (ohne Aufwendungen für das kreiseigene Personal, z.B. in den Schulküchen) von 133.488,10 € stehen Erträge von insgesamt 75.408,40 € gegenüber. Es verbleiben ungedeckte Aufwendungen von 58.079,70 €.

Die Auswertung der zum Stichtag 31.12.2016 offenen Forderungen ergab einen geringen Bestand an gebuchten, aber nicht ausgeglichenen Beträgen. Zum Teil ist dies auf ein in 2017 liegendes Fälligkeitsdatum zurück zu führen. Ob und in welchem Umfang aufgrund der im FB 40 eingesetzten Softwarelösung Erträge nicht kontiert wurden und damit auch nicht als offene Forderungen ausgewiesen werden, kann auch die Rechnungsprüfung nicht feststellen.
Aus Sicht der Rechnungsprüfung kann ein wesentliches Risiko für eine falsche Darstellung des Forderungsbestandes im Jahresabschluss 2016 nicht gesehen werden: wenn pro Mahlzeit ca. 3,-- € aufgewendet werden und 2,-- € als Kostenerstattung erhoben werden, kann der Ertrag maximal 2/3 des Aufwandes von 133 T€ = ca. 89 T€ betragen. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass sämtliche Eltern den Zahlungsaufforderungen nicht nachkommen, wäre der Betrag angesichts des gesamten Forderungsbestandes in der Bilanz zum 31.12.2016, der ca. 32 Mio. € beträgt, für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Kreises insgesamt unwesentlich.
Selbstverständlich sind die Bemühungen, den Forderungsbestand exakt in der Bilanz abzubilden, sehr zu begrüßen.
Der FB 40 gibt die Schülerzahlen im Produkthaushalt 2017 wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich an. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich um den Stand September 2016 handelt (Karl-Brauckmann-Schule und Fr.-v.- Bodelschwingh-Schule) bzw. die genauen Schülerzahlen noch nicht vorliegen (Förderzentren Nord und Unna).

Schule	Kostenträger	Gesamt-Schüler-zahl	Teilnehmer am Mittages-sen		Anzahl Bezieher BuT	
			Anzahl	Anteil an der Gesamtschü-lerzahl	Anzahl	Anteil an den TN am Mittages-sen
Karl-Brauckmann-Schule Holzwickede	40.02.02.98	162	145	89,51%	32	22,07%
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Bergkamen	40.02.03.98	289	278	96,19%	82	29,50%
Förderzentrum Un-na	40.02.05.98	202	48	23,76%	23	47,92%
Förderzentrum Nord Standorte Lünen und Selm	40.02.06.98	316	169	53,48%	50	29,59%
Summen		**969**	**640**	**66,05%**	**187**	**29,22%**

Ca. zweidrittel der Schüler insgesamt nehmen an der Mittagsverpflegung teil, dabei ist der Anteil in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und der Karl-Brauckmann-Schule höher als bei den Förderzentren. Bei knapp einem Drittel der Teilnehmer am Mittagessen wird die Mittagsverpflegung aus Mitteln der Bildung und Teilhabe bezuschusst.

7.4 Prüfungsergebnis

Die Aktenführung ist systematisch erfolgt. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit wäre die Einsichtnahme der Rechnungen wünschenswert. Diese befanden sich weder in den Akten, noch konnte ein Duplikat über die Rechnungssoftware ausgedruckt werden.
Die fehlende Möglichkeit der Erstellung eines Duplikats wurde auch seitens der Sachbearbeiterin bemängelt. Insbesondere im Rahmen von Stornierungen könnte hierdurch eine Arbeitsvereinfachung erzielt werden. Handelte es sich um Erträge, konnte den Buchungsunterlagen nicht entnommen werden, von wem die Zahlungen vorgenommen wurden. Hierdurch fehlt es an Transparenz, welche gerade im Hinblick darauf, dass auf dem Ertragskonto neben den Eigenleistungen der Eltern auch Leistungen des Jobcenters und des Fachbereichs 50.3 (BuT-Leistungen) eingehen, für vorzunehmende Stornierungen hilfreich wäre. Insoweit wird durch die Rechnungsprüfung die beabsichtigte Einführung bzw. Entwicklung einer den Anfordernissen entsprechenden Abrechnungssoftware begrüßt.

Die Prüferinnen stimmen mit der Finanzbuchhaltung und dem Fachbereich darin überein, dass Zahlungsverpflichtete die Eltern bzw. Bezugsberechtigten der Kinder sind. Dies trifft auch in den Fällen zu, in denen ein Teil der Aufwendungen des Mittagessens von den Sozialleistungsträgern überwiesen wird. Der Schulträger bzw. der Fachbereich Schulen und Bildung hat keine Möglichkeit Forderungen gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend zu machen. Die Direktzahlung ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsgesetzen zur Sicherstellung der Mittagsverpflegung. Den Anspruch geltend machen kann nur der jeweilige Leistungsberechtigte.

Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass die tatsächlichen Aufwendungen pro Mittagessen zwischen 2,95 € und 3,40 € liegen. Der Höchstwert von 3,40 € betraf die Anlieferung von gekühlten Speisen. In diesen Fällen wird seitens des Lieferanten vor Ort für die Erwärmung und Ausgabe der Mahlzeiten Per-

sonal gestellt. Die Personalgestellung obliegt dem Schulträger. Einem vorliegenden Runderlass ist insoweit zu entnehmen, dass der Schulträger die Einnahme eines Mittagessens bzw. eines Mittagimbisses zu ermöglichen hat, u.a. wenn es sich um Ganztagsschulen handelt. Im Vergleich zur Warmanlieferung ergibt sich eine Kostensteigerung von 0,40 € pro Mittagessen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser Anteil der Personalgestellung zuzuordnen ist. Damit liegt der Kostenanteil für die reine Mittagsverpflegung derzeit bei 2,95 € bis 3,00 €.

Der Kostenbeitrag zum Mittagessen wurde im Rahmen eines Kreistagsbeschlusses (11.09.2007) auf 2,00 € festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt ging das Ministerium von einem Kostenaufwand pro Mittagsverpflegung von 2,50 € aus. Aufgrund der Kostensteigerung wurde mit dem Fachbereich vereinbart, dass geprüft wird, ob bzw. in welchem Umfange eine Anpassung erfolgt. Die Festlegung desselben liegt nach dem Runderlass des Ministeriums im Ermessen des Schulträgers. Möglich ist danach auch die Forderung eines nicht kostendeckenden Elternbeitrages aus sozialen Gründen. Insofern wird die derzeitige Forderungshöhe nicht beanstandet.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung kann wegen der Größenordnung der maximal zu erzielenden Erträge (siehe obige Tabelle) ein wesentliches Risiko für eine falsche Darstellung des Forderungsbestandes im Jahresabschluss des Kreises Unna nicht erkannt werden. Gleichwohl ist auf eine exakte Buchführung hinzuwirken.

Aufgrund aufgetretener Fehler im Zusammenhang mit BuT-Leistungen/Stornierungen/Teilstornierungen ist die Initiative des FB 40, eine Softwarelösung zu beschaffen, um die fehleranfällige Standardsoftware (MS Access) abzulösen, zu begrüßen.

Es fand ein Abschlussgespräch mit der Fachbereichsleitung statt. Einzelne Fälle und Vorgehensweisen sind im Laufe der Prüfung mit der zuständigen Sachbearbeiterin besprochen worden.

7.3 FB 50 Arbeit und Soziales – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Geprüfte Produktgruppe | Geprüftes Produkt 50.01 50.01.01 Arbeit und Soziales	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e 2017
Zuständige Verwaltungsdienststelle 50.1 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	Februar 2018

Der folgende Prüfungsbericht ist Anlage zum Testat gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 AG SGB XII NRW 2017

7.3.1 Prüfungsanlass

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund den Ländern 100 % der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach Kapitel IV SGB XII (Grundsicherungsleistungen).
Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diese Finanzmittel vollständig an die Kommunen und Landschaftsverbände weiter. Gleichzeitig ist das Land nach § 46a Abs. 4 und 5 SGB XII dazu verpflichtet, die erstatteten Ausgaben nachzuweisen und darüber hinaus die Prüfung zu gewährleisten, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Um dieser Prüfungspflicht nachzukommen, sieht § 7 Abs. 2 Satz 3 AG-SGB XII NRW vor, dass die örtlichen (Kreise und kreisfreie Städte) und überörtlichen Träger (Landschaftsverbände) der Sozialhilfe ihrem Jahresnachweis über die Nettoausgaben des Vorjahres ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beifügen. Dieses Testat soll sich nach der Gesetzesbegründung auf die rechtmäßige und zweckmäßige Verausgabung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beziehen.

Das Ministerium geht dabei davon aus, dass die örtliche Rechnungsprüfung das Testat auf Grundlage allgemein anerkannter Prüfgrundsätze erstellt. Danach sollte das Testat bezogen auf die insgesamt im Vorjahr abgerufenen und nachgewiesenen Nettoausgaben auf repräsentativen Stichproben basieren.

7.3.2 Grundlagen

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellt nach § 8 Nr. 2 SGB XII eine Leistung der Sozialhilfe dar. Je nach Leistung bzw. Personenkreis wird diese erbracht von örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe. Das zugrundeliegende Testat bezieht sich ausschließlich auf die Grundsicherungsleistungen nach Kapitel IV SGB XII, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist.

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist nach § 97 Abs. 1 und 2 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2a AG-SGB XII nach dem Ausschlussverfahren u.a. sachlich zuständig für

- die Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII im ambulanten Bereich,
- die Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII, die im Rahmen einer stationären Versorgung anfallen, soweit nicht die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gegeben ist.

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat von der Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 AG SGB XII Gebrauch gemacht und die Durchführung der diesem obliegenden Erbringung von Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII im ambulanten Bereich mit Delegationssatzung vom 29.06.2011 zur Entscheidung im eigenen Namen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übertragen.

7.3.2 Prüfungsverlauf

Zunächst wurde geprüft, ob bzw, inwieweit Regelungen zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens und rechtsicheren Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Für den ambulanten Bereich gibt es nachfolgende Richtlinien, die der Kreis Unna erlassen hat und im Rahmen der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach Kapitel IV SGB XII zu beachten sind:

- Richtlinien des Kreises Unna über die Anerkennung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Stand 10/2017)
- Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII (Stand 12/2016).

Mit den Richtlinien ist die Grundlage für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung geschaffen worden. Den Richtlinien ist zu entnehmen, dass die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft auf Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und Datenauswertung unter Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze erfolgt ist. Eine Anpassung der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung heranzuziehenden Richtwerte (Unterkunft) ist zuletzt zum 01.01.2017 nach erneuter Auswertung entsprechender Daten erfolgt.
Zusätzlich zu den Richtlinien stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine durch den Kreis Unna erstellte Arbeitshilfe (Stand Juli 2017) zur Verfügung, welche Ausführungen zur Anerkennung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung beinhaltet. Kurzfristige Regelungen werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über fachaufsichtliche Weisungen übermittelt.
Zu Rechtskreiswechseln (SGB II/SGB XII) gibt es entsprechende Verfahrensregelungen, welche zuletzt über fachaufsichtliche Weisungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage angepasst wurden.

Werden Grundsicherungsleistungen im Rahmen einer stationären Versorgung durch den Kreis Unna erbracht, stellen diese nur einen Teil der insgesamt benötigten Sozialhilfe dar. Die tatsächlich einfließenden Kosten der Unterkunft werden nach anderen Kriterien festgelegt, als dies im Rahmen der Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII vorgesehen ist. Darüber hinaus fehlt es an einer Vergleichbarkeit, weil es sich nicht um eine Wohnung handelt. Aufgrund der Besonderheit dieser Sachlage im Rahmen der stationären Versorgung hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass als Bedarfe für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes, welcher für den Bereich des nach § 98 SGB XII bzw. ab 01.07.2017 nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers der Sozialhilfe ermittelt wird, zugrundezulegen sind. Dies ergibt sich sowohl aus § 42 Nr. 4 2.Halbsatz SGB XII (**alte Fassung** gültig bis 30.06.2017) als auch aus § 42 Nr. 4 b) SGB XII in Verbindung mit § 27 b Abs. 1 SGB XII (**neue Fassung** ab 01.07.2017).

Für die Festlegung des anzusetzenden Durchschnittsbetrages werden statistische Auswertungen des Jobcenters herangezogen. Eine Anpassung des im Rahmen der stationären Hilfegewährung einzubeziehenden Durchschnittsbetrages ist zuletzt zum 01.01.2017 erfolgt. Die Auswertung enthält die durch das Jobcenter übernommenen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einzelpersonenhaushaltes. Im Rahmen der Leistungsgewährung sind durch das Jobcenter die Richtlinien des Kreises Unna zur Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizungskosten zu beachten. Die in den Richtlinien nach einem schlüssigen Konzept festgelegten Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und Heizung sind für den Bereich SGB II und SGB XII identisch.

Die Wahrnehmung der Leistungsgewährung im Bereich der ambulanten Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII erfolgt durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In diesem Rahmen ist die Zahlungsabwicklung unter Heranziehung der Delegationssatzung geprüft worden.

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna datiert vom 29.06.2011. § 6 der Satzung ist zu entnehmen, dass eine Abrechnung der mit den Delegationsaufgaben zusammenhängenden Aufwendungen über eine Spitzabrechnung im Dezember des jeweiligen Jahres unter Einbeziehung der während des Jahres an diese erbrachten monatlichen Abschlagszahlungen erfolgen soll.

Der in der Delegationssatzung abgebildete Ablauf zur Zahlungsabwicklung stimmt mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr überein. Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurde ab dem Jahr 2014 das Programm „ok.sozius“ eingeführt. Dabei war Zielsetzung, eine direkte Verbindung zur Buchhaltung des Kreises zu schaffen, um Auswertungen zentral über den Kreis Unna durchführen zu können. Darüber hinaus läuft die Zahlungsabwicklung mit der Einführung des Programms „ok.sozius“ grundsätzlich über den Kreishaushalt. Die Zahlläufe werden vom Kreis Unna direkt gestartet. Die Rechnungsprüfungsämter kreisangehöriger Städte haben auf Nachfrage mitgeteilt, dass 2017 bis auf Scheckzahlungen und Einnahmen aufgrund von Rückforderungen (Altfälle) keine Ein- und Auszahlungen über die dortige Finanzsoftware mehr gebucht wurden. Dies wurde auch seitens des Fachbereichs 50 bestätigt. Die Verfahrensweise wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen einer Veranstaltung über eine Präsentation dargelegt.
Mit dem Fachbereich 50 wurde vereinbart, die Delegationssatzung zeitnah anzupassen.

Nach § 7 der Delegationssatzung ist der örtliche Träger berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Eine Nachfrage beim Fachbereich 50 ergab, dass in den letzten 5 Jahren durch die **Fachaufsicht** keine Prüfung der durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Auftrage des Kreises Unna wahrgenommenen Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach Kapitel IV SGB XII erfolgt ist.
Zur Sicherstellung regelmäßiger Prüfungen sowohl im SGB II als auch im SGB XII Bereich ist nach Aussage des Fachbereichs 50 für das Jahr 2018 eine Aufstockung der Stellenanteile verbindlich im Geschäftsverteilungsplan 2018 vorgesehen. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft in Kürze an.

Dem Kreis Unna gehören 10 Städte und Gemeinden an. Für das Jahr 2017 liegen der Prüferin drei Prüfungsberichte der **Rechnungsprüfung** kreisangehöriger Städte vor.

Dem Prüfungsbericht der Stadt Unna konnte entnommen werden, dass vor Ort ein gutes internes Kontrollsystem vorgefunden wurde. Den Angaben der Rechnungsprüfung zufolge wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten, Fehler oder Beanstandungen festgestellt. Es wurde bestätigt, dass die Ausgaben belegt und begründet waren.

Dem Prüfungsbericht der Stadt Werne ist zu entnehmen, dass die Berechnungen in allen geprüften Fällen korrekt erfolgt sind. Beanstandungen oder weitere Hinweise ergaben sich nicht.

Die Rechnungsprüfung der Stadt Kamen führt in ihrem Prüfungsbericht aus, dass in Fällen, in denen Rückzahlungen, Aufrechnungen und Tilgungen aus Tilgungsplänen eingegeben wurden, manuelle Korrekturen erforderlich waren, weil eine ordnungsgemäße Zuordnung über „o.k. sozius“ nicht erfolgt ist. Berechnungen in einem Fall hätten immer wieder doppelt angestoßen werden müssen, weil das Programm einen vorgesehenen Arbeitsschritt beim ersten Mal nicht durchgeführt hatte. Bei vielen zahlungsrelevanten Änderungen würden die Mitarbeiter kontrollieren, ob das Ergebnis korrekt ist. Der Aufruf manueller Bescheide müsse überwiegend doppelt erfolgen. Konkrete Beanstandungen zu einzelnen Hilfefällen sind dem Prüfungsbericht nicht zu entnehmen. Auch in Kamen existiert ein Kontrollsystem unter Einbeziehung des Vorgesetzten.

Dem Vorgang „o.k. sozius“ konnte entnommen werden, dass einige Kommunen auf Probleme in der Anwendungen hingewiesen haben. Hierzu haben verschiedene Gespräche, insbesondere auch mit dem Anbieter der Software stattgefunden. Eine angeforderte Lizensierung konnte durch den Anbieter von „o.k. sozius“ nach Angaben des Fachbereichs 50 nicht nachgereicht werden. Zum 01.01.2018 wurde nach einem Ausschreibungsverfahren „Open-Prosoz“ anstelle von „o.k.sozius“ für die ambulante Hilfegewährung eingeführt. Im stationären Bereich wird „Open-Prosoz“ bereits seit längerem genutzt.

Die Rechnungsprüfung der Stadt Kamen hat in dem Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass für das Programm „o.k. sozius“ kein Zertifikat vorgelegt werden konnte, weshalb die Zahlungen, die für die Leistungen gem. SGB XII vom Kreis Unna veranlasst wurden, vom zuständigen Fachbereich der Stadt Kamen nicht sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet wurden.

Einem Ablaufplan ist zu entnehmen, dass durch den Kreis Unna Zahllisten für jede Kommune erstellt und an diese zwecks Prüfung übersandt werden sollten. Die Kommune sollte eine Teilbescheinigung erstellen und an den Kreis Unna in elektronischer und schriftlicher Form zurückführen, damit die Buchung und Auszahlung durch den Kreis Unna erfolgen konnte. Nach Angaben des zuständigen Sachbearbeiters gab es jeweils für die monatliche Zahlung ein Probelauf. Dieser wurde den Kommunen 1 Tag vor dem Zahllauf elektronisch mit der Bitte um Überprüfung und ggfls. Korrekturmeldung zu einem vorgegebenen Stichtag zur Verfügung gestellt. Die schriftlichen Buchungsstellenlisten sollten durch die Kommunen nach Überprüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit an den Kreis zurückgegeben werden. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs wurde der Zahllauf durch den Kreis Unna gestartet bevor die schriftlichen Bestätigungen durch die Kommunen eingereicht wurden.

Die Buchungsstellenlisten konnten sowohl für die wöchentliche als auch monatliche Zahlung nach Zahlmonaten unterschieden beim Fachbereich 50 eingesehen werden. Im Rahmen der Durchsicht der Buchungsstellenlisten für die Zahlmonate Mai 2017 bis Oktober 2017 konnte festgestellt werden, dass es für die Stadt Kamen nur zwei Rückläufe gab. Dies betraf nicht alle Zahlläufe der Stadt Kamen. Darüber hinaus enthielt dieser Rücklauf keine Bestätigung zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Für die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden lagen entsprechende Listen vor, die bis auf wenige Ausnahmefälle den Bestätigungsvermerk enthielten. Inwieweit für die anderen Kommunen alle Buchungsstellenlisten vorlagen, konnte nicht nachvollzogen werden. Den Unterlagen konnte nicht entnommen werden, dass ein Vergleich mit den bereits veranlassten Zahlungen durch den Fachbereich erfolgt ist. Einen elektronischen Bestätigungsvermerk sah das Programm „o.k.sozius“ nicht vor. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass in wenigen Fällen nach Übersendung der Zahllisten Korrekturmeldungen durch einige kreisangehörige Städte und Gemeinden eingegangen waren.

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung wurden für den Monat Oktober 2017 die den Buchungslisten zu entnehmenden Zahlungen für die Kostenträger „50.01.01.31, 50.01.01.32, 50.01.01.33 und 50.01.01.34“ mit den tatsächlichen Buchungen/Zahlungen verglichen. Darüber hinaus ist ein Abgleich mit den Buchungsbelegen erfolgt.

Es konnte festgestellt werden, dass für die Kostenträger „50.01.01.33 und 50.01.01.34“ für die erfolgten Buchungen entsprechende Bestätigungsvermerke der Kommunen vorlagen. Hierbei handelte es sich um einmalige Leistungen, welche im Rahmen von wöchentlichen Zahlungen erbracht wurden. Der Hauptanteil der Zahlungen betraf die Kostenträger „50.01.01.31 und 50.01.01.32“. Hierfür lagen Belege in Form der Bestätigungsvermerke nicht in ausreichendem Umfange vor. Für den Kostenträger „50.01.01.31“ ergab sich aufgrund der fehlenden Bestätigungsvermerke ein nicht belegter Auszahlungsbetrag in Höhe von 501.518,71 € und für den Kostenträger „50.01.01.32“ in Höhe von 389.431,10 €. Die jeweils an die Kommunen übermittelten Zahllisten, die über das Programm erstellt wurden, sind noch hinterlegt. Anhand dieser Zahllisten kann nachvollzogen werden, welche Eingaben zu den Hilfefällen von den jeweiligen Mitarbei-

tern/Mitarbeiterinnen erfolgt sind. Diese erübrigen jedoch nicht die Belegpflicht über einen entsprechenden Bestätigungsvermerk. Eine elektronische Freigabe sah „o.k. sozius“ nicht vor.

Als nächstes wurde die Einnahmeverwaltung geprüft. In diesem Rahmen wird unterschieden zwischen den Kostenträgern „50.01.01.31 und 50.01.01.32“ und den jeweiligen Einnahmearten, wie z.B. Unterhalt und Renten. Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass nachfolgende Einzahlungen/Erträge quartalsweise dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales gegenüber gemeldet wurden:

	50.01.01.31	**50.01.01.32**
I.Quartal 2017	21.472,14 €	12.682,73 €
II.Quartal 2017	50.764,13 €	66.786,95 €
III.Quartal 2017	50.710,18 €	48.482,90 €
IV.Quartal 2017	62.727,12 €	42.258,05 €
Insgesamt	185.673,57 €	170.210,63 €

Nach Auswertung der Konten zum Stichtag 14.03.2018 ergeben sich für 2017 tatsächlich nachfolgende Einzahlungen:

	50.01.01.31	**50.01.01.32**	**50.02.02.06**
Insgesamt	231.597,80 €	148.971,92 €	25.201,72 €

Es konnte festgestellt werden, dass in den o.g. Fällen die Beleg- und Buchungsdaten dem Jahr 2017 zugeordnet waren. Lediglich in 5 Fällen bezogen sich die Belegdaten auf Vorjahre. In diesen Fällen ist die Buchung zum 01.01.2017 erfolgt. Dies betraf insgesamt einen Betrag in Höhe von 10.466,46 € und ausschließlich die Einzahlungskonten, auf denen „Rückzahlungen gewährter Hilfen“ gebucht wurden. Eine stichprobenhafte Prüfung ergab, dass es sich hierbei um Vereinbarung von Ratenzahlungen handelte. Die Ursprungsbescheide waren hinterlegt. Diese wurden zwar in vorangegangenen Jahren erstellt, die Zahlungen sind letztlich jedoch nach Vereinbarung erst in 2017 erfolgt.

Zuletzt erfolgte eine Gegenüberstellung der gemeldeten Ein- und Auszahlungen mit den festgestellten tatsächlichen Zahlungsflüssen im Jahr 2017:

Zusammenfassung der in 2017 erfolgten Nachweise der Brutto- und Nettoausgaben für 2017			
Darstellung nach § 46a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB XII	**Bruttoausgaben**	**Einnahmen**	**Nettoausgaben**
Außerhalb von Einrichtungen	27.833.641,59 €	329.458,97 €	27.504.182,62 €
In Einrichtungen (50.02.02.06)	1.358.763,55 €	26.425,23 €	1.332.338,32 €
Gesamtbeträge	**29.192.405,14 €**	**355.884,20 €**	**28.836.520,94 €**
Davon			
§ 41 Abs. 2 SGB XII	13.461.163,99 €	170.210,63 €	13.290.951,36 €
§ 41 Abs. 3 SGB XII	15.731.241,15 €	185.673,57 €	15.545.567,58 €

Übersicht über die tatsächlichen Finanzflüsse				
	Ausgaben	Ausgaben insgesamt	./. Einnahmen	Nettoausgaben
50.01.01.31	15.604.725,09 €			
50.01.01.33	45.496,73 €	15.650.221,82 €	231.597,80 €	15.464.548,25 €
50.01.01.32	12.023.963,75 €			
50.01.01.34	29.167,99 €	12.053.131,74 €		
50.02.02.06		1.358.763,55 €	174.173,64 €	13.241.684,66 €
Nettoausgaben 2017 insgesamt:		**29.062.117,11 €**	**405.771,44 €**	**28.656.345,67 €**

7.3.4 Prüfungsergebnis

Die im Fachbereich vorgehaltenen Unterlagen waren geordnet und gut nachvollziehbar.

Die Prüfung der Ausgabeverwaltung umfasste auch ein Abgleich der Kontierungsbelege mit den zu Lasten der maßgeblichen Konten erfolgten Buchungen. Diese stimmten überein. Bei Durchsicht der durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgten Meldungen fiel auf, dass keine Bestätigungsvermerke der Stadt Kamen vorlagen. In den meisten Fällen wurden durch diese auch nicht die zur Prüfung durch den Kreis zur Verfügung gestellten Auszahlungslisten zurückgesandt. Inwieweit darüber hinaus auch für andere kreisangehörige Städte und Gemeinden ggfls. zum Teil Bestätigungsvermerke fehlten, konnte nicht nachvollzogen werden. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass in den überwiegenden Fällen Belege in Form von Buchungsbestätigungen vorlagen.

Ein Abgleich der gebuchten Einnahmen mit Meldungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist durch die Prüferin aus zeitlichen Gründen unterblieben. Anhand der Sach- und Finanzkonten festgestellte Auffälligkeiten konnten nach Gesprächen mit den zuständigen Sachbearbeitern und mit der Finanzbuchhaltung geklärt werden. Das Testat beinhaltet die tatsächlichen Einzahlungen, die nach den Finanzkonten in 2017 für das Jahr 2017 gebucht wurden. **Nach Abzug derselben belaufen sich die Nettoausgaben für das Jahr 2017 auf insgesamt 28.656.345,67 €.** Durch den Fachbereich 50 wurden Nettoausgaben in Höhe von insgesamt 28.836.520,94 € dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales gegenüber gemeldet. Dies macht einen Unterschiedsbetrag zu Lasten des Ministeriums in Höhe von 180.175,27 € aus. Der Fachbereich teilte insoweit mit, dass aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle Einnahmen erst im Nachhinein gebucht wurden. Rückstände sind nach Angaben des Fachbereichs nicht vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die jeweiligen Konten alle Einnahmen basierend auf die Meldungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden enthalten.

Unter Berücksichtigung der festgestellten tatsächlichen Zu- und Abgänge in 2017 ergibt sich nach jetzigem Kenntnisstand ein zu viel abgerufener Betrag in Höhe von 180.175,27 €, welcher im Rahmen der nächsten Korrekturmeldung seitens des Fachbereichs 50 berücksichtigt wird.

Dem Vorgang „o.k.sozius“ und dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung der Stadt Kamen waren zu entnehmen, dass Anwendungsprobleme bestanden haben. Die Prüfung durch den Sachbearbeiter vor Ort erforderte einen erhöhten Zeitaufwand. Teilweise mussten manuell Korrekturen vorgenommen werden. Darüber hinaus konnte seitens des Betreibers ein Zertifikat, welches die Eignung als Nebenbuchhaltung bestätigt, bis zum Schluss nicht vorgelegt werden.
Insofern wird seitens der Rechnungsprüfung begrüßt, dass seit dem 01.01.2018 ein Softwareprogramm genutzt wird, welches weitergehende Möglichkeiten der Kontrolle bietet. Der Kreis als zentrale Stelle hat über „open prosoz“ die Möglichkeit, die Fälle im Einzelnen aufzurufen. Die Zahlungen erfolgen erst, wenn alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden und insoweit auch die einzelnen Mitarbeiter/-innen diese freigeben. 2017 erhielten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden noch Zahllisten auf dem elektronischen Wege mit der Aufforderung, die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen und schriftlich

dem Kreis Unna vorzulegen. Auffälligkeiten sollten kurzfristig auf dem elektronischen Wege übermittelt werden. Den Unterlagen konnten überwiegend entsprechende Bestätigungsvermerke entnommen werden. Es fehlten insbesondere Bestätigungsvermerke der kreisangehörigen Stadt Kamen. Dies ergab sich bereits aus dem vorliegenden Prüfungsbericht.

Aktenprüfungen sind durch die Fachaufsicht des Fachbereis 50 nachweislich seit etwa 5 Jahren nicht erfolgt. Nach Angaben des Fachbereichs liegt dies begründet in Personalwechseln und krankheitsbedingten Ausfällen, die zur Umverteilung von Aufgaben führten. Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde seitens der hiesigen Rechnungsprüfung die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII bei der kreisangehörigen Stadt Schwerte 2016 geprüft. Eine Beanstandung gab es nicht. Die Prüfung der übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden obliegt nicht der hiesigen Rechnungsprüfung, weshalb regelmäßige Prüfungen durch die Fachaufsicht zwingend erforderlich sind, um eine sachgerechte Aussage im Rahmen des Testats treffen zu können. Die Prüfung der Grundsicherungsleistungen im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege ist durch die hiesige Rechnungsprüfung im Jahr 2009 erfolgt und damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aussagekräftig.

Auf Nachfrage haben drei kommunale Rechnungsprüfungen (u.a. Stadt Kamen) Prüfungsberichte aus dem Jahr 2017 vorgelegt. Beide enthalten keine Beanstandungen zur Sachbearbeitung. Darüber hinaus wurde von einer kommunalen Rechnungsprüfung zusätzlich ein Untertestat eingereicht, welches ich diesem Prüfungsbericht beifüge.

Zum Kreis Unna zählen insgesamt 10 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Auswertungen bzw. ein Testat liegen für insgesamt vier derselben vor. Unter Einbeziehung der eigenen Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 2016 kann im Rahmen der erfolgten Prüfungen testiert werden, dass die insoweit getätigten Auszahlungen begründet sind. Um einen umfassenden Einblick zu erhalten, wurde mit dem Fachbereich 50 vereinbart, dass zukünftig regelmäßige Prüfungen durch die Fachaufsicht bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgenommen werden.

Die durch den Kreis Unna geschaffenen Rahmenbedingungen gewährleisten eine wirtschaftliche und sparsame Aufgaben- und Ausgabeverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Richtlinien des Kreises Unna und die Arbeitshilfe.

Etwaige Unklarheiten konnten mit den zuständigen Sachbearbeitern und der Finanzbuchhaltung geklärt werden.

Das Testat wurde zusammen mit dem vorstehenden Prüfungsbericht zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an das Ministerium dem Fachbereich 50 übersandt.

7.4 FB 50 Arbeit und Soziales – Frühförderung und sonstige heilpädagogische Leistungen

Geprüfte Produktgruppe | Geprüftes Produkt	Geprüfte/s Haushaltsjahr/e
50.03 50.03.04.13/50.03.04.14 (Heilpädagogische) Frühförderung und sonstige heilpädagogische Leistungen	2016
Zuständige Verwaltungsdienststelle FB 50.3 Teilhabe und Förderleistungen	Mai bis Juli 2017

7.4.1 Prüfungsanlass

Es handelt sich um eine wiederkehrende Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Die letzte Prüfung fand im Jahr 2009 statt.

7.4.2 Grundlagen

Die nach § 103 Abs. 1 GO NW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NW darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Dies schließt Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfungen ein. Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten (RPA) nimmt die Prüfungsaufgabe nach § 103 Abs. 1 GO NW als Pflichtaufgabe wahr.

Die Sozialhilfe umfasst nach § 8 Nr. 4 SGB XII u.a. die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII). Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sowie mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zählen zur Eingliederungshilfe auch die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und die heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Die Frühförderung beinhaltet nach dem SGB IX ein differenziertes Angebot von Leistungen und Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfeträger. Zur Verbesserung der Leistungserbringung wurde mit Inkrafttreten des SGB IX zum 01.07.2001 die „Komplexleistung Frühförderung“ geschaffen. Dabei ist Zielsetzung, aufeinander abgestimmte Leistungen, ggfls. mehrerer Kostenträger und Fachdisziplinen, aus einer Hand unbürokratisch und schnell zur Verfügung zu stellen, um so eine bessere Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zu ermöglichen. Das SGB IX beinhaltet eine Zusammenfassung unterschiedlicher Rehabilitationsmaßnahmen, die von verschiedenen Rehabilitationsträgern unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Spezialgesetze erbracht werden. Im Rahmen dieses Komplexsystems beinhaltet die Frühförderung auch heilpädagogische Leistungen. Im Kreis Unna gibt es derzeit keine interdisziplinären Frühförderstellen; es werden keine Komplexleistungen erbracht. Es handelt sich vielmehr um heilpädagogische Leistungen nach § 55 SGB IX für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Nachfolgend werden aus diesem Grunde nur die gesetzlichen Regelungen dargestellt, die im Rahmen einer isolierten Gewährung von heilpädagogischen Leistungen zu beachten sind.

7.4.2.1 Verhältnis SGB IX zum SGB XII

Das SGB IX wird in Kommentierungen auch als „Dachgesetz“ bezeichnet. Nach § 7 SGB IX gelten die Vorschriften des SGB IX für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger gel-

tenden Leistungsgesetzen. Unter Voraussetzungen sind die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gemeint.

Das SGB XII ist den Vorgaben des SGB IX inhaltlich angepasst worden. Insbesondere sind Regelungen durch Bezugnahme auf das SGB IX ersetzt worden. Der Verweis auf das SGB IX bei fehlender Regelung im Leistungsrecht des Rehabilitationsträgers bewirkt eine unmittelbare Anwendung des SGB IX.

7.4.2.2 Sachliche Zuständigkeit nach dem SGB XII

Die Sozialhilfe wird nach § 3 Abs. 1 SGB XII von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Der Kreis Unna ist nach § 3 Abs. 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Nach § 97 Abs. 1 und 2 SGB XII in Verbindung mit § 2 a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe- für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Ausschlussverfahren u.a. sachlich zuständig für die Erbringung von ambulanten heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

7.4.2.3 Örtliche Zuständigkeit nach dem SGB XII

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist nach § 98 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten.

Nach § 107 SGB XII gilt § 98 Abs. 2 SGB XII entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist. Dabei darf es sich nicht nur um eine rein wohnungsmäßige Unterbringung handeln. Vielmehr wird in diesem Rahmen ein echtes Betreuungs- und Pflegeverhältnis vorausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Kinder, die in einer Pflegefamilie entweder durch das Jugendamt untergebracht werden oder dessen Unterbringung durch das Jugendamt anerkannt wird. In diesen Fällen ist in entsprechender Anwendung des § 98 Abs. 2 SGB XII der örtliche Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Unterbringung in der Pflegefamilie hatten. Waren bei Einsetzen der Sozialhilfe die Leistungsberechtigten aus einer Pflegefamilie in eine andere Pflegefamilie übergetreten oder tritt ein solcher Fall nach Einsetzen der Sozialhilfe ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Pflegefamilie maßgebend war, entscheidend. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben Personen dort, wo sie sich bis auf weiteres und nicht nur vorübergehend oder besuchsweise aufhalten und den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen begründet haben. In der Regel handelt es sich hierbei um den Wohnort; in diesem Fall vor Unterbringung in die erste Pflegefamilie.

7.4.2.4 Besonderheiten im Rahmen der Antragstellung und Erstattung

Anträge auf Sozialleistungen sind nach § 16 SGB I grundsätzlich beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der BRD im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist. In der Sozialhilfe ist die allgemeine Regelung des SGB I nur anwendbar, wenn die Spezialregelungen des SGB XII und SGB IX den Sachverhalt nicht abdecken.

Nach § 18 Abs. 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind nach Absatz 2 dieser Vorschrift die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistungen, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

Im Rahmen der heilpädagogischen Leistung ist darüber hinaus die spezielle Regelung im SGB IX zu beachten.

Nach § 14 Abs. 1 SGB IX stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem seiner Auffassung nach zuständigen Rehabilitationsträger zu.
Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger nach Absatz 2 dieser Vorschrift den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Muss für diese Feststellung ein Gutachten nicht eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Wird der Antrag weitergeleitet beginnt die Frist mit dem Eingang bei diesem Rehabilitationsträger. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

Erbringt der Rehabilitationsträger, wie z.B. der Sozialhilfeträger, Leistungen von Amts wegen, tritt nach Absatz 3 der Vorschrift an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.

7.4.2.5 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, zählen nach § 55 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB IX zu den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie werden nach § 55 Abs. 1 SGB IX als solche erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen. Grundvoraussetzung ist, dass diese Leistungen nicht bereits im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung nach Kapitel 4 des SGB IX erbracht werden. Insofern weist § 56 Abs. 2 SGB IX darauf hin, dass heilpädagogische Leistungen in Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung erbracht werden.

7.4.2.6 Nachranggrundsatz nach § 2 SGB XII

Sozialhilfe erhält nach § 2 Abs. 1 SGB XII nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Danach ist u.a. zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger nach deren gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sind, die Leistung zu

erbringen. Eingliederungshilfeleistungen werden grundsätzlich auch vom Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbracht.

Nach § 35 a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII kann Landesrecht regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Nach § 27 des 1. Ausführungsgesetzes NRW zum SGB VIII sind Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII zu gewähren.

7.4.2.7 Vereinbarung nach § 75 SGB XII

Auf Sozialhilfe besteht nach § 17 Abs. 1 SGB XII ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Ob ein Anspruch besteht, hängt von verschiedenen Kriterien, insbesondere von den persönlichen und finanziellen Verhältnissen sowie von der Notwendigkeit der Behebung einer gegenwärtigen Notlage ab. Dabei werden die Leistungen nach § 10 SGB XII in Form von Dienst-, Geld- und Sachleistungen erbracht. Heilpädagogische Leistungen sind hiernach den Sachleistungen zuzuordnen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass diese Leistungen dem Leistungsempfänger nicht in Form von Bargeld, sondern unmittelbar in Form des zu befriedigenden Bedarfs zukommen. Im Rahmen der Bedarfsdeckung bedient sich der Sozialhilfeträger, da dieser keine eigenen Dienste vorhält, anderer Dienste. Zu berücksichtigen sind insoweit die allgemeinen Reglungen des SGB I. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I sind die Leistungsträger, hierzu zählt u.a. der Sozialhilfeträger, verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Nach § 75 Abs. 2 XII in Verbindung mit § 75 Abs. 1 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe u.a. eigene Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 dieser Vorschrift sind nur mit Inhabern von Diensten abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 SGB XII zur Erbringung der Leistungen geeignet sind.

Wird die Leistung von einem Dienst erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nach § 75 Abs. 3 SGB XII nur verpflichtet, wenn mit dem Dienst bzw. dem Inhaber des Dienstes eine Vereinbarung über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
- die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) besteht.

Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Ist eine der in Absatz 3 genannten Vereinbarungen nicht abgeschlossen, darf der Träger der Sozialhilfe nach Absatz 4 dieser Vorschrift Leistungen durch diesen Dienst nur erbringen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Hierzu hat der Träger der Einrichtung ein Leistungsangebot vorzule-

gen, dass die Voraussetzungen des § 76 SGB XII erfüllt, und sich schriftlich zu verpflichten, Leistungen entsprechend diesem Angebot zu erbringen. Vergütungen dürfen in diesen Fällen nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie der Träger der Sozialhilfe für vergleichbare Leistungen nach den nach Absatz 3 abgeschlossenen Vereinbarungen mit anderen Diensten trägt.

Nach § 76 Abs. 1 SGB XII muss die Leistungsvereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, mindestens jedoch die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung, den zu betreuenden Personenkreis, Art, Ziel und Qualität der Leistung, Qualifikation des Personals sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
Die Vergütungsvereinbarung hat nach Absatz 2 dieser Vorschrift in diesem Fall eine Maßnahmepauschale zu enthalten.
Nach § 76 Abs. 3 SGB XII vereinbaren die Träger der Sozialhilfe mit dem Träger bzw. dem Inhaber des ambulanten Dienstes Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistung sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

7.4.2.8 Leistungsberechtigte und Aufgabe nach dem SGB XII

Nach § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach ihrer Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
Von einer Behinderung bedroht sind nach Absatz 2 dieser Vorschrift Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach Absatz 3 dieser Vorschrift, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe sind danach alle behinderten Menschen mit einem gewissen Schweregrad und einer gewissen Dauer der Behinderung einbezogen. Eine Abgrenzung des maßgeblichen Personenkreises ist im Einzelnen den §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfe-Verordnung zu entnehmen.

7.4.2.9 Einkommens- und Vermögenseinsatz

Nach § 19 Abs. 3 SGB XII wird Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.
Der Einkommenseinsatz bemisst sich grundsätzlich nach Einkommensgrenzen (§ 85 SGB XII). Abweichend hiervon ist im § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII geregelt, dass den in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhaltes bei heilpädagogischen Maß-

nahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§§ § 55 Abs. 2 Nr. 2 i. Verbindung mit § 56 SGB IX) zuzumuten ist. Schließt die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe die gleichzeitige Sicherstellung des Lebensunterhaltes nicht ein, sind sie in vollem Umfange von den Trägern der Sozialhilfe ohne Kostenbeteiligung der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen zu übernehmen.
Nach § 92 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 SGB XII sind heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, darüber hinaus auch ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Im Zusammenhang mit dieser Prüfung sind für das Produkt folgende Vorschriften und Softwareprogramme relevant:

- SGB I, SGB IX, SGB X und SGB XII
- Vereinbarung gem. § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch –Sozialhilfe- (SGB XII) zwischen dem Kreis Unna und der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH in Unna
- SGB VIII und 1. Ausführungsgesetz zum KJHG (SGB VIII)
- Frühförderverordnung (FrühV)
- Software „Professionelle Frühförderung (PRO-FF)“

7.4.3 Prüfungsverlauf

Mit der Sachbearbeitung betraut sind zwei Teilzeitkräfte mit einer Wochenarbeitszeit von jeweils 30 Stunden. Dabei stellt die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, nur einen Teil des Aufgabengebietes dar. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Vereinbarungen, die mit den ambulanten Diensten (Praxen) nach § 75 SGB XII geschlossen wurden. Zuständig für die Prüfung der durch den Anbieter der Leistung vorgelegten Unterlagen, für die Verhandlungsführung sowie für den Abschluss der Vereinbarung ist die Sachgebietsleitung.

Im Rahmen des Studiums der gesetzlichen Regelungen wurde deutlich, dass die Produktbezeichnung „Frühförderung“ nicht die Leistung betrifft, die tatsächlich durch den Kreis Unna erbracht wird. Die Bewertung der Leistungsart ist ausschlaggebend für die Festlegung der heranzuziehenden gesetzlichen Regelungen. In einem ersten Schritt ist daher geprüft worden, welcher Produktleistung die Aufwendungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zuzuordnen sind.

Grundlage für die Abrechnung der heilpädagogischen Leistungen stellen in der Regel Vereinbarungen nach § 75 SGB XII dar. In einem zweiten Schritt ist anhand einer Vereinbarung geprüft worden, ob diese den gesetzlichen Regelungen entspricht sowie wie verfahren wird, wenn eine Vereinbarung mit Anbietern bislang nicht geschlossen wurde. Darüber hinaus wurde geprüft, inwieweit die Berechnung der Vergütungssätze nachvollziehbar und angemessen ist. Hierfür ausgewählt wurde die mit der „Gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH (Frühförderstelle des Kreises Unna) „ abgeschlossene Vereinbarung. Ausschlaggebend hierfür war, dass die Vereinbarung in jüngster Zeit abgeschlossen wurde. Insofern konnte angenommen werden, dass die neuesten Erkenntnisse hierin eingearbeitet wurden. Hiernach erfolgte eine Prüfung der laufenden Sachbearbeitung unter Heranziehung entsprechender Vorgänge. Dabei konzentrierte sich die Prüfung auf eine heilpädagogische Praxis, für die Akten in Schriftform zur Verfügung standen. Für zwei größere heilpädagogische Praxen werden ausschließlich elektronische Akten vorgehalten. Hierzu zählt u.a. auch die Frühförderstelle. In diesem Fall beschränkte sich die Prüfung auf das zugrundeliegende Verfahren, hiernach mögliche elektronische Kontrollfunktionen sowie auf einen Vergleich der abgerechneten Vergütungssätze mit den Regelungen der Vereinbarung.

Dem Produkthaushalt ist zu entnehmen, dass die heilpädagogischen Leistungen je nachdem, durch welche Praxis die Leistungen erbracht wurden, den Produktleistungen 50.03.04.13 (Frühförderung) bzw. 50.03.04.14 (sonstige heilpädagogische Maßnahmen) zugeordnet wurden. Die Leistungen der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH Unna (nachfolgend Frühförderstelle genannt) wurden ausschließlich unter Angabe der Produktleistung 50.03.04.13 (Frühförderung) gebucht.

Als Frühförderung wird nach dem SGB IX eine interdisziplinäre Therapie, die prinzipiell keinem speziellen Bereich an Entwicklungsauffälligkeiten zugeordnet werden kann, sondern vielmehr fachübergreifend agiert, bezeichnet.

Die Frühförderung stellt nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation dar. Eine Aufzählung der Leistungen der Frühförderung ist § 30 SGB IX zu entnehmen. Der Leistungskatalog enthält sowohl medizinische Leistungen als auch heilpädagogische Leistungen. Dabei legt § 30 SGB IX in Verbindung mit § 1 Frühförderverordnung (FrühV) fest, dass die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung von fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, explizit von interdisziplinären Frühförderstellen bzw. sozialpädiatrischen Zentren, zu erbringen sind. Da es sich um Komplexleistungen handelt, müssen in diesem Rahmen mindestens zwei Rehabilitationsträger zusammenwirken. Eine Abgrenzung der Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2 SGB IX und eine Regelung zur Kostenverteilung ergeben sich aus der Frühförderverordnung (FrühV).

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind nach § 3 FrühV familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

Für den Kreis Unna gibt es ein Verzeichnis der Anbieter heilpädagogischer Frühförderleistungen, die durch den Fachbereich 50 zur Erbringung von heilpädagogischen Leistungen anerkannt wurden. Hierbei handelt es sich um Praxen für Heilpädagogik und Mototherapie, die Frühförderstelle mit derzeit 2 Standorten im Kreis Unna, ein ambulantes Therapie- und Trainingszentrum für Frühförderung und Autismustherapie sowie ein Institut für interdisziplinäre Frühförderung und Heilpädagogik.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es sich bei den anerkannten Anbietern um keine interdisziplinären Frühförderstellen handelt bzw. das Institut für interdisziplinäre Frühförderung und Heilpädagogik ein trägerübergreifendes Leistungsspektrum im Kreis Unna nicht vorhält. Vertragsinhalt ist die Erbringung heilpädagogischer Leistungen. Den Kostenzusagen ist zu entnehmen, dass seitens des Kreises Unna Komplexleistungen nicht erbracht werden. Für die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen im Sinne des § 55 SGB IX spricht darüber hinaus, dass eine vertragliche Regelung zur Kostenverteilung im Sinne der Frühförderverordnung mit einem weiteren Rehabilitationsträger fehlt. Eine solche vertragliche Regelung wäre nur im Rahmen der Erbringung von Komplexleistungen notwendig.
Sind neben den durch den Kreis Unna gewährten „heilpädagogischen Leistungen“ auch medizinisch-therapeutische Maßnahmen erforderlich, sind diese separat bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zu beantragen und würden durch Therapeuten anderer Praxen erbracht. Es handelt sich damit in allen Fällen um eine isolierte Erbringung von heilpädagogischen Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 56 SGB IX. Dies ist dem Fachbereich bewusst.
Zur Klarstellung und Anpassung an die gesetzlichen Regelungen ist mit dem Fachbereich vereinbart worden, die durch die Frühförderstelle erbrachten heilpädagogischen Leistungen ebenfalls unter der Produktleistung „50.03.04.14 (Heilpädagogische Leistungen) zu führen.

Die in dem Verzeichnis aufgenommenen Anbieter sind durch den Fachbereich 50.3 mindestens schriftlich darüber unterrichtet worden, dass sie als Anbieter von heilpädagogischen Leistungen durch den Kreis Unna anerkannt werden. Für 50 % der Leistungsanbieter besteht eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII über die Erbringung heilpädagogischer Leistungen.

Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass sich der Fachbereich zwecks Feststellung der Geeignetheit ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Konzept sowie einen Nachweis der Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorlegen lässt. Dies betrifft sowohl die Anbieter, mit denen bereits eine Vereinbarung geschlossen wurde als auch die Anbieter, die nur eine Mitteilung erhalten haben, dass diese als Anbieter von heilpädagogischen Leistungen durch den Kreis Unna anerkannt und berechtigt sind, entsprechende Leistungen nach Kostenzusage abzurechnen.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Fachbereich in ausreichendem Maße vor Abschluss einer Vereinbarung bzw. vor Anerkennung einer Praxis geprüft hat, inwieweit diese zur Erbringung der maßgeblichen Leistungen geeignet ist. Nicht in allen Fällen erfolgt eine Abrechnung aufgrund einer nach § 75 SGB XII abgeschlossenen Vereinbarung. Fehlt der Abschluss einer Vereinbarung darf eine Leistung nach § 75 Absatz 4 SGB XII nur erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Eine Einzelfallprüfung ist insoweit nicht erfolgt. Die Anerkennung bezieht sich vielmehr auf alle in diesen Praxen geführte Leistungsfälle. Das Schreiben zur Anerkennung enthält wesentliche Inhalte der Vereinbarung in Kurzform. Darüber hinaus sind mit diesen Anbietern nur die Vergütungssätze abgerechnet worden, die der Gebührenempfehlung der BHP Agentur entsprechen. Dem Fachbereich ist bewusst, dass die Abrechnung einer Vielzahl von Fällen ohne Einzelfallprüfung mit Leistungsanbietern, mit denen eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII nicht besteht, nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht. Mit der hier gewählten Vorgehensweise konnte das Leistungsangebot kurzfristig erweitert werden. Ziel des Fachbereichs ist es, mit allen anerkannten Anbietern von heilpädagogischen Leistungen eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII zu schließen. Da es sich um vergleichbare Leistungen handelt, wird zurzeit eine Mustervereinbarung ausgearbeitet, die als Grundlage für zukünftige Vertragsverhandlungen herangezogen werden soll.

Anhand der mit der Frühförderstelle (FFS) abgeschlossenen Vereinbarung wurde geprüft, ob bzw. inwieweit diese die Kriterien der §§ 75/76 SGB XII erfüllt. Die Vereinbarung ist in 4 Teilbereiche unterteilt. Teil I beinhaltet die Leistungsvereinbarung, Teil II die Vergütungsvereinbarung, Teil III die Prüfungsvereinbarung und Teil IV die Schlussbestimmungen.

Im Teil I sind nähere Ausführungen zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Leistungsausschluss, zu der seitens des Dienstes vorzuhaltenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, zum Antrags- und Bewilligungsverfahren und zur Qualität der zu erbringenden Leistung zu finden.

Teil II enthält Angaben zur Kostenabgeltung und zum Fahrdienst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vergütungssatz an der Gebührenempfehlung für heilpädagogische Leistungsanbieter des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik (BHP) e.V. in der jeweils geltenden Fassung orientiert. Für die mobile Förderung wird hiernach bis auf Weiteres pro Fördereinheit ein Zuschlag in Höhe von 3,75 € gewährt. Die Vereinbarung enthält eine Regelung zur Anpassung der Gebührensätze im Falle einer Änderung der Gebührenempfehlung der BHP Agentur. Es ist festgehalten worden, dass eine Abrechnung grundsätzlich nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen möglich ist. Wird ein Termin kurzfristig abgesagt, kann nur ein prozentualer Anteil abgerechnet werden. Der ambulante Dienst, mit dem in diesem Fall eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, erhält Abschlagszahlungen, weshalb die Vereinbarung auch hierzu Angaben enthält. Eine Spitzabrechnung erfolgt in diesem Fall vierteljährlich.

Teil III stellt die Prüfungsvereinbarung dar. Hierin wird unterschieden zwischen der Prüfung der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit.

Die Schlussbestimmungen (Teil IV) beinhalten insbesondere Angaben zum Inkrafttreten und zur Laufzeit.

Bis auf die Angabe einer konkret benannten Maßnahmepauschale enthält die Vereinbarung grundsätzlich alle für ambulante Dienste nach den §§ 75/76 SGB XII geltenden Kriterien. In ihr werden die erforderlichen Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen vereint. Die betragsmäßige Angabe der Vergütungssätze wäre unabhängig der gesetzlichen Regelung in diesem Fall von Bedeutung, weil zusätzlich zu den Grundleistungen (§ 2 Nr. 1 der Vereinbarung) auch Annexleistungen (§ 2 Nr. 2 der Vereinbarung) vereinbart wurden. Es gibt darüber hinaus keine Unterscheidung zwischen ambulanter und mobiler Förderung. Vielmehr ist im Rahmen einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung des vereinbarten höchstmöglichen Anteils an mobiler Förderung ein einheitlicher Vergütungssatz gewählt worden. Zusätzlich wurde ein Zuschlag in Höhe von 3,75 € pro mobiler Fördereinheit vereinbart, der in die Kalkulation der Vergütungssätze einfließt. Eine betragsmäßige Angabe der jeweils aktuell maßgebenden Vergütungssätze bewirkt regelmäßig eine Klarstellung für beide Vertragsparteien. Dies ist in diesem Fall umso wichtiger, als von den Empfehlungen der BHP Agentur punktuell abgewichen wurde. Dies betrifft sowohl die Dauer der Förderung pro FE, die Berechnung der Pauschale für die mobile Förderung einschließlich eines Zuschlages als auch die Einbeziehung zusätzlicher sogenannter „Annexleistungen“. Hierauf aufbauend können Anpassungen im Rahmen eines Informationsschreibens gegenüber dem ambulanten Dienst bekanntgegeben werden.

Die Grundleistungen umfassen die Behandlung, Unterstützung, Beratung und Anleitung. Sie werden als einzelfallbezogene Hilfeleistung erbracht und beinhalten

- die Erstellung des Förder- und Behandlungsplans (FuB),
- die Förderung und Behandlung auf der Grundlage des FuB´s,
- Anleitung und Begleitung der Eltern oder sonstiger Personenkreise/Einrichtungen zur Unterstützung und Umsetzung der Förder- und Behandlungsziele und
- die Entwicklungsdiagnostik.

Darüber hinaus sind mit der Frühförderstelle als einzigen ambulanten Dienst Annexleistungen vereinbart worden. Diese umfassen

- die Information und Beratung über weitere Hilfsangebote,
- Elternprogramme (Erziehungsführerschein, ADHS Elterncoach),
- Systemische Familienberatung,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Institutionen, wie z.B. Kinder- und Fachärzte.

Nach Auskunft des Fachbereichs werden über die Annexleistungen überwiegend Aufwendungen der Frühförderstelle im Rahmen von Netzwerkarbeiten abgedeckt. Eingeplant werden hierfür derzeit 40 Minuten pro Fördereinheit. Ab 01.01.2020 sollen diese reduziert werden auf 25 Minuten pro Fördereinheit. Lediglich die in den Annexleistungen enthaltene systemische Familienberatung stellt eine zusätzliche indirekte Leistung im Rahmen der Förderung dar. Diese wäre Teil der umfassenderen Leistung „Frühförderung“; zählt jedoch nicht zu den heilpädagogischen Leistungen nach den §§ 55/56 SGB XII. Der Fachbereich räumt ein, dass es sich zum überwiegenden Teil um Leistungen handelt, die letztlich unabhängig einer Förderung durch die Frühförderstelle allen Kindern und Erziehungs-/Bezugsberechtigten zugutekommen. Übereinkommend konnte festgestellt werden, dass es sich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der isoliert erbrachten heilpädagogischen Leistung um freiwillige Leistungen handelt. Soweit es sich nicht um kindbezogene Leistungen handelt, sind diese nicht über Fördereinheiten abrechenbar. Mit dem Fachbereich wurde vereinbart,

dass die mit der Frühförderstelle geschlossene Vereinbarung fristgerecht zum Ablauf der Mindestlaufzeit (31.12.2020) gekündigt wird. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nach der Vereinbarung ausgeschlossen. Im Rahmen zukünftiger Vereinbarungen wird auf die Festlegung einer maßnahmebezogenen Vergütung geachtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Annexleistungen nicht mehr Teil der ermittelten Vergütungssätze sein werden. Darüber hinaus ist für die Annexleistung zukünftig eine andere Kostenregelung geplant, weil die Gebührenempfehlung der BHP Agentur in diesem Rahmen nicht als Bezugsgröße herangezogen werden kann. Es ist vereinbart worden, dass bis zu einer konkreten Umstellung die Annexleistungen einem separaten Kostenträger zugeordnet werden. Die Trennung der Leistungen nach Grundleistungen und Annexleistungen im Produkthaushalt dient der Klarstellung und führt darüber hinaus zu mehr Transparenz.

Für die Förderung in der Einrichtung sowie die Förderung in mobil aufsuchender Form wird ein einheitlicher Vergütungssatz (Mischkalkulation) gewährt. Im Rahmen der Festsetzung ist lt. Vereinbarung zu berücksichtigen, dass der Anteil der mobilen Förderung einen Umfang von derzeit 30 % der jährlichen Gesamtleistung nicht überschreitet. Die Festsetzung orientiert sich an der Gebührenempfehlung der BHP Agentur und wird auf die in der Vereinbarung jeweils maßgebliche Dauer einer Fördereinheit umgerechnet. Darüber hinaus wird nach § 9 Nr. 3 der Vereinbarung ein Zuschlag in Höhe von 3,75 € pro mobil erbrachter FE gewährt, welcher in den Vergütungssatz eingerechnet werden soll.

Die Frühförderstelle wurde seitens des Fachbereichs im Nachgang zur Vereinbarung darüber informiert, welche Vergütungssätze je nach Förderungsart und Gruppenstärke abgerechnet werden können. Die Gebührenempfehlung der BHP Agentur enthält keine Angaben zu einer mobilen Gruppenförderung. Aus diesem Grunde wurde seitens des Fachbereichs der jeweilige Vergütungssatz im Rahmen der Gruppenförderung analog der hierfür von der BHP Agentur angesetzten Vergütungssätze um den im Rahmen der Einzelförderung vorgesehenen Erhöhung von 22,69 % aufgestockt. Die in dem Informationsschreiben ausgewiesenen Vergütungssätze enthielten noch nicht den Zuschlag in Höhe von 3,75 € pro mobiler Förderung. Dieser sollte zusätzlich pro Fördereinheit berechnet werden. Die Frühförderstelle hat aufbauend auf die durch den Fachbereich 50 ermittelten Vergütungssätze den Zuschlag eingerechnet und die insoweit ermittelten Vergütungssätze abgerechnet. Anhand der vorliegenden Excel-Tabelle der Frühförderstelle sowie der Tabelle des Fachbereichs konnten die abgerechneten Vergütungssätze nachvollzogen werden. Nachfolgend wird die Berechnung dargestellt:

Leistungsart	Einzelpreis (60 Min.) bis 31.10.2016	Mischkalkulation 70 : 30 * 120 Minuten	Zuzüglich Zuschlag 1,13 € (30 % von 3,75 €)	Einzelpreis (60 Min.) ab 1.11.2016	Mischkalkulation 70 : 30 120 Minuten (ab 11.16)	Zuzüglich Zuschlag 1,13 € (30 % von 3,75 €)
Einzelförderung Ambulant	59,30 €	126,70 €	127,83 €	61,70 €	131,80 €	132,93 €
Einzelförderung mobil (+22,69 %)	72,80 €	126,70 €	127,83 €	75,70 €	131,80 €	132,93 €
Gruppenförderung mit 2 Kindern ambulant	38,50 €	82,29 €	83,42 €	39,70 €	84,81 €	85,94 €
Gruppenförderung mit 2 Kindern mobil (+ 22,69)	47,25 €	82,69 €	83,42 €	48,71 €	84,81 €	85,94 €
Gruppenförderung mit 3 Kindern ambulant	29,65 €	63,35 €	64,48 €	30,60 €	65,36 €	66,49 €
Gruppenförderung mit 3 Kindern mobil (+ 22,69 %)	36,38 €	63,35 €	64,48 €	37,54 €	65,36 €	66,49 €
Gruppenförderung mit 4 Kindern ambulant	23,70 €	50,65 €	51,78 €	24,50 €	52,34 €	53,47 €
Gruppenförderung mit 4 Kindern mobil (+22,69 %)	29,08 €	50,65 €	51,78 €	30,06 €	52,34 €	53,47 €

(*70 : 30 = Verhältnis ambulanter Förderung zu mobiler Förderung)

Die unter Berücksichtigung des durch den Fachbereich gewählten Berechnungsschemas ermittelten Vergütungssätze wurden seitens der Prüferin mit den Vergütungssätzen, die die Frühförderstelle im Rahmen der Sammelabrechnung abgerechnet hatte und seitens des Fachbereichs kontiert wurden, verglichen. Bis auf das vierte Quartal enthielt die Abrechnung eine Aufschlüsselung des Gesamtbetrages mit Angabe der Anzahl der jeweiligen Fördereinheiten auf die Einzel- und Gruppenförderung unter Einbeziehung der Gruppenstärke, auf krankheitsbedingt abgesagte Termine sowie auf Berichterstellungen. Der Sammelabrechnung für das IV.Quartal konnten die Vergütungssätze nicht entnommen werden. Dies lag offenkundig begründet in der Anhebung der Vergütungssätze zum 1.11.2016.

Die aktuelle Vereinbarung trat zum 01.04.2016 in Kraft. Aus diesem Grunde wurde lediglich ab II.Quartal 2016 in Form von Stichproben anhand der dem II. und III. Quartal beigefügten Sammelnachweisen geprüft, ob die abgerechneten Vergütungssätze denen entsprachen, die seitens des Fachbereichs ab diesem Zeitpunkt akzeptiert wurden. Die Prüfung ergab, dass die jeweiligen Vergütungssätze übereinstimmten. Der der Quartalsabrechnung für das IV. Quartal beigefügte Sammelnachweis enthielt zwar die Angabe der abgerufenen Fördereinheiten unterschieden nach den jeweiligen Leistungen, nicht jedoch die Angabe der zugrun-

degelegten Vergütungssätze. Erhöhen sich die Vergütungssätze innerhalb eines Quartals wird zukünftig eine Aufteilung nach Zeiträumen im Sinne einer besseren Übersicht und Kontrolle eingeholt.

Nach § 3 Nr. 5 der Vereinbarung soll die heilpädagogische Förderung grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Frühförderstelle als Einzel- und Gruppenförderung stattfinden. Lediglich bei fallspezifischer Notwendigkeit kann nach Nr. 6 die Förderung auch im Lebens-/Wohnbereich des Kindes erbracht werden. Dabei sieht die Gebührenempfehlung eine Gruppenförderung nur in Form einer ambulanten Gruppenförderung vor. Eine mobile Gruppenförderung ist im Vergleich zu den anderen Vereinbarungen, die der Fachbereich mit ambulanten Diensten geschlossen hat, nur dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Nach Aussage des Fachbereichs finden Gruppenförderungen durch die Frühförderstelle auch in Kindertageseinrichtungen statt. Andere Anbieter beschränken sich dabei auf mobile Einzelförderung. Den vorliegenden Unterlagen konnte entnommen werden, dass aufgrund der Vielzahl der in Kindertageseinrichtungen durch die Frühförderstelle geförderten Kinder vereinbart wurde, diese so zu terminieren, dass die erhöhten Aufwendungen für die mobile Förderung gebündelt werden können. Unabhängig davon sollte darauf geachtet werden, dass für die mobile Förderung eine fallspezifische Notwendigkeit gegeben sein muss. Nach der Vereinbarung hat die Frühförderstelle die Notwendigkeit nachvollziehbar zu dokumentieren. Es ist mit dem Fachbereich vereinbart worden, dass stichprobenweise die Notwendigkeit geprüft wird.

Der Gebührenempfehlung der BHP Agentur ist auf Grundlage von 60 Minuten pro Fördereinheit zu entnehmen, in welcher Höhe im Rahmen einer mobilen Förderung durchschnittlich von einem zeitlichen und sächlichen Mehraufwand ausgegangen werden kann. Laut Aussage der BHP Agentur wurde bei Ermittlung der Fahrzeit ein Durchschnittswert ermittelt, der eine Individualbetrachtung vor Ort zulässt. Hauptgrund für eine Erhöhung der Kosten könnten höhere Fahrzeiten sein, weil ländliche Bereiche zum Einzugsgebiet zählen. Dieser Argumentation folgend ist die Abrechnung eines Zuschlages von 3,75 € vereinbart worden.

Einem Aktenvermerk konnte entnommen werden, dass nach Angabe der Frühförderstelle durchschnittlich eine Wegstrecke von 12,5 km pro Fördereinheit zurückgelegt wird. Unter Heranziehung dieses Wertes wurde eine Wegstreckenentschädigung von 3,75 € (12,5 km x 0,30 €) pro Fördereinheit ermittelt. Hierbei wurde Außeracht gelassen, dass in dem Satz der BHP Agentur bereits eine Wegstreckenentschädigung enthalten ist. Ein zeitlicher Mehraufwand kann als abgegolten angesehen werden, weil sich durch die höhere Zeiteinheit pro Fördereinheit prozentual ein höherer Zuschlag für die mobile Förderung im Rahmen der Einzelförderung ergibt. Inwieweit der gewährte Ausgleich angemessen ist, konnte wegen fehlender Vergleichswerte im Rahmen einer quartiersnahen Förderung nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen der mobilen Gruppenförderung ist zu beachten, dass der Zuschlag unter Berücksichtigung der derzeitigen Berechnung für eine gemeinsame Fördereinheit mehrmals gewährt wird. Nachfolgend sind die in der derzeitigen (Stand 1.11.2016) Mischkalkulation enthaltenen Aufwendungen für den zeitlichen und sächlichen Mehraufwand dargelegt. Dabei wurden nur die Zeiteinheiten berücksichtigt, die für die Grundleistungen maßgebend sind, also insgesamt 80 Minuten. Darüber hinaus ist in den Annexleistungen (40 Minuten), welche Teil der derzeitigen Vergütungssätze sind, der Zuschlag von 22,69 % analog der Empfehlung der BHP Agentur zur Einzelförderung ebenfalls enthalten. Die Annexleistungen sind nachfolgend nicht berücksichtigt worden, weil es sich überwiegend nicht um kindbezogene Leistungen handelt. Angemessene Zuschläge zur Deckung erhöhter Aufwendungen im Rahmen mobiler Einsätze sollten aus diesem Grunde ausschließlich den Grundleistungen unabhängig der Berechnung eines einheitlichen Vergütungssatzes zugeordnet werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Zuschläge ab 1.11.2016 dargestellt:

Leistungsart	Ambulant 60 Min.	Ambulant 80 Min.	Mobil 80 Min. einschl. Zuschlag 22,69 % analog Einzelförderung	Enthaltener prozentualer Zuschlag	Zuschlag insgesamt einschl. 3,75 €	Zuschlag insgesamt für die Gruppe pro FE
Einzelförderung	61,70 €	82,27 €	100,93 €	18,66 €	22,41 €	
Gruppenförderung mit 2 Kindern	39,70 €	52,93 €	64,94 €	12,01 €	15,76 €	31,52 €
Gruppenförderung mit drei Kindern	30,60 €	40,80 €	50,06 €	9,26 €	13,01 €	39,03 €
Gruppenförderung mit vier Kindern	24,50 €	32,67 €	40,08 €	7,41 €	11,16 €	44,64 €

Die Gebührenempfehlung der BHP-Agentur sieht einen Zuschlag für eine mobile Gruppenförderung nicht vor. Analog des im Rahmen der Einzelförderung seitens der BHP-Agentur festgelegten Zuschlages sind auch die Sätze im Rahmen der Gruppenförderung um 22,69 % zur Bemessung einer mobilen Gruppenförderung erhöht worden. Diese Sätze fließen in die Mischkalkulation ein. Nicht berücksichtigt wurde hierbei, dass sich nach der jetzigen Berechnungsmodalität der zur Abgeltung des Mehraufwandes errechnete Betrag im Rahmen der Gruppenförderung vervielfältigt, weil für jedes geförderte Kind der prozentual errechnete Zuschlag einschl. des zuerkannten zusätzlichen Zuschlages gewährt wird. Dies führt, obwohl der einzelne Zuschlag im Vergleich zur Einzelförderung geringer ausfällt, insgesamt zu einer höheren Leistung in diesem Rahmen. Dem steht im Vergleich zur Einzelförderung kein höherer Aufwand gegenüber. Der zeitliche und sächliche Mehraufwand kann im Rahmen einer Förderung unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenförderung handelt sowie wie viele Kinder hieran teilnehmen nur einmal anfallen. Hinzu kommt der in den Annexleistungen ebenfalls enthaltene anteilige Zuschlag. Es ist daher mit der Fachbereichsleitung vereinbart worden, eine feste Bestandsgröße für den Abgleich des zeitlichen und sächlichen Mehraufwands in die Mischkalkulation einfließen zu lassen, die auch im Rahmen der Gruppenförderung unter Einbeziehung der Anzahl der Kinder insgesamt nicht überschritten werden darf. Der Fachbereich wird durch die Stabsstelle „Rechtsangelegenheiten“ prüfen lassen, inwieweit eine Umstellung während der Vertragslaufzeit möglich ist.

§ 10 der Vereinbarung enthält eine Regelung zur Mitfinanzierung eines eigenen Fahrdienstes des ambulanten Dienstes. Das dem ambulanten Dienst hierfür zur Verfügung stehende Budget soll jährlich unter Berücksichtigung einer bis zum 30.6 eines jeden Jahres durch diesen vorzulegende Kostenkalkulation im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt werden. Den allgemeinen Unterlagen konnte entnommen werden, dass hierfür derzeit ein Budget in Höhe von 113.000,-- € zur Verfügung steht. Der Fahrdienst dient der Beförderung einzelner Kinder zur Einrichtung der Frühförderstelle und nach der Förderung von der Einrichtung zurück zur Wohnung. In der Regel sorgen die Erziehungsberechtigten für die Hin- und Rückfahrt. Ist dies aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles nicht möglich, erfolgt eine Beförderung durch den Fahrdienst der Frühförderstelle. Über die Inanspruchnahme soll der ambulante Dienst nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Fahrtkosten hat die Frühförderstelle im Rahmen der vierteljährlichen Rechnungslegung nachzuweisen.

Die Quartalsabrechnungen enthalten auch die entstandenen Kosten des eigenen Fahrdienstes. Die Aufwendungen werden zusammen mit den Maßnahmeaufwendungen auf dem gleichen Kostenträger „50.03.04.13“ gebucht. Im Rahmen eines Aktenstudiums konnte festgestellt werden, dass die Einhaltung des Budgets durch die Sachgebietsleitung nachgehalten wird. Die Prüferin konnte anhand der vorliegenden Quartalsrechnungen feststellen, dass das Budget in Höhe von 113.000,-- € im Haushaltsjahr 2016 nicht

überschritten wurde. Eine weitergehende Nachweisführung konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Da Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme notwendigerweise entstehen, Teil der Maßnahme sind, ist die erfolgte Kontierung auf dem gleichen Kostenträger nicht zu beanstanden. Es wird empfohlen, diesen Aufwand im Produkthaushalt getrennt von den Aufwendungen für die Maßnahme darzustellen. Dies führt zu mehr Transparenz, zumal es sich hierbei um eine gesonderte Position handelt, welche abhängig ist von dem zur Verfügung gestellten Budget.
Nach Angaben des Fachbereichs hat die Frühförderstelle die Beförderung an ein Fahrunternehmen vergeben. Um hier mehr Transparenz zu schaffen wird empfohlen, sich im Rahmen der Kalkulation auch die Fallkonstellationen und die Anzahl der hierunter fallenden Kinder benennen zu lassen.

Die Verfahrensweise ist für alle heilpädagogischen Praxen und Praxen für Mototherapie einheitlich geregelt. Besteht ein Verdacht auf ein vorhandenes Defizit ist das entwicklungsauffällige Kind dem niedergelassenen Kinder- bzw. Hausarzt vorzustellen. Wird ein Bedarf seitens des Arztes gesehen, erstellt dieser eine Empfehlung zur Überprüfung des Förderbedarfs. Die Erziehungsberechtigten können unter Beifügung des Empfehlungsschreibens beim Kreis Unna Fachbereich Arbeit und Soziales einen Antrag auf Gewährung von heilpädagogischen Leistungen stellen. Der Fachbereich Arbeit und Soziales wird im Rahmen des Antragsverfahrens unterstützt durch den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (FB 53). Der Fachbereich 53 führt Erst- und Beratungsgespräche, sichtet vorhandene Unterlagen und führt Anamneseerhebungen durch. Unter Einbeziehung notwendiger Entwicklungsdiagnostiken durch Heilpädagogen bzw. Dipl. Heilpädagogen des Fachbereichs 53 und der persönlichen Untersuchung des Kindes durch die Amtsärztin stellt der Fachbereich 53 fest, ob das Kind zum berechtigten Personenkreis zählt und ob bzw. inwieweit heilpädagogische Maßnahmen aus deren Sicht erforderlich sind.
Der Fachbereich 50 trifft auf Grundlage der Empfehlung des Fachbereichs 53 die Entscheidung, ob bzw. in welchem Umfang eine Förderung zu Lasten der Sozialhilfe erfolgt. Die Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten durch den Fachbereich 50 mitgeteilt. Eine Kostenübernahmeerklärung erfolgt in doppelter Ausführung. Eine Ausfertigung dient der Vorlage beim Leistungsanbieter durch den Leistungsberechtigten. Nachdem der Leistungsanbieter gegenüber dem Fachbereich 50 die Beauftragung durch die Eltern angezeigt hat, übersendet bzw. übermittelt der Fachbereich 50 dem maßgeblichen ambulanten Dienst zur Erstellung des Förder- und Behandlungsplans notwendige Unterlagen.

Im Jahr 2011 ist die Zugangssteuerung geändert worden. Während zuvor die Entwicklungsdiagnostiken durch die ambulanten Dienste vorgenommen wurden, erfolgen diese nunmehr durch den Fachbereich 53. Hierdurch sind einheitliche Untersuchungsverfahren gewährleistet. Es ist ein gemeinsames Antragsverfahren vereinbart worden. Die seit 2011 erfolgte Begutachtung unter Einbeziehung eigens erstellter Entwicklungsdiagnostiken führt zu mehr Transparenz und zu einem besseren Einblick in die Entwicklung und Überblick über Förderbedarfe der Kinder.

Zwecks Sicherstellung eines reibungsloseren Ablaufs bedient sich der Fachbereich 50 der Software „PRO-FF“ (Professionelle Frühförderungsverwaltung). Über die Software „PRO-FF“ werden die anfallenden Stammdaten in einer Datenbank verwaltet. Diese werden nur einmal eingegeben und stehen für alle Vorgänge sowohl dem Fachbereich 50 als auch dem Fachbereich 53 zur Verfügung. Dokumente, wie z. B. Kostenzu-/absagen und Gutachten des Fachbereichs 53 werden eingestellt. Darüber hinaus werden von dem jeweils zuständigen Fachbereich insbesondere Bewilligungszeiten, Fördereinheitenanzahl, die Art der Behinderung, Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis sowie Empfehlungen zum Umfang von Fördereinheiten bzw. anderen vorrangigen Maßnahmen durch den jeweiligen Fachbereich eingestellt.

Die Software fördert eine zügige Antragsbearbeitung und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen den beiden Fachbereichen. Dies ist auch von Bedeutung hinsichtlich der nach dem SGB IX einzuhaltenden

Antrags-/Bearbeitungsfristen. Eine Liste der eingegebenen Kinder gibt Aufschluss über den Status des Verfahrens. Insbesondere ergibt sich hieraus, ob eine Maßnahme abgelehnt, das Begutachtungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder Unterlagen nachgefordert wurden.

Die Software beinhaltet ein Abrechnungsverfahren. Dieses kann nur in den Fällen genutzt werden, in denen sich Leistungsanbieter der kostenpflichtigen Nutzung anschließen. Leistungsanbieter mit Zugang zu dieser Software rechnen hierüber die bewilligten Fördereinheiten mit dem Fachbereich 50 ab. Die Abrechnung erfolgt über Sammelrechnungen, die über die Software an den Fachbereich 50 übermittelt werden. Die Einzelabrechnungen sind im System hinterlegt und können durch den Fachbereich 50 eingesehen werden. In diesen Fällen gibt es ausschließlich elektronisch geführte Aktenvorgänge. Nutzungsrechte bestehen derzeit für zwei größere Leistungsanbieter.

Die Software sieht eine Kontrollfunktion vor, die jedoch in den geprüften Fällen nicht aktiviert bzw. genutzt wurde. Der Produktinformation ist zu entnehmen, dass die Abrechnungsdaten des Leistungsträgers nach Prüfung durch den Kostenträger automatisch in den Datenbestand aufgenommen werden. Eine Neueingabe der Abrechnungsdaten soll hiernach nicht erforderlich sein. Eine Sachbearbeiterin teilte auf Nachfrage mit, dass grundsätzlich die Möglichkeit gegeben sein soll, Daten einzulesen und festzustellen. Sie zeigte der Prüferin, dass die Eingabe zurzeit zu einer Fehlermeldung führt. In diesem Rahmen sollen auch die restlichen Fördereinheiten sowie die bereits verwendeten Fördereinheiten ausgewiesen werden. Die hierfür vorgesehene Maske der Software wies in den aufgerufenen Fällen als „Fördereinheit-Rest“ und „Fördereinheit-Verwendet“ die Null aus. Es ist anzunehmen, dass die Übersicht nur zur Verfügung steht, wenn einzelne Fälle eingelesen und danach im System markiert werden. Es wurde vereinbart, dass eine Klärung durch den Fachbereich 50 erfolgt und im Rahmen der Kontrollfunktion notwendige Eingaben zukünftig vorgenommen werden. Derzeit erfolgt zumindest rechnerisch über die Software eine Kontrolle. Die jeweiligen Gesamtbeträge werden in dem System ausgewiesen. Diese werden nach Angaben der Sachbearbeiterinnen verglichen mit den Gesamtbeträgen der Abrechnungen. Zukünftig sollte zumindest die rechnerische Prüfung auf den Quartalsabrechnungen dokumentiert werden.

Leistungsanbieter, die eine Nutzungsberechtigung aus verschiedenen Gründen nicht wünschen, versenden die monatlichen Sammelrechnungen an den Fachbereich 50 zwecks Begleichung. Die Sammelrechnungen enthielten Angaben zur Anzahl der abgerufenen Fördereinheiten, Dauer pro Fördereinheit, Art der Förderung (z.B. Einzelförderung), Name des geförderten Kindes und Kosten der Fördereinheit. Anhand der Aktenvorgänge einer heilpädagogischen Praxis wurde die Verfahrensweise einschließlich Abrechnung geprüft. Für jedes Kind lagen pro Monat Stundennachweise vor. Hieraus gehen der Tag der Förderung und die Anzahl der Fördereinheiten (FE) sowie die Art der Förderung (a=ambulant/ m=mobil/ G=Gruppe) hervor. Per Unterschrift wird die Teilnahme an der Förderung bestätigt. Aus der Tatsache, dass vielfach Namensidentität mit dem geförderten Kind bestand, konnte geschlossen werden, dass es sich in der Regel um die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten handelte. Findet die Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einem Kindergarten statt, erfolgt nach Aussage der Sachbearbeiterin die Unterschrift auch von Erzieherinnen/Erziehern. Unter Zugrundelegung der Stundennachweise erstellt die Praxis monatlich eine Sammelrechnung.

Die Sammelrechnungen enthielten keinen Prüfvermerk. Es konnte daher nicht nachvollzogen werden, ob die aufgeführten Positionen mit dem Leistungsnachweis und den Bewilligungen verglichen wurden. Ein Vergleich der in den Einzelfällen abgerechneten Fördereinheiten mit den Leistungsnachweisen durch die Prüferin ergab keine Beanstandung. Es konnte festgestellt werden, dass in den geprüften Fällen nur die Fördereinheiten abgerechnet wurden, die auch bewilligt waren und für die ein Leistungsnachweis vorlag.

Darüber hinaus wurde pro Fördereinheit (Einzelförderung) der zugesagte Betrag in Höhe von 59,30 € abgerechnet.

Wird ein Antrag abgelehnt, basierte dies in der Regel darauf, dass das Kind nicht zum berechtigten Personenkreis zu zählen ist. Dies betraf überwiegend Erstanträge, in geringem Umfange auch Wiederholungsanträge.

Die durch den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz erstellten Diagnosen und Empfehlungen konnten dem Software-Programm entnommen werden. Den Stellungnahmen des Fachbereichs 53 war zu entnehmen, dass in diesen Fällen auch im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung angebotene Therapien empfohlen wurden.

Die heilpädagogische Frühförderleistung wurde auch bei Vorlage einer seelischen Behinderung durch den Fachbereich 50 gewährt, wenn diese Maßnahme durch den Fachbereich 53 als erforderlich angesehen wurde. Es wurde geprüft, wie der Leistungsausschluss des Jugendhilfeträgers nach § 27 AG KJHG für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unter dem Gesichtspunkt, dass es sich nicht um Frühförderung im Sinne des § 30 SGB IX handelt, zu verstehen ist.

Der Vorrang des Jugendhilfeträgers bei einer seelischen Behinderung greift nicht, wenn es sich um Maßnahmen der Frühförderung handelt. Die durch den Fachbereich 50 erbrachten heilpädagogischen Leistungen würden eine Maßnahme der Frühförderung darstellen, wenn eine trägerübergreifende Leistungserbringung im Sinne des SGB IX durch die ambulanten Dienste gewährleistet wäre. Für die im 1. Ausführungsgesetz zum SGB VIII aufgenommene Ausschlussregelung ist unerheblich, ob die heilpädagogische (Frühförder-) Leistung als Einzelleistung oder im Rahmen einer Komplexleistung erbracht wird. Hierfür spricht auch, dass die Regelung des § 27 AG KJHG bereits am 20.12.1994 und damit vor Inkrafttreten des SGB IX bestanden hat. Da sich in den ersten Lebensjahren häufig nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt, ob ein Entwicklungsrückstand durch eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung oder durch erzieherische Gründe bedingt ist, hat es vor Einführung der Ausschlussregelung nach dem 1. AG KJHG Abgrenzungsprobleme bei der Zuständigkeitsklärung gegeben. Die vom Fachbereich 50 bis zur Einschulung gewährten heilpädagogischen Leistungen für seelisch behinderte Kinder bzw. für Kinder, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, sind damit gesetzeskonform.

7.4.4 Prüfungsergebnis

Im Haushaltsjahr 2016 wurden heilpädagogische (Frühförder-) Leistungen für alle ambulanten Dienste von insgesamt 2.197.461,98 € aufgewendet. Hinzu kommen Aufwendungen in Höhe von cirka 648.416,21 € im Rahmen der Annexleistungen, welche auf dem Kostenträger „50.03.04.13“ zusammen mit den durch die Frühförderstelle erbrachten heilpädagogischen Leistungen gebucht wurden. Im Vergütungssatz der Frühförderstelle sind 80 Minuten für die Frühförderung und 40 Minuten im Rahmen der Annexleistungen kalkuliert. Aufgrund der derzeitigen Berechnungsmodalität wurden die Zeiteinheiten als Grundlage für die Aufteilung der Aufwendungen herangezogen. Danach würde sich für die Annexleistungen ein prozentualer Anteil von 33,33 ergeben. Da der Zuschlag für die mobile Förderung, insbesondere der insoweit gewährte Zuschlag in Höhe von 3,75 €, ausschließlich den Grundleistungen zuzurechnen ist, dürfte der Anteil der Annexleistungen aus Sicht der Prüferin letztlich zwischen 30 % und 33,33 % liegen.
Anzumerken ist, dass Annexleistungen und Kosten für den Fahrdienst bereits in den vor dem 01.04.2016 vereinbarten Vergütungssätzen enthalten waren. Mit der jetzigen Differenzierung sollte zum einen mehr Transparenz geschaffen werden. Den Unterlagen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass seitens des Fachbereichs eine Angleichung der Vergütungssätze an die Empfehlungen der BHP-Agentur geplant ist.

Dem folgend ist in der aktuellen Vereinbarung vorgesehen, dass die Leistung der mobilen Förderung ab 01.01.2018 nur noch einen Umfang von 25 % und ab 01.01.2020 von 20 Prozent einnehmen soll. Für Annexleistungen werden ab dem 01.01.2020 nur noch 25 Minuten berücksichtigt. Dementsprechend wird der Vergütungssatz zukünftig schrittweise sinken.

Ambulanter Dienst	Heilpädagogische Leistungen einschl. Annexleistungen und Fahrdienst 2015	Heilpädagogische Leistungen einschl.Fahrdienst 2016	Annexleistungen (cirka 33,33 % der Aufwendungen) 2016
Frühförderstelle	1.748.441,79 €	1.297.026,96 € +113.000,00 € = 1.410.026,96 €	648.416,21 €
Sonstige ambulante Praxen (Mototherapie/Heilpädagogik)	795.560,65 €	787.435,02 €	0,00 €

Einschließlich der Annexleistungen ergibt sich für die Frühförderstelle im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 ein Mehraufwand in Höhe von 301.875,75 €. Ausführungen des Fachbereichs zufolge sind die für die Frühförderstelle für das Jahr 2016 ermittelten Fallzahlen gegenüber 2015 von 488 auf 446 gesunken. Der Anstieg liegt offenkundig größtenteils in der fehlerhaften Berechnung der Vergütungssätze begründet. Insbesondere für den Bereich der Gruppenförderung ist nicht berücksichtigt worden, dass sich der kalkulierte Satz und damit auch die hierin enthaltenen Zuschläge zum Abgleich der im Rahmen der mobilen Einsätze entstehenden zeitlichen und sächlichen Mehraufwendungen vervielfältigt. Aus Sicht der Prüferin ist auch für die Einzelförderung aufgrund des höheren Zeitkontingents unbeabsichtigt ein zu hoher Ausgleich für die im Rahmen der mobilen Einsätze entstehenden zeitlichen und sächlichen Mehraufwendungen eingeflossen.

Mit dem Fachbereich 50 wurde vereinbart, dass unabhängig davon, welche Zeiteinheit zugrundegelegt wird und um welche Art der Förderung es sich handelt, ein einheitlicher Zuschlag für die mobile Förderung insgesamt zur Deckung des zeitlichen und sächlichen Mehraufwandes sobald als möglich berücksichtigt wird. Im Rahmen der Gruppenförderung wird dieser durch die Anzahl der Kinder geteilt. Der Fachbereich wird durch die Stabsstelle „Rechtsangelegenheiten“ prüfen lassen, inwieweit die derzeit vereinbarten Vergütungssätze vor Vertragsablauf angepasst werden können.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass der Arbeitsablauf gut organisiert ist. Zu begrüßen ist die neu eingeführte Zugangsregelung. Aufgrund derselben ist der Fachbereich 53 in der Regel erste Kontaktstelle für Leistungsberechtigte. Im Rahmen der Regelung ist sichergestellt, dass ein einheitliches Diagnostikverfahren zugrundegelegt wird. Darüber hinaus gibt der intensivere Kontakt zu den Kindern und den Erziehungs-/Bezugsberechtigten einen besseren Überblick über die Entwicklung und der sich hieraus ergebenden notwendigen Therapien. Beim Fachbereich 53 vorhandenes Fachpersonal gewährleistet eine fundierte Begutachtung und Beratung.

Die Entscheidungen des Fachbereichs 50 basieren auf den Feststellungen des Fachbereichs 53. Der Austausch von Unterlagen erfolgt über die Software (PROFF), welche einen umfassenden und zügigen Informationsfluss gewährleistet. Auch im Übrigen konnte ein gutes Zusammenwirken der beiden Fachbereiche im Rahmen des Aktenstudiums festgestellt werden.

Sowohl die vorhandene Software als auch ein gut durchdachtes Vordruckwesen unterstützen die Sachbearbeitung. Ein Ablaufplan gibt den Erziehungs-/Bezugsberechtigten einen umfassenden Überblick über das

Antragsverfahren und Ansprechpartner. Es fehlt jedoch ein wirkungsvolles Kontrollsystem. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen ein softwaregestütztes Abrechnungsverfahren genutzt wird. In diesen Fällen ist derzeit lediglich eine rechnerische Kontrolle über eine im System abrufbare Zusammenfassung der seitens der Leistungsanbieter eingegebenen und abgerechneten Leistungen möglich. Hieraus sind die jeweiligen Gesamtbeträge ersichtlich. Diese Funktion wird durch die Sachbearbeitung nach eigenen Aussagen genutzt. Es fehlt jedoch auf den Sammelrechnungen der Vermerk, dass die rechnerische Richtigkeit geprüft wurde. Dies wird zukünftig erfolgen. Ab 01.01.2018 ist die stufenweise Einführung eines einheitlichen Sozialwesens für alle Leistungsarten nach dem SGB XII über „Prosoz“, welches auch die heilpädagogischen (Frühförder-) Leistungen abbilden kann, vorgesehen. Das neue Programm enthält ein Abrechnungssystem, welches für die heilpädagogischen (Frühförder-) Leistungen genutzt werden soll. In diesem System sind Plausibilitätsprüfungen hinterlegt. Der Fachbereich geht insoweit von einer effektiveren Kontrollmöglichkeit aus.

Die an die Frühförderstelle erteilten Kostenzusagen enthielten im Gegensatz zu den Kostenzusagen an den ambulanten Dienst, für den schriftliche Vorgänge vorlagen, keine betragsmäßige Angabe der abrechenbaren Vergütungssätze. Dies betrifft nach Aussage der Sachbearbeiterinnen ausschließlich die ambulanten Dienste, die über PROFF abrechnen und ist offenbar der Systematik der Software geschuldet. Spätestens mit Einführung der neuen Software wird darauf geachtet, dass Kostenzusagen entsprechende Angaben enthalten. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und erleichtert eine spätere Kontrolle.

Laut Aussage der Sachbearbeitung ist eine sachliche Prüfung der eingehenden Rechnungen aufgrund der Vielzahl der Abrechnungen derzeit nicht bzw. nur extrem eingeschränkt möglich. Nur vereinzelt würden aus Zeitmangel stichprobenweise Positionen der Abrechnung kontrolliert. Die Prüferin konnte insoweit feststellen, dass alleine die den Quartalsabrechnungen 2016 durch die Frühförderstelle beigefügten Sammelrechnungen jeweils cirka 500 Einzelrechnungen bei einer Seitenzahl von cirka 80 umfasste. Weitere Informationen enthalten die Einzelabrechnungen, die jedoch aufgerufen werden müssen.
Im Rahmen der Prüfung der Aktenvorgänge eines ambulanten Dienstes, konnte festgestellt werden, dass Prüfungsvermerke auf den Abrechnungen fehlten. In den Fällen, in denen nur elektronische Akten geführt werden, fehlen unabhängig etwaiger Kontrollfunktionen des Programms die von den Erziehungs-/Bezugsberechtigten unterzeichneten Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise können nach Aussage der Sachbearbeitung beim Leistungsanbieter eingesehen werden. Im Rahmen einer Stichprobenprüfung sollten die Leistungsanbieter auch angehalten werden in den durch den Fachbereich 50 ausgewählten Fällen diese vorzulegen, damit ein Abgleich mit den einzelnen Rechnungen erfolgen kann.

Es handelt sich nachvollziehbar um eine Vielzahl von Einzelabrechnungen. Nach Aussage der Fachbereichsleitung ist im Rahmen der Eingliederungshilfe, wozu auch die heilpädagogischen Leistungen zählen, bei Zunahme komplexer Fallgestaltungen eine steigende Fallzahl zu verzeichnen. Welcher Personalschlüssel für eine ordnungsgemäße rechnerische und sachliche Prüfung erforderlich ist, ist nicht Gegenstand der Prüfung. Es wird empfohlen, anhand einer Organisationsüberprüfung den Personalbedarf festzustellen und Organisationsstrukturen zu überprüfen. Nach Angaben der Fachbereichsleitung nehmen die im Rahmen der Eingliederungshilfe abzuschließenden Vereinbarungen nach § 75 SGB XII zu. Aufgrund der Komplexität nehmen Verhandlungen und Ausarbeitungen aus Sicht der Prüferin einen nicht unerheblichen Zeitaufwand in Anspruch. Für eine optimale Beurteilung ist es erforderlich, sich einen Überblick über die Art der Leistung und Leistungserbringung zu verschaffen, um entscheiden zu können, welche Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen sind. Zu bedenken ist, dass die Vereinbarungen für die spätere Abrechnung die Grundlage darstellen. Umso wichtiger ist eine umfassende Studie vor Abschluss derselben. Es sollte daher sichergestellt sein, dass das hiermit beauftragte Personal über ausreichende Zeitkontingente verfügt.

Die Fachbereichsleitung teilte im Abschlussgespräch mit, dass zum 01.11.2017 eine zusätzliche Kraft in dem Bereich „Eingliederungshilfe“ eingesetzt wird. Eine Organisationsüberprüfung für den Bereich der Eingliederungshilfe ist nach Aussage der Fachbereichsleitung aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen zum SGB IX zum 01.01.2018 im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes angedacht.

Eine Überprüfung der Kontierungen ergab keine Beanstandung. Es handelte sich um eine Stichprobenprüfung unter Einbeziehung einer geringfügigen Anzahl von Buchungen. Insbesondere wurden die Buchungen überprüft, die der Produktleistung „ 50.03.04.13“ zugeordnet waren.

Die Vergütungssätze der Frühförderstelle werden grundsätzlich analog der Gebührenempfehlungen der BHP-Agentur festgelegt. Die in diesem Rahmen durch die BHP-Agentur festgesetzten Zuschläge für die zeitlichen und sächlichen Mehraufwendungen beziehen sich auf eine quartiersnahe Förderung. Aufgrund der ländlicheren Strukturen im Kreis Unna ergeben sich höhere Fahrtzeiten und sächliche Aufwendungen. Aus diesem Grunde erhält die Frühförderstelle, welche zwei Standorte im Kreis Unna hat, einen Zuschlag von 3,75 € (12,5 km pro Fördereinheit X 0,30 € pro gef. Kilometer) pro Fördereinheit. Der Berechnung zufolge sind offenkundig alle durchschnittlich gefahrene Kilometer zugrundegelegt worden. Dabei blieb unberücksichtigt, dass die Gebührenempfehlung der BHP-Agentur bereits einen Anteil an Sachkosten enthält. Hinzu kommt ein zeitlicher Mehraufwand aufgrund höherer Fahrzeiten. Zur Deckung desselben steht der Zuschlag von 22,69 % analog der Gebührenempfehlung der BHP-Agentur zur Verfügung, soweit dieser auf höhere Zeiteinheiten pro Fördereinheit (120 Min. gegenüber 60 Minuten) basiert. Die Zuerkennung eines Zuschlages im Rahmen der mobilen Förderung ist aufgrund der flächenmäßigen Größe des Kreises Unna grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die vorliegende Berechnung ist jedoch nicht geeignet, einen Mehraufwand darzustellen. Letztlich erhält die Frühförderstelle einen Zuschlag im Rahmen der mobilen Förderung für 120 Minuten anstelle von 60 Minuten und damit von insgesamt 28,--€ zuzüglich 3,75 € gegenüber einem Zuschlag lt. Gebührenempfehlung der BHP-Agentur von 14,-- €. Inwieweit eine Erhöhung um 126 % in diesem Rahmen gerechtfertigt ist, kann seitens der Prüferin nicht nachvollzogen werden. Sollte nach Vertragsablauf ein Zuschlag weiterhin als erforderlich angesehen werden, wird der Fachbereich weitergehende Daten heranziehen. Von Bedeutung dürfte in diesem Rahmen die weitere Entwicklung unter anderem im Hinblick der Anzahl der Anbieter und der räumlichen Aufteilung sein.

Die Vereinbarung enthielt im Gegensatz zu den zuvor abgeschlossenen Vereinbarungen keine konkreten Maßnahmepauschalen. Der Fachbereich führt hierzu aus, dass diese Form gewählt wurde, weil sich die Vergütungssätze an den Empfehlungen der BHP Agentur orientieren und im Falle einer Erhöhung durch die BHP Agentur vertraglich entsprechend anzupassen sind. Mit dem Fachbereich ist vereinbart worden, dass zukünftig die Vergütungssätze betragsmäßig entsprechend der gesetzlichen Regelung in den Vereinbarungen aufgenommen werden. Darüber hinaus ist vereinbart worden, dass zukünftig der Rechenweg und die Grundlagen für die Vorgehensweise im Rahmen einer internen Anlage nachvollziehbar dargelegt werden. Dies entspricht zum einen einer besseren Handhabung und führt zum anderen zu mehr Transparenz.

Bei den Annexleistungen handelt es sich nach Aussage des Fachbereichs überwiegend um Aufwendungen, die im Rahmen von Netzwerkarbeiten der Frühförderstelle entstehen. Die Netzwerkarbeiten kommen allen Kindern zugute. Soweit in geringfügigem Umfange weitergehende Leistungen im Sinne einer Frühförderung erbracht werden, können diese ebenfalls nicht den heilpädagogischen Leistungen nach §§ 55/56 SGB IX zugeordnet werden. Hierüber und über die Freiwilligkeit dieser Leistungen bestand Übereinkunft mit dem Fachbereich. Eine Kündigung ist nach der Vereinbarung während der Laufzeit ausgeschlossen. Es wurde mit dem Fachbereich vereinbart, dass der Vertrag zum Vertragsablauf gekündigt und im Rahmen der Neuverhandlung die Abrechnungsmodalitäten umgestellt werden. Unabhängig davon werden die Annexleistungen im Produkthaushalt zur Klarstellung einem gesonderten Kostenträger zugeordnet.

Dem ambulanten Dienst wird ein Budget für den eigenen Fahrdienst zur Verfügung gestellt. Der Fahrdienst dient der Beförderung von Kindern in besonders gelagerten Fällen. Fahrtkosten zählen grundsätzlich zur Maßnahme. Scheitert eine notwendige ambulante Förderung alleine daran, dass es dem Kind nicht möglich ist, die Einrichtung des ambulanten Dienstes aufzusuchen, sind andere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Insofern kann auch ein eigener Fahrdienst angemessen sein. Die Entscheidung, in welchen Fällen dies angezeigt ist, obliegt dem Träger der Sozialhilfe. Im Gegensatz dazu ist vertraglich geregelt, dass die Frühförderstelle nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, in welchen Fällen dieser in Anspruch genommen wird. Mit dem Fachbereich wurde vereinbart, dass stichprobenweise die Gründe für die Inanspruchnahme nachgehalten werden. Darüber hinaus sollte im Rahmen einer durch die Frühförderstelle eingereichten Kostenkalkulation von dieser auch aufgezeigt werden, in welchen Fallkonstellationen der Fahrdienst genutzt wird und wie viele Kinder jeweils hierunter fielen.

Nach Aussage der Fachbereichsleitung sind in Einzelfällen Fahrtkosten auch für Kinder übernommen worden, die durch einen anderen ambulanten Dienst gefördert wurden. Da die aufgeführte Problematik nicht nur die Frühförderstelle betrifft, wird aufgrund des Finanzvolumens empfohlen, nach Vertragsablauf über einen Fahrdienst nachzudenken, welcher allen Kindern zur Verfügung steht. Nach Angabe der Fachbereichsleitung hat die Frühförderstelle die Fahrten an einen Unternehmer vergeben. Eine Umstellung würde einen besseren Überblick verschaffen, zumal die Entscheidung, in welchen Fällen der Fahrdienst genutzt wird, der Fachbereich 50 insgesamt treffen würde. Darüber hinaus wird empfohlen, die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen eines eigenen Fahrdienstes im Produkthaushalt getrennt von den Aufwendungen der heilpädagogischen Leistungen darzustellen.

Der Kreis Unna erbringt ambulante heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Aufwendungen für den Lebensunterhalt sind hierin nicht enthalten, weshalb eine Einkommens- und Vermögensüberprüfung gesetzeskonform unterblieben ist.

Es fand ein Abschlussgespräch mit der Sachgebiets- und Fachbereichsleitung sowie mit dem Dezernenten statt. Im Vorfeld sind die jeweiligen Punkte mit den Sachbearbeiterinnen und den Sachgebietsleitungen besprochen worden.

8 Vergaben

VOB | VOL-Vergabeprüfungen 2017
Allgemeines

Die Prüfung von Vergaben gehört gem. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung. Nach § 25 Abs. 1 GemHVO NRW muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Die Kreisverwaltung Unna hat zwei zentrale Vergabestellen im Bereich VOL und VOB eingerichtet. Dem Fachbereich Bauen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle für alle Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen (VOB). Den Zentralen Diensten obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle für alle Vergaben, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen (VOL). Die zentralen Vergabestellen führen ab einem Wert von mehr als 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) das Vergabeverfahren durch und treffen die formelle Vergabeentscheidung. Einzelheiten werden in den jeweiligen Dienstanweisungen geregelt.

Die Vergabeprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung setzt vor der Auftragserteilung (vorgelagerte Prüfung), also bevor ein Vertrag zwischen dem Anbieter und der vergebenden Stelle abgeschlossen wird, ein. Dies bietet den Vorteil, dass durch Beratung und Prüfung eventuelle Mängel bei der beabsichtigten Auftragsvergabe und somit auch investitionsverzögernde Vergabebeschwerden vermieden werden.

Im Rahmen der jeweiligen Beschaffungsvorgänge ist das Zusammenwirken zwischen der technisch-fachlichen Vergabeberatung und der Anforderungsermittlung, die letztendlich in der Leistungsbeschreibung mündet besonders wichtig. Eine sorgfältige Verfahrensvorbereitung seitens der Bedarfsstelle in enger Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle unter Beteiligung der Rechnungsprüfung ist unerlässlich, da ansonsten nicht nur vergaberechtliche Probleme entstehen können.

Der Prüfungsumfang ist durch die Rechnungsprüfung grundsätzlich frei wählbar. Er ist jedoch so gewählt, dass gravierende Mängel rechtzeitig erkannt, verhindert bzw. beseitigt werden.
Im Rahmen der Vergabeprüfung stellt die Rechnungsprüfung fest, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) beachtet worden sind und
- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Vergabe gegeben sind, also die notwendigen Haushaltsmittel zu Verfügung stehen.

Grundlagen

GWB

Das **Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts** vom 17. Februar 2016 wurde am 23. Februar 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet (Fundstelle: BGBL I Nr. 8 vom 23.02.2016, S. 203). Im Zentrum steht dabei die Novellierung des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Der überarbeitete Teil 4 des GWB umfasst nun erstmals die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wird der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet. Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele - z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte - im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, werden gestärkt. Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitsuchender Menschen, können in einem erleichterten Verfahren vergeben werden. Die stärkere Nutzung elektronischer Mittel wird für effizientere Vergabeverfahren sorgen. Das neue Gesetz verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, dabei die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und den gesetzlichen Mindestlohn. Kommunale Freiräume, etwa bei der Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, werden erstmals im GWB ausdrücklich geregelt.

VgV

Der 4. Teil des GWB wird durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt, die in einer sog. „Mantelverordnung“ zusammenfasst worden sind. Diese "Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts" greift die allgemeinen Regelungen des Gesetzes auf und ergänzt dieses in zahlreichen Detailfragen. Im Einzelnen handelt es sich u.a. um die **Vergabeverordnung (VgV)**, in der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird (sog. "klassische Auftragsvergabe"). In der VgV werden die wesentlichen Vorgaben des GWB zum Anlass genommen, vertiefend zu regeln, was öffentliche Auftraggeber im konkreten Vergabeverfahren zu beachten haben.

VOB

Das Vergaberecht ist spezieller Teil des Haushaltsrechts. Hintergrund ist der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen** (VOB) ist ein dreiteiliges Normenwerk. Es ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung, sondern ein von interessierten Fachkreisen erarbeitetes Vertragswerk und enthält Regelungen für die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber (Teil A), Regelungen für den Bauvertrag (Teil B) sowie allgemeine und Gewerk spezifische weitere technische Vertragsbedingungen, die ATV (Teil C).

VOL

Die **Vergabe – und Vertragsordnung für Leistungen** (VOL) ist weder ein Gesetz noch eine Rechtsverordnung, sondern hat den Rang von Verwaltungsvorschriften und regelt die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (VOL) durch öffentliche Auftraggeber.

Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und (Dienst-)Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, die in der VOB behandelt werden.

Die VOL ist unterteilt in Teil A und Teil B.

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)
- Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

UVgO

Die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht sollen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf nationaler Ebene zur Anwendung kommen. Gleichzeitig sollen aber die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich erhalten werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat daher nach ersten Gesprächen mit den Bundesministerien und den Ländern den Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge **unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)** erarbeitet. Diese soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Der BMWi-Diskussionsentwurf zur UVgO folgt dabei strukturell der neuen Vergabeverordnung (VgV), so dass öffentliche Auftraggeber wie auch die Unternehmen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ähnliche Regeln beachten müssen.

TVgG NRW

Ursprünglicher Zweck des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) war es, neben der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs weitere gesellschaftspolitisch relevante Aspekte in die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots einzubeziehen. Damit sollte das Gesetz u.a. die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für eine sozialverträgliche, umweltfreundliche, energieeffiziente, gleichstellungs- und integrationsfördernde und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen verdeutlichen und umsetzen.
Mit Wirkung vom 30.03.2018 ist das neue TVgG NRW in Kraft getreten. Mit der Novellierung ist das TVgG entschieden verschlankt worden. Das neugefasste TVgG NRW bringt Erleichterungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen, weil es auf die notwendigen und wesentlichen Vorschriften zurückgeführt wird. Insbesondere entfallen die bisher notwendigen Verpflichtungserklärungen. Stattdessen ist nur noch eine vertragliche Vereinbarung für die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen notwendig.
Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden in Kürze dargestellt:

- Das TVgG NRW ist nur für **Beschaffungen von Bau- und Dienstleistungen** anzuwenden. Es findet keine Anwendung bei der Beschaffung von Lieferleistungen.
- Der **Schwellenwert** zur Anwendung des TVgG NRW ist angepasst worden. Das TVgG NRW ist **ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer** anzuwenden. Die bisherige Unterteilung in mehrere Schwellenwerte entfällt.
- Die **Verpflichtungserklärungen der (Best-)Bieter**, die für die Bereiche „Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“, „Mindestlohn- und Tariftreue“ sowie „Familien- und Frauenförderung“ vorgelegt werden müssen, **entfallen**.

Mit sofortiger Wirkung sind bei allen Vergaben, die unter den Geltungsbereich des TVgG NRW fallen, ab dem o. g. Schwellenwert die **Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen** zwingend als Bestandteil der Vergabeunterlagen beizufügen und zu einem Bestandteil der Vertragsunterlagen zu machen.

Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO NRW - RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO NRW haben die Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Inneres und Kommunales bekannt gibt. Unter Ausschöpfung des Spielraums für kommunale Selbstverwaltung, bei Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen wurden nach dem RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.12.2012 Kommunale Vergabegrundsätze festgelegt. Der RdErl. tritt am 31.12.2018 außer Kraft. Zur Wahl der Vergabeart wurde u.a. folgendes geregelt:

Vergabearten

Die nationalen und europäischen Vergabevorschriften sehen für die Vergabe von Bauaufträgen bzw. für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen verschiedene Verfahren vor, die Vergabearten. Je nachdem, ob es sich um Verfahren oberhalb der Schwellenwerte (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen diese in wesentlichen Teilen überein.

Nationale Vergabearten		**EU-weite Vergabearten**
Öffentliche Ausschreibung	=	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung	=	Nichtoffenes Verfahren
Freihändige Vergabe	=	Verhandlungsverfahren
		Wettbewerblicher Dialog

Die Wahl der Vergabeart ist nicht beliebig. Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Aufträge grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens zu vergeben. Nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer in der "Verdingungsordnung für Leistungen Allgemein" genannter Voraussetzungen, die auch aktenkundig gemacht werden müssen, darf von dieser Regel abgewichen werden. In diesem Fall wird zunächst geprüft, ob eine Beschränkte Ausschreibung bzw. ein Nichtoffenes Verfahren, durchgeführt werden kann. Diese Vergabeart hat jeweils Vorrang vor der Freihändigen Vergabe bzw. dem Verhandlungsverfahren.

Prüfungszeitraum

Im Prüfungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 erfolgten nachstehende Vergabeprüfungen:

VOB-Vergabeprüfungen

Vergabeart VOB	**FB 60 - Bauen**				**FB 69 Natur und Umwelt**		**G e s a m t**	
	SG 60.2 - Tiefbau		**SG 60.3 - Hochbau**					
	Anz.	**Euro**	**Anz.**	**Euro**	**Anz.**	**Euro**	**Anz.**	**Euro**
Öffentliche Ausschreibung	---	---	---	---	---	---	**---**	**---**
beschränkte Ausschreibung	7	3.381.981	6	1.746.177	---	---	**13**	**5.128.158**
Freihändige Vergabe	36	806.907	87	1.468.228	4	176.635	**127**	**2.451.770**
Wettbewerblicher Dialog	---	---	---	---	---	---	---	---
		4.188.888		3.214.405		176.635		**7.579.928**

Nachstehende, projektbezogene Baumaßnahmen im VOB-Vergabeverfahren waren seitens der Rechnungsprüfung sehr umfangreich und infolge dessen auch arbeits- und zeitintensiv.

VOB-Vergabeprüfungen	
Neubau Industriezaunanlage an der Industriestr. 20, Selm	25.255,37 €
SpH BK Werne; Außenanlagen	55.518,24 €
Sporthalle Fr.-v.-St. BK; MSR-Technik	64.247,96 €
K 39n Hansastr.; zusätzliche Arbeiten zur Ertüchtigung des Oberbaus	84.970,76 €
K 2 Lippebrücke; Anpassung des Honorars an die aktuellen Kosten	92.603,01 €
Neubau Parkplatzanlage Sporthalle Unna; Elektroarbeiten	148.042,30 €
Los 1 + 2, Deckenerneuerung K 29 Opherdicker-/Holzwickeder; K32 Goethestr.	203.149,33 €
Sanierung Lippebrücke im Zuge der K 4	342.204,33 €
K10 Ostberger Str. Schwerte; Oberbausanierung	423.157,16 €
Oberbauerneuerung K38 Westhemmerder-/Stockumer Weg	455.927,80 €
K 31 Sanierung Steinbruchstr./Massener Heide	549.935,87 €
Kreissporthalle; Sanierung Warmwasserbereitung	17.436,36 €
Außenanlagenarbeiten Parkplatzanlagen BA 1und BA 2 Platanenallee	1.259.565,02 €

"Puccinelli Plastiken" Herrenhaus Opherdicke	
Ausführungsplanung	6.664,00 €
Herstellung von Betonsockeln für Skulpturen	10.714,22 €
Erdarbeiten für die Aufstellung von Betonsockeln für Skulpturen	13.482,70 €
Ersatzbauweise statt Wasserhaltung (80t Mobilkran)	3.697,81 €
Verlegung Rollrasen	1.720,00 €

Neubau Kreissporthalle Unna	
Als Ersatz der Sporthalle des Hansa-Berufskollegs wurde mit dem Neubau der Kreissporthalle Unna in 2017 begonnen. Für diese Maßnahme werden Fördermittel in Höhe von 3.357.939 € aus dem Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ in Anspruch genommen. Für das Projekt konnten bereits vorliegenden Planunterlagen des „Neubaus der Sporthalle am Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg in Werne“ verwendet werden. Von April bis Dez. 2017 wurden insg. 18 Ausschreibungen und Vergaben durchgeführt.	
Baugrunduntersuchung	7.445,46 €
Architektenhonorar Elektroplanung und Entwässerung	85.235,58 €
Architektenhonorar Versorgung Heizung, Sanitär und Elektro	110.259,36 €
Honorarangebot Anpassung Statik und Pläne	7.000,00 €
Verlegung Fernwärmeleitung	90.000,00 €
Trinkwasseranschluß	13.631,80 €
Neuanschluss der Elektroversorgung	48.770,96 €
Baumfällarbeiten	32.879,70 €
Verlegung Fernwärmeleitung	128.088,28 €
Baugrundverbesserung "Rüttelstopfverdichtungsverfahren"	71.126,30 €
Verlegung von Elektroerdleitungen in Versorgungsgräben	17.762,23 €
Erdarbeiten	150.326,27 €
Rohbauarbeiten	847.929,74 €
Gewerk Blitzschutz	7.874,68 €
Metallbauarbeiten	55.950,23 €
Lichtbandarbeiten	138.618,03 €
Dachdichtungsarbeiten	203.737,42 €
Stahlbauarbeiten	231.047,43 €

Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen der Produktionsstätte der Biofleisch NRW e.G. auf dem Standort der Ökologiestation	
Auf Wunsch der Verwaltungsleitung wurden die Vergaben von der Stabstelle der Rechnungsprüfungsangelegenheiten auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen geprüft.	
Erdarbeiten	195.466,19 €
Rohbau	545.941,30 €
Zimmer- und Holzbauarbeiten	88.162,94 €
Dachabdeckungsarbeiten	107.978,62 €
zusätzliche Erdarbeiten	30.074,28 €
Rohbau Gerüststellung	12.150,50 €

Energetische Sanierung der Sporthalle des Freiherr-vom Stein-Berufskollegs in Werne	
Mit der energetischen Sanierung der Sporthalle wurde bereits im August 2016 begonnen und für die weiterführenden Maßnahmen wurden von Januar bis Dezember 2017 insgesamt 32 Ausschreibungen, Vergaben und Nachträge durchgeführt.	
Elektroarbeiten	128.437,38 €
Estricharbeiten	14.908,92 €
Innenputzarbeiten	37.784,88 €
Malerarbeiten	41.476,26 €
Tischlerarbeiten	21.692,69 €
MSR-Technik	64.247,96 €
Dachabdichtung Sonderlängen Notentwässerung	2.992,85 €
Tiefbauarbeiten	1.336,21 €
Tiefbauarbeiten	6.115,02 €
Metallbauarbeiten	4.732,63 €
Fliesenarbeiten	80.000,27 €
Sportboden	174.518,26 €
MSR-Technik	923,19 €
MSR-Technik	499,99 €
Lüftungstechnik	4.360,53 €
Tischlerarbeiten Türen	2.167,92 €
Wassermanagement-Server	2.287,83 €
Regenwasser Notüberlauf	8.261,99 €
Tischlerarbeiten; Kästen f. Feuerlöscher	1.206,66 €
MSR-Technik Schaltschrank	1.140,39 €
Schließsystem	5.565,75 €
Fliesenarbeiten	3.092,76 €
Metallbauarbeiten	1.566,53 €
Sportboden	3.346,28 €
Außenanlagen	10.160,72 €
Schreinerarbeiten	14.751,24 €
Elektroarbeiten	19.948,42 €
Kletterwandarbeiten	37.770,60 €
Sportboden und Prallwand, Revisionsklappen	2.023,00 €
Elektroarbeiten und MSR-Technik	1.369,34 €
Außenanlagen	55.518,24 €

Schlosserarbeiten	9.816,31 €
	764.021,02 €

VOL-Vergabeprüfungen

VOL-Vergaben	2015		2016		**2017**	
	Anz.	Euro	Anz.	Euro	**Anz.**	**Euro**
Öffentliche Ausschreibung EU =Offenes Verfahren	6	6.673.946,32 €	4	1.369.969,00 €	**8**	**4.838.998,14 €**
Beschränkte Ausschreibung EU = Nichtoffenes Verfahren	1	156.485,00 €	0	0,00 €	**0**	**0,00 €**
Freihändige Vergabe EU =Verhandlungsverfahren	111	4.761.464,96 €	160	4.010.931,57 €	**185**	**4.625.962,85 €**
Wettbewerblicher Dialog	0	0,00 €	0	0,00 €	**0**	**0,00 €**
Gesamt (inkl. IT-Vergabeprüfungen)	118	11.591.896,28 €	164	5.380.900,57 €	**193**	**9.464.960,99 €**

OE	**Summe**	**Kurzbezeichnung**
Öffentliche Ausschreibung(en)		
11.1	102.911,20 €	Rahmenvertrag für die Prüfung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen in Dienstgebäuden des Kreises Unna für den Zeitraum vom 01.08.17 - 30.07.19 zzgl. Verlängerungsoption um 2 weitere Jahre
	144.974,00 €	Rahmenvertrag zur Herstellung, Verarbeitung und Anlieferung von Druckereierzeugnissen für den Zeitraum 01.08.17-31.07.18 mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr (jährlich 72.487€)
	0,00 €	Einrichtung einer Carsharing-Station am Kreishaus Unna sowie Abschluss eines Carsharing-Vertrages mit dem Kreis Unna *(Prüfungsbemerkung)*
16	300.022,80 €	Beschaffung einer "Software zur Umsetzung des einheitlichen Sozialwesens im Kreis Unna" für 90 Arbeitsplätze (Lizenzen) inkl. Support- und Projektdienstleistungen sowie Wartungskosten für 4 Jahre *(Prüfungsbemerkung)*
32	253.113,00 €	Lieferung eines allradgetriebenen Wechselladerfahrzeuges, bestehend aus den Komponenten Fahrgestell, Feuerwehrausrüstung und Hakengerät
	264.000,00 €	2-Jahresvertrag - Durchführung von Röntgenuntersuchungen und Befundung der Ergebnisse in der EAE Kreis Unna in Unna-Massen
40.1		Vergabe der Trägerschaft einer offenen Ganztagsschule und verlässliche Schule für den Zeitraum vom 01.08.17-31.07.22 mit der Option der einjährigen Vertragsverlängerung
	1.287.764,72 €	LOS 1: Sonnenschule
	729.165,30 €	LOS 2: Regenbogenschule(n)
	1.757.047,12 €	Schülerspezialverkehr - Sonnenschule Kamen Vertrag über die Beförderungsleistungen für die Schuljahre 2017/18 - 2019/20, mit der Verlängerungsoption von einem Jahr (jährlich = 439.261,78€)
	4.838.998,14 €	

Bemerkung zur Einrichtung einer Carsharing-Station am Kreishaus Unna sowie Abschluss eines Carsharing-Vertrages mit dem Kreis Unna

Die Leistung „Einrichtung einer Carsharing-Station am Kreishaus Unna sowie Abschluss eines Carsharing-Vertrages mit dem Kreis Unna“ wurde im März 2017 öffentlich ausgeschrieben. Die voraussichtlichen Kos-

ten wurden mit 35.000€ netto pro Jahr für alle Fahrzeuge des allgemeinen Fuhrparks geschätzt. Das geprüfte Angebot des einzigst zur Wertung zugelassenen Bieters aus Frankfurt am Main schloss mit einem Jahresgesamtpreis von 76.373,53€ netto pro Jahr ab. Seitens des RPA wurde darauf hingewiesen, dass der Zuschlag auf Angebote mit unangemessen hohem oder niedrigem Preis im Verhältnis zur Leistung nicht erteilt werden darf. Eine Überprüfung, ob ein unangemessen hohes oder niedriges Angebot vorliegt, sollte nach den Entscheidungen verschiedener Vergabekammern bei einer Abweichung der Angebotssumme zwischen 10 und 20% zum Angebot des Nächstbietenden bzw. zur Kostenschätzung erfolgen. Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten stellte fest, dass der Angebotspreis von 76.373,53 €/netto um 41.372,53 €/netto, also um 118,2% von der Kostenschätzung abweicht. Ohne jedwede Leistungsbewertung und Berücksichtigung eventueller weiterer Zuschlagskriterien wie z. B. Qualität, Rentabilität, Umwelteigenschaften, Zweckmäßigkeit … wurde ausschließlich nach der Preisprüfung vom RPA in Frage gestellt, ob der Haushaltsgrundsatz der sparsamen Mittelbewirtschaftung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gewährleistet ist oder ob die Aufgabe „Bewirtschaftung eines allgemeinen Fuhrparks“ bei vernünftiger sachlicher Betrachtung nicht auf anderer Art und Weise angemessen wahrgenommen und finanziert werden kann, z.B. durch Kauf oder Leasing von Fahrzeugen. Die Planung, den allgemeinen Fuhrpark des Kreises Unna schrittweise aufzulösen und in ein Car-Sharing-Modell zu überführen, hat der Verwaltungsvorstand daraufhin im August 2017 aufgegeben, da kein wirtschaftliches Angebot abgegeben vorlag.

Bemerkung zur Beschaffung einer Software zur Umsetzung des einheitlichen Sozialwesens im Kreis Unna

Im Juli 2017 wurde dem RPA die VOL-Vergabe zur o.a. Softwarebeschaffung vorgelegt. Im Vorfeld wurde ein umfangreiches Leistungsverzeichnis (Anforderungen an eine informationstechnologische Verfahrenslösung) erstellt. Die sehr differenzierte Bewertungsmatrix wurde den Bietern mit den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht. Es wurden sowohl die sozialhilferechtlichen als auch die informationstechnischen Anforderungen detailliert dargestellt und Ausschlusskriterien benannt. Die zu wertenden Angebote wurden von der Bedarfsstelle (FB 50 und FD 16 unter Beteiligung des FD 10) geprüft und entsprechend den Anforderungen bewertet. Die Bewertungen sind grundsätzlich schlüssig erfolgt und für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar dargestellt. Nicht nachvollziehbar jedoch war die vollständige Nichtberücksichtigung des Preises bei der Auswahlentscheidung. Auf die einschlägigen Vergabevorschriften, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, wurde hingewiesen. Aus den Vergabevorschriften lässt sich ein vollständiger Verzicht auf die Einbeziehung des Preises nicht herleiten. Der Preis hätte in die Bewertung einfließen müssen. Es wurde bemerkt, dass bei zukünftigen Verfahren der Preis bei den Angebotswertungen zu berücksichtigen ist. Als Fazit stellte die Rechnungsprüfung fest, dass die zur Prüfung vorgelegten Vergabeunterlagen vollständig waren. Das erstellte Leistungsverzeichnis war vorbildlich ebenso die Bewertungsmatrix hinsichtlich der qualitativen Anforderungen. Das Ergebnis der fachlichen Bewertung war sehr gut dokumentiert und nachvollziehbar. Gegenüber den Bietern wurde ausreichend Transparenz geschaffen. Die Bedenken hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des Preises wurden zurückgestellt, da der Unterschied im Erfüllungsgrad der Qualitätsanforderungen entsprechend groß ausgefallen war. Zudem wurde ein wesentliches Ausschlusskriterium vom unterliegenden Bieter nicht erfüllt (Umsetzung des Leistungskomplexsystems NRW). Der Vergabeentscheidung stimmte das RPA zu.

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Beschränkte Ausschreibung(en)		
	0,00	

OE	Summe	Kurzbezeichnung
Freihändige Vergaben		
LK	7.945,82 €	Beschaffung von zwei neuen Leasingfahrzeugen (BMW 530d) für die Nutzung durch Landrat, dessen Stellvertreter/innen sowie Verwaltungsvorstand LR = 3.765,21€ KD = 4.180,61€
	5.000,00 €	Durchführung von rd. 20 Kreisrundfahrten mit modernen Reisebussen
	12.945,82 €	
KU	9.772,28 €	"Haus Opherdicke" - Mobiliar Seeterrasse (15 Säulentische, 30 Stapelstühle)
	7.017,43 €	"Haus Opherdicke" Pavillonmöblierung f. Veranst. d. Museumspädagogik
	16.789,71 €	
KPB	5.313,35 €	Leasing einer Mittelklasselimousine für die KPB für die Dauer von 2Jahren
	5.313,35 €	
PM	60.550,00 €	Abschluss einer Vereinbarung über die Finanzierung und die Durchführung von Projekten und Maßn. zur Weiterentwicklung des Kreises Unna zu einer Modellregion für flexible, klimafreundliche und innovative Mobilitätsangebote
	24.990,00 €	Rahmenvertrag (Erweiterung / Verlängerung) für die Kreisprojekte FUN, Radstationen und Mobilstationen
	5.572,01 €	Anmietung der Stadthalle Unna für den Kreisseniorentag am 11.10.17
	28.488,60 €	Erarbeitung eines Entscheidungsrasters für Mobilstationen im Kreis Unna
	119.600,61 €	
NFG	4.108,36 €	Bodenuntersuchungen im Kreis Unna für die NFG
	4.108,36 €	
10.1	75.327,00 €	Vertragsabschluss mit Laufzeit bis zum 31.12.2020 zur Teilnahme an dem Interkommunalen Kennzahlenvergleichssystem "IKVS - Interkommunale Vergleichs-Systeme" (Nutzungsentgelt, Einrichtungspauschale, Schulung…)
	75.327,00 €	
11	16.911,69 €	Möbelbeschaffung für die Poststelle in den neuen Räumen B.U07 – B.U09 im Untergeschoss des Bauteil B des Kreishauses
	4.539,73 €	Beschaffung von förmlichen Zustellungen und Postzustellungsaufträgen
	8.002,69 €	Beschaffung von Umschlägen und Versandtaschen 2017
	38.270,40 €	Leasing von 5 Elektroautos für den allg. Fuhrpark für die Dauer von 2 Jahren mit einer jährl. Fahrleistung von 15.000 km
	8.987,24 €	Kassensystem f. das Bistro Kreishaus Unna mit zusätzl. Supportoption für 1 J.
	7.058,89 €	Lieferung von 30 St. Besucherstühlen und 11 St. Besuchertischen für den B.-Raum Nr. 133, Dienstgebäude Platanenallee 16, Unna

	16.729,02 €	Kuvertiermaschine Poststelle Kreishaus Unna mit zusätzl. Support Option für 4 Jahre
	8.000,05 €	Erwerb / Installation einer Ladesäule f. Elektrofahrzeuge am Kreishaus Lünen
	48.842,20 €	Beschaffung (Jahresbedarf) von Reinigungs- und Hygieneartikeln für die div. Dienstgebäude der Kreisverwaltung Unna
	18.792,79 €	Leasing von 2 Kompaktvans für den allg. Fuhrpark für die Dauer von 3 Jahren
	32.783,31 €	Leasingverträge für Dienstwagen (6x Kleinwagen; 1x Van) für die Fachbereiche 32, 50 und 53
	23.950,00 €	Durchführung / Fortführung eines Potenzialanalyseverfahrens zur Identifizierung zukünftiger Führungskräfte
	35.887,00 €	Losweise Vergabe der Veranstaltungen (Fortführung) für das interne Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiter/innen des Kreises Unna 2018
	268.755,01 €	

16	50.301,78 €	Konfigurationserweiterung für die im Einsatz befindliche Melderegisterauskunft um das Produkt "OLMERA" inkl. Softwarewartungsvertrag für 4 Jahre
	4.463,93 €	Wartungsverlängerung für die Software "PRTG" zur Überwachung und Kontrolle der Netzwerke für 24 Mon.
	6.009,50 €	Kosteneffiziente Lösung für die sichere, langfristige und revisionssichere Archivierung von Daten nach GoBD unabhängig von der verwendeten Hardware oder Archivapplikation
	55.349,28 €	Richtfunkanlage zur Anbindung des Berufschulkollegs in Werne an das Kreishaus Unna
	3.872,00 €	Beschaffung von 25 Monitoren (24")
	43.507,59 €	Wartungsverlängerung und Erhöhung der Trend Micro Lizenzen (Antivirus-Software)
	51.336,60 €	Richtfunkanlage zur Anbindung des Dienstgebäudes "ZAB-Zechenstraße" an das Kreishaus Unna für 5 Jahre (Pro Jahr = 10.267,32€)
	6.485,77 €	Installation eines zentralen Schulverwaltungsnetzes - IT Infrastruktur an der Karl-Brauckmann Schule in Holzwickede *(Prüfungsbemerkung)*
	40.031,19 €	62 St. Arbeitsplatzcomputer der Fa. Dell zum Stückpreis von 645,66€ brutto.
	14.278,22 €	Lieferung diverser "HP-Tinte" f. Drucker
	52.836,00 €	Software "QuARZ" = Qualifizierte Abfrage relevanter Zahlen - Informationssystem zur Steuerungsunterstützung in der Jugendhilfe inkl. 48 mtl. Wartungskosten v. 17.136€ (357 mtl.)
	86.331,29 €	Erneuerung der Fibre Channel-Infrastruktur Fibre Channel (=Standardschnittstelle aus dem Bereich Speichernetzwerke) Lieferung von Hardware und Dienstleistungen
	106.636,20 €	165 St. Arbeitsplatzcomputer der Fa. Dell zum Stückpreis von 646,28€ brutto.
	24.498,29 €	Erweiterung des Zentralen Speichersystems (Storage und Datacore-Lizenzen)
	10.708,81 €	Lieferung von Switchen
	4.403,00 €	Administrations Workshop "Commvault" zur Datensicherung
	15.664,22 €	Beschaffung Dienstfahrzeug (Opel Combo) für die Kundendienstbetreuung
	7.437,50 €	Durchführung eines Penetrationstests (Sicherheitstest zur Identifikation von Schwachstellen in Netzwerken)
	29.659,72 €	45 St. Arbeitsplatzcomputer der Fa. Dell zum Stückpreis von 659,10€ brutto für die Zentr. Ausländerbehörde (ZAB)

	44.829,56 €	Wartungsverlängerung DataCore SANsymphony-V (Speichervirtualisierung) für 3 Jahre
	6.815,31 €	45 St. Monitore „Acer“ (Stückpreis 151,45€) für die Zentr. Ausländerbehörde
	3.786,28 €	25 St. Monitore „Acer“ (Stückpreis 151,45€) für die Allg. Verwaltung
	16.021,57 €	Lieferung diverser "HP-Tinte" f. Drucker
	6.013,07 €	Lieferung diverser "Epson-Tinte" f. Drucker
	22.326,52 €	198 St. DriveLock Standard Suite-Lizenzen u. Wartungsverlängerung für 1.520 Lizenzen
	41.351,38 €	Zusatzmodule (Gebühren- und Barkasse sowie Job-Steuerung) für die Finanzbuchhaltungssoftware "newsystem kommunal"
	13.984,88 €	Supportverlängerung für 1 Jahr für das Firewallsystem Fortigate-880C UTM Bundele
	62.555,92 €	Wartungsverlängerung der Cisco IronPort Lizenzen für 36 Monate (Management und E-Mail Security)
	23.073,61 €	35 St. Arbeitsplatzcomputer der Fa. Dell zum Stückpreis von 659,25€ brutto für das Schulverwaltungsnetzwerk (SVN)
	15.655,64 €	Einsatz (175 Lizenzen) eines arbeitsplatzbezogenen Alamierungssystems (Alamierung-Software)
	5.933,22 €	9 St. Arbeitsplatzcomputer der Fa. Dell zum Stückpreis von 659,25€ brutto
	8.977,84 €	Lieferung von einem Switch
	29.788,09 €	Beschaffung von 2 Dell Servern PowerEdge R730
	10.061,45 €	Lieferung von Switchen
	924.985,23 €	

32	29.919,50 €	Beschaffung einer Software für die neuen Aufgabenbereiche (Bewachungswesen und Verfahren nach dem ProstSchG)
	45.600,80 €	Spezielles Dienstfahrzeug für den Personentransport der Ausländerbehörde
	29.950,28 €	Beschaffung eines Kassenautomaten für die kommunale Ausländerbehörde
	5.931,20 €	78 St. Besucherstühle für den neuen Warteraum der Ausländerbehörde
	18.749,26 €	Geldtransport (Gebühreneinnahmen aus Kassenautomat) der kommunalen Ausländerbehörde vom Dienstgebäude Zechenstr. 49 in Unna zur Sparkasse Unna für 48 Monate
	8.478,75 €	Umzug der kommunalen Ausländerbehörde vom Kreishaus Unna zum Dienstgebäude Zechenstr. 49 in Unna
	299.399,24 €	Optimierung der Notleitstelle (Erweiterung der Norrufabfrage- und Funktechnik); Verlagerung in die Zentrale der BF Lünen
	50.550,00 €	Beschaffung eines gebrauchten Rettungswagens
	15.581,00 €	Beschaffung eines Desinfektions- und Waschautomaten für Atemschutzmasken und Lungenautomaten
	6.509,30 €	Beschaffung von 20 Sätzen Einsatzbetten
	17.271,66 €	Anpassung der Schnittstelle Einsatzleitrechner / Anpassung der vorhandenen Software auf dem Wachenalarmserver
	4.313,75 €	Umrüstung eines gebrauchten Rettungswagens mit den vorgeschriebenen Beschriftungen (s. Vergabe 44/17)
	4.373,90 €	Ausstattung eines gebrauchten Rettungswagens mit Digitalfunk
	4.767,02 €	Server zur Bereitstellung der Software für die digitale Alarmierung
	10.472,00 €	Aktualisierung des Telefon Alarmservers

	5.470,29 €	Softwarelizenz: Microsoft Windows Server Datacenter
	8.317,56 €	3 St. Chemikalien-Schutz-Anzüge
	49.479,01 €	Lizenzen und Erweiterung (Softwareapplikation) des automatischen Notrufabfragsystems "eCall" mit Schnittstelle zum Einsatzleitrechner
	13.090,00 €	Satellitenanlage zur Datenübertragung für den Einsatzleitwagen (ELW2); mobilfunknetzunabhängige Datenanbindung an die Leitstelle
	39.990,00 €	Ersatzbeschaffung des Kommandowagens (Messefahrzeug) für den Kreisbrandmeister des Kreises Unna
	12.000,00 €	Lieferung eines gebrauchten Defibrillators und zwei gebrauchten Fahrtragen
	16.301,91 €	Ersatzbeschaffung von 32 Lungenautomaten; 4 Pressluftatmern und 24 Atemschutzmasken
	6.988,87 €	Ertüchtigung des Wachalarmservers auf Digitalfunk
	64.944,25 €	Beschaffung Langzeitdokumentationsanlage für Leitstelle und Notleitstelle
	92.871,34 €	Bus-Dienstleistungen Durchführung von Personen-Transporten auf Anforderung der EAE Unna-Massen (Beförderung von Asylsuchenden) f. d. Zeitraum 01.02.17 - 31.12.18
	20.805,60 €	Büromöbel für die Ausstattung der Registrierung der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) im neuen Dienstgebäude
	37.319,83 €	Hausmeisterdienstleistungen inkl. Winterdienst für das Dienstgebäude Zechenstr. 49, Unna (ZAB)
	70.777,15 €	Lieferung v. Büromöbeln f. d. neu einzurichtende Zentrale Ausländerbehörde
	15.250,04 €	Lieferung von Küchenmöbeln für die neu einzurichtende Zentrale Ausländerbehörde (Dienstgebäude Zechenstr. 49, Unna)
	28.743,73 €	Unterhalts- und Glasreinigung im Gebäude der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB), Zechenstr. 29, Unna
	33.355,50 €	Archivsystem ZAB; Dienstgebäude Zechenstraße 49, 59423 Unna LOS 1: = 10.091,00€ - Einrichtung einer Regalanlage LOS 2:= 23.264,50€ Ausräumen, Abbau, Transport der Regale von Dortmund nach Unna
	10.390,84 €	Software zum Druck von Identitätsdokumenten incl. 48 Mon. Wartung
	4.669,56 €	Leasing eines Kleinwagen für die ZAB
	33.115,32 €	45 St. ballistische Schutzwesten mit Zubehör für die Zentrale / kommunale Ausländerbehörde
	5.328,23 €	Büroausstattung (25 St. Stahlschränke) f. d. Außendienstmitarbeiter der ZAB
	1.121.067,69 €	

36	24.884,09 €	Im Zuge der turnusmäßigen jährl. Eichung war die Sensorenerneuerung an den stationären Geschwindigkeitsstandorten in Bergkamen, Schwerte und Fröndenberg vorzunehmen
	22.580,96 €	Sanierung/Erneuerung der im Rahmen der jährlichen Eichung stillgelegten Messtische für die stationäre Geschwindigkeitskontrolle an der B 233, B 236, und Beethovenring in Unna
	24.990,00 €	Ersatzbeschaffung einer TraffiPhot-Smartkamera IM für die stationäre Geschwindigkeitsmessanlage in Schwerte, Ruhrtalstraße
	72.455,05 €	

40	40.300,00 €	div. Maschinen u. Geräte für das BK Werne
	48.261,84 €	Schulsozialarbeit an Schulen | Koordination Klassenhelfer für die Zeit vom 01.09.17 - 31.08.18
	44.000,00 €	Personalgestellung Toilettenaufsicht Lippe BK Zeitraum 01.02.17 - 31.05.2020
	35.500,00 €	Personalgestellung (2 VZ-Stellen) zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten f. d. Schuljahr 2016/17
	7.683,09 €	Bustransfer von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Projekts "Komm auf Tour" 2017 (Aufteilung nach Losen)
	11.183,31 €	Grünpflege Förderzentrum Nord; Standort Lünen
	5.133,22 €	Tägl. Beförderung des anspruchsberechtigten Schülers von Wohnadresse zur Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule und zurück für das Schuljahr 2016/17 (83 T.)
	4.673,13 €	Beschaffung eine Kraftstation inkl. Montage zur Gewährleistung der Sicherheit
	31.897,26 €	Fortführung der sozialen Arbeit am Märkischen BK (Zeitraum 1.8.-31.12.17)
	17.658,55 €	Fortführung der sozialen Arbeit am Hansa BK (Zeitraum 1.8.-31.12.17)
	22.404,85 €	Fortführung der sozialen Arbeit am Fr.-v.-Stein-BK (Zeitraum 1.8.-31.12.17)
	3.808,00 €	Lizenzbeschaffung (4x) für die Software ETS5 Professional zur Programmierung von Busgeräten in der Gebäudetechnik als Upgrade
	15.313,42 €	Beschaffung von 4 VDE-Prüfplätzen für das Fr.-v.-Stein-BK in Werne
	4.806,05 €	Ergänzungsbeschaffung Schulmöbel (17 Regal-Schränke, 2 Schulranzenschränke) für das Förderzentrum Unna
	23.707,69 €	Beschaffung von Unterrichtsmaterialen "Grundlagenversuche Elektrotechnik/Elektronik" für das Fr.-v.-Stein BK in Werne
	37.611,14 €	Hardwarebeschaffung (Apple Produkte) für Hellweg-, Hansa- und Märkisches BK
	14.298,74 €	Hardwarezubehörbeschaffung für Hellweg-, Märkisches- und Lippe BK
	13.120,94 €	Hardwarebeschaffung (Beamer) für Hansa-, Märkisches-, Fr.-v.-Stein-, und Lippe BK
	8.376,41 €	Hardwarebeschaffung (2 Activboards) für das Lippe BK
	7.068,60 €	Hardwarebeschaffung (2 Dokumentenkameras) für das Hansa BK
	13.412,49 €	Ergänzungsbeschaffung Schulmöbel (Schülertische und -stühle sowie Lehrertische und -stühle) für Lippe BK
	96.498,02 €	Hardwarebeschaffung für die Berufschulkollegs
	14.372,28 €	Beschaffung v. Küchenelementen im Zuge der Umstrukturierung der Sonnenschule zu einer offenen Ganztagsschule
	47.197,78 €	Fortführung der sozialen Arbeit am Förderzenttrum Unna für den Zeitraum vom 01.08.17-31.07.18 (Personalgestellung Maßn. zur pädagogischen Übermittagsbetreuung u. zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten)
	8.199,10 €	Auflösung des Standortes Oberaden der Regenbogenschule (Transport des Inventars zu anderen Standorten; Entsorgung von Altmöbeln)
	6.964,83 €	Schulmöbel für die OGS der Sonnenschule
	4.773,16 €	Ergänzungsbeschaffung Unterrichtsmaterial "Pneumatik"
	27.506,85 €	Beschaffung von Notebooks für das Förderzentrum Unna
	59.119,20 €	Personalgestellung für die Essensausgabe in der Mensa des Förderzentrums Nord - Standort Lünen (Zeitraum 01.08.17 - 31.07.2020)

	30.000,00 €	Einrichtung einer Schulküche am Förderzentrum Nord, Standort Lünen
	32.180,00 €	Personalgestellung (0,5 Stelle) für die Schulsozialarbeit an Schulen / pädagogische Übermittagsbetreuung (30.08.17 - 31.07.18)
	19.900,22 €	Ausstattung Sporthalle des Fr.-v.-Stein-BK Werne mit diversen Sportgeräten
	5.036,75 €	Ergänzungsbeschaffung Schulmöbel
	19.820,00 €	Personalgestellung (11,7h / 0,3 Stelle) für die Schulsozialarbeit an Schulen / pädagogische Übermittagsbetreuung […]; Zeitraum 30.08.2017 - 31.07.2018
	9.790,50 €	Tägl. Beförderung der anspruchsberechtigten Schülerin von Wohnadresse zur Regenbogenschule, Standort Fröndenberg und zurück für das Schuljahr 2017/18 (183 T.)
	36.345,15 €	Ergänzungsausstattung (div. Werkstattmöbel) Metallwerkstatt am NTZ
	8.308,00 €	Tägl. Beförderung der anspruchsberechtigten Schülerin von Wohnadresse zum Hansa-BK und zurück für das Schuljahr 2017/18 (134 T.)
	37.760,00 €	Tägl. Beförderung mehrerer anspruchsberechtigter Schülerinnen/Schüler von ihrer Wohnadresse zur Regenbogenschule Bergkamen und zurück für das Schuljahr 2017/18 (160 T.)
	7.392,00 €	Wartungsvertrag Hardware und Softwaresupport (Zeitraum 01.10.17 - 30.09.18) am Förderzentrum Nord; Standorte Lünen und Selm
	4.451,79 €	Ergänzungsbeschaffung Schulmöbel für das Fr.-v.-Stein-BK Werne
	23.551,90 €	Büromöbel (Ergänzungsbeschaffung) für die Verwaltung des Hellweg BK
	8.098,88 €	Ersatzbeschaffung eines Drehstromgenerators für das Fr.-v.-Stein-BK Werne
	6.687,80 €	Beschaffung einer Teigknetmaschine für das Märkische BK in Unna
	22.295,48 €	Hardware (26 St. PCs, 20 St. Monitore) für das Fr.-v.-Stein-BK Werne
	80.243,84 €	Fortführung d. sozialen Arbeit am Märkischen BK (Zeitraum 1.1.-31.12.18)
	4.539,85 €	Interaktives Whiteboard Systems (SMART Board) für das Märkische-BK
	6.386,20 €	Beschaffung eines LEGO-Mindstorms-Education EV Komplettpaket Basis-Set (30 Schüler) für das Freiherr-vom-Stein BK in Werne
	55.848,91 €	Fortführung d. sozialen Arbeit am Fr.-v.-Stein-BK Werne (Zeitr. 1.1.-31.12.18)
	47.116,20 €	Fortführung der sozialen Arbeit am Hansa BK (Zeitraum 1.8.-31.12.18)
	6.180,86 €	Beschaffung Updates für UNTIS Schulverwaltungsprogramm und WebUNTIS 2018 für das Lippe Berufschulkolleg
	7.511,40 €	Tägl. Beförderung eines anspruchsberechtigten Schülers von der Wohnadresse zur Sonnenschule und zurück für das Schuljahr 2017/18 (117 T.)
	4.124,06 €	Büromöbeleinrichtung eines Computerraumes an beiden Standorten der Regenbogenschule in Bergk.-Rünthe und Fröndenberg
	31.791,70 €	Durchführung von Alphabetisierungskursen für Flüchtlinge am MK Berufschulkolleg in Unna (15 Std. pro Woche) für das Schuljahr 2017/2018
	19.581,00 €	Durchführung von Alphabetisierungskursen für Flüchtlinge am Freiherr-vom-Stein BK in Werne (15 Std. pro Woche) für das Schuljahr 2017/2018
	1.209.792,44 €	

50	20.944,00 €	Erfassung von Angebotsmieten im Kreis Unna über "AMiGO" (Angebotsmieten gut organisiert) als webbasierte Angebotsmietdatenbank einschl. eines jährlichen Fortschreibungsberichtes
	8.246,70 €	Erfassung von Angebotsmieten im Kreis Unna über "AMiGO"; Zusatzmodul A "Erhebung und Eingabe von Angebotsmieten aus Printmedien"
	29.190,70 €	

51	6.250,00 €	Busanmietung für Ferienfreizeit 2017 nach Spanien (Costa Brava)
	5.495,05 €	Busanmietung für Fahrten im Rahmen des Ferienspaßes 2017
	8.246,70 €	Küche im "Treffpunkt Windmühle", Fröndenberg
	19.991,75 €	

53	28.518,85 €	Transport von amtlichen Proben
	16.475,02 €	PKW (Kastenwagen) für das Tierheim
	44.993,87 €	

60	4.069,80 €	Anmietung eines Kompaktbaggers f. 40 Tage *(Prüfungsbemerkung)*
	9.996,00 €	Anmietung einer LKW-Kehrmaschine für 30 Tage
	32.665,50 €	Mäharbeiten Lärmschutzwall Kreuzungsbereich BAB A1 | A2 (2017 - 2019)
	27.155,80 €	Räumung u. Profilierung v. Bankettflächen an Kreisstraßen *(Prüfungsbemerkung)*
	18.879,71 €	Lieferung von Verkehrszeichen und Zubehör
	32.754,30 €	3-Jahres-Vertrag zur Bereitstellung von Warnschutzkleidung u. der dazugehörigen Dienstleistung (wöchentl. Reinigung) f. MA u. Azubis des Kreisbauhofes
	11.305,00 €	Lieferung eines Gestrüppmähkopfes
	78.290,10 €	Lieferung eines Böschungs- und Randstreifenmähers
	27.667,50 €	Lieferung eines Tandem Dreiseitenkippers
	35.700,00 €	Lieferung eines Aufbaustreuautomat für den Bauhof
	4.062,01 €	Lieferung eines Hochdruckreinigers für den Bauhof
	11.412,10 €	Bereitstellung einer LKW-Arbeitsbühne
	59.776,94 €	Lieferung eines Pritschenwagens mit Doppelkabine für den Bauhof
	22.134,00 €	Organisationsuntersuchung im Sachgebiet 60.4 "Verwaltung, Vergaben und Wohnungswesen"
	375.868,76 €	

62	4.197,78 €	PenPC mit GPS-Erweiterung für den vermessungstechn. Außendienst als Ersatz für ein altes Gerät
	26.061,00 €	Digitale Schrägluftbilder mit uneingeschränktem Nutzungs- und Vertriebsrecht
	41.828,50 €	Erwerb eines kreisweiten 3D Modells inkl. True-Orthophotos
	5.355,00 €	Präsentationssoftware für 3D Webvisualisierung (Browser) des kreisweiten 3D-Modells
	40.802,72 €	Vermessungsgeräte (Totalstation u. GNSS-Gerät) / Ersatzbeschaffung
	118.245,00 €	

69	17.385,90 €	Konzepterarbeitung für eine Verbesserung der Verknüpfung der touristischen Aktivitäten und Strukturen mit den Angeboten des "Naturerlebnis im Kreis Unna" - KT-Beschluss v. 13.12.16 (DS 183/16)
	14.426,73 €	Lieferung von Saatgutmischungen
	11.494,19 €	Außendiensttauglicher PenPC
	19.136,53 €	Saatgutmischung (224,80 kg) zur Anlage von artenreichem Grünland
	108.083,84 €	Gehölzpflege 2017 im Rahmen der Realisierung von Landschaftsplänen
	13.851,60 €	Teichbau und Teichentschlammung in Selm und Bönen
	7.229,25 €	Wildschutzzaunabbau

	9.428,37 €	Vor-/Nachbereitung und Durchführung eines Workshops zum Thema "Abfallgebühren im Kreis Unna"
	5.487,09 €	Durchführung d. amtl. Abwasserüberwachung 2017 (Probenahmen, Analytik)
	206.523,50 €	

Bemerkung zur Installation eines zentralen Schulverwaltungsnetzes - IT Infrastruktur an der Karl-Brauckmann Schule in Holzwickede

Nach Prüfung des Sachverhalts und Rücksprache mit dem technischen Prüfer hatte das RPA grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigte Vorgehensweise geäußert. Die Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausführenden Firma ist nicht zulässig. Bei einer „normalen“ Ausschreibung und Angebotswertung wäre dies eine klassischer Grund, das Angebot nicht zu werten und vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Die Installation eines Zentralen Schulverwaltungsnetzes (SVN) ist seit längerem bekannt und speziell für die Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede auch geplant. Insofern hätte nach Meinung des RPAs eine frühzeitige Begehung des Objektes stattfinden und dabei die Mängel festgestellt werden können. Daraus hätte frühzeitig die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses resultieren können und eine Preisermittlung bei mehreren Bewerberinnen / Bewerbern angestellt werden müssen. Die Argumentation, die potenzielle Auftragsvergabe mit dem Zeitfaktor der Dringlichkeit zu begründen war nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus hat die Erfahrung des RPA gezeigt das projektspezifische Sonderpreise vielfach zur Nachbeauftragung von nicht im Angebot aufgeführten Zusatzarbeiten führen.

Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung (offenes Verfahren) und in Ausnahmefällen nach beschränkter Ausschreibung (nichtoffenes Verfahren) bzw. in freihändiger Vergabe (Verhandlungsverfahren). Der Wettbewerb und ein transparentes Verfahren sollen die Regel sein. Möglichst vielen Bieterinnen und Bietern ist die Gelegenheit zu geben, an einem Vergabeverfahren teilzunehmen und ihre Leistung anzubieten.
Eine Abweichung vom Grundsatz des offenen Verfahrens ist in der Regel begründet, wenn das offene Verfahren einen Aufwand verursachen würde, der zum Wert der Leistungen bzw. Lieferungen außer Verhältnis steht. Unter Berücksichtigung der Kommunalen Vergabegrundsätze ist lt. Vergaberichtlinie des Kreises Unna einer Preisermittlung möglichst bei drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Verhandlungsverfahren) bei einem Auftragswert bis 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer (gegebenenfalls formlos, wobei das Angebot, auf dessen Grundlage der Zuschlag erteilt werden soll, ab einem Auftragswert von mehr als 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer schriftlich vorliegen muss) durchzuführen.
Nur so kann im Rahmen einer eingehenden und abwägenden Wirtschaftlichkeitsprüfung der Kosten einschließlich der Folgekosten der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.
Um jedweden Korruptionsverdacht auszuschließen, wurde seitens des RPAs um Vorlage entsprechender Vergleichsangebote nach VOB -unter Ausschluss der Anerkennung von AGBs der Bieter- gebeten.

Die „zentrale Vergabestelle VOB“ teilte grundsätzlich die Bedenken des RPA. Da sich aus der Gesamtsituation, insbesondere an den Förderschulen die Dringlichkeit der der Maßnahme ergab, die Beweggründe im Gespräch mit der Bedarfs- und Vergabestelle eingehend erörtert wurden und das Auftragsvolumen mit 6.485,77 € als nicht wesentlich eingestuft wurde, stimmte das RPA letztendlich der Maßnahme zu. Um zukünftige Beachtung der vorgebrachten Bedenken wurde gebeten.

Bemerkungen zur Anmietung eines Kompaktbaggers für 40 Tage und zur Räumung und Profilierung von Bankettflächen an Kreisstraßen

Nach abgeschlossener Prüfung der Sachverhalte hat das RPA bei beiden Maßnahmen grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigte Vorgehensweise geäußert.

Die letzte Preisermittlung für die Vergabe „Vermietung eines Kompaktbaggers“ war rd. ein Jahr alt. Die Bedarfsstelle (60.2) begründete den Vergabevorschlag, den Auftrag zu den Vorjahreskonditionen zu vergaben mit der Vermutung, dass eine preisliche Veränderung der Angebote für 2017 nicht zu erwarten sei, da sich das Auftragsvolumen an dem aus 2016 orientieren würde. Hier handelt es sich annähernd um den gleichen Begründungstext wie bei der Maßnahme „Räumung und Profilierung von Bankettflächen an verschiedenen Stellen im Kreisgebiet Unna“

Die Begründung für eine freihändige Vergabe aufgrund des „alten“ Ausschreibungsergebnisses ist für die Rechnungsprüfung bedingt nachvollziehbar, da bei der Preisermittlung aus dem Jahr 2016 von vier zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietern kein Angebot abgegeben worden ist. Grundsätzlich kann dieser Umstand nicht dazu dienen, künftig auf Preisermittlungen zu verzichten. Gegebenenfalls sind im Rahmen einer Markerkundung dann andere Firmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben. Nur so kann im Rahmen einer eingehenden und abwägenden Prüfung der Kosten einschließlich der Folgekosten der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass bei der letztjährigen Preisermittlung von weiteren vier Bietern kein Angebot abgegeben wurde und der niedrigen Auftragshöhe von Brutto 4.069,80 €, stimmte die Rechnungsprüfung der Vergabe „Vermietung eines Kompaktbaggers“ zu. Um jedweden Korruptionsverdacht auszuschließen, wurde künftig um Vorlage entsprechender Vergleichsangebote gebeten.

Vergabeprüfungen von IT-Leistungen 2017

Grundsätzliches

Informationstechnik (IT) hat eine zentrale Stellung für die Handlungsfähigkeit der Verwaltung. Ein Verwaltungshandeln ohne IT ist in der heutigen Zeit nicht mehr vorstellbar. Unternehmen und Behörden leben von der schnellen Kommunikation miteinander. Es werden immer größere Mengen an Informationen benötigt und Daten produziert. Bei der Kreisverwaltung Unna werden mittlerweile alle typischen Arbeitsabläufe zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben IT-gesteuert organisiert. Die IT hat alle Arbeitsprozesse durchdrungen. Sofern Fachverfahren oder die Systemtechnik auch nur in Teilen ausfallen, ist die Kreisverwaltung nicht mehr arbeitsfähig. IT ist immer dynamisch; die Anforderungen an ihre Sicherheit wachsen ebenso schnell. Den reibungslosen Ablauf, die hohe Zuverlässigkeit, Funktionalität, Sicherheit, Verfügbarkeit und die »Versorgung« aller Organisationseinheiten sowie einiger Dritter mit der kommunalen IT-Infrastruktur gewährleistet der Fachdienst 16 »Zentrale Datenverarbeitung«.

Unter dem Oberbegriff »IT-Vergabe« werden verschiedenartige Leistungen zusammengefasst. Ob Computer, Server, Bladeserver, Server-Virtualisierung, Netzwerktechnik, Telefonieren über Computernetzwerke (IP-Telefonie), Datenbanksysteme, Betriebssoftware, Fachanwendungen, Open Source Software, eGovernment, Internet, Intranet oder andere Informations- und Telekommunikationstechnologie, die eindeutige, widerspruchsfreie Formulierung der Leistungsbeschreibung, die Anwendung der ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sowie die Prüfung von IT-Vergaben durch das RPA unterscheidet sich in verschiedenen Punkten von anderen Beschaffungsvorgängen.

Die technische Komplexität zu beschaffender IT-Lösungen, die exakte Abstimmung zwischen Hard- und Anwendungssoftware, das Gebot der produktneutralen Ausschreibung, vergaberechtskonforme Gestaltung der Leistungs- und Eignungskriterien, die bei der Vergabe von umfassenden IT-Leistungen zu prüfenden Ausnahmetatbestände des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs nach der VOL (A),

immer kürzer werdende Produktlebenszyklen bei gleichzeitigem Preisverfall, technische Kompatibilitätserfordernisse und als Gegenpol dazu eine zunehmende Schnittstellenvielfalt einzelner Softwareprodukte, Implementierungs- und Migrationsfaktoren, Vernetzung, Systemoffenheit, Wartung [...] sind nur einige Punkte, die zu den Besonderheiten von IT-Vergaben zählen und sowohl die Zentrale Vergabestelle als auch die Rechnungsprüfung vor große Herausforderungen stellen.

Vergabeverfahren mit IT-Bezug richten sich nach den Vorschriften des europäischen und nationalen Rechts. National sind die Regelungen des allgemeinen Vergaberechts – insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeordnung (VgV) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1) zu berücksichtigen. Ein spezielles »IT-Vergaberecht« gibt es hingegen nicht.
Einen Leitfaden für IT-Vergaben bildet die »Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen« (UfAB VI, Version 1.0 v. 30.04.2015). Die UfAB berücksichtigt in allen betreffenden Inhalten die Ergänzungen und Neuerungen des GWB und der VgV jeweils in der aktuellen Fassung. Sie unterstützt die öffentlichen Einkäufer bei der IT-Beschaffung. Ob Software, Hardware oder sonstige Leistungen – Angebote im IT-Bereich können mit Hilfe dieser Unterlage objektiv, transparent und nachvollziehbar beurteilt werden.
Zudem sind speziell für Rechtsgeschäfte bei der Beschaffung von IT-Leistungen die acht Vertragstypen der »Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB)-IT« (für Bundes- und Landesverwaltungen verbindlich) zu beachten.

Die Prüfung von Vergaben erstreckt sich in erster Linie auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vergabe. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Grundprinzipien »Vergabe im Wettbewerb«, »Gleichbehandlungsgebot/Nichtdiskriminierung«, »Transparenzgebot«, »Wirtschaftlichkeitsprinzip«, »Vergabe an geeignete Unternehmen«, »Berücksichtigung mittelständischer Interessen« versteht sich dabei von selbst.

IT-Vergabeprüfungen
Entsprechend Ziffer 9 Abs. 1 der Vergaberichtlinie für den Kreis Unna sowie der Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen nach der VOL/A vom 13.07.2011 legte die Zentrale Vergabestelle der Rechnungsprüfung im Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2017 insgesamt 70 IT-Vergabevermerke zur Prüfung vor. Das Auftragsvolumen insgesamt betrug für IT-Vergaben 2.222.349 €.

Mit Ausnahme der Beschaffung einer "Software zur Umsetzung des einheitlichen Sozialwesens im Kreis Unna" für 90 Arbeitsplätze (Lizenzen) inkl. Support- und Projektdienstleistungen sowie Wartungskosten für 4 Jahre handelte es sich um freihändige Vergaben, d. h. es wurden jeweils Preisermittlungen bei mindestens drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Verhandlungsverfahren) durchgeführt.

Jahr	IT Vergaben Anzahl	+ / -	%
2009	42	0	100%
2010	51	9	21%
2011	33	-18	-35%
2012	36	3	9%
2013	25	-11	-31%
2014	34	9	36%
2015	45	11	32%
2016	62	17	38%
2017	70	8	13%
Mittelwert	**44**		

Jahr	IT Vergaben Summe	+ / -	%
2009	638.000 €	0 €	100%
2010	1.102.998 €	464.998 €	73 %
2011	477.657 €	-625.341 €	-57 %
2012	675.541 €	197.884 €	41 %
2013	378.181 €	-297.360 €	-44%
2014	742.234 €	364.053 €	96%
2015	1.197.500 €	455.266 €	61%
2016	1.628.675 €	431.175 €	36%
2017	2.222.349 €	593.674 €	36%
Mittelwert	**1.007.015 €**		

Geprüft wurden u.a. die bei der Vergabe von IT-Leistungen bei öffentlichen Auftragsvergaben einzuhaltenden vergaberechtlichen Grundprinzipien (Vergabe im Wettbewerb, Gebot der Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung, Transparenzgebot, Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Vergabe an geeignete Unternehmen, Berücksichtigung mittelständischer Interessen).

Fazit

Die Gewährleistung der Datensicherung und Datensicherheit bei der Kreisverwaltung Unna kann nur erreicht werden kann, wenn sich die Datenverarbeitung einem permanenten Anpassungsprozess stellt. Der aktuelle Stand der Technik muss garantiert sein.

Im Rahmen der IT-Beschaffungen ist das Zusammenwirken zwischen der technisch-fachlichen Vergabeberatung und der Anforderungsermittlung, die letztendlich in der Leistungsbeschreibung mündet besonders wichtig. Eine sorgfältige Verfahrensvorbereitung seitens der Bedarfsstelle in enger Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle unter Beteiligung der Rechnungsprüfung ist unerlässlich, da ansonsten nicht nur vergaberechtliche Probleme entstehen.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat bei der Prüfung der einzelnen Vergabevorgänge festgesellt, dass die jeweils am Vergabeprozess beteiligten Organisationseinheiten bei der Kreisverwaltung Unna koordiniert und sachlich sinnvoll zusammenarbeiten um ein rechtssicheres Vergabeergebnis zu erlangen.

Wie der FD 16 in einem seiner IT-Berichte beschreibt, ist das wertvollste Gut eines Betriebes nicht die vorhandene Technik und Geschäftsausstattung, sondern die elektronisch gespeicherten Angaben und Informationen (Daten). Viele Geschäftsvorfälle können bei einem, wie auch immer gearteten Ausfall der IT-Technik manuell nicht mehr bearbeitet oder reproduziert werden. Auch aufgrund der verstärkten, speziell von außen fingierten Handlungsformen, bei denen es sich um strafbare bzw. strafwürdige Verhaltensweisen (Computerkriminalität) handelt, bei denen Computer, Server oder Datenverarbeitungscentren als Ziel definiert werden, kommt der Datensicherung und Datensicherheit eine extrem hohe Bedeutung zu. Die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten, die Gewährleistung des funktionellen, zuverlässigen Ablaufs der Arbeitsprozesse muss mit qualifiziertem Personal und durch Vorhaltung der jeweils aktuellsten Hard- und Softwarekomponenten ständig gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang führt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in seinem Bericht »Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2016« auf Seite 61 und auf Seite 35 u.a. folgendes aus: »Die Frage der Sicherheit der eingesetzten Infor-

mationstechnik stellt sich damit nicht mehr nur nebenbei. Sie stellt sich auch nicht länger nur einem eingeweihten Kreis von IT-Spezialisten. Vielmehr ist die Informationssicherheit wesentliche Vorbedingung für das Gelingen der Digitalisierung in Deutschland geworden«. »Die Informationssicherheit in Behörden kann weiter verbessert werden, wenn das Personal sich in IT-Sicherheitsteams mit den IT-Risiken und zunehmender Komplexität kontinuierlich auseinandersetzt. Dazu gehört eine den Aufgaben angemessene personelle, technische und organisatorische Ausstattung« Vor diesem Hintergrund ist zu resümieren, dass Datenverarbeitung Geld kostet – Datensicherung und Datensicherheit sind nicht zum Nulltarif zu erlangen.

9 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII

9.1 Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL)

In die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW n.F. auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Überörtliche Träger die Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Lt. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für alle Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige) und auch für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen ein Wohnen außerhalb von stationären Einrichtungen ermöglicht oder gesichert werden soll. Außerdem ist der LWL zuständig für Hilfeleistungen, die dazu bestimmt sind, Nichtsesshafte sesshaft zu machen. Mit Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden bestimmte Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände delegiert. Der LWL bleibt Kostenträger.
Halbjährlich wird die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die gemäß Satzung des LWL vom 10.07.74 übertragenen Hilfen von der Rechnungsprüfung geprüft.

10 Vorprüfung Landesrechnungshof

Zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW zählt auch die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (Vorprüfung der Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen). Folgende Finanzvorfälle wurden im Jahr 2017 geprüft:

- Kapitel 05 300, Titel 681 40 »Leistung zu Kosten der Lernmittel« (siehe Prüfbericht Jahresabschluss 2016)

11 Übertragene Aufgaben

Über die Pflichtaufgaben hinaus sind der Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO NRW vom Kreistag folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen worden und entsprechende Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:
Prüfung des Jahresabschlusses der Naturförderungsgesellschaft und der Biologische Station
Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Kriminalprävention, Jugendschutz- und Verkehrssicherheitsarbeit e.V. „ProSi“
Prüfung der Gemeinschaftskasse

Außerdem wurde der Rechnungsprüfung des Kreises Unna die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 102 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab dem 01.05.2003 übertragen. Die Übernahme dieser Aufgabe erfolgt gegen Kostenerstattung.

Für die übertragenen Prüfungsbereiche wurden jeweils separate Prüfungsberichte erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet.

12 Bericht über die Prüfung der Zahlungsabwicklung

12.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Der Auftrag zur unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung ergibt sich aus § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 30 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) und Nr. 2.5 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna. Der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten obliegt die mindestens einmal jährlich durchzuführende unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung.

Die Prüfung für das Jahr 2017 erfolgte in der Zeit vom 29. November 2017 bis zum 04. Dezember 2017.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Frau Jennifer Salzmann-Vogt.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob

- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen gewährleistet ist,
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind und
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen eingehalten werden.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt, d.h. sie beschränkte sich auf die von der Rechnungsprüfung als wesentlich erachteten Aspekte.

Die Produktverantwortliche für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, Frau Brunhilde Graas erklärte dass

- alle von der Zahlungsabwicklung für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt wurden
- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind und
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Zahlungsabwicklung zu verwalten sind,
- außer den aufgeführten Konten bei Geldinstituten keine weiteren Konten unterhalten werden.

Die Erklärung wurde zu den Arbeitspapieren genommen.

12.2 Bestandsaufnahme

Der letzte gefertigte Tagesabschluss, welcher auch der Kassenbestandsaufnahme zugrunde gelegt wurde, ist auf den 28. November 2017 datiert.

Es lagen keine wesentlichen Buchungsrückstände aufgrund der Buchungssystematik (die Zahlungsabwicklung bucht auf Grundlage von Online-Kontoauszügen) vor. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt die Übertragung der Originalkontoauszüge je nach Kreditinstitut lediglich in einem monatlichen Turnus. Die Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten befürwortet generell wirtschaftliche Bestrebungen, die Einspar-

potential beinhalten. Aus prüfungs- und sicherheitstechnischen Gründen wird weiterhin der Abgleich der Online-Auszüge mit den Originalauszügen empfohlen. Stichproben der Online-Auszüge mit den Originalauszügen führten zu keinerlei Beanstandungen.

Gemäß § 27 GemHVO NRW sind alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Der Saldo der Finanzrechnungskonten ist gem. § 30 Abs. 4 GemHVO NRW täglich mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abzustimmen (Tagesabstimmung). Diese Abstimmung erfolgt laufend im Zuge der Erstellung der Tagesabschlüsse.

Der ermittelte Kassensollbestand in Höhe von 11.096.592,75 € zuzüglich der gebuchten, noch nicht belasteten Auszahlungen von 1.315.597,99 €, abzüglich der noch nicht gebuchten, jedoch bereits belasteten Auszahlungen von 10,80 € (siehe auch Anlage I) stimmte mit dem Kassenistbestand in Höhe von 12.412.179,94 € überein.

Die Tagesabschlüsse sind im Prüfungszeitraum ordentlich geführt, sowie von der zuständigen Sachbearbeiterin unterzeichnet.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Tagesabschluss 33 Zahlwege für Handvorschüsse vorhält, wobei die tägliche Abstimmung bei den zwei Handvorschüssen der Zahlungsabwicklung erfolgt. Die übrigen Handvorschüsse werden analog Punkt 6.1 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung abgerechnet.

Der Tagesabschluss weist im Zahlweg B3200 einen Handvorschuss mit einem Bestand von 100,00 € aus, welcher am 03.05.2016 aufgelöst wurde. Die Prüfung ergab, dass im Februar 2017 ein Betrag in Höhe von 100,00 € im Rahmen einer Korrekturbuchung versehentlich gegen eine Ertragskontierung und nicht gegen die Barkasse gebucht wurde. Eine Korrektur dieser Fehlbuchung wurde veranlasst.

Die Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten regte im Vorjahresprüfbericht an, den Ausweis der Handvorschüsse unter der Kontenklasse 1, Kontengruppe 179 (sonstige privatrechtliche Forderungen) entsprechend der Anlage 16 der Muster für das doppische Rechnungswesen und Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung (VV Muster zur GO und GemHVO) zu prüfen, um so eine Reduzierung der Zahlwege und eine konsequente Beachtung des § 30 Abs. 4 GemHVO NRW zu erreichen.

Aus der auf den 15. September 2017 datierten Stellungnahme der Zahlungsabwicklung zu dem Bericht über die unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten geht hervor, dass die Handvorschüsse nach Auffassung der Zentralen Finanzbuchhaltung durch die Mitarbeiter lediglich verwaltet werden, sie ihnen jedoch nicht persönlich zur Verfügung stehen und somit keine klassischen Forderungen darstellen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurde im Bericht über die unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung 2016 empfohlen die Notwendigkeit der Vorhaltung der Zahlwege 33 sowie 34 zu überpüfen. Der Zahlweg 33 wird weiter vorgehalten, da die Geschäftsbeziehung Grundlage für Zuschüsse (Spenden) der Volksbank zu Gunsten der Kreisverwaltung Unna darstellt. Bezüglich des Zahlweges 34 erfolgte eine Kündigung zum 31. Dezember 2017.

In Anlehnung an den o.g. Sachverhalt begrüßt die Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten die Kündigung des Zahlweges 36 zum 01. Januar 2018. Der bisher dort erfasste Geldfluss wird in den Zahlweg 30 überführt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Sparkasse UnnaKamen seit dem 01. August 2017 ein Verwahrentgelt von 0,40 v.H. p.a. für Guthaben auf Giro- und Tagesgeldkonten in Rechnung stellt und damit den negativen Leitzins der Europäische Zentralbank für Übernachteinlagen von Geschäftsbanken (Kosten der Liquiditätshaltung) an den Kreis Unna weiter gibt. Lediglich ein Betrag von 1 Mio. Euro ist von der Verzinsung ausgeschlossen. Es wird folglich kein Tagesgeld mehr für überschüssige Liquidität angelegt. Aufgenommene Kassenkredite werden im Tagesabschluss weiterhin unter Zahlweg 51 ausgewiesen.

12.3 Aufgaben und Geschäftsgang

In § 30 Abs. 1 GemHVO NRW sind die Aufgaben der Zahlungsabwicklung festgelegt als

- die Annahme von Einzahlungen
- die Leistung von Auszahlungen
- die Verwaltung der Finanzmittel.

Seit Einführung des NKF-Fortentwicklungsgesetzes obliegen das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung nicht mehr zwangsläufig der Zahlungsabwicklung (Änderung im § 30 Abs. 1 GemHVO NRW).

Bei der Kreisverwaltung Unna werden sowohl die oben genannten Aufgaben gem. § 30 Abs.1 GemHVO NRW als auch das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung durch das Produkt »Zahlungsabwicklung, Vollstreckung« innerhalb der Finanzbuchhaltung ausgeführt.

Folgende Dienstanweisungen sind für die Aufgabenerledigung des Produktes maßgeblich:

- Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna vom 01. Juni 2017
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Kreises Unna vom 11. November 2009

- Dienstanweisung zur Erstellung und Unterzeichnung von Buchungsbelegen und von Ein- und Auslieferungsanordnungen für das Verwahrgelass vom 06. Februar 2008 (letzte Änderung am 31. Juli 2008)
- Dienstanweisung zur elektronischen und beleghaften Kontierung vom 01. März 2016
- Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung vom 28. Dezember 2010
- Handbuch Kontierung und Buchungsbelege

Bei der Erstellung oder Änderung der Dienstanweisungen wirkt der Bereich mit. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden geänderte Dienstanweisungen zusätzlich zu der Veröffentlichung im Intranet per Umlauf bekannt gegeben.

Die Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten begrüßt die Aufnahme der im Vorjahresbericht ausgesprochenen Empfehlung die Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung in der Hinsicht zu ergänzen, dass eine etwaige Differenz im Tagesabschluss unverzüglich in geeigneter Weise festzuhalten und aufzuklären ist.

So ist die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten innerhalb von drei Werktagen über eine im Tagesabschluss entstandene Differenz und anschließend über die Klärung in Kenntnis zu setzen.

12.3.1 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsgeschäfte sind wie im Vorjahr an die Räumlichkeiten der Zahlungsabwicklung gebunden und erfolgen größtenteils bargeldlos. Auskunftsgemäß erfolgen Einzahlungen in unregelmäßigen Abständen ebenfalls bar. Der Geldtransport der Kassenbestände der Zahlungsabwicklung zum Kreditinstitut erfolgt durch die Poststelle des Kreises. Ein Geld- und Werttransportunternehmen übernimmt die sichere Übermittlung der Geldbestände aus den Kassenautomaten des Kreishauses in Unna und des Kreishauses in Lünen.

Weitere Ausnahmen bestehen hinsichtlich der eingerichteten Einnahmekassen und Handvorschüsse. Diese Kassen sind organisatorisch nicht der Zahlungsabwicklung angegliedert und werden durch die zuständige Dienststellenleitung überwacht sowie mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft. Die Berichte über diese unvermutete Prüfung sind entsprechend Nr. 6.1 Absatz 4 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung jeweils der Stabstelle »Rechnungsprüfungsangelegenheiten« sowie der »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« zuzuleiten.

Das 4-Augen-Prinzip wird beim Online-Banking eingehalten, indem zwei berechtigte Personen in einem neuen Online-Banking Softwareprogramm mit Hilfe eines sogenannten Sticks (**E**lectronic **B**anking **I**nternet **C**ommunication **S**tandard = EBICS Verfahren) die Zahlungen freigeben. Für Verfügungen über die Bankkonten sind jeweils zwei (elektronischen) Unterschriften erforderlich. Für das Online-Banking Verfahren haben verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung sogenannte A-Berechtigungen. Das bedeutet, dass sie jeweils zusammen mit einer weiteren Person mit A-Berechtigung die Zahlungen freigeben können.

Für manuelle (nicht Online-) Banktransaktionen sind auskunftsgemäß auch für einige Mitarbeiterinnen der Zahlungsabwicklung B-Berechtigungen erteilt worden. Diese Mitarbeiterinnen können zusammen mit einer Person, die die A-Berechtigung zugeteilt bekommen hat, manuelle Banktransaktionen tätigen. Somit wird auch hier das 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Seit dem 01. Januar 2016 übernimmt die Zahlungsabwicklung des Kreises Unna auch Kassengeschäfte für Dritte. So wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest zur Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung des Studieninstitutes Hellweg-Sauerland geschlossen.

In der Finanzsoftware wird das Studieninstitut als separater Mandant mit eigenem Tagesabschluss und eigenen Konten geführt.

12.3.2 Verwahrgelass

Analog des § 31 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO NRW wurden in Nr. 5.15 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung des Kreises Unna örtliche Bestimmungen über die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen erlassen.

Das Verwahrgelass wurde im Rahmen dieser Prüfung am 30. November in Augenschein genommen. Die Gegenstände des Verwahrgelasses werden wie in den Vorjahren in einem Tresor in den Räumlichkeiten der Zahlungsabwicklung verwahrt. Verwalter des Verwahrgelasses ist Herr Ulrich Krampitz, vertreten wird er durch Frau Brunhilde Graas. Beide besitzen Zugriff zu einem Schlüssel zu diesem Tresor.

Über einen weiteren Schlüssel verfügt die jeweils diensthabende Mitarbeiterin der Zahlungsabwicklung, da die Barkassen ebenfalls in diesem Tresor sicher verwahrt werden.

Die Empfehlung der Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheit aus dem Prüfbericht der Zahlungsabwicklung 2016 ein systemunterstütztes Verfahren einzuführen wurde umgesetzt.

So erfolgt die Verwahrbuchfühung nicht länger mit einer selbst erstellten Access-Datei, sondern über ein Modul der Finanzsoftware »newsystem.kommunal«. Hierin enthalten sind Informationen über die Verwahrgelassnummer, eine Zuordnung zu dem jeweiligen Fachdienst, ein Buchungstext, die Vorgangsnummer, eine Mengenangabe sowie der Betrag. Ein Ausdruck dieser Datei vom 30. November 2017 wurde zu den Prüfunterlagen genommen.

Anhand der o.g. Auflistung ist die Prüfung auf Vollständigkeit möglich. Die aus dem letzten Prüfbericht angemerkten Gelder wurden zwischenzeitlich auf den Verwahrdebitor 99999999 eingezahlt. Die entsprechenden Belege mit den Nummern dieser Einbuchungen Z17-126739 sowie Z17-122433 wurden zu den Prüfunterlagen genommen.

12.3.3 Mahn- und Vollstreckungswesen

Gemäß Nr. 5.1 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung wird die »Zentrale Finanzbuchhaltung« als die für das Mahn- und Vollstreckungswesen zuständige Stelle der Kreisverwaltung Unna bestimmt. Das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung sind dem Produkt »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« zugewiesen.

Sofern für eine öffentlich-rechtliche Forderung bis zur Fälligkeit kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, wird nach 14 Tagen ein Mahnlauf durchgeführt. Die Mahngebühren und Säumniszuschläge werden durch die Finanzsoftware newsystem.kommunal (INFOMA) berechnet und zum Soll gestellt.

Vier Wochen nach Versand der Mahnung durch die Zahlungsabwicklung geht eine zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderung in die Vollstreckung. Die Forderung wird in die Vollstreckungssoftware AVVISO der Firma DATA-team GmbH übernommen. Sollten im Rahmen der Vollstreckung weitere Säumniszuschläge anfallen, so werden diese von der Software AVVISO ermittelt und an die Finanzsoftware newsystem.kommunal (INFOMA) übertragen.

Die Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes wurden an die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Die Datenübermittlung im Rahmen der Amtshilfeersuchen an die Städte und Gemeinden erfolgt regelmäßig je nach technischen Gegebenheiten in digitaler oder gedruckter Form.

Im Bereich der offenen privatrechtlichen Forderungen werden nach einem Zeitraum von 14 Tagen nach Fälligkeit durch die Zahlungsabwicklung Zahlungserinnerungen versandt. Erfolgt kein Zahlungsausgleich, setzt sich die Zahlungsabwicklung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise mit den jeweiligen Fachbereichen in Verbindung.

Neu in diesem Bereich ist die Erstellung von Zahlungserinnerungen an öffentliche Stellen (z.B. Kommunen) sowie im Bereich der Bußgelder, die Erstellung von Mahnungen in englischer Sprache bei im Ausland lebenden Schuldnern. Bezüglich der Prozesskosten erfolgt die Vollstreckung nun durch die Verwaltungsgerichte. Möglich wurde dies durch die Änderung von privat-rechtlichen Forderungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen. Eine entsprechende Änderung in der Auswahl der Mahnmethode wird berücksichtigt.

12.3.4 Liquiditätsplanung

Punkt 5.11 Absatz 3 der Dienstanweisung des Kreises Unna für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung berechtigt die produktverantwortliche Person für das Produkt »Zahlungsabwicklung und Vollstreckung« zur Abwendung von Liquiditätsengpässen vorübergehend Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung, aufzunehmen. Die Kämmerin bzw. der Kämmerer ist zu informieren.

Bis zum 13. September 2017 informierte Frau Graas als Produktverantwortliche der Zahlungsabwicklung, bzw. ihr Stellvertreter Herr Krampitz die zuständigen Mitarbeiter des Sachgebietes »Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft«, welche daraufhin Liquiditätskredite tagesaktuell und bedarfsgerecht bei der Sparkasse UnnaKamen aufnahmen (über einen Rahmenkreditvertrag).

Entsprechend der Empfehlung des Prüfberichtes der Zahlungsabwicklung 2016 erfolgt seit dem 14. September 2017 eine Änderung des Verfahrens. So werden seitdem entsprechend der Dienstanweisung die Liquiditätskredite durch die Produktverantwortliche oder ihren Stellvertreter selbst aufgenommen.

Von Seiten des Sachgebietes »Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft« werden monatliche Übersichten über die in dem Monat notwendigen Kreditaufnahmen erstellt und sowohl dem Kreisdirektor und Kämmerer als auch dem Landrat zur Kenntnis gegeben. Entsprechende Nachweise wurden zu der Prüfakte genommen.

Die Vorgaben der Dienstanweisung des Kreises Unna hinsichtlich der Liquiditätsplanung werden somit vollumfänglich eingehalten.

Die Prüfung der Einhaltung der satzungsgemäßen Höchstgrenzen von Liquiditätskrediten war nicht Bestandteil der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung. Diese erfolgt jährlich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Aufgrund der Negativverzinsung von Guthaben auf den Giro- und Tagesgeldkonten wird seit August 2017 kein Tagesgeld mehr für überschüssige Liquidität angelegt (siehe Punkt 2). Eine Umschichtung bzw. Differenzierung über die Konten »Kassenkredite« und »Tagesgeld« erfolgt somit nicht mehr. Die Liquidität wird über das Girokonto des Kreises überwacht und anhand des Kontostands wird beurteilt, ob ein Bedarf an kurzfristigen Krediten besteht.

12.4 Kreditkarten

Im Haushaltsjahr 2017 wurden erstmals Kreditkarten für die Auszahlungen im Ausnahmefall für dienstliche Zwecke bei Online-Geschäften in den Diensträumen der Kreisverwaltung Unna zugelassen. Eine schriftliche Fixierung findet sich unter Punkt 5.5 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung.

So wird es ermöglicht betragsmäßig limitierte Firmenkunden-Kreditkarten in Zusammenarbeit mit der Sparkasse UnnaKamen einzusetzen, die auf den Kreis Unna sowie auf die von der einsetzenden Organisationseinheit benannten Person ausgestellt werden. Zum Stichtag 04. Dezember 2017 verfügt der Kreis Unna über eine Kreditkarte, welche von der Organisationseinheit PK Presse und Kommunikation eingesetzt wird.

Entsprechend Punkt 5.5 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung darf der mit der Sparkasse UnnaKamen abzuschließende Kreditkarten-Rahmenvertrag einen monatlichen Gesamtverfügungsrahmen aller im Einsatz befindlichen Kreditkarten i. H. v. 50.000,00 Euro nicht übersteigen. Eine dementsprechende Überprüfung wies einen Rahmenvertrag i. H. v. 1.000,00 € aus.

Ergänzende detaillierte Regelungen bezüglich der Ausstellung, des Antragsverfahrens, der Aufbewahrung sowie der Abrechnung und Kosten finden sich in Punkt 5.5 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung wieder.

12.5 Ungeklärte Zahlungseingänge

Im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung wurde der Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten eine Übersicht in Form einer Datei aus dem Buchhaltungssystem für die zum Prüfungszeitpunkt am 30. November 2017 offenen Positionen von ungeklärten Zahlungseingängen zur Verfügung gestellt.

Es ergaben sich anhand der ausgewerteten Unterlagen zum 30. November 2017 insgesamt 1534 offene Positionen von ungeklärten Zahlungseingängen mit einem Rest-Gesamtwert in Höhe von 25.554.139,31 €. Davon resultieren 12.371.610,56 € aus 754 Zahlungseingängen aus dem Monat November 2017.
Die übrigen Posten betreffen zunächst ungeklärte Zahlungseingänge aus dem Haushaltsjahr 2016 sowie 2017. Die 127 Zahlungseingänge aus den Jahren 2013 bis 2015 aus dem Vorjahresprüfbericht konnten auf 78 Einzahlungen mit einem Wert von 4.842,30 € reduziert werden. Insgesamt wurden 1337 ungeklärte Zahlungseingänge mit einem Volumen von 25.523.031,86 € im aktuellen Haushaltsjahr festgestellt. Es ist somit zu erkennen, dass die ungeklärten Zahlungseingänge im Wesentlichen aus dem laufenden Jahr stammen.

Auskunftsgemäß werden nicht direkt zuzuordnende Zahlungseingänge zunächst einem »Sammelkonto/ Verwahrdebitor« gutgeschrieben. Es erfolgen daraufhin Kontaktaufnahmen mit den Fachbereichen, Fachdiensten sowie Sachgebieten und anschließende Zuordnungen der Zahlungen. Der »Verwahrdebitor« zeigt somit hohe Verkehrszahlen und unterjährig auch hohe Salden.

Die unterjährig zum Teil sehr hohen Posten der ungeklärten Zahlungseingänge resultieren im Wesentlichen aus hohen Einzahlungen, die aufgrund zunächst noch fehlender Sollstellungen und zum Teil noch nicht vorliegenden Bescheiden nicht direkt einem Debitoren zugeordnet werden können. Ein Zahlungsausgleich beim richtigen Debitor und somit eine Zuordnung der ungeklärten Zahlungseingänge kann erst nach korrekt erfolgter Sollstellung erreicht werden.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahresabschlussprüfungen zeigt sich, dass unterjährig die wesentlichen ungeklärten Zahlungseingänge zugeordnet werden konnten. Die zum Teil hohen unterjährigen Salden aus ungeklärten Zahlungseingängen waren somit zum Jahresabschluss im Wesentlichen ausgeglichen.

Auch in der kommenden Jahresabschlussprüfung 2017 wird die dann offene Position der Verbindlichkeiten aus ungeklärten Zahlungseingängen durch die Rechnungsprüfung geprüft.

12.6 Belegprüfung

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zahlungsabwicklung/ Vollstreckung wurde auch eine stichprobenhafte Belegprüfung durchgeführt.

Wesentliche Feststellungen wurden nicht getroffen.

12.7 Zusammenfassung

Aufgrund der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung des Kreises Unna ist die Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Ansicht, dass

- die Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln und Wertgegenständen gewährleistet ist,
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungsvorgänge gegeben sind und
- die gesetzlichen und kreisinternen Regelungen eingehalten werden.

12.8 Schlussbemerkung

Die Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten hat die örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW i.V.m. § 30 Abs. 5 GemHVO auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Anmerkungen, die nach Umfang und Gewicht nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen waren, wurden während der Prüfung mit den zuständigen Sachbearbeitern/innen besprochen.

Die Prüfungsergebnisse wurden Frau Graas als Produktverantwortliche der Zahlungsabwicklung im Rahmen eines Abschlussgespräches mitgeteilt.

Es wird festgestellt, dass die Arbeit der Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten stets in hilfsbereiter und freundlicher Weise durch die zuständigen Mitarbeiter/innen unterstützt wurde. Alle Unterlagen wurden zeitnah vorgelegt.

Unna, den 6. Dezember 2017

13 Anlagen

Anlage 1: Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

Anlage 2: Jahresabschluss 2017

Anlage 3: Stellungnahme des FB 50 zur Prüfung Frühförderung

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:
Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrats des Kreises Unna. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrats des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss entspricht nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Unna. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:
Gemäß § 89 Absatz 2 GO NRW dürfen Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen aufgenommen werden. Der Kreis Unna hat an sieben Kalendertagen in 2017 Liquiditätskredite an die WFG gegeben (1,3 Mio. €, aufgestockt auf 2,2 Mio. €) und gleichzeitig selbst Liquiditätskredite aufgenommen (1,5 Mio. € bzw. 1 Mio. €). Damit hat der Kreis gegen die gesetzliche Regelung der Gemeindeordnung verstoßen.

Unna, den 11.06.2018

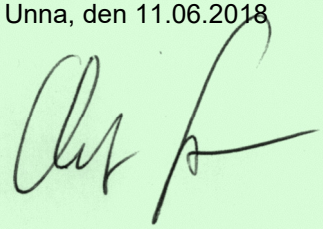

Olaf Steuber
Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

Jahresabschluss 2017
des Kreises Unna

Inhaltsverzeichnis **Seite:**

Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2016

1 Ergebnisrechnung 1

2 Finanzrechnung 2

3 Teilrechnungen

3.1 Teilergebnisrechnungen 4

3.2 Teilfinanzrechnungen Teil A und Teil B 15

4 Bilanz zum 31.12.2016 38

5 Anhang 39

5.1 Anhang zur Bilanz 40

5.1.1 Anlagevermögen 41

5.1.2 Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung 45

5.1.3 Eigenkapital 48

5.1.4 Sonderposten 49

5.1.5 Rückstellungen 50

5.1.6 Verbindlichkeiten 56

5.1.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 58

5.2 Anhang zur Ergebnisrechnung 58

5.3 Anhang zur Finanzrechnung 59

5.4 Angaben zu Haftungsverhältnissen 61

5.5 Angaben zu Leasingverträgen 62

5.6 Angaben zu Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben 63

5.7 Angaben zu vom Kreis Unna treuhänderisch verwalteten Vermögen 64

5.8 Mitgliedschaften in Verbänden 64

5.9 Angaben zu Ermächtigungsübertragungen 65

5.10 Anlagenspiegel 66

5.11 Forderungsspiegel 67

5.12 Rückstellungsspiegel 68

5.13 Verbindlichkeitenspiegel 70

6 Lagebericht 71

6.1 Allgemeines und Haushaltssatzung 72

6.2 Vermögenslage 74

6.3 Schuldenlage 75

6.4 Ertragslage 77

6.5 Aufwandslage 86

6.6 Finanzlage 96

6.7 Ergebnisüberblick sowie Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft 98

6.7.1 Ergebnisse der Budgets 98

6.7.2 Budgetverschiebungen 105

6.8 Kennzahlen 106

6.9 Chancen und Risiken / Künftige Entwicklung 117

6.10 Anlage zum Lagebericht nach § 95 Abs. 2 GO 120

7 Normierter Produktbereich 128

Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2017

Hiermit wird gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31.12.2017 aufgestellt.

Unna, den 29.03.2018

Dr. Detlef Timpe, Kreiskämmerer

Der Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31.12.2017 wird hiermit gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigt.

Unna, den 29.03.2018

Michael Makiolla, Landrat

Kreis Unna

Ergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben	7.514.389,92	7.491.268	8.137.299,92	646.031,92
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	330.391.108,62	331.340.511	332.664.201,60	1.323.690,60
003	Sonstige Transfererträge	4.574.933,14	4.094.440	4.946.107,16	851.667,16
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.803.249,50	33.854.200	33.587.670,33	-266.529,67
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.205.778,25	2.016.900	3.058.217,68	1.041.317,68
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.188.391,58	87.127.970	92.442.769,20	5.314.799,20
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.938.188,96	7.339.798	10.261.056,74	2.921.258,74
008	Aktivierte Eigenleistungen	419.426,00	595.500	526.603,00	-68.897,00
009	Bestandsveränderungen				0,00
010	**Ordentliche Erträge**	**472.035.465,97**	**473.860.587**	**485.623.925,63**	11.763.338,63
011	Personalaufwendungen	-65.384.355,68	-70.453.269	-72.121.508,82	-1.668.239,82
012	Versorgungsaufwendungen	-6.689.726,60	-8.398.000	-8.574.722,49	-176.722,49
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-55.331.953,80	-50.924.980	-49.052.688,90	1.872.291,10
014	Bilanzielle Abschreibungen	-9.397.896,43	-9.249.480	-10.387.192,06	-1.137.712,06
015	Transferaufwendungen	-215.764.609,39	-220.865.882	-230.140.449,11	-9.274.567,11
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-108.404.036,74	-116.209.493	-109.566.256,61	6.643.236,39
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-460.972.578,64**	**-476.101.104**	**-479.842.817,99**	-3.741.713,99
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**11.062.887,33**	**-2.240.517**	**5.781.107,64**	8.021.624,64
019	Finanzerträge	301.451,71	304.000	305.655,58	1.655,58
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.474.978,56	-2.387.440	-2.288.507,98	98.932,02
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**	**-2.173.526,85**	**-2.083.440**	**-1.982.852,40**	100.587,60
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**8.889.360,48**	**-4.323.957**	**3.798.255,24**	8.122.212,24
023	Außerordentliche Erträge				0,00
024	Außerordentliche Aufwendungen				0,00
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				0,00
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**8.889.360,48**	**-4.323.957**	**3.798.255,24**	8.122.212,24
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	9.087.343,25	11.114.396	9.472.158,84	-1.642.237,16
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-9.087.343,25	-11.114.396	-9.472.158,84	1.642.237,16
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**8.889.360,48**	**-4.323.957**	**3.798.255,24**	8.122.212,24
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
300	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	594.955,78	8.500	636.895,68	628.395,68
305	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen				0,00
310	**Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen**	**594.955,78**	**8.500**	**636.895,68**	628.395,68
320	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-770.954,57	-13.243	-1.056.311,47	-1.043.068,47
325	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-88.829,53		-13.973,59	-13.973,59
330	**Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen**	**-859.784,10**	**-13.243**	**-1.070.285,06**	-1.057.042,06
340	**Verrechnungssaldo (= Zeilen 310 - 330)**	**-264.828,32**	**-4.743**	**-433.389,38**	-428.646,38

Kreis Unna

Finanzrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
09	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**449.836.528,91**	**467.590.177**	**473.972.921,04**	**6.382.744,04**
16	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-443.083.702,19**	**-460.749.354**	**-464.592.610,45**	**-3.843.256,45**
17	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**6.752.826,72**	**6.840.823**	**9.380.310,59**	**2.539.487,59**
18	Einz. aus Zuwendungen für Invest.-Maßnahmen	1.669.991,58	3.805.000	4.806.955,27	1.001.955,27
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	342.250,00	8.500	8.899,00	399,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen			78.423,07	78.423,07
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.012.241,58**	**3.813.500**	**4.894.277,34**	**1.080.777,34**
24	Auszahlungen f.d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-1.340.756,26	-762.800	-3.255.543,33	-2.492.743,33
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.227.912,57	-12.512.000	-5.159.726,47	7.352.273,53
26	Auszahlungen f.d. Erwerb v. beweglichem Anl.-Vermögen	-3.230.841,50	-3.683.610	-2.524.858,55	1.158.751,45
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-373.904,34	-422.000	-457.882,07	-35.882,07
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-148.230,00		-120.080,25	-120.080,25
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-496.524,03	-5.935.316	-5.263.747,06	671.568,94
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-9.818.168,70**	**-23.315.726**	**-16.781.837,73**	**6.533.888,27**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-7.805.927,12**	**-19.502.226**	**-11.887.560,39**	**7.614.665,61**
32	**Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag**	**-1.053.100,40**	**-12.661.403**	**-2.507.249,80**	**10.154.153,20**
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.016.653,12	15.580.230	13.016.139,12	-2.564.090,88
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	72.000.000,00		36.500.000,00	36.500.000,00
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.363.046,67	-3.747.174	-7.185.284,87	-3.438.110,87
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-69.000.000,00		-40.500.000,00	-40.500.000,00
37	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**653.606,45**	**11.833.056**	**1.830.854,25**	**-10.002.201,75**
38	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**-399.493,95**	**-828.347**	**-676.395,55**	**151.951,45**
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	**749.026,06**		**379.946,38**	
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	30.414,27		139.951,09	
41	**Liquide Mittel**	**379.946,38**		**-156.498,08**	

TEILRECHNUNGEN

01 - Zentrale Verwaltung

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben	7.514.389,92	7.491.268	8.137.299,92	646.031,92
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	309.484.457,67	309.010.264	309.303.321,30	293.057,30
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	142.363,10	63.600	96.185,21	32.585,21
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	427.551,84	569.700	632.126,53	62.426,53
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.571.650,83	8.312.697	9.530.407,00	1.217.710,00
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.055.654,09	1.246.696	1.738.721,83	492.025,83
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**326.196.067,45**	**326.694.225**	**329.438.061,79**	**2.743.836,79**
011	Personalaufwendungen	-14.268.845,09	-15.573.189	-16.261.924,93	-688.735,93
012	Versorgungsaufwendungen	-3.283.972,65	-3.569.951	-3.591.893,68	-21.942,68
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.021.989,17	-9.974.480	-8.915.779,67	1.058.700,33
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.416.377,07	-1.607.770	-1.580.379,26	27.390,74
015	Transferaufwendungen	-105.741.444,92	-112.738.081	-111.789.633,90	948.447,10
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.696.289,48	-6.856.853	-6.621.840,01	235.012,99
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-145.428.918,38**	**-150.320.324**	**-148.773.454,41**	**1.546.869,59**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**180.767.149,07**	**176.373.901**	**180.664.607,38**	**4.290.706,38**
019	Finanzerträge	301.451,71	301.000	301.763,96	763,96
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.445.435,92	-2.385.440	-2.265.391,82	120.048,18
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**	**-2.143.984,21**	**-2.084.440**	**-1.963.627,86**	**120.812,14**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**178.623.164,86**	**174.289.461**	**178.700.979,52**	**4.411.518,52**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**178.623.164,86**	**174.289.461**	**178.700.979,52**	**4.411.518,52**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	9.087.343,25	11.114.396	9.472.158,84	-1.642.237,16
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.140.822,69	-2.313.817	-1.569.608,09	744.208,91
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**186.569.685,42**	**183.090.040**	**186.603.530,27**	**3.513.490,27**

32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.285.046,09	4.295.282	1.725.754,18	-2.569.527,82
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.657.599,46	2.528.200	2.648.693,71	120.493,71
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	136,26		21,03	21,03
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.498.138,83	375.150	4.731.633,56	4.356.483,56
007	Sonstige ordentliche Erträge	431.072,86	172.350	187.534,21	15.184,21
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**9.871.993,50**	**7.370.982**	**9.293.636,69**	**1.922.654,69**
011	Personalaufwendungen	-5.082.081,11	-5.560.645	-6.240.519,92	-679.874,92
012	Versorgungsaufwendungen	-703.382,19	-1.008.833	-1.156.555,36	-147.722,36
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.464.613,55	-2.112.310	-2.177.612,60	-65.302,60
014	Bilanzielle Abschreibungen	-423.524,19	-529.340	-506.021,78	23.318,22
015	Transferaufwendungen	-94.736,85	-52.000	-1.474.762,43	-1.422.762,43
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.542.033,81	-1.792.740	-1.610.206,20	182.533,80
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-12.310.371,70**	**-11.055.868**	**-13.165.678,29**	**-2.109.810,29**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-2.438.378,20**	**-3.684.886**	**-3.872.041,60**	**-187.155,60**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-2.438.378,20**	**-3.684.886**	**-3.872.041,60**	**-187.155,60**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-2.438.378,20**	**-3.684.886**	**-3.872.041,60**	**-187.155,60**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-330.930,84	-406.846	-461.521,33	-54.675,33
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-2.769.309,04**	**-4.091.732**	**-4.333.562,93**	**-241.830,93**

36 - Straßenverkehr

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
003	Sonstige Transfererträge			42,60	42,60
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.992.955,88	5.556.000	5.484.217,22	-71.782,78
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.460,86	3.000	4.093,00	1.093,00
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.922.845,42	4.120.098	5.143.396,54	1.023.298,54
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**10.919.262,16**	**9.679.098,00**	**10.631.749,36**	**952.651,36**
011	Personalaufwendungen	-4.258.166,30	-4.632.764	-4.538.198,72	94.565,28
012	Versorgungsaufwendungen	-322.892,23	-471.459	-451.958,61	19.500,39
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-94.200,66	-92.800	-132.718,78	-39.918,78
014	Bilanzielle Abschreibungen	-94.409,97	-88.680	-91.285,95	-2.605,95
015	Transferaufwendungen	-1.000,00	-1.000	-1.000,00	0,00
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-856.688,83	-724.890	-887.935,27	-163.045,27
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-5.627.357,99**	**-6.011.593**	**-6.103.097,33**	**-91.504,33**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**5.291.904,17**	**3.667.505**	**4.528.652,03**	**861.147,03**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**5.291.904,17**	**3.667.505**	**4.528.652,03**	**861.147,03**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**5.291.904,17**	**3.667.505**	**4.528.652,03**	**861.147,03**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-747.919,62	-795.535	-785.928,95	9.606,05
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**4.543.984,55**	**2.871.970**	**3.742.723,08**	**870.753,08**

40 - Schulen und Bildung

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.772.769,24	5.742.002	5.763.695,43	21.693,43
003	Sonstige Transfererträge	77.134,04	60.000	6.761,74	-53.238,26
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.127,60	1.900	2.270,30	370,30
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	123.452,96	177.000	276.983,97	99.983,97
007	Sonstige ordentliche Erträge	103.203,39	51.208	44.293,32	-6.914,68
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**6.078.687,23**	**6.032.110**	**6.094.004,76**	**61.894,76**
011	Personalaufwendungen	-3.958.042,37	-4.484.585	-4.415.137,14	69.447,86
012	Versorgungsaufwendungen	-131.773,86	-202.964	-183.537,87	19.426,13
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.551.659,19	-4.949.620	-4.331.666,82	617.953,18
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.260.471,06	-3.170.890	-3.298.887,18	-127.997,18
015	Transferaufwendungen	-1.041.419,53	-35.000	-1.093.449,53	-1.058.449,53
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.631.477,98	-3.523.660	-1.645.380,79	1.878.279,21
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-13.574.843,99**	**-16.366.719**	**-14.968.059,33**	**1.398.659,67**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-7.496.156,76**	**-10.334.609**	**-8.874.054,57**	**1.460.554,43**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-7.496.156,76**	**-10.334.609**	**-8.874.054,57**	**1.460.554,43**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-7.496.156,76**	**-10.334.609**	**-8.874.054,57**	**1.460.554,43**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.025.594,24	-4.787.269	-4.028.304,62	758.964,38
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-11.521.751,00**	**-15.121.878**	**-12.902.359,19**	**2.219.518,81**

41 - Kultur

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.229,40			
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.446,00			
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	184.028,88			
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.431,40			
007	Sonstige ordentliche Erträge	49.575,96			
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**293.711,64**			
011	Personalaufwendungen	-999.078,12			
012	Versorgungsaufwendungen	-85.280,35			
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-644.685,60			
014	Bilanzielle Abschreibungen	-123.305,67			
015	Transferaufwendungen	-667.610,00			
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-569.427,98			
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-3.089.387,72**			
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-2.795.676,08**			
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-2.795.676,08**			
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-2.795.676,08**			
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-328.156,98			
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-3.123.833,06**			

50 - Arbeit und Soziales

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.461.888,34	2.629.135	2.503.736,09	-125.398,91
003	Sonstige Transfererträge	1.756.003,49	1.934.520	2.548.602,98	614.082,98
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.747,21	90.200	57.181,11	-33.018,89
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500		-2.500,00
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68.272.936,31	74.929.771	74.135.646,40	-794.124,60
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.353.579,78	318.202	1.281.168,61	962.966,61
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**73.863.155,13**	**79.904.328**	**80.526.335,19**	**622.007,19**
011	Personalaufwendungen	-14.036.289,06	-15.913.371	-16.200.568,33	-287.197,33
012	Versorgungsaufwendungen	-921.451,28	-1.435.449	-1.369.720,32	65.728,68
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.613.564,41	-5.652.000	-6.544.785,34	-892.785,34
014	Bilanzielle Abschreibungen	-88.829,69	-86.830	-94.214,76	-7.384,76
015	Transferaufwendungen	-82.138.939,55	-82.246.414	-85.371.529,09	-3.125.115,09
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-95.314.935,41	-101.180.015	-96.895.261,45	4.284.753,55
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-198.114.009,40**	**-206.514.079**	**-206.476.079,29**	**37.999,71**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-124.250.854,27**	**-126.609.751**	**-125.949.744,10**	**660.006,90**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-124.250.854,27**	**-126.609.751**	**-125.949.744,10**	**660.006,90**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-124.250.854,27**	**-126.609.751**	**-125.949.744,10**	**660.006,90**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-550.789,96	-603.737	-588.577,47	15.159,53
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-124.801.644,23**	**-127.213.488**	**-126.538.321,57**	**675.166,43**

51 - Familie und Jugend

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.614.079,87	6.784.668	10.173.911,92	3.389.243,92
003	Sonstige Transfererträge	2.741.450,98	2.099.270	2.390.391,27	291.121,27
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.490.799,81	1.424.100	1.641.903,11	217.803,11
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.534,96	25.000	112.789,66	87.789,66
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.351.006,92	1.874.493	2.524.760,48	650.267,48
007	Sonstige ordentliche Erträge	768.406,51	696.471	800.478,45	104.007,45
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**14.028.279,05**	**12.904.002**	**17.644.234,89**	**4.740.232,89**
011	Personalaufwendungen	-4.624.730,77	-4.962.066	-5.016.552,61	-54.486,61
012	Versorgungsaufwendungen	-208.144,22	-317.663	-276.720,21	40.942,79
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-588.241,59	-751.550	-584.917,54	166.632,46
014	Bilanzielle Abschreibungen	-43.640,34	-47.340	-45.756,87	1.583,13
015	Transferaufwendungen	-24.488.389,32	-24.128.427	-28.791.224,34	-4.662.797,34
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-579.455,79	-548.050	-756.336,95	-208.286,95
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-30.532.602,03**	**-30.755.096**	**-35.471.508,52**	**-4.716.412,52**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-16.504.322,98**	**-17.851.094**	**-17.827.273,63**	**23.820,37**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-16.504.322,98**	**-17.851.094**	**-17.827.273,63**	**23.820,37**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-16.504.322,98**	**-17.851.094**	**-17.827.273,63**	**23.820,37**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-437.604,72	-513.457	-478.742,75	34.714,25
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-16.941.927,70**	**-18.364.551**	**-18.306.016,38**	**58.534,62**

53 - Gesundheit und Verbraucherschutz

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	251.407,72	240.760	263.375,56	22.615,56
003	Sonstige Transfererträge	344,63	650	308,57	-341,43
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.086.546,19	965.200	1.050.794,28	85.594,28
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-222,79		100,00	100,00
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.055.171,94	867.488	937.119,22	69.631,22
007	Sonstige ordentliche Erträge	241.927,45	92.629	69.599,46	-23.029,54
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**2.635.175,14**	**2.166.727**	**2.321.297,09**	**154.570,09**
011	Personalaufwendungen	-7.247.893,50	-7.732.177	-7.922.607,85	-190.430,85
012	Versorgungsaufwendungen	-378.971,48	-499.760	-567.139,58	-67.379,58
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-821.965,56	-898.550	-816.800,14	81.749,86
014	Bilanzielle Abschreibungen	-90.134,97	-89.990	-94.937,72	-4.947,72
015	Transferaufwendungen	-1.375.962,72	-1.443.860	-1.397.743,32	46.116,68
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-331.475,63	-401.705	-325.371,27	76.333,73
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-10.246.403,86**	**-11.066.042**	**-11.124.599,88**	**-58.557,88**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-7.611.228,72**	**-8.899.315**	**-8.803.302,79**	**96.012,21**
019	Finanzerträge		3.000	3.891,62	891,62
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**		**3.000**	**3.891,62**	**891,62**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-7.611.228,72**	**-8.896.315**	**-8.799.411,17**	**96.903,83**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-7.611.228,72**	**-8.896.315**	**-8.799.411,17**	**96.903,83**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-741.401,70	-852.120	-734.920,00	117.200,00
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-8.352.630,42**	**-9.748.435**	**-9.534.331,17**	**214.103,83**

60 Bauen

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.241.806,53	2.218.780	2.606.123,88	387.343,88
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	512.579,09	442.000	969.731,73	527.731,73
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.615,00	8.000	1.658,30	-6.341,70
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.841,33	200.910	6.013,64	-194.896,36
007	Sonstige ordentliche Erträge	378.150,08	296.870	444.148,98	147.278,98
008	Aktivierte Eigenleistungen	419.426,00	595.500	526.603,00	-68.897,00
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**3.593.418,03**	**3.762.060**	**4.554.279,53**	**792.219,53**
011	Personalaufwendungen	-3.337.534,21	-3.530.517	-3.578.393,91	-47.876,91
012	Versorgungsaufwendungen	-153.746,86	-218.881	-234.040,77	-15.159,77
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.916.841,61	-2.883.490	-2.420.753,07	462.736,93
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.574.961,91	-3.386.440	-4.306.620,76	-920.180,76
015	Transferaufwendungen	-106,50		-106,50	-106,50
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-240.217,61	-338.850	-152.432,00	186.418,00
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-10.223.408,70**	**-10.358.178**	**-10.692.347,01**	**-334.169,01**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-6.629.990,67**	**-6.596.118**	**-6.138.067,48**	**458.050,52**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-6.105,68		-23.116,16	-23.116,16
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**	**-6.105,68**		**-23.116,16**	**-23.116,16**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-6.636.096,35**	**-6.596.118**	**-6.161.183,64**	**434.934,36**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-6.636.096,35**	**-6.596.118**	**-6.161.183,64**	**434.934,36**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-249.517,87	-280.469	-264.512,86	15.956,14
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-6.885.614,22**	**-6.876.587**	**-6.425.696,50**	**450.890,50**

62 - Vermessung und Kataster

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68,49	70	68,49	-1,51
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	692.434,47	707.000	686.716,09	-20.283,91
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	73,20	500	26.194,50	25.694,50
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
007	Sonstige ordentliche Erträge	132.786,95	49.763	29.687,32	-20.075,68
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**825.363,11**	**757.333**	**742.666,40**	**-14.666,60**
011	Personalaufwendungen	-3.866.558,45	-4.080.393	-3.975.555,84	104.837,16
012	Versorgungsaufwendungen	-217.864,81	-310.768	-313.827,04	-3.059,04
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.811,22	-25.000	-13.217,74	11.782,26
014	Bilanzielle Abschreibungen	-75.326,70	-69.210	-70.737,67	-1.527,67
015	Transferaufwendungen				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-152.070,43	-229.650	-236.613,69	-6.963,69
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-4.326.631,61**	**-4.715.021**	**-4.609.951,98**	**105.069,02**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-3.501.268,50**	**-3.957.688**	**-3.867.285,58**	**90.402,42**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-3.501.268,50**	**-3.957.688**	**-3.867.285,58**	**90.402,42**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-3.501.268,50**	**-3.957.688**	**-3.867.285,58**	**90.402,42**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-299.812,79	-328.498	-301.095,80	27.402,20
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-3.801.081,29**	**-4.286.186**	**-4.168.381,38**	**117.804,62**

69 - Natur und Umwelt

Teilergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	243.355,27	419.550	324.214,75	-95.335,25
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.196.650,69	22.076.000	20.949.977,57	-1.126.022,43
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.526.600,04	1.408.200	2.281.234,66	873.034,66
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	262.761,06	390.461	300.204,93	-90.256,07
007	Sonstige ordentliche Erträge	500.986,47	295.511	522.028,02	226.517,02
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**23.730.353,53**	**24.589.722**	**24.377.659,93**	**-212.062,07**
011	Personalaufwendungen	-3.705.136,70	-3.983.562	-3.972.049,57	11.512,43
012	Versorgungsaufwendungen	-282.246,67	-362.272	-429.329,05	-67.057,05
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.599.381,24	-23.585.180	-23.114.437,20	470.742,80
014	Bilanzielle Abschreibungen	-206.914,86	-172.990	-298.350,11	-125.360,11
015	Transferaufwendungen	-215.000,00	-221.100	-221.000,00	100,00
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-489.963,79	-613.080	-422.876,02	190.203,98
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-27.498.643,26**	**-28.938.184**	**-28.458.041,95**	**480.142,05**
018	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 010 und 017)**	**-3.768.289,73**	**-4.348.462**	**-4.080.382,02**	**268.079,98**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-23.436,96	-2.000		2.000,00
021	**Finanzergebnis (= Zeilen 019 und 020)**	**-23.436,96**	**-2.000**		**2.000,00**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 018 und 021)**	**-3.791.726,69**	**-4.350.462**	**-4.080.382,02**	**270.079,98**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 023 und 024)**				
026	**Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung (= Zeilen 022 und 025)**	**-3.791.726,69**	**-4.350.462**	**-4.080.382,02**	**270.079,98**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-234.791,84	-232.648	-258.946,97	-26.298,97
290	**Ergebnis (= Zeilen 026, 270 und 280)**	**-4.026.518,53**	**-4.583.110**	**-4.339.328,99**	**243.781,01**

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 01 Zentrale Verwaltung

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	250,00		6.849,00	-6.849,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen			77.743,07	-77.743,07
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**250,00**		**84.592,07**	**-84.592,07**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen		-68.100	-77.613,80	9.513,80
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-331.059,17	-817.780	-690.831,84	-126.948,16
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-363.904,34	-422.000	-457.882,07	35.882,07
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-67.899,38	-5.267.995	-5.112.592,71	-155.402,26
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-762.862,89**	**-6.575.875**	**-6.338.920,42**	**-236.954,55**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-762.612,89**	**-6.575.875**	**-6.254.328,35**	**-321.546,62**

Investitionen Teil B | Budget 01 Zentrale Verwaltung

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
01174101 Kreditweitergabe an die WFG		-5.000.000	-5.000.000,00			
29 Sonstige Investitionsauszahlungen		-5.000.000	-5.000.000,00			
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
01000101 Erwerb von System- und Standardsoftware-Lizenzen	-681,87	-123.500	-24.582,06	-98.917,94	-58.000	-21.718,92
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-681,87	-123.500	-24.582,06	-98.917,94	-58.000	-21.718,92
01002201 Erwerb v. Komponenten für die Server-Infrastruktur	-5.253,05	-30.000	-70.882,25	40.882,25		
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-5.253,05	-30.000	-70.882,25	40.882,25		
01002401 Zentrale Beschaffung von Hardware	-139.257,80	-205.000	-205.795,90	795,90		
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-139.257,80	-205.000	-205.795,90	795,90		
01004101 Versorgungsfonds KVW	-363.904,34	-422.000	-457.882,07	35.882,07		
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-363.904,34	-422.000	-457.882,07	35.882,07		
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-226.779,28**	**-743.675**	**-435.487,31**	**-308.187,66**	**-224.875**	**-199.260,92**

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	285.361,77		180.892,73	-180.892,73
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen			1.750,00	-1.750,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**285.361,77**		**182.642,73**	**-182.642,73**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-1.436.345,06	-1.423.908	-643.670,48	-780.237,72
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-213.376,82	-195.461	-35.959,57	-159.501,50
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-1.649.721,88**	**-1.619.369**	**-679.630,05**	**-939.739,22**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-1.364.360,11**	**-1.619.369**	**-496.987,32**	**-1.122.381,95**

Investitionen Teil B | Budget 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
32122202 Planung/Einführung Digitalfunk	-413.777,46	-87.137	27.478,05	-114.614,57	-87.137	-22.521,95
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	50.000,00		50.000,00	-50.000,00		
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-463.777,46	-87.137	-22.521,95	-64.614,57	-87.137	-22.521,95
32150101 Softwareerneuerung Einsatzleitsystem	-86.960,74	-87.461	-4.572,36	-82.888,71	-87.461	-4.572,36
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-86.960,74	-87.461	-4.572,36	-82.888,71	-87.461	-4.572,36
32152204 Beschaffung Abrollbehälter Hochleistungspumpe	-260.000,00		-49.400,00	49.400,00		-49.400,00
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-260.000,00		-49.400,00	49.400,00		-49.400,00
32152209 2 Röntgengeräte für die EAE Unna-Massen	-5.941,88					
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	235.361,77					
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-241.303,65					
32160102 Beschaffung eines neuen Ausländerwesens	-50.426,25					
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-50.426,25					
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-496.128,84**	**-1.360.222**	**-452.128,23**	**-908.093,45**	**-884.222**	**-196.234,43**

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen			300,00	-300,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**			**300,00**	**-300,00**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-46.379,15	-186.690	-105.474,30	-81.215,70
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-19.721,87	-29.860	-6.563,90	-23.296,10
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-66.101,02**	**-216.550**	**-112.038,20**	**-104.511,80**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-66.101,02**	**-216.550**	**-111.738,20**	**-104.811,80**

Investitionen Teil B | Budget 36 Straßenverkehr

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-52.295,30**	**-200.800**	**-95.387,32**	**-105.412,68**	**-77.500**	**-71.469,74**

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 40 Schulen und Bildung

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	891.940,92	1.556.000	2.333.416,19	-777.416,19
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**891.940,92**	**1.556.000**	**2.333.416,19**	**-777.416,19**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.651.367,50	-3.613.200	-2.424.102,20	-1.189.097,80
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-851.249,80	-781.837	-774.330,02	-7.506,68
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-45.989,98	-20.500	-35.991,47	15.491,47
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-3.548.607,28**	**-4.415.537**	**-3.234.423,69**	**-1.181.113,01**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-2.656.666,36**	**-2.859.537**	**-901.007,50**	**-1.958.529,20**

Investitionen Teil B | Budget 40 Schulen und Bildung

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
40002201 Beschaffungen Berufskollegs (Machinen,techn. Anl.)	-35.517,29	-92.247	-64.927,06	-27.319,64	-30.247	-21.504,01
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-35.517,29	-92.247	-64.927,06	-27.319,64	-30.247	-21.504,01
40002413 Beschaffungen Berufskollegs		-210.000	-273.175,06	63.175,06		
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV		-210.000	-273.175,06	63.175,06		
40002414 Beschaffungen Förderschulen		-81.700	-105.941,38	24.241,38		
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		25.000		25.000,00		
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV		-106.700	-105.941,38	-758,62		
40153102 Energetische Sanierung Kreissporthalle Unna		-100.000		-100.000,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000		-100.000,00		
40153104 Sporthalle Fr.-v.-Stein-Berufskolleg Werne	-894.096,74	-1.735.400	-1.782.720,25	47.320,25	-45.400	-25.301,99
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		1.521.000	1.527.230,62	-6.230,62		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-894.096,74	-1.735.400	-1.782.720,25	47.320,25	-45.400	-25.301,99
40153105 Energ. Sanierung Karl-Brauckmann-Schule		-70.000		-70.000,00	-70.000	
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-70.000		-70.000,00	-70.000	
40163103 Kreissporthalle Unna Neubau		-100.000	-278.635,37	178.635,37		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-100.000	-278.635,37	178.635,37		
40173101 Lehrer WC-Anlage Karl-Brauckmann-Schule Holzwicked		-120.000		-120.000,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-120.000		-120.000,00		
40173102 Neubau Förderzentrum Unna		-1.100.000		-1.100.000,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.100.000		-1.100.000,00		
40173201 Errichtung Parkplatz Kreissporthalle			-30.750,83	30.750,83		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen			-30.750,83	30.750,83		
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-2.436.056,84**	**-416.300**	**-453.552,61**	**37.252,61**	**-387.800**	**-217.558,03**

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 41 Kultur (bis 31.12.2016)

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**				
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-144.681,67			
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-8.213,64			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen				
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-152.895,31**			
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-152.895,31**			

Investitionen Teil B | Budget 41 Kultur (bis 31.12.2016)

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-147.281,67**		**-10.263,12**	**10.263,12**		

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**				
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-13.762,14	-71.650	-20.385,74	-51.264,26
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-23.866,64	-215.000	-29.051,82	-185.948,18
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-37.628,78**	**-286.650**	**-49.437,56**	**-237.212,44**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-37.628,78**	**-286.650**	**-49.437,56**	**-237.212,44**

Investitionen Teil B | Budget 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
50170101 Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«		-215.000	-18.859,12	-196.140,88		
29 Sonstige Investitionsauszahlungen		-215.000	-18.859,12	-196.140,88		
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-29.322,17**	**-54.050**	**-18.732,80**	**-35.317,20**	**-7.400**	**-3.166,40**

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 51 Familie und Jugend

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	167.130,00		120.080,25	-120.080,25
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.200,00			
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**169.330,00**		**120.080,25**	**-120.080,25**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-47.302,84	-49.385	-43.898,83	-5.486,19
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-148.230,00		-120.080,25	120.080,25
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-6.085,90	-60.000		-60.000,00
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-201.618,74**	**-109.385**	**-163.979,08**	**54.594,06**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-32.288,74**	**-109.385**	**-43.898,83**	**-65.486,19**

Investitionen Teil B | Budget 51 Familie und Jugend

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-46.420,85**	**-97.295**	**-25.644,39**	**-71.650,63**	**-30.545**	

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 53 Gesundheit und Verbraucherschutz

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.318,17		8.055,16	-8.055,16
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	550,00			
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**5.868,17**		**8.055,16**	**-8.055,16**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.458,99			
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-34.518,47	-46.360	-40.653,98	-5.706,02
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-17.706,02	-41.500	-11.740,54	-29.759,46
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-53.683,48**	**-87.860**	**-52.394,52**	**-35.465,48**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-47.815,31**	**-87.860**	**-44.339,36**	**-43.520,64**

Investitionen Teil B | Budget 53 Gesundheit und Verbraucherschutz

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-32.359,22**	**-71.400**	**-30.972,74**	**-40.427,26**	**-19.500**	

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 60 Bauen

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	73.198,91	1.902.000	1.382.574,00	519.426,00
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	306.187,00	8.500		8.500,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**379.385,91**	**1.910.500**	**1.382.574,00**	**527.926,00**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-54.407,08	-452.800	-1.474.199,66	1.021.399,66
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.430.404,41	-8.830.700	-2.658.010,47	-6.172.689,53
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-350.398,19	-238.500	-162.668,82	-75.831,18
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen		-10.000	-3.689,00	-6.311,00
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-1.835.209,68**	**-9.532.000**	**-4.298.567,95**	**-5.233.432,05**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-1.455.823,77**	**-7.621.500**	**-2.915.993,95**	**-4.705.506,05**

Investitionen Teil B | Budget 60 Bauen

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
60073202 K40n Südkamener Straße, Kamen	-51.414,50	-1.515.000	-1.255.307,46	-259.692,54	-1.515.000	-1.527.907,46
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen			272.600,00	-272.600,00		
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-2.338,23		-1.309.090,37	1.309.090,37		-1.309.090,37
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-49.076,27	-1.515.000	-218.817,09	-1.296.182,91	-1.515.000	-218.817,09
60073206 Ausbau und Radwegebau K10 Holzwickede		-203.300		-203.300,00		
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden		-203.300		-203.300,00		
60073207 Beseitigung Bahnübergang K16, Rotherbachstr.Bergk.	-9.280,52					
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-9.280,52					
60083201 Neubau K39n Afferder Weg in Unna	-118.394,80	-1.628.800	-713.275,79	-915.524,21	-1.075.800	-986.730,54
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		600.000	895.600,00	-295.600,00		
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-7.665,12					
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-110.729,68	-2.228.800	-1.608.875,79	-619.924,21	-1.075.800	-986.730,54
60093202 K4n Straßen- u. Radwegebau Stockum-Horst	-16.729,49	-814.100	-16.784,57	-797.315,43	-414.100	-31.828,41
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		200.000		200.000,00		
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.408,85	-242.300	-36.913,24	-205.386,76	-242.300	-31.828,41
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-15.320,64	-771.800	20.128,67	-791.928,67	-171.800	
60093203 Bauwerke stillgel. Bahnstrecke Königsborn-Welver	-58.656,61	-213.600	-81.624,61	-131.975,39	-213.600	-81.624,61
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-623,34		-48.196,86	48.196,86		-48.196,86
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-58.033,27	-213.600	-33.427,75	-180.172,25	-213.600	-33.427,75
60093204 K44n Südumgehung Selm	-671.724,50	-896.400	-62.984,49	-833.415,51	-896.400	-62.984,49
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-17.987,69		-61.169,74	61.169,74		-61.169,74
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-653.736,81	-896.400	-1.814,75	-894.585,25	-896.400	-1.814,75
60093206 Neubau d. Lippebrücke im Zuge der K 02 (Anteil)	-8.968,68	-190.000	-54.212,85	-135.787,15	-190.000	-95.074,81
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-8.968,68	-190.000	-54.212,85	-135.787,15	-190.000	-95.074,81
60153203 Erneuerung K6 Südkirchener Str., Selm		-907.000	-12.602,04	-894.397,96		
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		590.000		590.000,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-907.000	-12.602,04	-894.397,96		
60153204 K10 Ostberger Str., Schwerte		-292.000	-338.174,35	46.174,35		
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		190.000	187.100,00	2.900,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-292.000	-338.174,35	46.174,35		
60153206 K38 Westhemmerder Weg, Unna	-52.565,07	-632.900	-24.221,81	-608.678,19	-475.400	-10.935,05
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		322.000		322.000,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-52.565,07	-632.900	-24.221,81	-608.678,19	-475.400	-10.935,05
60163207 Brücke K10 Ostberger Straße, Schwerte	-12.288,96	-30.000		-30.000,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-12.288,96	-30.000		-30.000,00		

Investitionen Teil B | Budget 60 Bauen

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
60173201 Brücke K38 Bruchstr., Unna Mühlbach	62.932,58	-164.500	-7.946,28	-156.553,72		
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	62.932,58					
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-164.500	-7.946,28	-156.553,72		
60173202 K9 Stormstr., Kamen		-110.000		-110.000,00		
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen		-110.000		-110.000,00		
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-809.983,09**	**-1.077.300**	**-533.117,06**	**-544.182,94**	**-852.100**	**-374.225,19**

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 62 Vermessung und Kataster

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.190,00			
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**1.190,00**			
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden				
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-50.887,44	-55.300	-17.821,22	-37.478,78
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-3.986,50	-5.000	-3.274,47	-1.725,53
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-54.873,94**	**-60.300**	**-21.095,69**	**-39.204,31**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-53.683,94**	**-60.300**	**-21.095,69**	**-39.204,31**

Investitionen Teil B | Budget 62 Vermessung und Kataster

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-50.205,74**	**-55.000**	**-13.816,71**	**-41.183,29**		

Teilfinanzrechnung - Teil A | Budget 69 Natur und Umwelt

Kreis Unna

Position	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	247.041,81	347.000	781.936,94	-434.936,94
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	31.873,00			
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen			680,00	-680,00
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**278.914,81**	**347.000**	**782.616,94**	**-435.616,94**
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.286.349,18	-310.000	-1.781.343,67	1.471.343,67
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-60.725,60	-12.200	-25.123,32	12.923,32
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-10.000,00			
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-97.890,92	-90.000	-24.883,58	-65.116,42
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-1.454.965,70**	**-412.200**	**-1.831.350,57**	**1.419.150,57**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-1.176.050,89**	**-65.200**	**-1.048.733,63**	**983.533,63**

Investitionen Teil B | Budget 69 Natur und Umwelt

Kreis Unna

Investitionsmaßnahme	Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz / Ergebnis 2017	Aus 2016 übertragene Ermächtigungen	In Anspruch genommene Ermächtigungen
ÜBER der festgelegten Wertgrenze						
69000201 Grund u. Boden f. Entschädigungen n. d. LandSchG	11.229,24	-18.000	225.772,05	-243.772,05		
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	54.597,92	72.000	8.095,63	63.904,37		
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-78.597,92	-90.000	-24.883,58	-65.116,42		
69001101 Grund u. Boden f. Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen	-816.601,24	-30.000	-30.231,00	231,00		
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	168.439,91	170.000	388.635,34	-218.635,34		
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	31.673,00					
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.191.106,25	-200.000	-490.960,03	290.960,03		
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-19.293,00					
69001102 Grund u. Boden i. Rahmen d. ökol.Grundstücksfonds	22,00		-3.857,25	3.857,25		
18 Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	25,00	100.000		100.000,00		
24 Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-69.634,95	-100.000	-58.915,34	-41.084,66		
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	**-92.916,61**	**-11.400**	**-403.558,03**	**392.158,03**		

Bilanz des Kreises Unna per 31.12.2017

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2017	
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.031.772,73	1.038.477,42	6.704,69
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	8.230.533,77	8.641.722,54	411.188,77
1.2.1.2 Ackerland	4.281.917,34	5.126.381,45	844.464,11
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.994.084,80	1.991.897,81	-2.186,99
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.235.426,05	3.318.633,78	83.207,73
Summe	**17.741.961,96**	**19.078.635,58**	**1.336.673,62**
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	65.717.311,37	64.384.417,26	-1.332.894,11
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	52.400.464,35	51.038.787,73	-1.361.676,62
Summe	**118.117.775,72**	**115.423.204,99**	**-2.694.570,73**
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.163.909,94	16.314.489,42	150.579,48
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	8.879.760,16	9.094.975,14	215.214,98
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1,00	1,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	69.264.568,01	67.385.414,03	-1.879.153,98
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.584.283,62	2.542.243,69	-42.039,93
Summe	**96.892.522,73**	**95.337.123,28**	**-1.555.399,45**
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	8.337.869,37	8.036.081,65	-301.787,72
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	467.071,04	1.625.959,73	1.158.888,69
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.658.443,13	4.968.303,99	309.860,86
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.484.458,73	9.760.086,60	-724.372,13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.246.950,22	7.274.279,17	2.027.328,95
Summe	**29.194.792,49**	**31.664.711,14**	**2.469.918,65**
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	63.950.159,55	63.936.185,96	-13.973,59
1.3.2 Beteiligungen	21.484.010,73	21.485.010,73	1.000,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.345.652,16	3.803.534,23	457.882,07
Summe	**88.779.822,44**	**89.224.730,92**	**444.908,48**
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**5.000.000,00**	**5.000.000,00**
Summe Anlagevermögen	**351.758.648,07**	**356.766.883,33**	**5.008.235,26**
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	345.319,88	1.500.533,45	1.155.213,57
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
Summe	**345.319,88**	**1.500.533,45**	**1.155.213,57**
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	31.688.399,71	36.698.050,48	5.009.650,77
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	599.726,77	795.904,14	196.177,37
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	405.174,66	405.174,66
Summe	**32.288.126,48**	**37.899.129,28**	**5.611.002,80**
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	379.946,38	179.877,58	-200.068,80
Summe Umlaufvermögen	**33.013.392,74**	**39.579.540,31**	**6.566.147,57**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14.854.044,33	16.205.148,96	1.351.104,63
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
	399.626.085,14	**412.551.572,60**	**12.925.487,46**

PASSIVA	31.12.2016	31.12.2017	
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	8.383.085,67	13.964.212,72	5.581.127,05
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	4.323.957,00	7.198.801,05	2.874.844,05
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	8.889.360,48	3.798.255,24	-5.091.105,24
Summe	**21.596.403,15**	**24.961.269,01**	**3.364.865,86**
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	114.075.418,13	110.683.679,74	-3.391.738,39
2.2 für Beiträge	0,00	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	29.154,05	2.859,63	-26.294,42
2.4 Sonstige Sonderposten	8.521.824,92	10.525.373,67	2.003.548,75
Summe	**122.626.397,10**	**121.211.913,04**	**-1.414.484,06**
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	149.619.897,00	158.028.646,00	8.408.749,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	762.814,00	762.814,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.475.032,54	2.393.767,50	-81.265,04
3.4 Sonstige Rückstellungen	14.353.402,91	10.184.039,78	-4.169.363,13
Summe	**167.211.146,45**	**171.369.267,28**	**4.158.120,83**
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	46.127.918,36	52.969.132,39	6.841.214,03
Summe	**46.127.918,36**	**52.969.132,39**	**6.841.214,03**
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.000.000,00	2.336.375,66	-3.663.624,34
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18.028.539,37	17.001.365,28	-1.027.174,09
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.729.062,99	2.887.592,26	158.529,27
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.710.276,56	3.297.192,84	1.586.916,28
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.965.878,11	2.460.363,32	494.485,21
4.8 Erhaltene Anzahlungen	7.961.226,85	10.109.243,61	2.148.016,76
Summe	**84.522.902,24**	**91.061.265,36**	**6.538.363,12**
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.669.236,20	3.947.857,91	278.621,71
	399.626.085,14	**412.551.572,60**	**12.925.487,46**

ANHANG

5 Anhang

Gemäß § 44 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Anwendung von Vereinfachungsregeln und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Für den Jahresabschluss des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 findet die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und die Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) Anwendung.

5.1 Anhang zur Bilanz

Die Bewertung des ausgewiesenen Vermögens und der Schulden ist unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend der §§ 32 bis 36 und §§ 42 und 43 GemHVO NRW erfolgt.

Grundlage für die vorliegende Bilanz sind die in der Eröffnungsbilanz des Kreises Unna zum 01.01.2009 festgestellten Vermögenswerte und Schulden. Auf die Ausführungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz des Kreises Unna zum 01.01.2009 wird hinsichtlich der Bewertungsverfahren verwiesen.

Zugänge von Vermögensgegenständen nach dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert (§ 33 Absätze 2 und 3 GemHVO NRW). Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig einen Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig nutzbar sind und einer Abnutzung unterliegen, werden in Anwendung des § 35 Absatz 2 GemHVO NRW unmittelbar als sonstiger ordentlicher Aufwand gebucht. Ausnahmen bilden hier seit dem Haushaltsjahr 2016 die immateriellen Vermögensgegenstände.

Soweit die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens einer Abnutzung unterliegen, werden sie gemäß der Nutzungsdauerntabelle für den Kreis Unna linear abgeschrieben. Abweichungen von der standardmäßigen linearen Abschreibung und der örtlichen Nutzungsdauerntabelle liegen nicht vor. Die Abschreibung beginnt im Jahr der Anschaffung bzw. des Zugangs ab dem nächsten vollen Monat nach Anschaffung / Zugang und endet im letzten vollen Monat vor dem Abgang des Vermögensgegenstandes.

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen werden entsprechend § 43 Absatz 3 GemHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage im bilanziellen Eigenkapital des Kreises Unna verrechnet. Die einzelnen ergebnisneutralen Verrechnungen werden im Anhang erläutert. Es werden sämtliche Erträge und Aufwendungen aus Anlageabgängen mit der allgemeinen Rücklage verrechnet, unabhängig davon, welche Gründe dahinterstehen (»vermögensbezogene Sichtweise«).

5.1.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im abgeschlossenen Haushaltsjahr ist im Anlagenspiegel dargestellt (vgl. Abschnitt 5.11). In einem Zeitreihenvergleich hat sich das Anlagevermögen des Kreises Unna wie folgt entwickelt:

Bilanzposten	Buchwert per … in T.Euro				
	31.12.2013	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
Immat. Vermögensgegenstände	1.027	1.025	944	1.032	1.038
Unbebaute Grundstücke	14.373	15.889	16.360	17.742	19.079
Bebaute Grundstücke	113.884	110.193	115.376	118.118	115.423
Infrastrukturvermögen	90.980	94.131	98.991	96.893	95.337
Bauten auf fremdem Grund	9.237	8.941	8.640	8.338	8.036
Kunstgegenstände	467	467	467	467	1.626
Maschinen, technische Anlagen	4.267	4.136	4.003	4.658	4.968
Betriebs- u. Geschäftsausstatt.	11.402	11.445	11.378	10.484	9.761
Anlagen im Bau / gel. Anzahl.	5.511	16.293	6.951	5.247	7.274
Finanzanlagen	88.185	88.443	88.495	88.780	94.225

Immaterielle Vermögensgegenstände

Grunddienstbarkeiten im Fachbereich »Natur und Umwelt« (FB 69)

Aufgrund der in Landschaftsplänen festgesetzten Naturschutzmaßnahmen werden im Fachbereich »Natur und Umwelt« neben dem tatsächlichen Erwerb von Grundstücksflächen regelmäßig Verträge über diverse Nutzungsrechte auf verschiedenen Grundstücksflächen abgeschlossen. Diese sog. Grunddienstbarkeiten werden im Jahr der Anschaffung aktiviert und zum Jahresende voll abgeschrieben, da der Kreis Unna nicht wirtschaftlicher Eigentümer der einzelnen Grundstücksflächen wird, sondern lediglich ein Recht erwirbt, auf einer »fremden« Fläche bestimmte Maßnahmen durchzuführen. Auch wenn dieses Recht grundsätzlich selbstständig bewertbar ist, wäre eine Veräußerung dieses Rechtes faktisch nicht durchführbar, da der Kreis Unna kein uneingeschränktes Nutzungsrecht genießt, sondern lediglich Maßnahmen zum Zwecke der Umsetzung von Landschaftsplanmaßnahmen durchführen darf. Es handelt sich insofern um eine dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, für die gemäß § 35 Absatz 5 Satz 1 GemHVO NRW außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind. Im Jahr 2017 betrugen diese außerplanmäßigen Abschreibungen insgesamt 39.599,59 Euro.

Geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände

Per 31.12.2017 werden geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 13.385,12 Euro für die Software »einheitliches Sozialwesen« ausgewiesen.

Aktivierung von Lizenzen und Software

Seit dem Haushaltsjahr 2016 werden sämtliche Lizenzen und Softwareprogramme, unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten, aktiviert und über einen Zeitraum von fünf Jahren (sofern auf der Rechnung oder im Lizenzvertrag keine abweichende Nutzungsdauer angegeben ist) abgeschrieben.

Unbebaute Grundstücke und Grundstücke des Infrastrukturvermögens

Außerplanmäßige Abschreibungen

Auf Grund von Nutzungsänderungen oder auf Grund endgültiger bzw. erstmaliger Vermessungen nach Abschluss des Grunderwerbs einiger unbebauter Grundstücke und einiger Grundstücke des Infrastrukturvermögens im Laufe des Jahres 2016 hat die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna eine Neubewertung vorgenommen. Wurde hierbei ein am Jahresabschlussstichtag niedrigerer beizulegender Wert im Vergleich zum (bisherigen) Buchwert festgestellt, wurden die betroffenen Flurstücke gemäß § 35 Absatz 5 Satz 1 GemHVO NRW außerplanmäßig abgeschrieben, da die festgestellten Wertminderungen als dauerhaft anzusehen sind.

Bei den folgenden Bilanzposten wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen:

Bilanzposten	Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung in Euro
Sonstige unbebaute Grundstücke	3.164,79
Grünflächen	23.880,09
Wald, Forsten	51.718,26
Ackerland	75.669,42
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	287.229,22
Summe	**441.661,78**

Bei den abzuwertenden Teilflächen ist zum Teil ein bilanzieller Sonderposten passiviert. Um den prozentualen Anteil des Sonderpostens im Vergleich zum Buchwert des entsprechenden Grundstücks beizubehalten, mussten in Summe Sonderposten in Höhe von 148.112,00 Euro ertragswirksam aufgelöst werden.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzposten »Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau« umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Sachverhalt	Betrag in Euro
Straßen- und Radwegebaumaßnahmen	
Neubau K40n Kamen	1.710.339,72
Neubau Lippe-Brücke	147.126,29
K38 Westhemmerder Weg	88.087,88
Radweg K4-L844 Werne-Stockum	49.435,59
Ausbau und Radwegebau K10 Holzwickede	38.729,48
Beseitigung/Neubau Bahnübergang K16 Bergkamen	25.146,03
Neubau K20n	17.627,50
Brücke an der K38 Mühlbach	16.262,75
Erneuerung K6, Südkamener Str., Selm	14.684,04
Brücke K10 Ostberger Str. Schwerte	13.733,96
Zwischensumme	*2.121.173,24*
Hochbau- und Sanierungsmaßnahmen	
Neubau Sporthalle Fr. –v.-Stein Berufskolleg	2.941.799,99
Neubau Kreissporthalle Unna	339.138,03
Neubau Parkplatz Kreissporthalle	37.960,83
Zwischensumme	*3.318.898,85*
Geleistete Anzahlungen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren	
Lippeaue Bergkamen/Werne	295.544,29
Selm-Hassel	54.190,59
Lenningsen-Flierich	17.796,07
Fröndenberg/Ruhr-Ostbüren	2.500,00
Zwischensumme	*370.030,95*
Geleistete Anzahlungen für Grunderwerbe	
Grunderwerb Olfen-Vinnum bis Selm	10.167,15
Grunderwerb in Unna-Massen	4.196,76
Grunderwerbe in Fröndenberg-Bausenhagen	787,06
Zwischensumme	*15.150,97*
Weitere Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	
Einführung Digitalfunk	1.000.091,14
Hardware Einsatzleitsystem	448.934,02
Zwischensumme	*1.449.025,16*
Summe	**7.274.279,17**

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

<u>Übertragung der Anteile des Kreises Unna an der VKU an die VBU</u>

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2016 sollten die Beteiligungen des Kreises Unna neu strukturiert werden. Damit sollte insbesondere das Ziel einer strategischen Beteiligungssteuerung der Mehrheitsbeteiligungen des Kreises Unna erreicht werden, um dadurch weitere Synergieeffekte und Optimierungen für den Kreis Unna generieren zu können.

Gemäß § 2 des Geschäftsanteilsübertragungsvertrags erfolgte die Abtretung des Anteils des Kreises Unna an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) an die Verwaltungs-und Beteiligungsgesell-

schaft Kreis Unna mbH (VBU) rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2017. Dies geschah zum Buchwert und ohne Gegenleistung nach § 1 Abs. 1 und 3 des Geschäftsanteilsübertragungsvertrages zwischen dem Kreis Unna und der VBU. Der Buchwert betrug am 01.01.2017 2.880.586,39 Euro.

Der Buchwertabgang des VKU-Anteils war somit beim Kreis Unna zum 01.01.2017 in Höhe von 2.880.586,39 Euro gegen den Beteiligungsbuchwert der VBU zu buchen.

Veräußerung eines Geschäftsanteils an der BBKU von der GWA an die Gelsenwasser AG

Im Jahr 2017 wurde ein Geschäftsanteil von 50% an der Boden-und Bauschuttverwertungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (BBKU) durch die Gesellschaft für Wertstoff-und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) an die Gelsenwasser AG übertragen. Bislang wurde die BBKU als Teil der »VBU-Holding« mit einem (Teil-)Buchwert von 27.947,18 € berücksichtigt. Somit wurde im Jahr 2017 50 % des Buchwertes (13.973,59 Euro) in Abgang gebracht.

Außerplanmäßige Abschreibung

Im Rahmen der Inventur per 31.12.2017 gemäß § 28 Absatz 1 GemHVO NRW und unter Beachtung des Vorsichtsprinzips aus § 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO NRW wurden auch die Anteile an verbundenen Unternehmen begutachtet. Im Rahmen der Bewertung der Unternehmensanteile ist geprüft worden, ob durch Zugänge (z.B. Neugründung, Tausch, Kapitalerhöhung, Verschmelzung) oder Abgänge (Beendigung der Gesellschaft, Austritt aus einer Gesellschaft, Verkauf von Anteilen, Kapitalrückzahlungen) Tatbestände bestehen, die zu einer - auch wertmäßigen - Änderung führen. Liegt der neu ermittelte beizulegende Wert unterhalb des Buchwertes und ist diese festgestellte Wertminderung als voraussichtlich dauerhaft anzusehen, ist gemäß § 35 Absatz 5 Satz 1 GemHVO NRW eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Im Jahresabschluss 2017 musste keine außerplanmäßige Abschreibung auf Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erfolgen.

Ausleihungen

Ausleihungen an Beteiligungen

Unter den Ausleihungen an Beteiligungen werden zum 31.12.2017 Ausleihungen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) in Höhe von insgesamt 5.000.000,00 Euro bilanziert.

5.1.2 Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung

In einem Zeitreihenvergleich hat sich das Umlaufvermögen des Kreises Unna wie folgt entwickelt:

Bilanzposten	Buchwert per … in T.Euro				
	31.12.2013	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
Vorräte	306	127	66	345	1.501
Forderungen	14.882	19.833	22.466	32.288	37.494
Sonst. Vermögensgegenstände	0	129	0	0	405
Liquide Mittel	1.065	1.660	749	380	180
Aktive Rechnungsabgrenzung	13.489	7.469	17.530	14.854	16.205

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Im Bereich des Bauhofs (Fachbereich Bauen, FB 60), der Druckerei, der zentralen Materialbeschaffung sowie des Bistros (alle Zentrale Dienste, FD 11) wurde auf eine mengen- und wertmäßige Erfassung der Bestände an Vorräten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit verzichtet. Darüber hinaus hat sich der Kreis Unna grundsätzlich entschieden, keine Lagerbuchhaltung in diesen Bereichen zu installieren. Beschaffungen werden direkt (»Just in Time«) als Aufwand gebucht (»sofortige Verbrauchsfiktion«).

Im Posten »Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren« werden auch Grundstücke des Umlaufvermögens ausgewiesen. Diese wurden vom Kreis Unna (z.T. im Rahmen von Infrastrukturbaumaßnahmen) mit der Absicht erworben, in absehbarer Zeit - auch als Teilgrundstücke - weiterveräußert zu werden.

Entsprechend dem Vorsichts- und Niederstwertprinzip wurden die Grundstücke des Umlaufvermögens durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna zum Bilanzstichtag gutachterlich neu bewertet. Liegt der beizulegende Wert unter dem bisherigen Buchwert, wird gemäß § 35 Absatz 7 GemHVO NRW eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. Für das Haushaltsjahr 2017 waren hier außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 99.298,23 Euro vorzunehmen.

Im Zuge der außerplanmäßigen Abschreibungen waren teilweise bei den aus Mitteln aus dem Ökologischen Grundstücksfonds finanzierten Grundstücken diese Zuschüsse in gleichem Maße ebenfalls zu reduzieren. Die Mittel sind hierbei in voller Höhe in die erhaltene Anzahlung zum ökologischen Grundstücksfonds zurückgeflossen.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 beträgt der Buchwert aller im Umlaufvermögen ausgewiesenen Grundstücke insgesamt 1.220.533,45 Euro (Vorjahr 63.014,28 Euro). Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen aus dem Erwerb von weiter zu veräußernden Flurstücken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken für den Bau von Kreisstraßen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Aufteilung der Forderungen nach Fälligkeiten kann dem Forderungsspiegel unter Abschnitt 5.12 entnommen werden.

Der deutliche Anstieg der »öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen« zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr resultiert zum einen im Wesentlichen aus der Forderung aus der Leistungsbeteiligung bei der Grundsicherung nach § 46a SGB XII für das IV. Quartal

2017 in Höhe von rd. 7,4 Mio. Euro (zum Vorjahresstichtag: entsprechende Summe rd. 6,8 Mio. Euro), die erst nach Bilanzstichtag ausgeglichen wurde. Zum anderen wird zum Jahresabschluss 2017 erstmalig eine Forderung aus der Endabrechnung der Erstaufnahmeeinrichtung in Höhe von rd. 920 T. Euro ausgewiesen. Des Weiteren werden zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr höhere Forderungen aus Kostenerstattungen gegen kreisangehörige Kommunen aus dem ÖPNV aktiviert.

Aufnahme von »fremd verwalteten Forderungen«, sowie »Forderungen von darlehensweise gewährten Hilfen im SGB II und SGB XII«

Der Kreis Unna ist Träger der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sowie weiterer kommunaler Leistungen (u. a. BuT-Leistungen für SGB II-Empfänger), die seit 2005 durch die ARGE Kreis Unna bzw. seit 2011 durch die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Kreis Unna gewährt werden. Im Rahmen der Gewährung und Zahlbarmachung dieser Leistungen können Forderungen u. a. auch durch Überzahlungen an die Leistungsberechtigten oder durch Erstattungsansprüche gegen Dritte (z. B. aus Unterhaltsverpflichtungen) entstehen.

Die Leistungsbeteiligung des Bundes an den KdU und Heizung für Arbeitssuchende nach § 22 SGB II hat sich seit 2005 immer wieder verändert und beträgt zurzeit über alles 44,7 %. Das wirtschaftliche Eigentum an der Forderung i. S. d. § 33 Absatz 1 GemHVO NRW beträgt für den Kreis Unna daher maximal 55,3 % nach Abzug der Bundesbeteiligung.

Bei diesem Bestand der sog. fremdverwalteten Forderungen (Verwaltung über das Jobcenter und den Regionalen Inkasso Service West der Bundesagentur für Arbeit) kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie auch voll realisiert werden können. Auf Grund des allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsatzes, einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild u. a. auch der Vermögenslage des Kreises Unna vermittelt (§ 95 Absatz 1 GO NRW), ist der Forderungsbestand pauschal zu bereinigen. Hierfür wird das Verhältnis der jährlichen Tilgungen zu den jährlichen Zugängen im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 ermittelt. Die Berichtigungsquoten werden wie im Vorjahr für die KdU-Forderungen auf 30 % und für BuT-Forderungen auf 20 % festgelegt.

Per 31.12.2017 ergibt sich ein bereinigter und wertberichtigter Bestand an fremd verwalteten Forderungen im SGB II i. H. v. 5.389.440,41 Euro.

Die Ermittlung des Bestandes der Forderungen aus der darlehensweisen Hilfegewährung im Rechtskreis SGB II erfolgt korrespondierend zu den fremd verwalteten Forderungen. Die Berichtigungsquoten werden für die KdU-Darlehen neu auf 25 % und für die BuT-Forderungen auf 0 % festgelegt.

Es ergibt sich per 31.12.2017 ein bereinigter und wertberichtigter Bestand der darlehensweise gewährten Hilfen im Rechtskreis SGB II i. H. v. 1.965.136,74 Euro.

Forderungen aus Dienstherrenwechseln

Im Posten »öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen« ist eine Forderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW sowie dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW für übernommene Pensions- und Beihilfeverpflichtungen i. H. v. insgesamt rd. 6,4 Mio. Euro enthalten. Darüber hinaus sind Forderungen im Rahmen von Dienstherrenwechseln gegenüber Land, Gemeinden und Zweckverbänden i. H. v. rd. 1,8 Mio. Euro bilanziert.

Ausfallwahrscheinlichkeiten der Forderungen in eigener Verwaltung

Alle Forderungen des Kreises Unna in eigener Verwaltung (ohne fremd verwaltete Forderungen, s.o.) werden zum Nennwert angesetzt. Ihre Werthaltigkeit wird entsprechend der Altersstruktur auf Grund von Erfahrungswerten eingeschätzt. Dabei werden folgende Ausfallwahrscheinlichkeiten zu Grunde gelegt:

Forderungen mit Fälligkeiten					
bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
100%	65%	50%	30%	10%	0%

Sonstige Vermögensgegenstände

Zum 31.12.2017 sind unter den »sonstigen Vermögensgegenständen« die folgenden Positionen aktiviert:

Sachverhalt	Betrag in Euro
Überzahlung / Restforderung der durchlaufenden Mittel aus dem Bereich Sozialhilfe LWL (ambulant)	260.152,20
Überzahlungen / Doppelzahlungen aus Betriebskostenzuschüssen	145.022,46
Summe	**405.174,66**

Liquide Mittel

Im Bereich der Liquiden Mittel wurde per 31.12.2017 der negative Saldo eines Girokontos in Höhe von 336.375,66 Euro in die Bilanzposition »Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf die Passivseite der Bilanz umgegliedert.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden per 31.12.2017 bilanziert:

Sachverhalt	Betrag in Euro
Abbuchung der Zentralkasse der Bundesagentur für Arbeit für die Kosten der Unterkunft für Januar 2018	6.706.048,44
Geleistete Investitionskostenzuschüsse nach dem GTK / KiBiz	2.750.005,17
Leistungen nach SGB XII für Januar 2018	2.617.621,66
Hilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen (Hilfen bei Pflegebedürftigkeit)	2.235.593,53
Auszahlungen Dienstbezüge und Reiskostenvorschüsse für Januar 2018	1.243.830,43
Softwareupdate und -supportvertrag, Versicherungen für Rechtsschutz und EDV-Unterstützung	200.570,82
Monatszahlung Januar 2018 nach dem SGB VIII	191.723,21
Fraktions- und Gruppenzuwendungen 1. Quartal 2018	104.796,19
Leistungen nach dem UVG für Januar 2018	100.401,64
Bildung- und Teilhabeleistungen für Januar 2018	29.629,59
Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen (Hilfen bei Pflegebedürftigkeit)	24.268,28
Abgrenzung von Kreditbeschaffungskosten nach § 42 Absatz 2 GemHVO NRW	660,00
Summe	**16.205.148,96**

Im Vergleich zum Vorjahres-Bilanzstichtag liegt der Bestand des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens zum 31.12.2017 um rd. 1,4 Mio. Euro höher. Hintergrund hierfür sind im Wesentlichen die in diesem Jahr abzugrenzenden Zahlungen für Hilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen (Hilfe bei Pflegebedürftigkeit) in Höhe von rd. 2,2 Mio. Euro. Im Vorjahresabschluss musste aufgrund späterer Zahlungstermine für diesen Bereich kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert werden. Andererseits musste für im Vorjahr abzugrenzende Kindpauschalen – Betriebskostenzuschuss für Kindertageseinrichtungen (rd. 1 Mio. Euro) zum Jahresabschluss 2017 kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert werden.

5.1.3 Eigenkapital

Direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage

Gemäß § 43 Absatz 3 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Im Berichtsjahr sind folgende Sachverhalte verrechnet worden:

Sachverhalt	Betrag in Euro
Abgang / vollständige Auflösung von Sonderposten für Vermögensgegenstände, deren Abgang unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde	636.895,68
Diverse Verkäufe von beweglichen Gegenständen sowie von Grundstücken des Anlagevermögens (Abgang über Buchwert)	0,00
Summe verrechnete Erträge	**636.895,68**
Außerplanmäßige Abschreibung im Finanzanlagevermögen	13.973,59
Diverse Verkäufe, Verschrottungen und sonstige Abgänge von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens (Abgang unter Buchwert)	1.056.311,47
Summe verrechnete Aufwendungen	**1.070.285,06**
Verrechnungssaldo	**-433.389,38**

Eigenkapitalveränderung

Das Eigenkapital des Kreises Unna entwickelt sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt (in Euro):

	Allgemeine Rücklage	Ausgleichs-rücklage	Jahresergebnis
Stand per 31.12.2016 (vor Ergebnisverwendung)	8.383.085,67	4.323.957,00	8.889.360,48
Verwendung des Jahresergebnisses 2016	6.014.516,43	2.874.844,05	--
Stand per 31.12.2016 nach Ergebnisverwendung	14.397.602,10	7.198.801,05	--
Verrechnete Erträge und Auf-wendungen 2017 (Saldo, s.o.)	-433.389,38	--	--
Jahresergebnis 2017 (Überschuss)	--	--	3.798.255,24
Stand per 31.12.2017 (vor Ergebnisverwendung)	13.964.212,72	7.198.801,05	3.798.255,24

Eigenkapitalentwicklung

In einem Zeitreihenvergleich hat sich das Eigenkapital des Kreises Unna wie folgt entwickelt:

Eigenkapitalposten	Buchwert per … in T.Euro				
	31.12.2013	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
Allgemeine Rücklage	-9.762	2.087	4.128	8.383	13.964
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	1.672	0	2.338	4.324	7.199
Jahresergebnis	10.397	4.929	6.506	8.889	3.798
Summe Eigenkapital	**2.307**	**7.015**	**12.972**	**21.596**	**24.961**

5.1.4 Sonderposten

In einem Zeitreihenvergleich haben sich die Sonderposten des Kreises Unna wie folgt entwickelt:

Bilanzposten	Buchwert per … in T.Euro				
Sonderposten für …	**31.12.2013**	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
… Zuwendungen	118.316	115.351	117.354	114.075	110.684
… Beiträge	0	0	0	0	0
… den Gebührenausgleich	0	240	269	29	3
Sonstige Sonderposten	2.997	8.125	7.945	8.522	10.525
Summe Sonderposten	**121.313**	**123.716**	**125.568**	**122.626**	**121.212**

Sonderposten für Zuwendungen

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, werden gemäß § 43 Absatz 5 GemHVO NRW als Sonderposten angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Sonderposten für den Gebührenausgleich

Die vorläufige Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren für das Gebührenjahr 2015 ergab eine Gebührenüberdeckung i.H.v. 29.154,05 Euro. Diese Überdeckung floss in die Gebührenabrechnung 2017 ein, sodass der in 2015 gebildete Sonderposten im Haushaltsjahr 2017 in dieser Höhe aufgelöst wurde.

Gemäß der vorläufigen Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren für das Gebührenjahr 2017 ergab sich eine Gebührenüberdeckung, so dass im Haushaltsjahr 2017 ein Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 2.859,63 Euro gebildet wurde. Diese Überdeckung kann frühestens 2019 in die Kalkulation der Abfallgebühren einfließen.

Sonstige Sonderposten

Für die bestehenden Nutzungsbeschränkungen der Vermögenswerte aus der Zimmermann-Stiftung ist ein sonstiger Sonderposten gebildet worden. Er teilt sich auf in einen Sonderposten für das Stiftungsvermögen in Höhe von 238.115,31 Euro und in einen Sonderposten für die liquiden Mittel in Höhe von 973,93 Euro. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 5.8 wird verwiesen.

Weiterhin werden unter den sonstigen Sonderposten folgende Sachverhalte ausgewiesen:

- Sonderposten für eine Verwendungsbeschränkung der dem Kreis Unna zugeflossenen Mittel aus Nachlässen,
- Sonderposten für ab dem Haushaltsjahr 2011 investiv verwendete Ersatzgelder,
- Sonderposten für ab dem Haushaltsjahr 2014 unentgeltlich übernommene Vermögensgegenstände, z.B. im Rahmen der Rückübertragung der Baulastträgerschaft an Kreisstraßen.

5.1.5 Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen im abgeschlossenen Haushaltsjahr kann dem Rückstellungsspiegel entnommen werden (vgl. Abschnitt 5.13). In einem Zeitreihenvergleich haben sich die Rückstellungen des Kreises Unna wie folgt entwickelt:

Bilanzposten	Buchwert per … in T.Euro				
	31.12.2013	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
Pensionsrückstellungen	132.759	140.062	147.262	149.620	158.028
Deponie- u. Altlastenrückstell.	763	763	763	763	763
Instandhaltungsrückstellungen	710	2.021	1.462	2.475	2.394
Sonstige Rückstellungen	17.983	15.188	16.942	14.353	10.184
Summe Rückstellungen	**152.215**	**158.034**	**166.429**	**167.211**	**171.369**

Pensionsrückstellungen

Die Feststellung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zum 31.12.2017 und die daraus resultierenden Rückstellungsanpassungen/-zuführungen erfolgen erstmalig auf der Grundlage eines zum Jahresende zusätzlich angeforderten Bewertungsgutachtens der KVW.

Die Pensionsrückstellungen basieren auf einem differenzierten versicherungsmathematischen Gutachten der »Heubeck AG« im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Münster, das für alle Kommunen in gleicher Weise erstellt wurde, die dort Mitglied sind.

Bewertet wurden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt.

Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wird dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgt mit dem in § 36 Absatz 1 GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszins von fünf Prozent auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2017 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (ab dem 01.08.2016 geltende Beträge gemäß Anhang 1 bis 11 zu Artikel 29 Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW).

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2015, veröffentlicht von der BaFin am 30.01.2017). Die Bewertung erfolgt unter Einfluss der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wird für Feuerwehrbeamte mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt. Für die Sonderzahlung wird nicht mehr die zum Stichtag für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 maßgebliche Bemessungsgrundlage von pauschal 60 % in Ansatz gebracht, sondern auf den für die jeweilige Besoldungsgruppe im Jahr 2017 maßgeblichen Bemessungssatz abgestellt.

Für Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst wurde die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage für den Einsatzdienst durch das DRModG NRW berücksichtigt. Eine Auswertung der Auswirkungen dieser Wiedereinführung war jedoch nur für Aktive möglich, da für Versorgungsempfänger aus den vorliegenden Daten der auf die Stellenzulage entfallende Teil der Versorgung insbesondere bei Fällen mit Anrechnung gesetzlicher Renten nicht ermittelbar war.

Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorgeverpflichtung

Der Kreis Unna hat die Verpflichtung gemäß § 36 Absatz 2 GemHVO NRW, eine Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge der Zentraldeponie Fröndenberg-Ostbüren (ZDF) zu bilden, da sich der Kreis mit Vertrag vom 15.12.1998 gegenüber der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) verpflichtet hat, ab dem 01.01.2016 die Nachsorge und Überwachung dieser Deponie zu übernehmen. Für die Nachsorge- und Rekultivierungsverpflichtung des Kreises Unna wurde bis zum Bilanzstichtag 31.12.2012 eine Rückstellung zum abgezinsten Wert eingestellt. Da die Eröffnungsbilanz und die jeweiligen Jahresabschlüsse insoweit nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen, wurde dem Kreis Unna jeweils nur ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Bezirksregierung Arnsberg hatte eine bis zum 31.12.2012 befristete Duldung dieser Situation ausgesprochen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 beschlossen, die Deponie mit der Nachsorgeverpflichtung, die der Kreis Unna zum 01.01.2016 von der AGR übernehmen müsste, auf die GWA zu übertragen. Die buchhalterische Abwicklung erfolgte im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Rückstellung für Altlastensanierung

Auf dem Nordteil des Geländes der ehemaligen Zeche und Kokerei Massen III/IV ist eine Altlastensanierung durchzuführen. Die Sanierung erfolgt in Abstimmung mit dem Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV). Nach aktuellen Schätzungen werden für die Sanierung insgesamt Aufwendungen i. H. v. rund 5,5 Mio. Euro anfallen.

Die Sanierungsmaßnahmen werden vom AAV und dem Kreis Unna durchgeführt. Die entstehenden Aufwendungen werden – vermindert um die Anteile Dritter – vom AAV und dem Kreis Unna im Verhältnis 80:20 getragen.

Im 4. Quartal 2016 erfolgte die Ausschreibung für die Projektsteuerung und die örtliche Bauüberwachung und Sicherheitskoordination. Die Vergabe der Projektsteuerung erfolgte noch Ende 2016; die der örtlichen Bauüberwachung wurde im Februar 2017 erteilt. Zurzeit läuft die Vergabe durch den AVV für die Durchführung des 1. Sanierungsabschnitts. Die Fortsetzung der Sanierungsarbeiten (Sanierungsphase 2) ist für Anfang 2018 vorgesehen.

Die vorhandene Rückstellung i. H. v. 762.814,00 Euro ist aus fachlicher Sicht nach den vorliegenden Kostenschätzungen ausreichend bemessen und wird daher per 31.12.2017 unverändert fortgeführt.

Instandhaltungsrückstellungen

Gemäß § 36 Absatz 3 GemHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Die Rückstellungen dürfen ausschließlich für Instandhaltungen des Sachanlagevermögens, also insbesondere der Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Maschinen und technischen Anlagen, gebildet werden.

Zum Stichtag 31.12.2017 konnten folgende Maßnahmen nicht ausgeführt werden, die somit zu einer unterlassenen Instandhaltung führen:

Objekt	Gegenstand der Rückstellung	Voraussichtliche Ausführung	Betrag in Euro
K31 Fahrbahn	Deckenerneuerung	2018	549.935,87
Brücke (K4)	Sanierung der Brücke	2018	350.000,00
Bahnbrücke (K42)	Sanierung der Brückenkappen einschließlich Bauwerkabdichtung	2018	337.804,72
K9 Brückensanierung	Brückensanierung	2018	335.000,00
Förderzentrum Unna	diverse Reparaturarbeiten	2018	90.690,34
Hellweg BK	Austausch Rauchschutztüren	2018	75.000,00
B233/K9	Straßensanierung nach Kanalbau	2018	73.000,00
Signalanlage K16	Umrüstung der Signalanlage	2018	57.781,25
Fr.-v.- Stein BK	Dachsanierung	2018	50.000,00
Hellweg-BK	Umbauarbeiten im Verwaltungsteil	2018	46.537,90
Hellweg-BK	Erneuerung der Bodenbeläge	2018	46.530,88
Kreisporthalle Unna	Erneuerung des Prallschutzes	2018	45.000,00
L507/K8	Umbau Einmündung und der Verkehrsinsel	2018	45.000,00
Hellweg BK	Umbau Konferenz in Multifunktionsraum	2018	40.000,00
K31 Steinbruchstr./Massener Heide	Deckenerneuerung	2018	29.685,74

Objekt	Gegenstand der Rückstellung	Voraussichtliche Ausführung	Betrag in Euro
Tierheim	Austausch der Fäkalienrinne und Gittertüren	2018	25.000,00
Jugendzentrum GO IN	Erneuerung Elektrohauptverteilung	2018	22.943,28
K35 Trotzburg/Sinnerstr.	Deckenerneuerung	2018	20.825,09
Freiherr-von-Bodelschwingh-Schule	Reparatur der Fahrbahndecke am Busbahnhof	2018	20.000,00
Kreishaus Lünen	Holzfenster Sanierung	2018	20.000,00
NTZ	Erneuerung von Klassenraumtüren	2018	18.594,94
Fr.-v.- Bodelschwingh- Schule	Austausch Zaun	2018	18.000,00
Kreishaus Lünen	Erneuerung der Grundleitungen	2018	16.000,00
Naturwissenschaftliches Zentrum	Umrüstung der Schließanlage	2018	15.000,00
Lippe BK	Fußbodensanierung	2018	15.000,00
Tierheim	Dachsanierung Hundezwinger	2018	15.000,00
K8 Fahrbahn	Deckenerneuerung	2018	11.955,84
Tierheim	Erneuerung der Abwasserrinnen	2018	8.000,00
Tierheim	Anschluss Schmutzwasserkanal	2018	7.521,99
Gesundheitshaus Unna	Reparatur o. Austausch der Rauchschutztüren	2018	7.000,00
Fr.-v.- Stein BK	Sanierung Sicherheitsbeleuchtung	2018	5.906,74
Regenbogenschule	Einbau von Spielgeräten	2018	3.400,00
		Summe	**2.393.767,50**

Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen müssen gemäß § 36 Absatz 4 GemHVO NRW auch für Verpflichtungen angesetzt werden, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind. Dabei muss es zumindest wahrscheinlich sein, dass die Verbindlichkeit der Kommune gegenüber anderen (z.B. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Regelungen) zukünftig entstehen wird. Die wirtschaftliche Ursache muss vor dem Jahresabschlussstichtag liegen. Eine Verpflichtung gegen sich selbst, die nur interne Gültigkeit hat, stellt keinen Rückstellungsgrund dar.

Per Stichtag 31.12.2017 sind folgende sonstige Rückstellungen passiviert worden:

Rückstellungsgrund	Betrag in Euro
Personalrückstellungen	
Nicht in Anspruch genommener Urlaub	2.228.021,79
Dienstherrenwechsel	706.741,00
Arbeitszeitguthaben	746.020,33
Leistungsprämien nach TVöD für 2017: Tariflich Beschäftigte	614.307,85
Jubiläumszuwendungen	400.574,71
Überstunden	254.582,04
Leistungsprämien nach LPZVO für 2017: Beamte	243.443,97
Altersteilzeitverträge	161.009,75
Sabbatjahr	49.300,00
Zwischensumme	*5.404.001,44*
Sozial- und Jugendhilferückstellungen	
Abzurechnende Krankenhilfekosten mit den Krankenkassen nach § 264 SGB V	1.620.169,84
Hilfen zur Gesundheit	605.850,16
Schulbegleitung von Kindern mit Behinderungen	375.000,00
Sozialticket Dezember 2017	292.000,00
Kostenerstattungen für die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien	240.000,00
Kosten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in anderen Jugendamtsbezirken im Rahmen der erzieherischen Hilfen	166.691,00
Kostenerstattungen für die Unterbringung in Frauenhäusern	147.628,55
Rückzahlungsverpflichtung für Fördermittel der Regionalagentur West. Ruhrgebiet	80.000,00
Förderung des Frauenforums	32.804,52
Förderung des Caritasverbands	10.000,00
Zwischensumme	*3.570.144,07*
Übrige sonstige Rückstellungen	
Mängelbeseitigung Schloss Cappenberg	468.485,99
Leistungs- und Rechnungsrückstellungen	362.697,12
Prozesskosten	187.085,00
Rückstellung aus Steuerprüfung	86.000,00
Rückstellung Wahlkostenerstattung Bundestagswahl 2017	82.652,16
Umweltkartenausgleich mit der Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH	17.000,00
GPA-Prüfung	5.974,00
Zwischensumme	*1.209.894,27*
Summe	**10.184.039,78**

In der per 31.12.2017 gebildeten Rückstellung aus Dienstherrenwechsel sind die Beteiligungsbelastungen nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz NRW und nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz ausgewiesen. Insofern sind sämtliche Dienstherrenwechsel seit dem 01.10.1994 berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Forderungen aus im Rahmen von Dienstherrenwechseln aufgenommenen Beamtinnen und Beamten (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den Forderungen).

Nach der Übertragung der Nachsorgeverpflichtung für die Zentraldeponie Fröndenberg (siehe Unterabschnitt »Rückstellungen für Deponien und Altlasten«) besteht für den Kreis Unna weiterhin eine vertragliche Verpflichtung, nun gegenüber der GWA. Es ist aus Sicht des Kreises Unna derzeit ungewiss, ob, wann und in welcher Höhe eine Verbindlichkeit entsteht. Die wirtschaftliche Ursache ist in der Verfüllung der Deponie zu sehen. Die rechtliche Verursachung erfolgte durch Abschluss der vertraglichen Vereinbarung im Jahr 2013. Für den Abschlussstichtag 31.12.2017 ist weiterhin von den Berechnungen des im Auftrag der GWA erstellten Gutachtens aus Mai 2015 auszugehen, welches eine vollständige Deckung der Nachsorgeverpflichtungen darstellt. Im Jahresabschluss der GWA für das Geschäftsjahr 2017 waren somit auch weiterhin keine Anpassungsbuchungen hinsichtlich der Übernahme der Nachsorgeverpflichtungen der ZDF mit Ausnahme der Zuführung der Zinserträge aus einer Finanzanlage erforderlich.

5.1.6 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen einer Gemeinde gegenüber Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an den Kreis Unna erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die in Rechnung gestellt sind. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich insbesondere aus dem Bereich der Sozialleistungen. Alle Verbindlichkeiten des Kreises Unna sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 können dem Verbindlichkeitenspiegel unter Abschnitt 5.14 entnommen werden.

In einem Zeitreihenvergleich haben sich die Verbindlichkeiten des Kreises Unna wie folgt entwickelt:

Bilanzposten	Buchwert per … in T.Euro				
	31.12.2013	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
Investitionskredite	44.703	49.738	47.491	46.128	52.969
Liquiditätskredite	7.000	0	3.000	6.000	2.337
Kreditähnliche Sachverhalte	20.538	19.803	19.029	18.029	17.001
Liefer-/Leistungsverbindlichk.	3.593	3.797	2.400	2.729	2.888
Transferverbindlichkeiten	5.380	3.391	1.766	1.710	3.297
Sonstige Verbindlichkeiten	1.940	1.581	1.768	1.966	2.460
Erhaltene Anzahlungen	5.976	9.309	8.504	7.961	10.109
Summe Verbindlichkeiten	**89.130**	**87.619**	**83.958**	**84.523**	**91.061**

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter diesem Bilanzposten wird die im Rahmen des PPP-Projektes »Sanierung und Betrieb des Kreishauses Friedrich-Ebert-Str. 17 in Unna; Betrieb der Verwaltungsgebäude Platanenallee 16 und Hansastr. 4 in Unna« eingegangene Rückzahlungsverpflichtung (Laufzeit 25 Jahre) an die Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH (PBKU) i. H. v. 17.001.365,28 Euro angesetzt.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

In den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind per 31.12.2017 unter anderen Beträgen i.H.v. insgesamt rd. 897 T.Euro aus den SGB VIII-Wochenleistungen sowie in Höhe von rd. 219 und 286 T.Euro aus Krankenhilfekosten der Erstaufnahmeeinrichtung enthalten.

Die Abrechnung der differenzierten **Kreisumlage** für den Fachbereich Familie und Jugend (FB 51) ergab im Vorjahr zum 31.12.2016 eine Rückerstattungsverpflichtung des Kreises Unna gegenüber den Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg/Ruhr i. H. v. insgesamt: 250.591,09 Euro. Diese Beträge wurden erst zu Beginn des Jahres 2018 fällig und gezahlt. Somit ist diese Verbindlichkeit aus dem Vorjahr zum Jahresabschluss 2017 noch offen.

Die Abrechnung der differenzierten **Kreisumlage** für den Fachbereich Familie und Jugend (FB 51) ergab zum 31.12.2017 keine Rückerstattungsverpflichtung des Kreises Unna, sondern eine Nachzahlungsforderung des Kreises Unna an die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie die Stadt Fröndenberg / Ruhr.

Erhaltene Anzahlungen

Der Bilanzposten »erhaltene Anzahlungen« setzt sich wie folgt zusammen:

Sachverhalt	Betrag in Euro
Erhaltene Anzahlungen für den Bereich Natur und Umwelt	
Erhaltene Anzahlungen aus Ersatzgeldern	2.286.794,55
Zuschuss AGR für Rekultivierung und Nachsorgeverpflichtung	775.162,19
Erhaltene Anzahlungen für Flurbereinigungsverfahren	348.201,25
Erhaltene Anzahlungen im Rahmen des Ökologischen Grundstücksfonds	285.549,62
Zwischensumme	*3.695.707,61*
Übrige erhaltene Anzahlungen	
Zweckgebundene erhaltene Anzahlungen zugunsten späterer Auszahlungen	2.663.914,79
Erhaltene Anzahlungen auf Anlagen im Bau	2.569.963,20
Erhaltene Anzahlungen Bau Sporthalle in Werne	725.709,87
Erhaltene Anzahlungen aus sonstigen Förderungen und Zuwendungen	254.914,81
Erhaltene Anzahlungen (FB 32.3)	125.598,94
Erhaltene Sicherheitsleistungen im Bereich Ausländerwesen (FB 32)	62.580,00
Erhaltene Anzahlungen für zu tätigende Grunderwerbe	8.382,47
Schlüsselkautionen	2.471,92
Zwischensumme	*6.413.536,00*
Summe	**10.109.243,61**

5.1.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In einem Zeitreihenvergleich hat sich die passive Rechnungsabgrenzung wie folgt entwickelt:

Bilanzposten	Buchwert per … in T.Euro				
	31.12.2013	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**31.12.2016**	**31.12.2017**
Passive Rechnungsabgrenzung	4.111	3.798	3.491	3.669	**3.948**

Per 31.12.2017 sind unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt:

Sachverhalt	Betrag in Euro
Erhaltene Zuweisungen durch das Land für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren	2.646.737,39
Abgrenzung Kreisumlage	616.000,00
Erhaltene (U3-) Kindpauschalen, KiBiz-Pauschalen und Ausgleichsleistungen für die Elternbeitragsbefreiung – jeweils für Januar 2018	539.606,61
Spitzabrechnung Bund/Land UVG 01/2018	79.000,00
Passive Rechnungsabgrenzung für mehrjährige Vermögensabgänge	49.023,33
Abgrenzung Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)	16.469,42
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	1.021,16
Summe	**3.947.857,91**

5.2 Anhang zur Ergebnisrechnung

Bruttoprinzip

In der Ergebnisrechnung werden die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachgewiesen (Bruttoprinzip gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 GemHVO NRW). Bis zum Haushaltsjahr 2016 wurden abweichend vom Verrechnungsverbot des § 38 Absatz 1 Satz 2 GemHVO NRW Rückerstattungen überzahlter Leistungen im Rahmen von Hilfen innerhalb von Einrichtungen (SGB XII) bei den Aufwendungen abgesetzt, auch dann, wenn es sich um Rückerstattungen für Vorjahre handelte. Ab dem Haushaltsjahr 2017 ist es aufgrund von Anweisungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales zum Verfahren zur Erstattung der Grundsicherungsleistungen (SGB XII) notwendig, das bisherige Verfahren zu ändern und Erträge gesondert darzustellen und nachzuweisen. Dieses soll auch für klassische Gutschriften für das laufende Haushaltsjahr, die im Regelfall verrechnet werden, gelten. Somit werden ab dem Haushaltsjahr 2017 Ertragsbuchungen notwendig, auch für unterjährige Rückerstattungen überzahlter Leistungen, die im Rahmen von Hilfen innerhalb von Einrichtungen (SGB XII) erfolgen.

Außerplanmäßige Abschreibungen

Im Haushaltsjahr 2017 wurden folgende ergebniswirksame außerplanmäßige Abschreibungen erfasst:

- außerplanmäßige Abschreibungen auf Grunddienstbarkeiten des Fachbereichs Natur und Umwelt (FB 69) i.H.v. 39.599,59 Euro (§ 35 Absatz 5 Satz 1 GemHVO NRW),
- außerplanmäßige Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke des Anlagevermögens und Grundstücke des Infrastrukturvermögens auf Grund vorgenommener Neubewertung / Nutzungsänderung i.H.v. insgesamt 441.661,78 Euro (§ 35 Absatz 5 Satz 1 GemHVO NRW),
- außerplanmäßige Abschreibungen auf Grundstücke des Umlaufvermögens i.H.v. 99.298,23 Euro (§ 35 Absatz 7 GemHVO NRW).

Die Summe der außerplanmäßigen Abschreibungen ist in der Ergebnisrechnungsposition »Bilanzielle Abschreibungen« enthalten.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

Die Rechnungsergebnisse der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 werden im Lagebericht (Abschnitte 6.4 und 6.5) dargestellt und analysiert. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Aufwendungen und Erträge, die direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden

Die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnenden Aufwendungen und Erträge werden unter den einzelnen Bilanzposten sowie im Abschnitt 5.1.3 bei den Erläuterungen zum Eigenkapital nachgewiesen. Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

5.3 Anhang zur Finanzrechnung

Bruttoprinzip

Die Finanzrechnung stellt unter Beachtung des Bruttoprinzips gemäß § 39 GemHVO NRW sämtliche Ein- und Auszahlungen dar. Dabei werden neben den tatsächlichen Zahlungsströmen (Bewegungen auf den Bankkonten des Kreises Unna) auch ausschließlich die Finanzrechnung beeinflussende Umbuchungen (z.B. auf Grund von endgültigen Zuordnungen erhaltener Anzahlungen zu Investitionen oder zur lfd. Verwaltungstätigkeit, endgültige Zuordnungen von auf Verwahrung liegenden Einzahlungen – ggf. auch aus Vorjahren) ausgewiesen.

Erläuterung zu den Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen

Bei den Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen konnten nicht alle für 2017 geplanten Maßnahmen (vollständig) abgeschlossen werden. Hier führten insbesondere verzögerte Grundstückskäufe und nicht abgeschlossene Baumaßnahmen an den Kreisstraßen zu geringeren Auszahlungen.

Erläuterung zur Gewährung und Tilgung von Liquiditätskrediten an die WFG

Die Finanzrechnungspositionen »Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen« und »Tilgung und Gewährung von Darlehen« enthalten Ein- und Auszahlungen in Höhe von jeweils 3,5 Mio. Euro für vorübergehende Liquiditätsdarlehen an die WFG. Auf die Ausführungen im Abschnitt 6.6 des Lageberichtes wird verwiesen.

Negativer Bankkontenbestand per 31.12.2017

Im Bereich der Liquiden Mittel wurde per 31.12.2017 der negative Saldo eines Girokontos in Höhe von 336.375,66 Euro in die Bilanzposten »Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung« auf die Passivseite der Bilanz umgegliedert (siehe auch unter Punkt »Liquide Mittel«). Dieses führt dazu, dass der in der Finanzrechnung für das Jahr 2017 als »Liquide Mittel« dargestellte Betrag in Höhe von -156.498,08 Euro nicht dem Wert der »Liquiden Mittel« auf der Aktivseite der Bilanz (179.877,58 Euro) per 31.12.2017 entspricht. Der in der Finanzrechnung dargestellte Betrag in Höhe von insgesamt 156.498,08 Euro stellt vielmehr die Saldogröße zwischen den Guthaben an Liquiden Mitteln (179.877,58 Euro) und dem negativen Girokontobestand (-336.375,66 Euro) per 31.12.2017 dar.

Zahlungsströme für die Anschaffung bzw. Herstellung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens

Seit dem Jahr 2017 werden Einzahlungen und Auszahlungen für die Anschaffung beziehungsweise Herstellung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens grundsätzlich investiv ausgewiesen.

Darstellung in den Teilfinanzrechnungen A und B

Die Teilfinanzrechnungen – Teil B (Nachweis über einzelne Investitionsmaßnahmen) wurden im Vergleich zum empfohlenen Muster lt. Anlage 21B VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW um die Angabe der gemäß § 22 GemHVO NRW übertragenen Ermächtigungen in einem Plan-/Ist-Vergleich ergänzt.

Vermögensveräußerungen, die nicht im Zusammenhang mit Vermögensneuerwerben stehen, werden im Teil B der Teilfinanzrechnung nicht dargestellt. Ebenso verhält es sich mit den Investitionskostenförderungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen und den Investitionskostenzuschüssen durch das Land NRW für diese Sachverhalte, da die Mittel durch den Kreis Unna direkt weitergeleitet werden und für den Kreis Unna keine einzelne Investitionsmaßnahme daraus abgeleitet werden kann.

In der Spalte »Ergebnis 2017« (sowohl im Teil A als auch im Teil B) werden die tatsächlichen Zahlungsströme innerhalb des Haushaltsjahres 2017 dargestellt, d.h. hier sind auch Zahlungen von noch per 31.12.2016 offenen Rechnungen enthalten, die erst im Folgejahr (2017) beglichen werden mussten (auf Grund der späteren Fälligkeit). Insofern kann es in der Vergleichsspalte im Teil B dazu kommen, dass einzelne Investitionsmaßnahmen »überbucht« erscheinen. Eine Ansatzfortschreibung für diese Sachverhalte wurde nicht vorgenommen.

Die Anschaffungen von geringwertigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten den Betrag von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, werden nicht in der Anlagenbuchhaltung mit einer Investitionsnummer gebucht, jedoch in der Finanzrechnung als investive Auszahlungen dargestellt. Dieses führt dazu, dass die Ergebnisse im Teil A und Teil B der Teilfinanzrechnungen in Höhe der angeschafften geringwertigen Vermögensgegenstände voneinander abweichen.

5.4 Angaben zu Haftungsverhältnissen

Zum Bilanzstichtag hat der Kreis Unna Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften in Höhe der in der folgenden Tabelle dargestellten Einzelbeträge:

Übersicht Bürgschaften Kreis Unna	Ursprüngliche Höhe der Bürgschaften	Stand zu Beginn des HHJahres	Zugang (+)	Abgang (-)	Stand bei Abschluss des HHJahres
		2017			
		€			
Hypo Vereinsbank München zugunsten der VKU	750.000	50.000		50.000	0
Kreditanstalt für Wiederaufbau zugunsten der VKU	750.000	50.000		50.000	0
Commerzbank AG (aus Mitteln der Europ. Investitionsbank) zugunsten der VKU	2.000.000	399.994		133.333	266.661
Deutsche Kreditbank AG zugunsten VKU	1.500.000	500.000		100.000	400.000
Sparkasse UnnaKamen zugunsten der VKU	1.500.000	800.000		100.000	700.000
Deutsche Kreditbank AG zugunsten der VKU	2.000.000	1.333.320		133.336	1.199.984
Deutsche Kreditbank AG zugunsten der VKU	1.100.000	916.667		73.333	843.334
Kreditanstalt für Wiederaufbau zugunsten der VKU	1.900.000	1.570.000		146.667	1.423.333
Sparkasse UnnaKamen zugunsten der WFG	535.000	535.000		0	535.000
Deutsche Kreditbank AG zugunsten der VKU	2.200.000	2.030.740		225.680	1.805.060
Deutsche Kreditbank AG zugunsten der VKU	2.500.000	2.500.000		192.330	2.307.670
Gesamtsumme	**16.735.000**	**10.685.721**	**0**	**1.204.679**	**9.481.042**

Weiterhin bestehen folgende sonstige Haftungsverhältnisse:

	nachrichtlich:	
12	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) Münster zugunsten "Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna	Verpflichtung zur Zahlung des lt. Satzung vorgesehenen Ausgleichsbetrages und die zu seiner Ermittlung erf. Kosten bei Auflösung des Trägervereins; Höhe der Ausfallbürgschaft nicht bezifferbar.
13	ZKW Münster zugunsten der Holzwickeder Elternselbsthilfe-Vorschulerziehung e. V. (HEV)	
14	ZKW Münster zugunsten der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA)	
15	ZKW Münster zugunsten der Elterninitiative Dellwiger Kindergarten e. V.	
16	Stadt Recklinghausen	Ankauf des ehem. Straßenbahndepots durch die Stadt RE zur Nutzung durch die "Neue Philharmonie Westfalen e. V. Recklinghausen (NPhW)". Verpflichtung für die Dauer der Zweckbindung des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 09.12.1998 über 1.186.672,67 Euro verbindlich, 16,66 % der Kosten zu übernehmen, die der Stadt RE dann entstehen, wenn sie durch das Land NRW auf ganz oder tlw. Rückzahlung von Landesmitteln in Anspruch genommen wird und die Veräußerungserlöse aus dem Verkauf des sogenannten Depots nicht ausreichen sollten, die auf dem Grundstück bestehenden Belastungen und die Rückforderung der Landesmittel abzulösen.
17	Sparkasse Unna und LandesSportBund Nordrhein-Westfalen zugunsten des Reit- und Fahrvereins Hengsen-Opherdicke e.V.	Der Kreis Unna hat der Belastung des im Grundbuch des Amtsgerichts Unna von Holzwickede Blatt 4897 verzeichneten Grundstücks, Gemarkung Opherdicke, Flur 1, Flurstück 251 in einer Größe von 10.600 m² und des im Erbbaugrundbuch 6596 verzeichneten Erbbaurechts mit einer Grundschuld über 100.000 € zugunsten der Sparkasse Unna sowie einer Grundschuld über 25.000 € zugunsten des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

5.5 Angaben zu Leasingverträgen

Im Berichtsjahr sind folgende Leasingverträge ausgelaufen:

Bereich	Leasinggegenstand	Laufzeitende	Mtl. Leasingbetrag in Euro
KU	1 Dienstfahrzeug VW Touran	Januar 2017	296,91
LK	2 Dienstfahrzeuge BMW 525	Januar 2017	533,45
11	Berufskleidung	Februar 2017	311,65
40	21 Kopiergeräte in den Schulen	Februar 2017	3.154,07
40	Kopiergeräte für das Förderzentrum	Februar 2017	209,79
62	1 Dienstfahrzeug Suzuki Jimmy	Juni 2017	189,28
53, 50	3 Dienstfahrzeuge VW Polo	Juli 2017	467,67
60	Warnkleidung Bauhofmitarbeiter	Juli 2017	440,17
53	2 Dienstfahrzeuge VW Polo	August 2017	311,78
11	5 Dienstfahrzeuge VW Polo	Oktober 2017	779,45
32	1 Dienstfahrzeug VW Touran	November 2017	221,03
11	Kaffeeautomaten Coca Cola	November 2017	101,15

Über das Berichtsjahr hinaus werden folgende Leasingverträge weitergeführt:

Bereich	Leasinggegenstand	Laufzeitende	Mtl. Leasingbetrag in Euro
60	1 Dienstfahrzeug VW Polo	Januar 2018	158,27
11	2 Dienstfahrzeuge VW Touran	Februar 2018	442,06
LK	2 Dienstfahrzeuge BMW 530	April 2018	662,15
11	1 Dienstfahrzeug BMW i3 (E-Auto)	April 2018	254,35
11, 36	3 Dienstfahrzeuge VW Polo	Juli 2018	398,65
32	1 Dienstfahrzeug VW Polo	Oktober 2018	129,71
11, 36	2 Dienstfahrzeuge VW Polo	November 2018	268,94
KU	1 Dienstfahrzeug VW Polo	März 2019	154,70
53	1 Dienstfahrzeug VW Polo	April 2019	127,33
11	5 Dienstfahrzeuge VW Golf (E-Auto)	September 2019	1.594,60
KU	1 Dienstfahrzeug VW Caddy Maxi	Januar 2020	254,66
36	1 Dienstfahrzeug VW Polo	April 2020	134,47
53, 50	4 Dienstfahrzeuge VW Polo	Juli 2020	516,46
60	Warnkleidung Bauhofmitarbeiter	Juli 2020	922,80
62	1 Dienstfahrzeug Suzuki Jimmy	August 2020	187,31
53	2 Dienstfahrzeuge VW Polo	August 2020	247,52
32	1 Dienstfahrzeug VW Touran	November 2020	211,82
40	23 Kopiergeräte in den Schulen	Dezember 2020	2.665,84
32	1 Dienstfahrzeug VW Polo	Dezember 2020	129,71
11	Kaffeeautomaten Coffema	November 2022	191,00
11	Snack/Getränkeautomat	November 2022	95,20

5.6 Angaben zu Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben

Der Kreis Unna ist im Rahmen des PPP-Projektes »Sanierung und Betrieb des Kreishauses Friedrich-Ebert-Str. 17 in Unna; Betrieb der Verwaltungsgebäude Platanenallee 16 und Hansastr. 4 in Unna« eine langjährige Rückzahlungsverpflichtung an die Projekt- und Betriebsgesellschaft Kreishaus Unna mbH (PBKU) eingegangen. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz per 01.01.2009 betrug die Rückzahlungsverpflichtung insgesamt noch 23.691.058,00 Euro. Das Vertragsverhältnis endet zum 31.05.2031 (mit einer fünfjährigen Verlängerungsoption).

In den nächsten fünf Jahren ab Bilanzstichtag ist mit Tilgungsleistungen i.H.v. insgesamt rund 5,56 Mio. Euro zu rechnen (Auszug aus dem Verbindlichkeitenspiegel):

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zum 31.12.2017 EUR	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	Gesamtbetrag zum 31.12.2016 EUR
	1	2	3	4	5
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	**17.001.365,28**	1.054.617,17	4.507.868,54	11.438.879,57	**18.028.539,37**

Neben den Tilgungsleistungen ist mit folgenden Zinsaufwendungen und -auszahlungen für den Zeitraum 2018 bis 2021 zu rechnen (gerundet):

	2018	2019	2020	2021	Summe
Zinsen (in Euro)	436.037	407.860	378.930	349.228	**1.572.055**

Für den Kreis Unna besteht insgesamt kein zusätzliches Risiko, das nach der abgeschlossenen baulichen Sanierung gesondert zu beschreiben oder gar zu bilanzieren wäre. Dies hat mit der Art der gewählten Finanzierung zu tun, die eine reine Projektfinanzierung und keine Forfaitierung mit Einredeverzicht ist. Hierbei wurde eine faire und ökonomisch sinnvolle Risikozuordnung zwischen dem Kreis Unna, Bilfinger Berger und der finanzierenden KfW IPEX-Bank gelegt.

Die Projektfinanzierung stellt hinsichtlich des Schuldendienstes allein auf die zukünftigen Einnahmen des Projektes ab. Die Ertragskraft und die Risikostruktur des Projektes sind daher entscheidend, da Schlechtleistung zu einer Kürzung des Leistungsentgeltes führen kann. Die Konstruktion des beim Kreis Unna realisierten Projektes wurde so gewählt, dass die gegründete Projektgesellschaft PBKU mit dem erforderlichen Eigenkapital ausgestattet wurde und darüber hinaus ein Darlehen von der KfW-Bank erhielt. Eigen- und Fremdkapital werden ausschließlich aus dem monatlichen Entgelt bedient, das der Kreis Unna der Projektgesellschaft zahlt. Die finanzierende Bank partizipiert damit direkt an dem Projektrisiko, denn der Projektgesellschaft steht das volle Entgelt des Kreises Unna nur zu, wenn die in einem umfangreichen Vertragswerk genau definierten Leistungsmaßstäbe des Betriebs erfüllt werden.

Der Kreis Unna ist am gesetzlichen Mindeststammkapital der PBKU mit einem Anteil von 10 Prozent beteiligt, ohne Ergebnisbeteiligung. Dadurch hat er die rechtliche Funktion eines Gesellschafters, kann Einsicht in alle Informationen nehmen und ist an wichtigen Entscheidungen beteiligt.

5.7 Angaben zu vom Kreis Unna treuhänderisch verwalteten Vermögen

Gemäß § 97 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW ist Sondervermögen der Gemeinde das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen. Dieses Sondervermögen unterliegt den Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Es ist im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen (§ 97 Absatz 2 GO NRW).

Der Kreis Unna ist Rechtsträger der nichtrechtsfähigen Zimmermann-Stiftung.

Zweck der Zimmermann-Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes. Sie wird im Rechts- und Geschäftsverkehr durch den Kreis Unna vertreten. Zu dessen Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben gehört auch die Vermögensverwaltung, die mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 19.04.1999 in dem dort festgelegten Umfang auf die Deutsche Stiftungszentrum GmbH (DSZ) übertragen wurde.

Die Vermögenswerte der Zimmermann-Stiftung sind unter dem jeweils zutreffenden Posten in der Bilanz des Kreises Unna auszuweisen:

- Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 238.115,31 Euro,
- Liquide Mittel in Höhe von 973,93 Euro.

Ihnen ist auf der Passivseite ein sonstiger Sonderposten gegenüberzustellen:

- Sonstiger Sonderposten i.H.v. 239.089,24 Euro.

5.8 Mitgliedschaften in Verbänden

In folgenden Organisationen ist der Kreis Unna Mitglied und leistet die genannten Mitgliedsbeiträge und ggf. Personal-/Sachkosten.

Organisation	Mitglieds-beitrag	Personalkosten Sachkosten
KGSt – Verband für kommunales Management	10.196,16 €	
Landkreistag NRW	134.651,90 €	
Regionalverband Ruhr - RVR	3.959.834,52 €	
Vitako - Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.	10.000,00 €	
Westfälisches Literaturbüro Unna e.V.	51,13 €	38.676,99 €
Neue Philharmonie Westfalen*)	580.303,00 €	
Naturförderungsgesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG)	40.000,00 € (enthält Eigenanteil des Kreises Unna im Rahmen der Förderung der Biologischen Station)	

*) Der Kreis Unna ist Träger der Neuen Philharmonie Westfalen e.V. jedoch nicht Mitglied des Fördervereins

Im folgenden Arbeitskreis ist der Kreis Unna ebenfalls Mitglied, trägt jedoch nicht zur Finanzierung bei sondern erhält für Tätigkeiten des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz Personal- und Sachkostenerstattungen.

Organisation	Personal-kosten-erstattung	Sachkosten-erstattung
Arbeitskreis Zahngesundheit im Kreis Unna (Prophylaxe-Bereich)	70.830,34 €	Materiallieferung im Wert von ca. 30.000 €

5.9 Angaben zu Ermächtigungsübertragungen

Die gemäß § 22 GemHVO NRW i.V.m. der Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses übertragenen Ermächtigungen aus Vorjahren wurden dem Kreistag zur Kenntnis gegeben und finden sich in den Teilfinanzrechnungen – Teil B (Nachweis der einzelnen Investitionen) wieder.

5.10 Anlagenspiegel

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Stand am 01.01.2017	Zugänge in 2017	Abgänge in 2017	Umbuchungen in 2017	Stand am 31.12.2017	Stand am 01.01.2017	Abschreibungen in 2017	*davon außerhalb der Ergebnisrechnung*	Zuschreibungen in 2017	Abgänge Abschreibung in 2017	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert am 31.12.2017	am 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	*EUR*	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.288.070,01	360.039,40	0,00	14.716,01	4.662.825,42	3.256.297,28	368.050,72	*0,00*	0,00	0,00	3.624.348,00	**1.038.477,42**	1.031.772,73
2. Sachanlagen													
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
2.1.1 Grünflächen	8.377.046,02	2.018,17	154,56	433.205,25	8.812.114,88	146.512,25	23.880,09	*0,00*	0,00	0,00	170.392,34	**8.641.722,54**	8.230.533,77
2.1.2 Ackerland	4.283.813,49	211.912,35	478,52	708.699,70	5.203.947,02	1.896,15	75.669,42	*0,00*	0,00	0,00	77.565,57	**5.126.381,45**	4.281.917,34
2.1.3 Wald, Forsten	2.146.952,32	122,45	0,00	49.408,82	2.196.483,59	152.867,52	51.718,26	*0,00*	0,00	0,00	204.585,78	**1.991.897,81**	1.994.084,80
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.803.504,63	428.623,02	1.190,94	-341.059,56	3.889.877,15	568.078,58	3.164,79	*0,00*	0,00	0,00	571.243,37	**3.318.633,78**	3.235.426,05
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte													
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**0,00**	0,00
2.2.2 Schulen	82.914.812,88	187.622,18	0,00	291.188,74	83.393.623,80	17.197.501,51	1.811.705,03	*0,00*	0,00	0,00	19.009.206,54	**64.384.417,26**	65.717.311,37
2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**0,00**	0,00
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	64.833.450,09	26.065,44	0,00	0,00	64.859.515,53	12.432.985,74	1.387.742,06	*0,00*	0,00	0,00	13.820.727,80	**51.038.787,73**	52.400.464,35
2.3 Infrastrukturvermögen													
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.491.774,40	33.604,02	78.559,55	482.764,23	16.929.583,10	327.864,46	287.229,22	*0,00*	0,00	0,00	615.093,68	**16.314.489,42**	16.163.909,94
2.3.2 Brücken und Tunnel	10.755.935,24	42.633,18	80.718,75	438.270,41	11.156.120,08	1.876.175,08	205.149,55	*0,00*	0,00	20.179,69	2.061.144,94	**9.094.975,14**	8.879.760,16
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**0,00**	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**1,00**	1,00
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	93.206.813,76	48.753,08	354.219,09	1.815.455,92	94.716.803,67	23.942.245,75	3.428.501,57	*0,00*	0,00	39.357,68	27.331.389,64	**67.385.414,03**	69.264.568,01
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.215.560,96	0,00	0,00	0,00	3.215.560,96	631.277,34	42.039,93	*0,00*	0,00	0,00	673.317,27	**2.542.243,69**	2.584.283,62
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	11.353.460,49	0,00	0,00	0,00	11.353.460,49	3.015.591,12	301.787,72	*0,00*	0,00	0,00	3.317.378,84	**8.036.081,65**	8.337.869,37
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	467.071,04	1.111.624,45	0,00	47.264,24	1.625.959,73	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**1.625.959,73**	467.071,04
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.643.365,77	1.166.957,28	21.718,12	15.970,40	12.804.575,33	6.984.922,64	870.553,54	*0,00*	0,00	19.204,84	7.836.271,34	**4.968.303,99**	4.658.443,13
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.540.841,50	842.167,97	173.024,95	0,00	13.209.984,52	2.056.382,77	1.430.701,93	*0,00*	0,00	37.186,78	3.449.897,92	**9.760.086,60**	10.484.458,73
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.246.950,22	6.447.213,11	464.000,00	-3.955.884,16	7.274.279,17	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**7.274.279,17**	5.246.950,22
3. Finanzanlagen													
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 1)	65.915.203,02	0,00	13.973,59	0,00	65.901.229,43	1.965.043,47	0,00	*0,00*	0,00	0,00	1.965.043,47	**63.936.185,96**	63.950.159,55
3.2 Beteiligungen	21.484.010,73	1.000,00	0,00	0,00	21.485.010,73	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**21.485.010,73**	21.484.010,73
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**0,00**	0,00
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.345.652,16	457.882,07	0,00	0,00	3.803.534,23	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**3.803.534,23**	3.345.652,16
3.5 Ausleihungen													
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**0,00**	0,00
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**5.000.000,00**	0,00
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**0,00**	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	*0,00*	0,00	0,00	0,00	**0,00**	0,00
Summe:	**426.314.289,73**	**16.368.238,17**	**1.188.038,07**	**0,00**	**441.494.489,83**	**74.555.641,66**	**10.287.893,83**	*0,00*	**0,00**	**115.928,99**	**84.727.606,50**	**356.766.883,33**	**351.758.648,07**
nachrichtlich: Grundstücke des Umlaufvermögens	275.279,70	1.277.870,87	21.053,47	0,00	1.532.097,10	212.265,42	99.298,23	*0,00*	0,00	0,00	311.563,65	**1.220.533,45**	63.014,28

1) In der Spalte 6 wird der Nettowert der vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung und der vorgenommenen Zuschreibung vor der Rechnungsperiode ausgewiesen (Abschreibung: 3.356.443,47 €; Zuschreibung: 1.391.400 €)

5.11 Forderungsspiegel

Forderungsart	Gesamtbetrag per 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag per 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	5	2	3	4	1
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	36.698.050,48	28.151.093,06	410.487,80	8.136.469,62	31.688.399,71
2. Privatfrechtliche Forderungen	795.904,14	623.350,33	133.587,67	38.966,14	599.726,77
3. Sonstige Vermögensgegenstände	405.174,66	405.174,66	0,00	0,00	0,00
4. Summe aller Forderungen	**37.899.129,28**	**29.179.618,05**	**544.075,47**	**8.175.435,76**	**32.288.126,48**

5.12 Rückstellungsspiegel

Arten der Rückstellungen	Gesamtbetrag am 01.01.2017	Veränderungen im Haushaltsjahr				Gesamtbetrag am 31.12.2017
		Zuführungen	Inanspruch nahme	Umbuchungen	aufgelöst	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Pensions- und Beihilferückstellungen	149.619.897,00	22.149.584,12	12.989.254,82	0,00	751.580,30	158.028.646,00
Rückstellungen für Deponien und Altlasten						
...Altlastenfläche Massen 3/4	762.814,00	0,00	0,00	0,00	0,00	762.814,00
Instandhaltungsrückstellungen						
... Sanierungsmaßnahmen an der Bahnbrücke (K 42) in Bönen-Nordbögge, R1041	338.294,17	0,00	489,45	0,00	0,00	337.804,72
...Sanierung Ortsdurchfahrten Unna R1056-R1071	347.740,77	0,00	331.841,91	0,00	15.898,86	0,00
...Schulhofsanierung Hansa-BK, Unna, Auswechslung der Bodenplatten, R1074	15.874,82	0,00	0,00	0,00	15.874,82	0,00
...Reparatur o. Austausch Rauchschutztüren, GH Unna, R1084	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000,00
...Austausch Fäkalrinnen u. Gittertüren, Tierheim, R1085	13.000,00	12.000,00		0,00	0,00	25.000,00
...Anschluss Schmutzwasserkanal, Tierheim, R1086	7.521,99	0,00	7.521,99	0,00	0,00	0,00
...Erneuerung Grundleitungen Kreishaus Lünen R 1501	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00
...Naturwissenschaftliches Zentrum Erneuerung Außenbeleuchtung R1502	16.000,00	0,00	4424,05	0,00	11.575,95	0,00
...Erneuerung Abwasserrinne Tierheim R 1503	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
...Erneuerung Bodenbeläge Hellweg-BK R 1504	50.000,00	0,00	3.469,12	0,00	0,00	46.530,88
...Umbauarbeiten im Verwaltungsteil Hellweg-BK R 1505	50.000,00	22.000,00	25.462,10	0,00	0,00	46.537,90
...Umrüstung der Schließungsanlage NTZ, R 1506	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
...Erneuerung des Prallschutzes in der Kreissporthalle Unna, R 1507	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
...Reparatur der Fahrbahndecke Busbahnhof an F.-v.-Bodelschwingh-Schule Bergkamen, R 1508	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
...Reparturarbeiten am Förderzentrum Unna, R 1509	119.000,00	0,00	28.309,66	0,00	0,00	90.690,34
...Deckenerneuerung K35 Trotzburg-/Sinnerstr., R 1096	268.224,45	0,00	247.399,36	0,00	20.825,09	0,00
...Umrüstung der Signalanlage K16 Weddinghofer Str., R 1097	57.781,25	0,00	0,00	0,00	0,00	57.781,25
...Deckenerneuerung K8 Netteberger Str., R 1098	299.075,32	0,00	287.119,48	0,00	0,00	11.955,84
...Brückensanierung K9 Brücke Am langen Kamp Holzbohlen, R1099	49.764,80	0,00	47.771,60	0,00	1.993,20	0,00
...Brückensanierung K4 Sandbochumer Weg Lippebrücke, R 1510	350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	350.000,00
...Brückensanierung K9 Brücke Am langen Kamp Straßenbrücke Seseke, R 1511	335.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	335.000,00
...Wandverkleidung Speiseraum Karl-Brauckmann-Schule, R 1512	1.800,00	0,00	1.532,23	0,00	267,77	0,00
...Reparatur EMA und Austausch Leuchten Märkisches BK, R 1513	4.200,00	0,00	4.200,00	0,00	0,00	0,00
... Einbau Fluchttüren Märksiches BK, R 1514	3.500,00	0,00	2.782,51	0,00	717,49	0,00
...Sanierung Badezimmer Hausmeisterwohnung Karl-Brauckmann-Schule, R 1516	8.500,00	0,00	8.500,00	0,00	0,00	0,00
...Austausch Zugangssystem Serverraum Gebäude Parkstr., R 1517	2.954,97	0,00	2.954,97	0,00	0,00	0,00
...Einbau Spielgeräte Regenbogenschule, R 1518	3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.400,00
...Erneuerung Lüftereinheit Haus Opherdicke, R 1519	2.300,00	0,00	1.964,21	0,00	335,79	0,00
...Mängelbeseitigung Brandmeldeanlage Regenbogenschule, R 1520	1.200,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00	0,00
...Lieferung und Einbau Digitaluhren Leitstelle Unna, R 1521	3.400,00	0,00	3.400,00	0,00	0,00	0,00
...Reparatur Zaunanlage Tierheim, R 1522	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00
...Radwegsanierung K32, R 1538	13.000,00	0,00	13.000,00	0,00	0,00	0,00
...Erneuerung Elektrohauptverteilung Jugendzentrum GO IN R1559	0,00	22.943,28	0,00	0,00	0,00	22.943,28
...Deckenerneuerung K31 Steinbruch-str./Massener Heide R1561	0,00	549.935,87	0,00	0,00	0,00	549.935,87
...Deckenerneuerung K30 Lichtendorfer Str. R1562	0,00	29.685,74	0,00	0,00	0,00	29.685,74
...Holzfenster Sanierung Kreishaus Lünen R1563	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
...Fußbodensanierung Lippe BK R1564	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
...Dachsanierung Fr.-v.-Stein BK R1565	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
...Sanierung Sicherheitsbeleuchtung Fr.-v.-Stein BK R1566	0,00	5.906,74	0,00	0,00	0,00	5.906,74
...Erneuerung von Klassenraumtüren NTZ R1567	0,00	18.594,94	0,00	0,00	0,00	18.594,94
...Umbau Einmündung und der Verkehrsinsel L507/K8 R1568	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
...Straßensanierung nach Kanalbau B233/K9 R1569	0,00	73.000,00	0,00	0,00	0,00	73.000,00
...Umbau Konferenz-in Multifunktionsraum Hellweg BK R1570	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
...Austausch Rauchschutztüren Hellweg BK R1571	0,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00
...Einzäunung Fr.-v.- Bodelschwingh-Schule R 1572	0,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00
...Dachsanierung Tierheim Hundezwinger R1573	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00

Arten der Rückstellungen	Gesamtbetrag am 01.01.2017	Veränderungen im Haushaltsjahr				Gesamtbetrag am 31.12.2017
		Zuführungen	Inanspruch nahme	Umbuchungen	aufgelöst	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen						
Sonstige Personalrückstellungen						
*... Leistungsprämien Beamte**	239.442,84	4.001,13	0,00	0,00	0,00	243.443,97
*... Leistungsprämien Tarifbeschäftigte**	571.528,51	42.779,34	0,00	0,00	0,00	614.307,85
*... Dienstherrenwechsel**	921.261,00	0,00	0,00	0,00	214.520,00	706.741,00
*... nicht in Anspruch genommener Urlaub**	2.052.719,48	175.302,31	0,00	0,00	0,00	2.228.021,79
*... Arbeitszeitguthaben**	660.986,26	85.034,07	0,00	0,00	0,00	746.020,33
*... Überstunden**	248.490,21	6.091,83	0,00	0,00	0,00	254.582,04
... Inanspruchnahme von Altersteilzeit	236.576,64	46.381,53	121.948,42	0,00	0,00	161.009,75
*... Jubiläumszuwendungen**	400.593,04	7.450,05	0,00	0,00	7.468,38	400.574,71
...Sabbatjahr	0,00	49.300,00	0,00	0,00	0,00	49.300,00
Sozial- und Jugendhilferückstellungen						
... Krankenhilfekosten (Sozialhilfe)	1.523.795,84	1.611.750,00	1.213.318,49	0,00	302.057,51	1.620.169,84
... Hilfen zur Gesundheit	303.224,16	304.500,00	1.874,00	0,00	0,00	605.850,16
... erzieherische Hilfen	445.977,00	123.291,00	402.577,00	0,00	0,00	166.691,00
...Kostenerstattungen Frauenhäuser	81.222,88	97.337,81	30.793,92	0,00	138,22	147.628,55
...Kostenerstattungen Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien	1.152.000,00	0,00	836.693,08	0,00	75.306,92	240.000,00
... Fördermittel Regionalagentur Westf. Ruhrgebiet	19.948,29	80.000,00	17.675,76	0,00	2.272,53	80.000,00
...Sozialticket Dezember 2017, R 1120	251.849,22	292.000,00	249.053,87	0,00	2.795,35	292.000,00
...Schulbegleitung von Kindern mit Behinderungen	0,00	375.000,00	0,00	0,00	0,00	375.000,00
...Förderung des Caritasverbands	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
...Förderung des Frauenforums	0,00	32.804,52	0,00	0,00	0,00	32.804,52
Rückstellungen für ÖPNV						
... Umweltkartenausgleich mit der Busverkehr Ruhr-Sieg-GmbH	33.667,55	17.000,00	33.425,85	0,00	241,70	17.000,00
... Refinanzierung öffentlicher Dienstleistungsvertrag mit VKU	3.922.080,72	0,00	3.721.879,99	0,00	200.200,73	0,00
Rückstellungen Finanzmanagement						
... Verlustabdeckung WFG	173.305,70	0,00	173.305,70	0,00	0,00	0,00
Übrige sonstige Rückstellungen						
*... Prozesskosten**	172.732,00	14.353,00	0,00	0,00	0,00	187.085,00
... Prozesskosten Klage gg. EAA (WestLB)	56.189,18	0,00	0,00	0,00	56.189,18	0,00
... Leistungs- und Rechnungsrückstellung	157.719,64	358.047,12	143.231,20	0,00	9.838,44	362.697,12
...Gebühren GPA-Prüfung	55.000,00	0,00	43.197,00	0,00	5.829,00	5.974,00
... Mängelbeseitigung Schloss Cappenberg	600.000,00	0,00	131.514,01	0,00	0,00	468.485,99
...Fahrbahnsanierung und Brückenerneuerung an der K18, R1075, Streitverfahren bzgl. Schlussrechnung	73.092,75	0,00	0,00	0,00	73.092,75	0,00
...Rückstellung zur Wahlkostenerstattung BTW 2017	0,00	82.652,16	0,00	0,00	0,00	82.652,16
...Rückstellung aus Steuerprüfung	0,00	86.000,00	0,00	0,00	0,00	86.000,00
Gesamt	**167.211.146,45**	**27.062.726,56**	**21.131.885,75**	**0,00**	**1.772.719,98**	**171.369.267,28**

Hinweis:
Die mit einem * gekennzeichneten Rückstellungen können aus technischen Gründen nur saldiert ausgewiesen werden. Da es sich beim Rückstellungsspiegel um einen freiwilligen Bestandteil des Anhangs handelt, werden diese Rückstellungen zu Informationszwecken aufgenommen.

5.13 Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zum 31.12.2017 EUR 1	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr EUR 2	1 bis 5 Jahre EUR 3	mehr als 5 Jahre EUR 4	Gesamtbetrag zum 31.12.2016 EUR 5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**52.969.132,39**	2.511.865,79	27.410.499,93	23.046.766,67	**46.127.918,36**
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.5 von Kreditinstituten	**52.969.132,39**	2.511.865,79	27.410.499,93	23.046.766,67	**46.127.918,36**
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	**2.336.375,66**	2.336.375,66	0,00	0,00	**6.000.000,00**
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	**17.001.365,28**	1.054.617,17	4.507.868,54	11.438.879,57	**18.028.539,37**
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**2.887.592,26**	2.887.592,26	0,00	0,00	**2.729.062,99**
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**3.297.192,84**	3.297.192,84	0,00	0,00	**1.710.276,56**
7. Sonstige Verbindlichkeiten	**2.460.363,32**	2.460.363,32	0,00	0,00	**1.965.878,11**
8. Erhaltene Anzahlungen	**10.109.243,61**	10.109.243,61	0,00	0,00	**7.961.226,85**
9. Summe aller Verbindlichkeiten	**91.061.265,36**	**24.657.250,65**	**31.918.368,47**	**34.485.646,24**	**84.522.902,24**

Hinweis:
Die gem. § 47 GemHVO NRW nachrichtlich anzugebenden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (z.B. Bürgschaften) werden in einer separaten Tabelle dargestellt (siehe Ziff. 5.4).

LAGEBERICHT

6 Lagebericht des Kreises Unna zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017

Vorbemerkung

Nach § 37 Abs. 2 GemHVO NRW ist der Lagebericht dem Jahresabschluss beizufügen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

6.1 Allgemeines und Haushaltssatzung

Der Kreis Unna ist eine kommunale Gebietskörperschaft mit zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden und einer Einwohnerzahl von **393.869** (Stand: 31.12.2016). Die Finanzsituation seiner Städte und Gemeinden ist weiterhin schwierig. Aktuell ergibt sich folgendes Bild: Die Gemeinde **Holzwickede** stellt bereits seit dem Jahr 2014 ausgeglichene Haushalte auf. Die Städte **Selm** und **Schwerte** können als „Stufe 1-Städte“ nach dem Stärkungspaktgesetz mit der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 den Haushaltsausgleich darstellen. Ebenso haben die Städte **Bergkamen** (2016) und **Fröndenberg/Ruhr** (2017) entsprechend der Zieljahre ihrer Haushaltssicherungskonzepte den Ausgleich des Ergebnisplanes erreicht. Die Stadt **Lünen** hat für 2017 ebenfalls einen Haushaltsausgleich dargestellt, muss jedoch im Rahmen eines individuellen Sanierungskonzeptes bis zum Ende des Jahres 2020 den Abbau der im Jahr 2015 eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen. Für die übrigen Städte und Gemeinden bleibt abzuwarten, ob die gesetzten Zieljahre für den Haushaltsausgleich erreicht werden können. Eine weitere Belastung bei der tatsächlichen Bewirtschaftung der Haushalte sind in einigen Städten und Gemeinden die Aufwendungen für Flüchtlinge, die zunehmend auch aus eigenen Mitteln zu tragen sind, insbesondere wenn für geduldete Personen keine Erstattungsansprüche mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehen.

Trotz der guten Verkehrsinfrastruktur und einer konsequenten Wirtschaftsförderung des Kreises Unna konnte der Strukturwandel nicht die erhoffte Entlastung des Arbeitsmarktes erreichen. So betrug die aktuelle Arbeitslosenquote im Kreis Unna im Februar 2018 **7,5 v. H.** Damit nähert sich der Kreis dem Landesdurchschnitt in NRW von **7,2 v. H.** und dem Bundesdurchschnitt von **5,7 v. H.**

Der Kreishaushalt wurde insbesondere durch die Umlageverpflichtungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsumlage) mit rd. **102,6 Mio. €** im Haushaltsjahr 2017 belastet. Eine weitere hohe Aufwandsposition in 2017 stellen die laufenden und einmaligen Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende mit rd. **92,4 Mio. €** dar.

Die Prognose für die Bevölkerungsentwicklung lässt für die Zukunft einen Bevölkerungsrückgang innerhalb des Kreisgebietes erwarten. Inwieweit der Zustrom von Asylsuchenden den Rückgang der

Bevölkerung abmildert, bleibt abzuwarten. Darüber hinaus wird sich aufgrund des demografischen Wandels die Altersstruktur verändern und der Altersdurchschnitt der Bevölkerung weiter ansteigen.

In der am 13.12.2016 verabschiedeten Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 sank der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von zuvor 46,67 v. H. um 1,26 v. H. auf **45,41 v. H.** Gegenüber dem Jahr 2016 reduzierte sich die von den Städten und Gemeinden tatsächlich zu zahlende Allgemeine Kreisumlage von rd. 257,6 Mio. € um rd. **0,6 Mio. €** auf rd. **257,0 Mio. €**.

6.2 Vermögenslage

Strukturbilanz AKTIVA						
Bezeichnung	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**31.12.2017**	
	TEUR	**%**	**TEUR**	**%**	**TEUR**	**%**
Anlagevermögen	**351.607**	**89,60**	**351.759**	**88,02**	**356.767**	**86,48**
davon						
• Immaterielle Vermögensgegenstände	944	0,24	1.032	0,26	1.038	0,25
• Sachanlagen	262.167	66,81	262.979	65,81	261.504	63,39
• Finanzanlagen	88.495	22,55	88.780	22,22	94.225	22,84
Umlaufvermögen	**23.281**	**5,93**	**33.013**	**8,26**	**39.580**	**9,59**
davon						
• Vorräte	66	0,02	345	0,09	1.501	0,36
• Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22.466	5,73	32.288	8,08	37.899	9,19
• Liquide Mittel	749	0,19	380	0,10	180	0,04
Rechnungsabgrenzungsposten	**17.530**	**4,47**	**14.854**	**3,72**	**16.205**	**3,93**
Bilanzsumme	**392.418**		**399.626**		**412.552**	

Die **Aktivseite** der Bilanz wird insbesondere durch das Anlagevermögen von rd. **356,8 Mio. €** bestimmt, das sich im Vergleich zum Vorjahr etwas erhöht hat.

Hierbei machen die Sachanlagen weiterhin einen Anteil von knapp **2/3** (rd. **261,5 Mio. €**) des Kreisvermögens aus. Sie umfassen mit rd. **134,5 Mio. €** insbesondere die unbebauten Grundstücke sowie die Schulen und sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude des Kreises Unna. Hinzu kommt mit rd. **95,3 Mio. €** das Infrastrukturvermögen. Hiermit sind das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsmaßnahmen, sowie Brücken und Tunnel einschließlich des hierzu gehörenden Grund und Bodens umfasst. Schließlich werden rd. **31,7 Mio. €** bei Bauten auf fremden Grund und Boden, bei Kunstgegenständen, bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung, bei Maschinen und technischen Anlagen sowie bei geleisteten Anzahlungen im Bau nachgewiesen.

Die Finanzanlagen werden mit rd. **1/4** (rd. **94,2 Mio. €**) des Kreisvermögens insbesondere durch die 100%-ige Tochter VBU mit ihren Untergesellschaften dominiert. Hierzu gehören auch weitere Unternehmensbeteiligungen des Kreises Unna, wie die WFG und UKBS.

Das Umlaufvermögen des Kreises Unna erhöht sich um rd. 6,6 Mio. € auf nunmehr **39,6 Mio. €**. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Anstieg bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen um rd. 5,6 Mio. €.

6.3 Schuldenlage

Strukturbilanz PASSIVA						
Bezeichnung	**31.12.2015**		**31.12.2016**		**31.12.2017**	
	TEUR	**%**	**TEUR**	**%**	**TEUR**	**%**
Eigenkapital	**12.972**	**3,31**	**21.596**	**5,41**	**24.961**	**6,06**
davon						
• Allgemeine Rücklage	8.648	2,20	14.319	3,59	16.641	4,04
• Ausgleichsrücklage	4.324	1,11	7.199	1,79	8.320	2,02
Sonderposten	125.568	31,99	122.626	30,68	121.212	29,38
Rückstellungen	166.429	42,41	167.211	41,84	171.370	41,54
Verbindlichkeiten	75.454	19,23	76.680	19,19	80.952	19,62
Erhaltene Anzahlungen	8.504	2,17	7.961	1,99	10.109	2,45
Rechnungsabgrenzungsposten	3.491	0,89	3.669	0,92	3.948	0,96
Bilanzsumme	**392.418**		**399.626**		**412.552**	

Die **Passivseite** der Bilanz gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hierbei von besonderer Bedeutung.

Im Saldo aller Buchungen und unter Berücksichtigung des vorgesehenen **Verwendungsbeschlusses** für das Jahresergebnis 2017 durch den Kreistag, erhöht sich die Allgemeine Rücklage des Kreises Unna von bisher rd. 14,4 Mio. € um rd. 2,2 Mio. € auf rd. **16,6 Mio. €**. Der Ausgleichsrücklage können rd. 1,2 Mio. € zugeführt werden, so dass diese nun einen Bestand von rd. **8,4 Mio. €** aufweist. Somit besteht ein entsprechender „Puffer" für die Darstellung eines fiktiven Haushaltsausgleichs in den kommenden Jahren. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2017 in Höhe von rd. **25,0 Mio. €**.

Die Summe der Rückstellungen ist in der Schlussbilanz 2017 um rd. 4,1 Mio. € auf nunmehr rd. **171,4 Mio. €** gestiegen. Den größten Anteil an dieser Bilanzposition machen weiterhin mit rd. **158,0 Mio. €** die Pensionsrückstellungen aus, die zum Jahresabschluss 2017 um rd. 8,4 Mio. € erhöht werden mussten (Besoldungserhöhungen, Demografie, Anpassung Bewertungsverfahren).

Die Verbindlichkeiten sind im Saldo insgesamt um rd. 4,4 Mio. € auf nunmehr rd. **81,0 Mio. €** gestiegen. Die erhaltenen Anzahlungen erhöhen sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,1 Mio. €, der passive Rechnungsabgrenzungsposten steigt um rd. 0,3 Mio. €.

Entwicklung der Investitionsdarlehen in Mio. €

Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** als Teilmenge der gesamten Verbindlichkeiten des Kreises Unna in den letzten 10 Jahren dar.

Zum Stichtag **31.12.2017** betrug der Darlehensstand rd. **53,0 Mio. €**. Der Anstieg der Darlehenssumme im Haushaltsjahr 2017 resultiert aus der Aufnahme eines neuen Investitionsdarlehens in Höhe von 4,5 Mio. €. Zudem wurde ein Investitionsdarlehen in Höhe von 5,0 Mio. € für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) aufgenommen und anschließend an diese weitergegeben. Da die Zins- und Tilgungsleistungen durch die WFG getragen werden, ist die Maßnahme ansonsten haushaltsneutral.

Die Einzelheiten aller Verbindlichkeiten finden sich insbesondere im Verbindlichkeitenspiegel unter Ziffer 5.13 im Anhang wieder.

6.4 Ertragslage

Zur Beschreibung der Ertragslage des Kreises Unna werden nachstehend verschiedene bedeutende Teilergebnisplanpositionen (TEP) dargestellt und ggf. budgetübergreifend erläutert, sofern sich erhebliche Abweichungen von den Planansätzen ergeben haben:

TEP 001 Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
			€	
Zuweisung des Landes aufgrund der Wohngeldreform	7.514.389,92	7.491.268	8.137.299,92	646.031,92
Summe TEP 001:	**7.514.389,92**	**7.491.268**	**8.137.299,92**	**646.031,92**

Die Belastungssumme aller Kreise und kreisfreien Städte ist gegenüber dem Jahr 2016 um rd. **24 Mio. €** auf rd. **895,35 Mio. €** gestiegen. Wegen nicht ausreichender Landesmittel zur Abdeckung der gesamten Belastungssumme erfolgte die Verteilung in dem Verhältnis des nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 der AG-SGB II NRW ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Aus diesem Grund flossen dem Kreis Unna im Haushaltsjahr 2017 rd. **646 T€** mehr als ursprünglich geplant (rd. **8,14 Mio. €**) zu.

TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
			€	
Zuweisungen des Landes	**44.661.712,31**	**52.305.170**	**53.688.366**	**1.383.196,25**
darunter				
~ Schlüsselzuweisungen	24.204.078,00	24.562.221	24.531.664,00	-30.557,00
~ Schulpauschale	2.609.479,00	2.566.732	2.566.649,00	-83,00
~ Investitionspauschale	1.703.139,00	1.790.422	1.790.421,57	-0,43
~ für Zwecke des ÖPNV nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG (PM)	1.227.049,18	1.565.000	1.478.605,95	-86.394,05
~ Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a Anlage 2a ÖPNVG (PM)	1.994.925,12	1.910.000	1.649.922,59	-260.077,41
~ für das Sozialticket	1.066.216,66	920.000	979.564,00	59.564,00
~ Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen (FB 51)	5.133.465,53	5.308.863	8.443.652,04	3.134.789,04
~ Fachbezogene Pauschale für Schwerbehindertenangelegenheiten	1.045.019,50	1.161.733	1.023.811,00	-137.922,00
Weitere Zuweisungen für lfd. Zwecke	**6.256.864,79**	**5.560.000**	**6.234.788,50**	**674.788,50**
darunter				
~ für Notarztkosten durch die Kommunen	1.572.000,00	1.610.000	1.616.000,00	6.000,00
~ Beteiligung der Kommunen gem. Refinanzierungsvereinbarung ÖPNV	4.684.864,79	3.950.000	4.618.789,00	668.789,00
Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	**4.191.926,28**	**4.220.190**	**4.522.700,35**	**302.510,35**
Kreisumlagen	**275.280.605,24**	**274.815.151**	**274.453.135,40**	**-362.015,60**
darunter				
~ Allgemeine Kreisumlage	257.624.455,77	257.040.620	256.418.210,52	-622.409,48
~ Differenzierte Kreisumlage - Familie und Jugend	16.967.454,79	17.774.531	18.034.924,88	260.393,88
~ Differenzierte Kreisumlage - Regenbogenschule	688.694,68			
Summe TEP 002	**330.391.108,62**	**331.340.511**	**332.664.201,60**	**1.323.691,00**

Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV / Ausbildungsverkehrspauschale

Die vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel konnten nicht in voller Höhe an öffentliche und private Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden. Die noch nicht verausgabten Erträge in Höhe von rd. **1.760 T€** wurden bei den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.

Sozialticket

Der Kreis Unna hat auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr NRW“ für das Jahr 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. **980 T€** erhalten.

Die Aufwendungen für das Sozialticket im Jahr 2017 in Höhe von rd. **1.675 T€** sind in der TEP 015 Transferaufwendungen abgebildet.

Kreisumlagen

- **Allgemeine Kreisumlage**

Die mit 660 T€ im Ansatz berücksichtigte Unterhaltungsmaßnahme für die museale Ertüchtigung von Schloss Cappenberg im Jahr 2017 noch nicht vollständig umgesetzt werden. Die nicht benötigten Haushaltsmittel für Schloss Cappenberg (rd. **616 T€** im Aufwand) führen jedoch deshalb zu keiner Verbesserung des Ergebnisses, weil gleichzeitig die Erträge aus der Kreisumlage um diesen Betrag buchhalterisch verringert wurden (Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens). Durch die Bilanzierung der für diese Maßnahme erzielten Umlageerträge wird im Jahr der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme haushalterisch eine ergebnisneutrale Abwicklung ermöglicht.

- **Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe**

Mit der Neufassung der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in 2012 ist in § 56 Abs. 4, Satz 3 des Gesetzes geregelt, dass Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen werden können. Der Anspruch der beteiligten Kommunen auf Erstattung bzw. Nachzahlung erfolgt erst für das zweite Folgejahr (2019) des abgerechneten Haushaltsjahres 2017. Beim Kreis entstehen bei einer Erstattung Transferaufwendungen (TEP 015) im Rechnungsjahr 2017 bzw. bei Nachzahlungen Forderungen bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (TEP 002), die in 2019 mit der dann zu zahlenden differenzierten Kreisumlage verrechnet werden.

Nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses 2017 haben sich im Budget 51 Familie und Jugend die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung um rd. 1,4 v. H. erhöht. Das Jahr 2017 schloss im Saldo mit einem um rd. **257 T€** schlechteren Ergebnis im Vergleich zur Haushaltsplanung ab.

TEP 003 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	**372.481,20**	**324.650**	**1.332.237,09**	**1.007.587,09**
darunter u.a. Finanzierungsbeteiligung der ka. Gemeinden an				
~ sozialen Leistungen nach dem SGB XII	103.286,51	94.000	1.038.248,28	944.248,28
~ Kostenersatz im Bereich der Jugendhilfe	269.194,69	230.650	313.109,92	82.459,92
Kostenerstattungen von and. Trägern sozialer Leistungen	**2.290.949,90**	**1.857.600**	**1.755.225,47**	**-102.374,53**
darunter für				
~ soziale Leistungen nach dem SGB XII	1.618.089,55	1.471.600	1.130.159,68	-341.440,32
~ Jugendhilfeleistungen	672.860,35	386.000	625.065,79	239.065,79
Sonstige Transfererträge	**1.911.502,04**	**1.912.190**	**1.858.644,60**	**-53.545,40**
darunter				
~ übergeleitete Ansprüche gg. Unterhaltsverpflichteten	874.696,85	978.250	858.698,93	-119.551,07
~ Rückzahlung gewährter Hilfen	429.969,76	395.820	306.793,42	-89.026,58
~ Erstattungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	245.131,79	245.000	412.254,84	167.254,84
Summe TEP 003:	**4.574.933,14**	**4.094.440**	**4.946.107,16**	**851.667,16**

Die sonstigen Transfererträge sind im Ergebnis mit rd. **4,9 Mio. €** im Haushaltsjahr 2017 höher als bei der Haushaltsplanung angenommen. Darunter sind insbesondere höhere Kostenbeiträge bei den Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von rd. **944 T€** entstanden. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 ist die Buchungssystematik im Sachgebiet Hilfe zur Pflege auf das Brutto-Prinzip umgestellt worden. Hierdurch sind auf der einen Seite höhere Erträge, auf der anderen Seite aber auch höhere Aufwendungen zu verzeichnen.

TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Verwaltungsgebühren	**8.937.778,13**	**8.198.500**	**8.910.591,49**	**712.091,49**
darunter				
~ Straßenverkehr - Zulassung	3.314.710,89	3.286.000	3.400.652,94	114.652,94
~ Straßenverkehr - Überwachung v. Halterpflichten	553.679,58	530.000	560.363,27	30.363,27
~ Straßenverkehr - Fahrerlaubnisse	786.858,00	710.000	769.387,33	59.387,33
~ Straßenverkehr - Gewerblicher Kraftverkehr	138.913,21	200.000	137.032,40	-62.967,60
~ Straßenverkehr - Verkehrsordnungenwidrigkeiten	1.063.411,64	830.000	1.169.763,45	339.763,45
~ Gesundheit und Verbraucherschutz - Fleischhygiene	442.832,25	410.000	452.143,13	42.143,13
~ Bauen - Wohnungswesen	89.341,50	35.000	24.089,50	-10.910,50
~ Vermessung und Kataster	692.434,47	707.000	686.716,09	-20.283,91
~ Bauen - Bauordnungsangelegenheiten	412.320,50	400.000	933.114,00	533.114,00
Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte	**24.865.471,37**	**25.655.700**	**24.677.078,84**	**-978.621,16**
darunter				
~ Natur und Umwelt - Abfallentsorgungsentgelte von Kommunen	20.702.967,55	21.897.000	20.978.911,93	-918.088,07
~ Gesundheit und Verbraucherschutz - Verhütung v. Tierkrankheiten	93.034,55	165.000	122.203,91	-42.796,09
~ Familie und Jugend - Elternbeiträge Kindergärten	1.472.827,58	1.400.000	1.633.083,11	233.083,11
~ Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Leitstelle	2.291.163,76	2.200.000	2.073.292,46	-126.707,54
Summe TEP 004:	**33.803.249,50**	**33.854.200**	**33.587.670,33**	**-266.529,67**

Bei den Verwaltungsgebühren konnten insgesamt höhere Erträge von rd. **712 T€** eingenommen werden. Im Bereich der Bauordnungsangelegenheiten entstanden aufgrund der verstärkten Bautätigkeit in Gewerbegebieten höhere Baugebühren von rd. **533 T€** erzielt werden.

Im Fachbereich 36 Straßenverkehr wurden aufgrund eines Fehlers in der Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren WinOWiG und der Finanzsoftware ab 13.07.2017 Gebühren und Auslagen auf ein falsches Sachkonto gebucht. Es handelt sich dabei um einen Betrag von rd. 494 T€. Daraus resultiert eine Verschiebung zwischen der TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Mindererträge) und der TEP 007 Sonstige ordenrtliche Erträge (Mehrerträge). Der Fehler konnte im März 2018 behoben werden.

Die im Haushaltsjahr 2017 geringeren Benutzungsgebühren u. ä. Entgelte im Fachbereich 69 Natur und Umwelt resultieren aus den Mindererträgen bei den Abfallentsorgungsentgelten in Höhe von rd. **918 T€**.

Die höheren Erträge im Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben sich u. a. aus den gestiegenen Elternbeiträgen, die für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen sind. Diese richten sich nach den gebuchten Betreuungsstunden sowie dem zur Verfügung stehenden Einkommen der Eltern und liegen im Haushaltsjahr 2017 mit rd. **233 T€** über dem Planansatz.

TEP 005 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Erträge aus Verkauf	**1.800.571,57**	**1.647.900**	**2.584.040,97**	**936.140,97**
darunter				
~ aus dem Katalogverkauf im Museumsshop	27.194,61	10.000	25.966,76	15.966,76
~ Verkaufserträge Altpapier	1.518.600,04	1.400.000	2.269.234,66	869.234,66
Mieten und Pachten	**194.182,96**	**169.000**	**255.042,62**	**86.042,62**
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	**211.023,72**	**200.000**	**219.134,09**	**19.134,09**
Summe TEP 005:	**2.205.778,25**	**2.016.900**	**3.058.217,68**	**1.041.317,68**

Bei den Erträgen aus dem Verkauf von Altpapier lässt sich für das Haushaltsjahr 2017 eine Verbesserung von rd. **869 T€** feststellen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rd. 50 v. H. höhere Erträge – bei gleichbleibenden Mengen – erwirtschaftet.

TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Erträge aus öffentl.-rechtl. Kostenerstattungen u. -umlagen	**9.239.811,74**	**7.465.830**	**11.934.023,65**	**4.468.193,65**
darunter				
~ Notarztkosten durch die Kommunen	1.572.000,00	1.610.000	1.616.000,00	6.000,00
~ Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (EAE)			3.399.441,02	3.399.441,02
~ Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)			893.581,49	893.581,49
~ vom Land für die Versorgungs- und Umweltverwaltung	1.043.330,02	1.162.262	1.044.907,22	-117.355,26
~ vom Land für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer	1.966.364,30	1.610.000	1.966.364,30	356.364,30
~ von den Gemeinden wegen Dienstherrenwechsel	299.312,56		1.080.215,33	1.080.215,33
~ von den Gemeinden (RPA, übernommene Aufgaben)	185.000,00	196.000	196.000,00	0,00
~ von den Gemeinden (FB 53, Tierheim, Veterinärangelegenheiten für die Stadt Hamm und Schwangerschaftkonfliktberatung)	908.281,06	769.000	809.508,58	40.508,58
Kostenerstattung für Personal- und Sachkosten Jobcenter	**10.095.816,76**	**9.056.000**	**11.085.569,71**	**2.029.569,71**
Erträge aus privat-rechtl. Kostenerstattungen u. -umlagen	**502.874,95**	**524.140**	**631.145,68**	**107.005,68**
darunter				
~ Kostenerstattung von Gemeinden	47.794,45	59.200	128.007,60	68.807,60
~ Kostenerstattung von privaten Unternehmen	149.733,13	172.270	185.572,18	13.302,18
~ Elternzuschuss zum Mittagessen	64.216,00	125.000	128.207,00	3.207,00
Kostenerstattung Grundsicherung SGB XII	**27.213.041,20**	**28.569.000**	**28.836.451,50**	**267.451,50**
darunter				
~ außerhalb von Einrichtungen	26.031.121,57	25.285.000	26.031.121,57	746.121,57
~ innerhalb von Einrichtungen	1.181.689,63	1.180.000	1.181.689,63	1.689,63
Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft	**33.136.846,93**	**41.513.000**	**39.955.578,66**	**-1.557.421,34**
darunter				
~ Kosten der Unterkunft und Heizung	25.305.774,27	29.574.000	28.554.422,75	-1.019.577,25
~ Bildung und Teilhabe	4.570.633,49	4.925.000	4.771.588,65	-153.411,35
~ Übergangsmilliarde	3.260.439,00	7.000.000	6.629.267,37	-370.732,63
Summe TEP 006:	**80.188.391,58**	**87.127.970**	**92.442.769,20**	**5.314.799,20**

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungen und Kostenumlagen hat es im Haushaltsjahr 2017 u. a. folgende Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis gegeben:

Seit dem 01.07.2015 betreibt der Kreis Unna auf dem Gelände der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen im Rahmen der Erstaufnahme von Asylbegehrende und Flüchtlingen eine **Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)**. Die Kosten für die Einrichtung als auch den Betrieb werden vom Land NRW übernommen, so dass durch die Übernahme der Aufgaben keine den Kreishaushalt belasteten und umlagerelevanten Aufwendungen entstehen. Bis zum 31.12.2016 wurden die Zuweisungen des Landes der TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen zugeordnet (Planansatz rd. 2,60 Mio. €). Ab dem Jahr 2017 wurden die Erstattungen des Landes in der TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen gebucht.

Nach der Zustimmung durch den Kreistag und der Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) nimmt der Kreis Unna seit dem 01.11.2017 die Aufgaben einer **Zentralen Ausländerbehörde (ZAB)** wahr. Alle notwendigen Kosten für den erfolgten Aufbau und den Betrieb der Zentralen Ausländerbehörde werden ebenfalls vom Land NRW erstattet.

Für die vom Land übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungs- und Umweltverwaltung einschl. der Versorgungsempfänger hat der Kreis Unna Anspruch auf Erstattungen für die Versorgungs- und Beihilferückstellungen (rd. **1,04 Mio. €**). Die Versorgungsaufwendungen hierzu finden sich in den jeweiligen Budgets wieder. Für Beamte, die von anderen Dienstherren übernommen wurden, ist nach Eintritt in den Ruhestand ein Ausgleich der Versorgungsleistungen durchzuführen. Die sich aus

zukünftigen Erstattungsansprüchen ergebenden Forderungen führen zu rd. **1,08 Mio. €** höheren Erträgen in der Ergebnisrechnung.

In der TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden die Zuweisungen des Bundes für Personal- und Sachkosten des Jobcenters für das Haushaltsjahr 2017 eingeplant. Gegenüber der Planung in Höhe von rd. 9,06 Mio. € wurden rd. **2,03 Mio. €** höhere Erträge erzielt, die sich im Wesentlichen durch steigende Personalaufwendungen ausgleichen.

Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft

Der Bund beteiligt sich nach § 46 SGB II zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten. Die originäre Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Abs. 1 SGB II beläuft sich auf **26,4 v. H.** Daneben wird der Anteil für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) in Höhe von **1,2 v. H.** übernommen.

Mit dem Ende 2014 verabschiedeten Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ist eine weitere Erhöhung der Bundesbeteiligung für die Jahre 2015 bis 2017 von jeweils **3,7 v. H.** vorgenommen worden. Eine weitere Anpassung der Beteiligung ist mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24.06.2015 erfolgt. Für das Jahr **2017** wurde hierdurch die Leistungsbeteiligung um **zusätzliche 3,7 v. H.** erhöht. Der damit verbundene Ertrag in Höhe von insgesamt rd. **6,63 Mio. €** ist im Budget 01 Zentrale Verwaltung veranschlagt worden (Übergangsmilliarde).

Im Juni 2016 haben sich Bund und Länder darüber hinaus auf eine Übernahme der KdU für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 sind die Ergebnisse dieser Einigung umgesetzt worden. Anzumerken ist, dass auch hier nur auf die laufenden KdU im Sinne von § 22 Abs.1 SGB II Bezug genommen wird. Die einmaligen KdU und die sonstigen einmaligen Leistungen finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung.

Realisiert wurde die Finanzierungszusage über eine befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung. Die Höhe der prozentualen Anhebung für die Jahre 2016 und 2017 ist dabei zunächst gesetzlich festgeschrieben worden (§ 46 Abs. 9 SGB II) – für NRW auf 2,2 Prozentpunkte. Zeitgleich wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, in den Jahren 2017 bis 2019 die Höhe und die Verteilung durch Rechtsverordnung jährlich anhand der Ausgabenentwicklung des Vorjahres für die einzelnen Länder anzupassen (§ 46 Abs. 10 SGB II).

Mit der Bundesbeteiligungs-Feststellungsverordnung (BBFestV 2017) vom 07.07.2017 wurde der landesspezifische Wert für NRW rückwirkend für 2017 auf **5,3 v. H.** festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um einen vorläufigen Wert. Sobald die endgültige Höhe der Aufwendungen für 2017 vorliegt, erfolgt eine rückwirkende Festlegung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW legt dann gemäß § 6b des Ausführungsgesetzes zum SGB II (AG- SGB II NRW) wiederum kommunalspezifische Anteile für die Kreise und kreisfreien Städte in NRW fest.

Neben den Verwaltungskosten beteiligt sich der Bund auch weiterhin an den unmittelbaren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 46 Abs. 8 SGB II wieder. Für 2017 beläuft sich der landesspezifische Wert auf **4,4 v. H.** (2016: 4,1 v. H.) an den KdU des Landes Nordrhein-Westfalen. Um eine bedarfsgerechte Verteilung der BuT-Mittel im Land NRW zu erreichen, werden die Bundesmittel nach § 6a AG-SGB II NRW allerdings nicht mehr pauschal vom Land, sondern zunächst vorläufig in Abhän-

gigkeit von den tatsächlichen Kosten des Vorjahres an die einzelnen kommunalen Träger weitergeleitet. Auf Grundlage der Meldungen der kommunalen Träger zum 15.03. eines jeden Jahres bestimmt das Ministerium rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres die endgültige Beteiligungsquote. Von den gesamten BuT-Mitteln des Landes NRW erhält der Kreis Unna im Jahr 2017 nach dieser Festsetzung rd. **2,0284 v. H.**, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von rd. 0,1 v. H. bedeutet. Insgesamt konnte hier ein Ertrag von rd. **4,77 Mio. €** (einschl. der Beteiligung an den Verwaltungskosten) realisiert werden.

Aufgrund der insgesamt deutlich geringeren Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (siehe hierzu TEP 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen) ist die Gesamthöhe der Bundesbeteiligung gegenüber der Planung niedriger ausgefallen. Für die originäre Deckung der Kosten der Unterkunft (26,4 v. H.) und die Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen (5,3 v. H.) belaufen sich die Erstattungen für 2017 auf insg. **28,55 Mio. €.**

TEP 007 Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Ordnungsrechtliche Erträge	**4.909.846,99**	**4.119.100**	**5.257.260,02**	**1.138.160,02**
darunter				
~ Verwarnungs- und Bußgelder	4.876.159,07	4.097.400	5.227.499,14	1.130.099,14
Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	**4.923.437,61**	**1.626.150**	**2.263.961,96**	**637.811,96**
darunter Erträge aus der Auflösung von				
~ Personalrückstellungen	3.770.151,73	1.400.000	973.568,68	-426.431,32
~ Instandhaltungsrückstellungen	164.523,47	141.992,68	164.523,47	22.530,79
~ Drohverlustrückstellungen (Abschluss des Rechtsstreits mit der EAA)	405.161,21			
~ sonstige Rückstellungen	205.658,27		677.146,01	677.146,01
~ sonstigen Sonderposten	234.449,85	210.650	234.449,85	23.799,85
Andere sonstige ordentliche Erträge	**3.104.904,17**	**1.594.548**	**2.739.834,76**	**1.145.286,76**
darunter				
~ Vergleichsbetrag aus dem Abschluss des Rechtsstreits mit der EAA	800.000,00			
~ Zugang fremdverwalteter Forderungen SGB II	437.160,11		136.656,81	136.656,81
~ Zugang darlehensweise Hilfegewährung SGB II, SGB XII	107.539,52		473.476,98	473.476,98
~ Beitreibungsgebühren und Säumniszuschläge	230.151,89	195.000	229.029,51	34.029,51
~ Erträge zur Minderung von Personalaufwendungen	965.432,95	1.017.598	956.750,97	-60.847,03
~ Ersatzgelder (FB 69)	289.815,27	220.000	253.493,79	33.493,79
Summe TEP 007:	**12.938.168,96**	**7.339.798**	**10.261.056,74**	**2.921.258,74**

Die Mehrerträge an Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von insgesamt rd. **1,14 Mio. €** entstanden vorrangig im Fachbereich 36 Straßenverkehr bei den Verkehrsordnungswidrigkeitsfällen und begründen sich insbesondere in den gestiegenen Fremdanzeigen der Polizei im Rahmen der Geschwindigkeitskontrollen auf Autobahnen (z. B. Bundesautobahn A 2 im Bereich der Städte Kamen und Lünen). Es ist jedoch zu beachten, dass ein Teil dieser Erträge (rd. 494 T€) aufgrund eines Schnittstellenfehlers der eingesetzten Software in der TEP 004 auszuweisen wäre (siehe hierzu auch Erläuterungen zu TEP 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte).

Die Rückstellungsauflösungen in Höhe von insgesamt **1,82 Mio. €** teilen sich auf verschiedene Budgets auf. Unter Hinweis auf die seit 2011 praktizierte Verfahrensweise bei den Personalrückstellungen ist ein Betrag in Höhe von rd. **0,97 Mio. €** aufgelöst worden, der sich auf alle Budgets verteilt. Hierbei handelt es sich um Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger. Gleichzeitig müssen die Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger durch Zuführungen angepasst werden (siehe hierzu Erläuterungen zu TEP 011 und 012 Personal- und Versorgungsaufwendungen).
Bei den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen im Bereich der Dienstgebäude (Budget 01 Zentrale Verwaltung) und der Kreisstraßen (Budget 60 Bauen) wurde der jeweils gebildete Rückstellungsbetrag nicht in voller Höhe beansprucht. Insgesamt konnten rd. **165 T€** ertragswirksam aufgelöst werden.

Im Zuge der bilanzierten fremdverwalteten Forderungen SGB II sowie der bilanzierten darlehensweisen Hilfegewährung im Rechtskreis des SGB II (KdU und BuT) und SGB XII (Hilfe zur Pflege) waren ermittelte „Brutto-Forderungen“ in Höhe von insgesamt rd. **610 T€** in der TEP 007 Sonstige ordentliche Erträge zu berücksichtigen. Im Rahmen der pauschalierten Wertberichtigungen der fremdverwalteten Forderungen SGB II und der darlehensweisen gewährten Hilfen wurden in der TEP 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen rd. **79 T€** erfasst (siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 5.1.2 des Anhangs).

TEP 008 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Aktivierte Eigenleistungen	419.426,00	595.500	526.603,00	-68.897,00
Summe TEP 008:	**419.426,00**	**595.500**	**526.603,00**	**-68.897,00**

Unter dem Begriff „Aktivierte Eigenleistungen“ sind die Eigenleistungen zu verstehen, die eine Kommune zum Beispiel im Rahmen der Planung von Baumaßnahmen selbst erbringt. Da aktivierte Eigenleistungen als Ertrag in die Ergebnisrechnung eingehen, wird dadurch das Jahresergebnis tendenziell verbessert. Die während der Herstellungsperiode anfallenden Aufwendungen werden durch die Ertragsbuchung neutralisiert.

Insgesamt fielen die aktivierten Eigenleistungen im Vergleich zur Haushaltsplanung um rd. **69 T€** geringer als geplant aus. Im Haushaltsjahr 2017 entfielen hiervon rd. **303 T€** auf den Bereich des Straßen- und Radwegebaus (Budget 60 Bauen) und rd. **224 T€** für Hochbaumaßnahmen (Budget 40 Schulen und Bildung).

6.5 Aufwandslage

Zur Beschreibung der Aufwandslage des Kreises Unna werden nachstehend verschiedene bedeutende Teilergebnisplanpositionen (TEP) dargestellt und ggf. budgetübergreifend erläutert, sofern sich erhebliche Abweichungen von den Planansätzen ergeben haben:

TEP 011 Personalaufwendungen differenziert nach Arten

Personalaufwendungen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
	€			
Dienstaufwendungen für Beamte	13.746.458,90	14.843.237	14.384.449,60	-458.787,40
Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	34.903.504,65	37.920.506	38.056.593,50	136.087,50
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftige	189.913,33	208.650	153.106,31	-55.543,69
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	2.701.962,38	2.906.014	2.931.065,20	25.051,20
Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	6.649.786,94	7.392.862	7.299.908,11	-92.953,89
Beihilfen Unterstützungsleistungen für Beamte	727.747,99	755.000	889.960,29	134.960,29
Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte	4.345.007,00	5.371.000	6.393.726,63	1.022.726,63
Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beamte	1.631.844,00	1.056.000	1.577.603,00	521.603,00
Zuführung zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden, Dienstherrenwechsel u. a.	477.980,94		339.414,65	339.414,65
LOB-Rückstellungen	10.149,55		95.681,53	95.681,53
Summe TEP 011:	**65.384.355,68**	**70.453.269**	**72.121.508,82**	**1.668.239,82**

Dienstaufwendungen Beamte und für Tarifbeschäftigte

Die geringeren Dienstaufwendungen für Beamte und Tarifbeschäftigte (insgesamt rd. **0,32 Mio. €** einschl. der Beiträge zu Sozialversicherung und Zusatzversorgung) resultieren im Wesentlichen aus personalwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. zeitversetzte Wiederbesetzung offener Stellen, Reduzierung der Anordnung von Mehrarbeit). Weitere Minderaufwendungen im Bereich der tariflich Beschäftigten sind auf Langzeiterkrankungen und den Wegfall der Lohnfortzahlung sowie die Inanspruchnahme von Sonderurlaub und Elternzeit zurückzuführen. Hierbei sind die höheren Aufwendungen für die Beschäftigten des Jobcenters Kreis Unna bereits berücksichtigt, die sich insbesondere aus einem höheren Personalbestand ergeben. Diese Mehraufwendungen werden durch höhere Kostenerstattungen vom Bund im Budget 50 Arbeit und Soziales neutralisiert.

Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte

Bei der Festsetzung des Zuführungsbedarfs für die Pension- und Beihilferückstellungen ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von rd. **1,5 Mio. €**. Den Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen stehen Rückstellungsauflösungen in Höhe von rd. **0,98 Mio. €** gegenüber (siehe hierzu auch Erläuterungen zu TEP 007 Sonstige ordentliche Erträge).

TEP 012 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	4.615.494,32	6.748.000	6.860.673,39	112.673,39
Zuführung zu Beihilferückstellugen für Versorgungsempfänger	2.074.232,28	1.650.000	1.714.049,10	64.049,10
Summe TEP 012:	**6.689.726,60**	**8.398.000**	**8.574.722,49**	**176.722,49**

Die Umlagezahlungen an die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe (rd. **6,86 Mio. €**) sowie die Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger (rd. **1,71 Mio. €**) wurden aus den gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen geleistet und fallen gegenüber der Ansatzplanung um insgesamt rd. **177 T€** höher aus.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Personalaufwendungen	65.384.355,68	70.453.269	72.121.508,82	1.668.239,82
Versorgungsaufwendungen	6.689.727	8.398.000	8.574.722,49	176.722,49
Zwischensumme	**72.074.082,28**	**78.851.269**	**80.696.231,31**	**1.844.962,31**
abzgl. Erträge	-5.577.387,14	-6.757.725	-8.203.711,91	-1.445.986,91
Vergleichssumme	**66.496.695,14**	**72.093.544**	**72.492.519,40**	**398.975,40**
Verschlechterung	**398.975,40**			

Für eine zusammenfassende Betrachtung der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind ebenfalls die Erträge zu berücksichtigen, die aus der Auflösung von Personalrückstellungen, der Minderung von Personalaufwendungen sowie aus den Kostenerstattungen von Dritten (z. B. Land, Gemeinden) wegen Dienstherrenwechsel resultieren. Zudem sind die Kostenerstattungen für Personal und Versorgung, die für die Erledigung von Landesaufgaben entstehen, miteinzubeziehen. Dazu gehören die Erstattungen für den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende (EAE) und Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) sowie die Belastungsausgleiche für die Kommunalisierung von Aufgaben des Landes (Elterngeld, Schwerbehindertenangelegenheiten, Umweltverwaltung). In der Berechnung werden ausschließlich die tatsächlich angefallenen Personal- und Versorgungsaufwendungen als Erstattungsbeträge gegengerechnet. Querschnittskosten bzw. Gemeinkostenzuschläge, die in einigen Fällen ebenfalls erstattet werden, bleiben in der obigen Tabelle unberücksichtigt.

Gegenüber der Ansatzplanung ergibt sich insgesamt eine Verschlechterung des Personalbudgets in Höhe von rd. **399 T€**.

TEP 013 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Aufwendungen für Unterhaltung	**5.425.831,48**	**5.761.750**	**4.872.720,57**	**-889.029,43**
darunter				
~ der Grundstücke, Gebäude etc.	1.540.399,23	2.795.000	1.758.488,35	-1.036.511,65
~ des Infrastrukturvermögens	327.564,27	1.194.000	935.590,51	-258.409,49
~ Zuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen	1.810.600,79		1.012.066,57	1.012.066,57
Aufwendungen für Bewirtschaftung	**6.104.163,87**	**6.577.000**	**6.347.443,83**	**-229.556,17**
darunter				
~ der Grundstücke, Gebäude etc.	3.447.989,47	2.840.000	2.674.262,69	-165.737,31
~ Mietnebenkosten im Rahmen von PPP	2.656.174,40	3.737.000	3.673.181,14	-63.818,86
Beförderung von Flüchtlingen, Schülerbeförderung, Lernmittel	**3.179.220,94**	**4.188.300**	**3.524.768,00**	**-663.532,00**
zu leistende Kostenerstattungen	**12.306.250,45**	**11.071.730**	**11.480.445,41**	**408.715,41**
darunter				
~ kom. Finanzierungsanteil an d. Verwaltungskosten des Jobcenters	5.538.851,12	5.643.000	6.533.565,89	890.565,89
~ an das Land	6.690,00	6.843	355.990,00	349.147,48
~ Notarztkosten an Krankenhäuser und Ärzte	1.572.783,63	1.610.000	1.594.842,62	-15.157,38
~ an das Chemisches Untersuchungsamt Stadt Hamm	701.919,44	710.000	701.919,40	-8.080,60
Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	**259.010,78**	**399.200**	**294.329,33**	**-104.870,67**
Aufwendungen aus Dienstleistungsverträgen	**28.057.476,28**	**22.927.000**	**22.532.981,76**	**-394.018,24**
darunter				
~ Dienstleistungsvertrag ÖPNV (VKU)	5.994.578,28		17.000,00	17.000,00
~ für Verbrennung	13.018.707,33	13.231.000	12.807.594,42	-423.405,58
~ für Kompostierung, Schadstoffsammlung, Abfallberatung	9.044.190,67	9.696.000	9.708.387,34	12.387,34
Summe TEP 013:	**55.331.953,80**	**50.924.980**	**49.052.688,90**	**-1.872.291,10**

Im Fachdienst 11 Zentrale Dienste ergeben sich für die Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Dienstgebäude und Grundstücke Minderaufwendungen von insgesamt rd. **1,12 Mio. €**. Einsparungen bei der Heizenergie, der Reinigung und dem Stromverbrauch führten zu einer Verbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz.
Bei den in 2017 geplanten Unterhaltungsaufwendungen wurden rd. 660 T€ für die museale Ertüchtigung von Schloss Cappenberg vorgesehen. Bis auf vergebene Planungsleistungen konnte die Maßnahme aufgrund umfangreicher und schwieriger Verhandlungen zwischen den einzelnen Parteien (Graf von Kanitz, Landschaftverband Westfalen-Lippe, Kreis Unna) noch nicht umgesetzt werden. Die nicht benötigten Haushaltsmittel für Schloss Cappenberg (rd. **616 T€**) führen jedoch deshalb zu keiner Verbesserung des Ergebnisses, weil gleichzeitig die Erträge aus der Kreisumlage um diesen Betrag buchhalterisch verringert wurden (siehe hierzu Erläuterungen zu TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen).

Ausgleichsanspruch aus dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA)

Nach der Übertragung von Geschäftsanteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) und den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der VKU und VBU werden die Verluste der VKU seit dem Haushaltsjahr 2017 von der VBU getragen. Mithilfe der thesaurierten Gewinne aus den Jahren 2015 und 2016 kann die VBU die bei der VKU entstehenden Verluste in den kommenden in den Jahren 2017 und 2018 in voller Höhe übernehmen. Die vollständige Verlustübernahme durch die VBU führte zu einer wesentlichen Entlastung im Kreishaushalt.

TEP 014 Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Abschreibung auf				
~ Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	9.209.550,09	9.249.480	9.846.232,05	-596.752,05
~ das Umlaufvermögen			99.298,23	-99.298,23
~ Sonderabschreibung auf Grund und Boden	188.346,34		441.661,78	-441.661,78
Summe TEP 014:	**9.397.896,43**	**9.249.480**	**10.387.192,06**	**-1.137.712,06**

Abschreibungen spiegeln den Werteverzehr in einer Rechnungsperiode (Haushaltsjahr) wider. Für den Kreis Unna sind in der Ergebnisrechnung des Jahres 2017 Abschreibungen in Höhe von rd. **10,4 Mio. €** gebucht worden. Gegenüber der Ansatzplanung sind damit Mehraufwendungen von rd. **1,1 Mio. €** zu verzeichnen.

Korrespondierend zur Höhe der Abschreibungen sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zu sehen, die im Ergebnisplan unter TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen enthalten sind. Für das Haushaltsjahr 2017 ist hier eine Summe von rd. **4,2 Mio. €** veranschlagt worden. Tatsächlich wurden Sonderposten in einer Höhe von rd. **4,5 Mio. €** aufgelöst.

TEP 015 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Budget 01 - Zentrale Verwaltung	**105.249.629,01**	**112.738.081**	**111.789.633,90**	**-948.447,10**
darunter				
~ Umlage Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	96.079.283,35	102.584.996	102.577.222,97	-7.773,03
~ Umlage Regionalverband Ruhr (RVR)	3.739.037,50	3.960.135	3.959.834,52	-300,48
~ Zuweisungen an öffentliche und private Verkehrsunternehmen	3.100.620,59	2.925.650	2.920.255,59	-5.394,41
~ Aufwendungen aus Verlustübernahmen (WFG) - Restbetrag aus 2016	1.073.305,70	900.000	54.596,66	-845.403,34
~ Rückerstattung differenzierte Kreisumlage	318.510,21			
Budget 50 - Arbeit und Soziales	**82.138.939,55**	**82.246.414**	**85.371.529,09**	**3.125.115,09**
darunter				
~ Soziale Sicherung	36.583.812,55	38.987.014	39.462.342,13	475.328,13
~ Stationäre Hilfe zur Pflege	31.739.457,63	31.253.500	32.122.156,75	868.656,75
~ Ambulante Hilfe zur Pflege	3.447.849,85	3.070.000	3.168.679,65	98.679,65
~ Sozialticket	1.374.429,85	1.580.000	1.676.294,51	96.294,51
Budget 51 - Familie und Jugend	**24.488.389,32**	**24.128.427**	**28.791.224,34**	**4.662.797,34**
darunter				
~ Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen	13.358.504,24	13.826.927	16.943.954,73	3.117.027,73
~ Hilfen zur Erziehung	9.217.613,82	8.379.000	9.427.858,65	1.048.858,65
Sonstige Bereiche	**3.887.651,51**	**1.752.960**	**4.188.061,78**	**2.435.101,78**
darunter				
~ Krankenhilfekosten und Taschengeld für Asylsuchende (EAE)		50.000	1.472.762,43	1.422.762,43
Summe TEP 015:	**215.764.609,39**	**220.865.882**	**230.140.449,11**	**9.274.567,11**

Umlagen an Gemeindeverbände

Zu den Transferaufwendungen gehören auch die Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit rd. **102,6 Mio. €** und die Umlage an den Regionalverband Ruhr (RVR) in Höhe von rd. **4,0 Mio. €**.

Zuweisungen im Rahmen der Aufgabenträgerschaft zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

In NRW wird der Ausgleich für die Beförderung von Auszubildenden im öffentlichen Straßenpersonenverkehr durch die Vorschriften des § 11a ÖPNVG NRW geregelt. Empfänger der sogenannten Ausbildungsverkehrspauschale sind die kommunalen Aufgabenträger.

Darüber hinaus leitet der Kreis die Zuweisungen für Zwecke des ÖPNV zur Förderung von Qualitätsstandards, Durchschnittsalter von Fahrzeugen und sonstige Investitionsmaßnahmen an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiter.

Die Landeszuweisungen für Zwecke des ÖPNV sowie die Ausbildungsverkehrspauschale werden unter der TEP 002 Zuwendungen und allgemeine Umlagen vereinnahmt. In 2017 wurden insgesamt Zuweisungen in Höhe von rd. **2,9 Mio. €** an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Aufwendungen aus Verlustübernahmen (WFG)

Aufgrund der „Betrauung“ der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) mit Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) ist der Kreis Unna verpflichtet, gemäß dem Gesellschaftsvertrag (Obergrenze von 30 v. H. des Stammkapitals) im Verlustfalle eine Ausgleichszahlung zu leisten. Für den Fall, dass neben den DAWI-Aufgaben auch solche übernommen werden, die keine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung darstellen, hat die WFG dies durch getrennte Ausweise in der Buchführung (Trennungsrechnung) zu belegen.

Aufgrund höherer Erlöse aus Grundstücksverkäufen bei der WFG wurde die für diese Gesellschaft geplante Ausgleichszahlung nur in sehr geringen Umfang benötigt. Im Vergleich zur Ansatzplanung ist ein Minderaufwand in Höhe von rd. **845 T€** entstanden.

Soziale Transferleistungen

Die Transferaufwendungen beinhalten ganz überwiegend Sozialaufwendungen, die dem **Budget 50 Arbeit und Soziales** zuzuordnen sind.

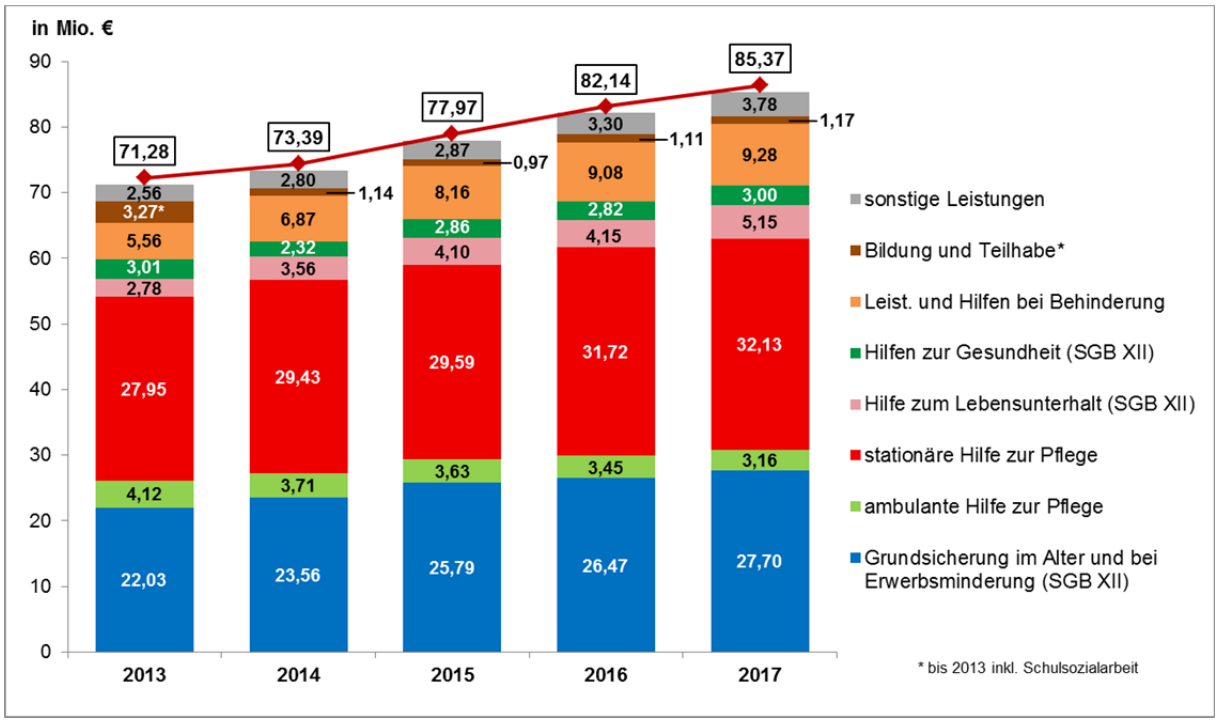

Nachfolgend werden die Abweichungen sowie die Entwicklung der einzelnen Hilfearten gegenüber der Planung für das Haushaltsjahr 2017 dargestellt:

- Nachdem die Anzahl der Empfänger von Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung** im Jahr 2016 erstmalig leicht rückläufig gewesen sind, war im Jahr 2017 wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Zum 31.12.2017 haben 5.105 Personen Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten. Gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt bedeutet das eine Steigerung von rd. 3,9 v. H. (190 Personen). Dieses macht sich auch bei den Aufwendungen bemerkbar. Trotz des Rückganges der Fallzahlen in 2016 sind die Aufwendungen im Vorjahr weiter deutlich angestiegen. Zu begründen war dieser Anstieg einerseits mit den Anpassungen der Regelbedarfsstufen, insbesondere haben sich aber die Auswirkungen rechtlicher Veränderungen (Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 1) bemerkbar gemacht. Der Ansatz für 2017 wurde entsprechend dieser Entwicklungen gegenüber dem Vorjahr bereits um rd. 2.160 T€ erhöht, so dass die aktuell wieder zu verzeichnenden Fallzahlensteigerungen nicht zu gravierenden Abweichungen geführt haben. Im Ergebnis ist sogar ein Minderaufwand von rd. **77 T€** festzustellen. Die Netto-Aufwendungen werden seit dem Jahr 2014 vollständig vom Bund übernommen, insofern wird der Kreishaushalt durch die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII nicht belastet.

- Im Zusammenhang mit der **stationären Hilfe zur Pflege** sind in 2017 Transferaufwendungen in Höhe von rd. 32.126 T€ erbracht worden. Gegenüber dem Ansatz bedeutet das zunächst eine Verschlechterung in Höhe von rd. **873 T€**. Hinzuweisen ist an dieser Stelle aber darauf, dass die Buchungssystematik im Sachgebiet Hilfe zur Pflege in 2017 auf das Brutto-Prinzip umgestellt worden ist. Hieraus resultieren einerseits ein Teil der vorgenannten höhere Aufwendungen, andererseits sind deutlich höhere Transfererträge gebucht worden (rd. 652 T€). Aufwandssteigerun-

gen gab es insbesondere im Bereich der Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen. Dem relativ überschaubaren Ansatz von rd. 267 T€ stand im Ergebnis ein Betrag von rd. 681 T€ und damit ein Mehraufwand von rd. 414 T€ gegenüber. Extrem teure Einzelfälle, alleine für einen Hilfefall sind Kosten von rd. 177 T€ geltend gemacht worden, gestalten eine Planung schwierig. Auch für die Gewährung von **Pflegewohngeld** nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) sind Mehraufwendungen von insgesamt rd. **357 T€** angefallen. Dagegen sind die **Pflegeaufwendungen** leicht rückläufig gewesen. Hier konnte der Ansatz um rd. **154 T€** unterschritten werden.

- Nachdem die Fallzahlen bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen** zwischen 2012 und 2016 deutlich angestiegen waren und sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt haben, war in 2017 erstmalig wieder ein Rückgang festzustellen. Im Ergebnis führt das zu einer Verbesserung von rd. **85 T€**.

- Zu deutlichen Mehraufwendungen ist es auch bei den **Hilfen zur Gesundheit** (außerhalb von Einrichtungen) gekommen. Für die Krankenhilfe sind rd. 513 T€ mehr verausgabt worden. Diese Entwicklung lässt sich damit erklären, dass insbesondere seitens der AOK Nordwest Nachverrechnungen für die Vergangenheit vorgenommen worden sind, bzw. hierfür hohe Rückstellungen gebildet werden mussten. Ertragswirksam konnten im Gegenzug allerdings auch im Vorjahr gebildete Rückstellungen aufgelöst werden. Hieraus haben sich Verbesserungen von rd. 302 T€ ergeben, so dass im Saldo eine Verschlechterung von rd. **211 T€** stehen bleibt.

- Nachdem es bereits in den Vorjahren zu erheblichen Aufwandssteigerungen bei den **Leistungen und Hilfen bei Behinderung** gekommen ist, sind in 2017 erneut Mehraufwendungen von rd. **1.664 T€** entstanden. Während es bei den anderen Leistungsarten nur zu geringen Veränderungen (Autismusförderung / sonstige Eingliederungshilfe) oder Verschiebungen (heilpädagogische Maßnahmen) gekommen ist, hat sich der im Zusammenhang mit den Hilfen zur angemessenen Schulbildung (Schulbegleitung) stehende Aufwand weiter drastisch um rd. 1.587 T€ erhöht.

- Gegenüber dem Planansatz sind die tatsächlichen Aufwendungen für **Bildung und Teilhabe** in 2017 im Ergebnis um insgesamt rd. **271 T€** höher ausgefallen, was insbesondere auf eine höhere Leistungsinanspruchnahme aus dem Rechtsgebiet des SGB II zurückzuführen ist.

Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen

Ein wesentlicher Bestandteil des **Budgets 51 Familie und Jugend** sind die Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen, die im Ergebnis für das Jahr 2017 mit rd. **16,94 Mio. €** festgestellt worden sind. Gegenüber der Ansatzplanung stiegen die Aufwendungen im rd. 3,12 Mio. €. Gleichzeitig erhöhten sind auch die Erträge in Form höherer Zuwendungen des Landes NRW oder Entgelte (u. a. „KiTa-Rettungsprogramm“).

Die Entwicklung der letzten Jahre wird im nachstehenden Schaubild dargestellt:

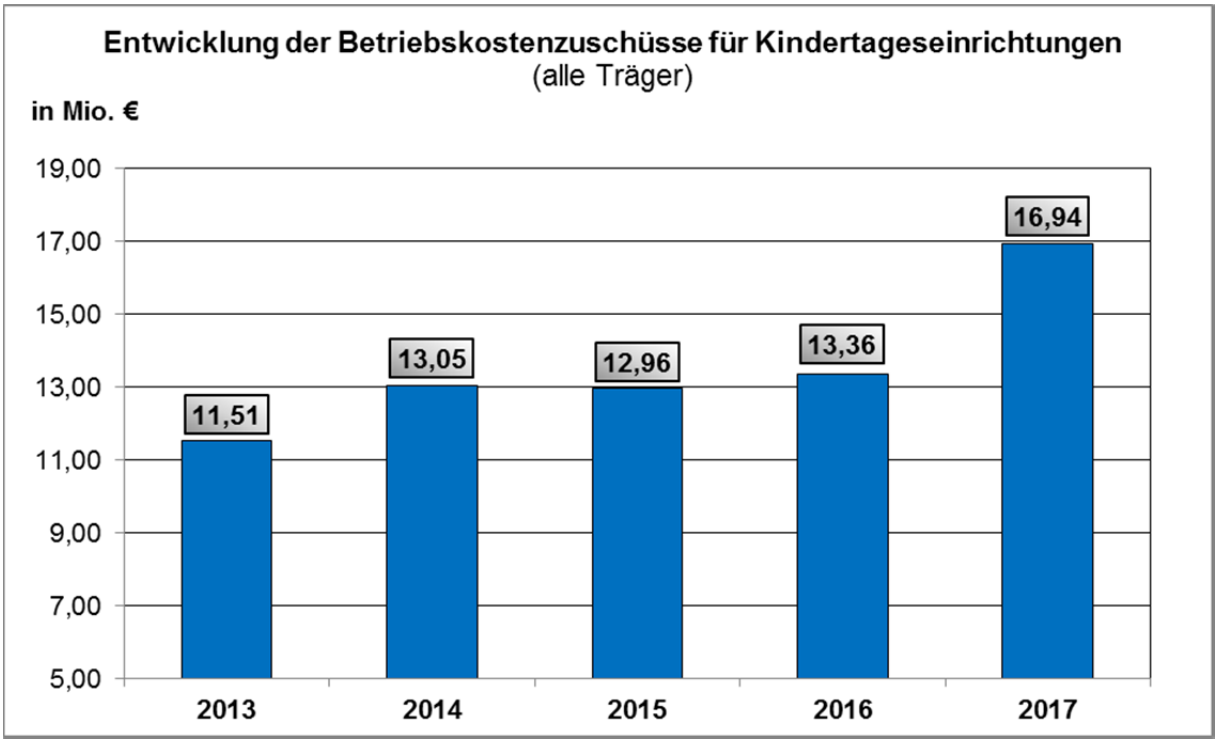

Aufwendungen für Krankenhilfekosten und Taschengeld für Asylsuchende

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE) übernimmt der Kreis Unna die Abrechnung der vor Ort ausgezahlten Taschengeldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die den Planansatz im Haushaltsjahr 2017 mit rd. **390 T€** überschritten haben. In den Transferaufwendungen sind ebenfalls die Kosten der Krankenhilfe, die der Kreis Unna seit dem 01.05.2017 abrechnet, enthalten. Bei der Haushaltsplanung war dies noch nicht bekannt, so dass für diesen Sachverhalt keine Haushaltsmittel eingeplant wurden. Insgesamt entstanden hierdurch Aufwendungen in Höhe von rd. **1.033 T€**.

Da die Aufwendungen vollständig vom Land NRW getragen werden, stehen diesen Verschlechterungen entsprechende Mehrerträge entgegen (siehe hierzu auch Erläuterungen zu TEP 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen). Es entstanden somit keine umlagerelevanten Belastungen für den Kreishaushalt.

TEP 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
Personalnebenaufwendungen	**1.060.862,42**	**1.155.380**	**1.140.417,70**	**-14.962,30**
Aufw. für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	**2.854.792,93**	**3.257.250**	**3.417.959,27**	**160.709,27**
darunter				
~ Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Leasing	1.275.659,77	1.344.110	1.603.193,37	259.083,37
~ Ehrenamtliche Tätigkeit	620.515,13	785.500	769.249,53	-16.250,47
~ Supportleistungen	898.414,37	1.069.540	999.869,97	-69.670,03
Geschäftsaufwendungen	**6.768.871,53**	**10.366.168,00**	**7.232.085,02**	**-3.134.082,98**
darunter				
~ Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende	364.111,72	830.000,00	381.899,46	-448.100,54
Steuern, Versicherungen und Schadensfälle	**710.159,17**	**811.600**	**841.062,00**	**29.462,00**
Aufwendungen aus aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen	**93.590.280,91**	**99.556.355**	**95.234.102,08**	**-4.322.252,92**
darunter				
~ lfd. und einm. Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung	88.630.077,90	94.730.000	89.962.775,13	-4.767.224,87
~ sonstige einm. Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung	2.294.582,00	2.226.355	2.423.446,82	197.091,82
Wertberichtigungen	**2.340.869,95**	**249.600**	**694.749,91**	**445.149,91**
darunter				
~ Wertberichtigungen zu Forderungen	2.190.315,69	249.600	654.052,18	404.452,18
~ Wertberichtigungen fremdverwalteter Forderungen SGB II	130.605,42		40.697,73	40.697,73
Sonstige Rückstellungszuführungen			**14.353,00**	**14.353,00**
weitere sonstige Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**1.078.199,83**	**813.140**	**991.527,63**	**178.387,63**
darunter				
~ Fraktionszuwendungen	405.891,83	404.430	411.163,48	6.733,48
~ Erstattung aufgrund überzahlter Abfallentsorgungsgebühren	80.124,81			
~ Verfügungsmittel des Landrates	508,70	6.000	265,00	-5.735,00
Summe TEP 016:	**108.404.036,74**	**116.209.493**	**109.566.256,61**	**-6.643.236,39**

Aufwendungen aus aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen

- **Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (KdU)**

Im Haushaltsjahr 2017 liegen die vom Jobcenter zu erbringenden kommunalen Leistungen SGB II (laufende und einmalige Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie sonstige einmalige Leistungen) bei insgesamt rd. **92,39 Mio. €**. Gegenüber dem Vorjahresergebnis sind die Aufwendungen damit zwar weiter angestiegen, der Ansatz für 2017 wird allerdings deutlich um rd. **4,57 Mio. €** unterschritten. Trotz der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen sorgt die gute wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland und in der Folge auch im Kreis Unna für eine weitere Erholung auf dem Arbeitsmarkt, was sich entsprechend positiv auswirkt.

Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende seit 2013 dar:

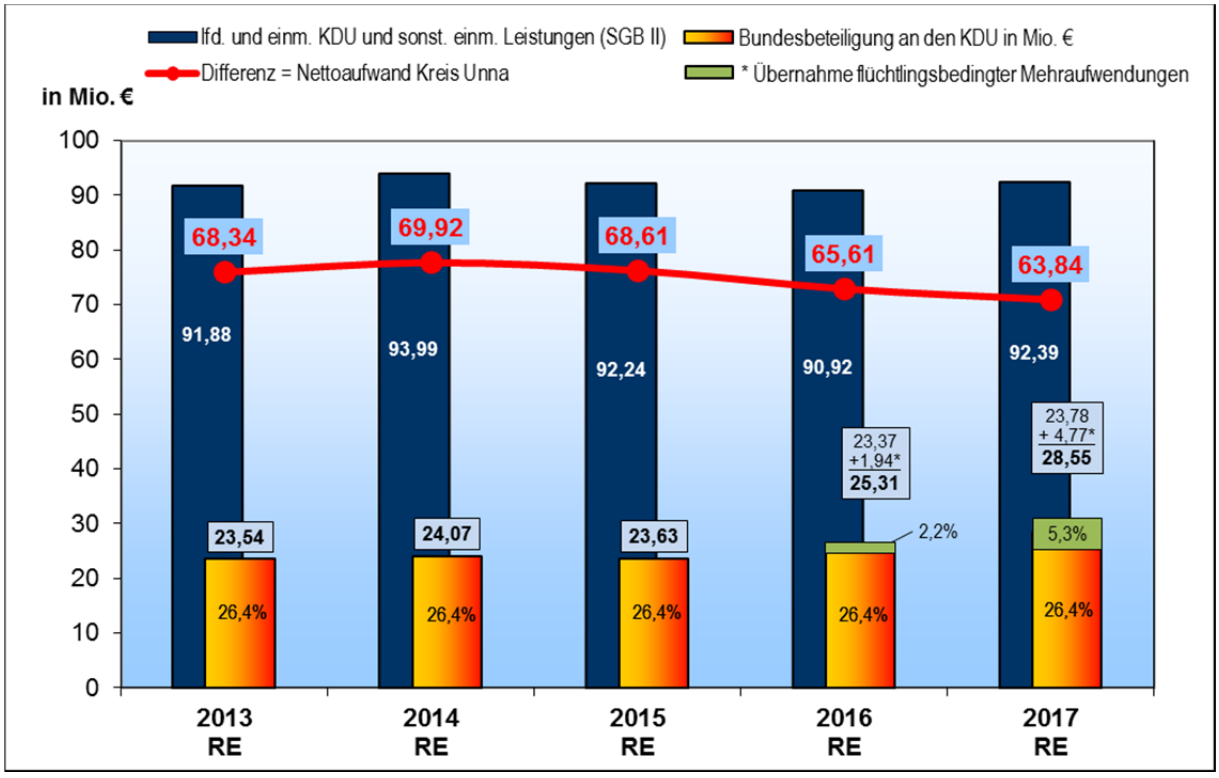

TEP 021 Finanzergebnis

Finanzergebnis	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
		€		
TEP 019 Finanzerträge	**301.451,71**	**304.000,00**	**305.655,58**	**1.655,58**
darunter				
~ Gewinnanteile von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	269.679,30	265.000,00	277.299,40	12.299,40
TEP 020 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	**2.474.978,56**	**2.387.440,00**	**2.288.507,98**	**98.932,02**
darunter				0,00
~ Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	1.944.194,94	1.900.000,00	1.752.000,97	147.999,03
Summe TEP 021:	**-2.173.526,85**	**-2.083.440,00**	**-1.982.852,40**	**100.587,60**

6.6 Finanzlage

In der **Finanzrechnung** sind gem. § 39 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen **Einzahlungen** und geleisteten **Auszahlungen** getrennt voneinander nachzuweisen. Im Ergebnis des Jahres 2017 ergibt der Plan-Ist-Vergleich – unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen aus 2016 – folgendes Bild:

Kreis Unna

Finanzrechnung

Rechnungsjahr 2017

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
09	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**449.836.528,91**	**467.590.177**	**473.972.921,04**	**6.382.744,44**
16	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-443.083.702,19**	**-460.749.354**	**-464.592.610,45**	**-3.843.256,45**
17	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**6.752.826,72**	**6.840.823**	**9.380.310,59**	**2.539.487,99**
18	Einz. aus Zuwendungen für Invest.-Maßnahmen	1.669.991,58	3.805.000	4.806.955,27	1.001.955,27
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	342.250,00	8.500	8.899,00	399,00
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
22	Sonstige Investitionseinzahlungen			78.423,07	78.423,07
23	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.012.241,58**	**3.813.500**	**4.894.277,34**	**1.080.777,34**
24	Auszahlungen f.d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-1.340.756,26	-762.800	-3.255.543,33	-2.492.743,33
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.227.912,57	-12.512.000	-5.159.726,47	7.352.273,53
26	Auszahlungen f.d. Erwerb v. beweglichem Anl.-Vermögen	-3.230.841,50	-3.683.610	-2.524.858,55	1.158.751,37
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-373.904,34	-422.000	-457.882,07	-35.882,07
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-148.230,00		-120.080,25	-120.080,25
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-496.524,03	-5.935.316	-5.263.747,06	671.568,98
30	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-9.818.168,70**	**-23.315.726**	**-16.781.837,73**	**6.533.888,23**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-7.805.927,12**	**-19.502.226**	**-11.887.560,39**	**7.614.665,57**
32	**Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag**	**-1.053.100,40**	**-12.661.403**	**-2.507.249,80**	**10.154.153,56**
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.016.653,12	15.580.230	13.016.139,12	-2.564.090,88
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	72.000.000,00		36.500.000,00	36.500.000,00
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.363.046,67	-3.747.174	-7.185.284,87	-3.438.110,87
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-69.000.000,00		-40.500.000,00	-40.500.000,00
37	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**653.606,45**	**11.833.056**	**1.830.854,25**	**-10.002.201,75**
38	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**-399.493,95**	**-828.347**	**-676.395,55**	**151.951,81**
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	**749.026,06**		**379.946,38**	
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	30.414,27		139.951,09	
41	**Liquide Mittel**	**379.946,38**		**-156.498,08**	

Liquiditätskredite

Im Haushaltsjahr 2017 entwickelte sich die Liquiditätslage des Kreises Unna weiterhin positiv. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsabwicklung war jeweils nur zum Monatswechsel erforderlich. Überschüssige Liquidität innerhalb eines Monats wurde bis Juli 2017 vorübergehend als Tagesgeld angelegt. Seit August 2017 ist jedoch ein Verwahrentgelt auf Guthaben zu entrichten. Sowohl für das vorhandene Guthaben als auch für die Aufnahmen von Liquiditätskrediten werden somit Entgelte bzw. Zinsen berechnet. Auf die gesonderte Anlage von Tagesgeld wird seitdem verzichtet, so dass ab diesem Zeitpunkt nun alle liquiden Mittel (Kontenbestand) in der Grafik dargestellt werden.

Zum Stichtag **31.12.2017** war ein Liquiditätskredit in Höhe von **2,3 Mio. €** erforderlich.

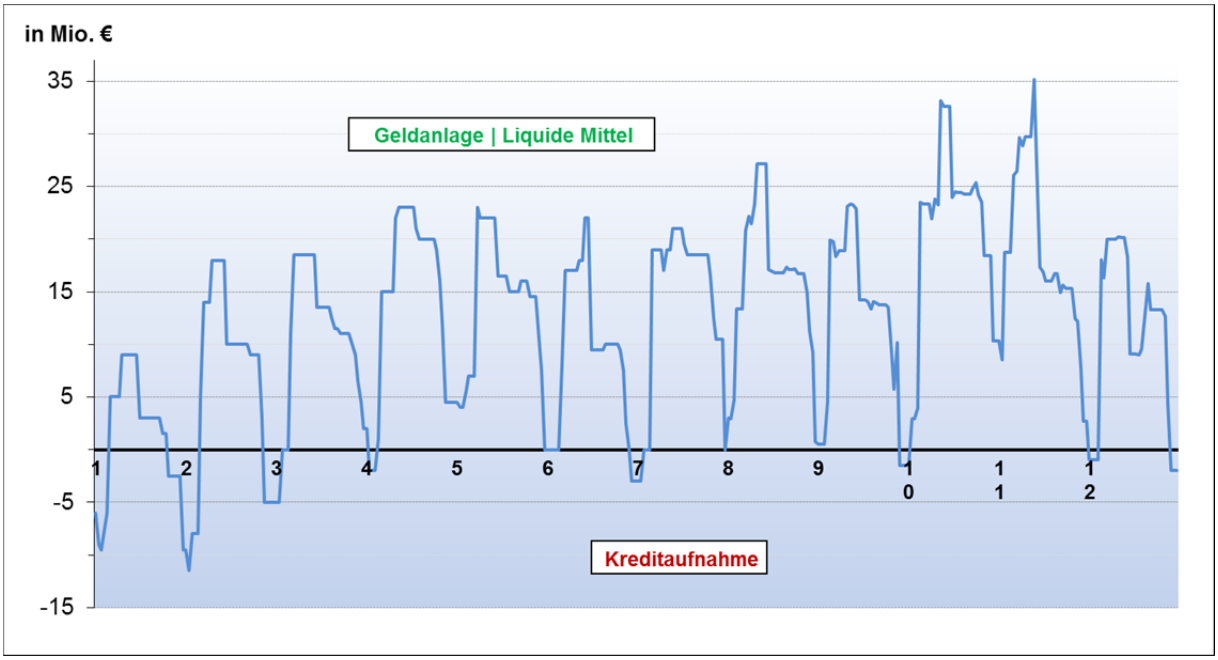

Weitergabe von Bestandsguthaben im Rahmen von Liquiditätskrediten an die WFG

Im vierten Quartal 2017 hatte die WFG vorübergehenden Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit aktuellen Erschließungsvorhaben. Entsprechend den konkreten Anforderungen wurde der WFG sukzessive ein auf **3,5 Mio. €** anwachsender Betrag zur Verfügung gestellt, der im Dezember 2017 vollständig zurückgezahlt wurde.

6.7 Ergebnisüberblick sowie Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft

Das Jahresergebnis 2017 schließt mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von rd. **3,80 Mio. €** positiv ab und stellt im Vergleich zu den Prognosen im Rahmen der Budgetberichterstattung zum 30.09.2017 eine weitere Verbesserung dar.

6.7.1 Ergebnisse der Budgets

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den gebildeten Budgets erzielten Überschüsse bzw. die Zuschüsse der TEP 290 (Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen, u. a. die Gebäudeaufwendungen, Porto- und Fernmeldegebühren und Druckereileistungen) im Vergleich des fortgeschriebenen Haushaltsansatzes.

Ergebnisse 2017 der Budgets TEP 290		Ergebnis 2016	fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich fortgeschr. Ansatz / Ergebnis
		Zuschuss / Überschuss in €			
	Allgemeine Deckungsmittel	209.493.721,97	205.457.591,00	**206.684.228,13**	1.226.637,13
01	Zentrale Verwaltung (ohne Allg. Deckungsmittel)	-22.924.036,55	-22.367.551,00	**-20.080.697,86**	2.286.853,14
32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-2.769.309,04	-4.091.732,40	**-4.333.562,93**	-241.830,53
36	Straßenverkehr	4.543.984,55	2.871.970,00	**3.742.723,08**	870.753,08
40	Schulen und Bildung	-11.521.751,00	-15.121.878,00	**-12.902.359,19**	2.219.518,81
41	Kultur	-3.123.833,06			
50	Arbeit und Soziales	-124.801.644,23	-127.213.488,00	**-126.538.321,57**	675.166,43
51	Familie und Jugend	-16.941.927,70	-18.364.551,00	**-18.306.016,38**	58.534,62
53	Gesundheit und Verbraucherschutz	-8.352.630,42	-9.748.435,00	**-9.534.331,17**	214.103,83
60	Bauen	-6.885.614,22	-6.876.587,00	**-6.425.696,50**	450.890,50
62	Vermessung und Kataster	-3.801.081,29	-4.286.186,00	**-4.168.381,38**	117.804,62
69	Natur und Umwelt	-4.026.518,53	-4.583.110,00	**-4.339.328,99**	243.781,01
	Ergebnis	**8.889.360,48**	**-4.323.957,40**	**3.798.255,24**	**-8.122.212,64**

Nachstehend werden bedeutsame Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und dem festgestellten Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 **zusammenfassend je Budget** dargestellt, soweit noch keine Erläuterungen in den TEP zur Ertrags- und Aufwandslage enthalten sind. Veränderungen der Personal- und Versorgungsaufwendungen werden hierbei grundsätzlich nicht im Einzelnen berücksichtigt.

Budget 01 „Zentrale Verwaltung“

Insgesamt ergibt sich für das Budget Zentrale Verwaltung (ohne Allgemeine Deckungsmittel) ein Zuschussbedarf von rd. **-20.081 T€**, der um rd. **2.287 T€** geringer ausfällt als ursprünglich geplant. Seit dem Haushaltsjahr 2017 ist der Fachbereich 41 „Kultur“ in die Stabsstelle Kultur umstrukturiert worden und organisatorisch sowie haushaltsrechtlich dem Budget 01 „Zentrale Verwaltung“ zugeordnet.

Die Zentrale Verwaltung ist in hohem Maße durch haushalterische Querverflechtungen geprägt. Ein Großteil der Abweichungen zwischen Plan- und Ergebniswerten im Budget 01 sind bereits in den jeweiligen TEP erläutert (z. B. Kreisumlagen, Aufwendungen aus Verlustübernahmen (WFG), Wohngeldentlastung). Weitere bedeutsame Abweichungen bzw. Angelegenheiten von allgemeinem Interesse werden nachstehend dargestellt:

Im Haushaltsjahr 2017 wurden rd. 370 T€ Mehrerträge aus Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land erzielt. Diese Gesamtsumme setzt sich aus Mehrerträgen aus der Inklusionspauschale sowie aus einem Kostenausgleich für das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW zusammen.

Innerhalb der Zentralen Verwaltung waren insgesamt rd. 711 T€ mehr an Personal- und Versorgungsleistungen aufzuwenden. Gleichzeitig führten im Personalbereich Buchungsvorgänge im Zusammenhang mit Dienstherrenwechsel in Summe zu einer Entlastung des Ergebnisses in Höhe von rd. 1.200 T€.

Budget 32 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Der geplante Zuschussbedarf im Budget Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Höhe von rd. **-4.092 T€** wurde um rd. **242 T€** überschritten.

Wesentliche Abweichungen im Budget 32 ergeben sich aus erhöhten Erträgen aus Leitstellengebühren (rd. 46 T€), die von den Trägern der Rettungswachen aufgrund der Erstattung durch die Krankenkassen an den Kreis Unna abgeführt werden. Des Weiteren sind erhöhte Erträge aus Verwaltungsgebühren im Bereich Gewerberecht sowie Jagd- und Fischereiwesen zu verzeichnen (insgesamt rd. 30 T€). Auch bei den aufenthaltsgestaltenden Maßnahmen sind in der Ausländerbehörde Mehrerträge erzielt worden (rd. 39 T€).

Mehraufwendungen in der Ausländerbehörde sind u.a. auf die vermehrte Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln zurück zu führen (rd. 98 T€). Weitere Mehraufwendungen sind im Sachgebiet Bevölkerungsschutz im Zusammenhang mit der Haltung von Fahrzeugen, der Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (z. B. Wartung und Prüfung der Geräte des Feuerwehrservicezentrums) sowie für Mieten (z. B. Glasfaserleitung Unna/Lünen, Funkturm Schwerte) entstanden (insgesamt rd. 114 T€).

Budget 36 „Straßenverkehr“

Der Ergebnisüberschuss im Budget Straßenverkehr beträgt rd. 3.743 T€ und ist somit rd. 871 T€ höher als geplant.

Dieses Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen aufgrund einer erneuten Steigerung der Fallzahlen im Sachgebiet Bußgeldstelle und Verkehrssicherung im Bereich „Ordnungswidrigkeiten aus Fremdanzeigen“ (rd. 843 T€). Die Fallzahlensteigerung ergibt sich überwiegend aus Geschwindigkeitsmessungen der Autobahnpolizei.

Aber auch im Sachgebiet Zulassungsstelle sind Mehrerträge insbesondere aus Verwaltungsgebühren (rd. 145 T€) zu verzeichnen. Diese sind auf gestiegene Fallzahlen bei bedeutenden Geschäftsvorfallarten (z.B. Neuzulassungen) zurück zu führen. Die Aufwendungen für Sach- und Dientleistungen sowie bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen erhöhten sich im Jahr 2017 um rd. 203 T€.

Aufgrund eines Fehlers in der Schnittstelle zwischen WinOWiG und Infoma wurden ab 13.07.2017 Gebühren und Auslagen auf ein falsches Sachkonto gebucht. Es handelt sich dabei um einen Betrag von rd. 494 T€. Daraus resultiert eine TEP-Verschiebung. Im TEP 004 entstehen Mindererträge und im TEP 007 Mehrerträge. Im März 2018 konnte der Fehler behoben werden.

Budget 40 „Schulen und Bildung“

Für das Budget Schulen und Bildung sieht das Jahresergebnis 2017 einen Zuschussbedarf von rd. **12.902 T€** und damit eine Verbesserung gegenüber dem Planansatz von rd. **2.220 T€** vor.

Bei der Beschaffung von Lernmitteln (rd. 69 T€), den Schülerbeförderungskosten (rd. 489 T€) und für Kostenerstattungen an übrige Bereiche (rd. 106 T€) sowie Verpflegung an Schulen (rd. 107 T€) sind Verbesserungen eingetreten, die sich im Jahresergebnis niederschlagen. Geringere Aufwendungen im Bereich Kommunale Koordinierung (rd. 248 T€) sowie bei den Geschäftsaufwendungen (rd. 224 T€) sorgen ebenfalls für ein besseres Ergebnis.

Signifikant sind auch die Auswirkungen bei den internen Leistungsbeziehungen. Im Bereich der Gebäudebewirtschaftung konnten Einsparungen von rd. 311 T€ erzielt werden, im Bereich der Gebäudeunterhaltung ergeben sich Verbesserungen von rd. 396 T€.

An negativen Entwicklungen stehen diesen jedoch mit rd. 128 T€ höhere bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände entgegen.

Budget 50 „Arbeit und Soziales“

Das Budget Arbeit und Soziales schließt das Haushaltsjahr 2017 mit einer Verbesserung gegenüber der Ansatzplanung von rd. **675 T€** ab. Ist im Rahmen der Planungen noch von einem Fehlbetrag in Höhe von rd**. -127.213 T€** ausgegangen worden, beläuft sich das Ergebnis auf **-126.538 T€**.

Auch der Haushalt 2017 ist geprägt gewesen von deutlichen Minderaufwendungen im Zusammenhang mit den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung. Dem stehen in 2017 allerdings auch erhebliche Steigerungen bei den Transferaufwendungen in Form höherer Sozialhilfeleistungen entgegen. Die wesentlichen Abweichungen im Budget werden nachstehend erläutert.

- Der Ansatz für die laufenden und einmaligen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die sonstigen einmaligen Leistungen nach § 24 SGB II in Höhe von insgesamt 96.956 T€ ist auf Basis des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2016 und unter Berücksichtigung einer moderaten Steigerungsrate für 2017 geplant worden. Unklarheiten bestanden zu dem Zeitpunkt immer noch hinsichtlich der tatsächlichen Entwicklung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen. Sowohl die Anzahl der Personen, die aus dem Rechtskreis des AsylbLG in das SGB II gewechselt ist, als auch die damit verbundenen Leistungsansprüche sind in 2017 deutlich angestiegen. Allerdings profitiert das Jobcenter weiterhin sehr stark von den guten Rah-

menbedingungen auf dem Arbeitsmarkt. In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten, dass die Höhe der Aufwendungen im Ergebnis um rd. 4.568 T€ niedriger als veranschlagt ausgefallen ist.

- Die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung richtet sich nach den laufenden Kosten gemäß § 22 Abs. 1 SGB II. Aufgrund insgesamt geringerer Aufwendungen sind auch die gebuchten Erträge rückläufig. Neben der originären Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II (27,6 %) finden die durch Bundesbeteiligungsfestlegungs-Verordnung 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 angepassten landesspezifischen Werte für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 46 Abs. 8 SGB II sowie für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen nach § 46 Abs. 9 SGB II im Budget 50 Berücksichtigung. Insgesamt ist – trotz Berücksichtigung einer Korrekturbuchung für 2013 in Höhe von rd. 174 T€ - ein Minderertrag in Höhe von 1.187 T€ zu verzeichnen.

- Aus der Bilanzierung der fremd verwalteten SGB II-Forderungen und der darlehensweisen Hilfegewährung nach dem SGB II und SGB XII konnte in 2017 ein Ertrag in Höhe von insgesamt rd. 610 T€ verbucht werden. Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Forderungen realisiert werden können, führen Pauschalwertberichtigungen allerdings zu einem Aufwand, der sich auf rd. 79 T€ beläuft. Aktiviert werden können im Saldo somit rd. 531 T€.

- Zur Aufklärung medizinischer Sachverhalte in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten stellt das Land NRW eine sogenannte Beweiserhebungspauschale zur Verfügung. Bei der Berechnung der Pauschale wird auf die Fallzahlen des Vorvorjahres abgestellt. Durch rückläufige Fallzahlen kommt es zu einem Minderertrag in 2017 in Höhe von rd. 138 T€.

Ausführungen zu der Entwicklung der weiteren Hilfearten im Haushaltsjahr 2017 sind unter der TEP 015 Transferaufwendungen dargestellt.

Budget 51 „Familie und Jugend“

Für das Budget Familie und Jugend beträgt der Zuschussbedarf für das Jahr 2017 insgesamt rd. **-18.306 T€**. Bei der Ansatzplanung ist noch von einem Ergebnis von rd. **-18.365 T€** ausgegangen worden, so dass sich im Vergleich eine leichte Verbesserung von rd. **59 T€** ergibt.

Die Berechnung der diff. Kreisumlage umfasst auch die zu berücksichtigenden zentral veranschlagten Personal- und Beihilfeaufwendungen sowie einen Zuschlag von 10 v.H. für die Verwaltungsgemeinkosten des Jahres 2017. Im Ergebnis werden insgesamt rd. **257 T€** von den beteiligten Kommunen Bönen, Fröndenberg und Holzwickede angefordert.

Die wesentlichen Veränderungen im Budget 51 sind nachfolgend dargestellt:

- Höhere Kostenbeiträge und Kostenerstattungen in der Produktgruppe Hilfen zur Erziehung haben insgesamt zu einem Mehrertrag von rd. 76 T€ geführt. Hiermit verbunden sind im Wesentlichen Kostenerstattungen von vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträgern, zumeist andere Jugendhilfeträger.

- Das Land NRW erbringt nach dem Konnexitätsprinzip einen Belastungsausgleich zur Finanzierung der anfallenden Personal- und Sachaufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Elterngeld. In 2017 konnte hier ein Mehrertrag in Höhe von insgesamt rd. 98 T€ festgestellt werden.

- Für die vollstationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind im Jahr 2017 Mehraufwendungen von insgesamt rd. 431 T€ angefallen. Auf die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, das Ergebnis liegt um rd. 400 T€ über dem Ansatz von rd. 1.600 T€, entfällt hiervon der größte Anteil. Die Mehraufwendungen werden durch eine entsprechend höhere Kostenerstattung des Landes gedeckt.

- In den Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche von einer seelischen Behinderung betroffen bzw. davon bedroht sind, besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Jahr 2017 hat die Entwicklung weiter an Fahrt gewonnen. Insbesondere die Anträge für die Schulbegleitung steigen immer noch deutlich an. Aber auch in der stationären Eingliederungshilfe sind Fallzahlensteigerungen festzustellen. Insgesamt haben sich die Aufwendungen für die ambulante und stationäre Jugendhilfe in diesem Bereich um rd. 561 T€ gegenüber dem Ansatz erhöht und belaufen sich für 2017 auf insgesamt rd. 1.531 T€.

- Die Kindertagesbetreuung stellt in finanzieller Hinsicht weiterhin die größte Position im Budget 51 dar. Durch den voranschreitenden Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergeben sich auf der einen Seite höhere Erträge in Form höherer Zuwendungen oder Entgelte und auf der anderen Seite natürlich auch deutliche Steigerungen bei den Aufwandspositionen. Die Betriebskostenzuschüsse des Landes NRW sind in 2017 um rd. 3.135 T€ gestiegen. Hiervon entfallen rd. 1.529 T€ auf das im Herbst 2017 umgesetzte „KiTa-Rettungsprogramm“. Über das Belastungsausgleichgesetz Jugendhilfe sind zudem für den Ausbau der U3-Betreuung Mehrerträge in Höhe von rd. 181 T€ eingegangen. Die Kostenbeiträge der Eltern für die Aufwendungen der Tagespflege sind um rd. 78 T€ und die Elternbeiträge für die Unterbringung in der Kindertageseinrichtung um rd. 233 T€ gestiegen. Auf der Aufwandsseite macht sich der Ausbau der Kinderbetreuung durch höhere Betriebskostenzuschüsse an die jeweiligen Einrichtungsträger bemerkbar. Hier schlagen Mehraufwendungen von rd. 3.117 T€ zu Buche. Für die Kindertagespflege sind die Aufwendungen um rd. 316 T€ gestiegen.

- Zum 01.07.2017 sind die gesetzlichen Änderungen zum Unterhaltsvorschuss in Kraft getreten. Damit verbunden sind insbesondere eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und eine Veränderung der Kostenbeteiligung von Land und Bund. Bezogen auf das Jahr 2017 halten sich der Transferaufwand (rd. 168 T€) und der Transferertrag (rd. 174 T€) in etwa die Waage.

Budget 53 „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Im Budget Gesundheit und Verbraucherschutz ergibt sich gegenüber dem Planansatz in Höhe von rd. **-9.748 T€** eine Verbesserung in Höhe von **214 T€**.

Diese Verbesserung ergibt sich aus höheren Gebührenerträgen in den einzelnen Sachgebieten (insgesamt rd. 86 T€). Weitere Mehrerträge resultieren aus der Inanspruchnahme des Sachgebietes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Hamm (rd. 37 T€).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnten Einsparungen im Bereich der Kostenerstattung für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Lünen sowie das Chemische Veterinäruntersuchungsamt Westfalen erzielt werden (insgesamt rd. 61 T€). Weitere Einsparungen erfolgten bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Reisekosten, Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Softwaresupport und Geschäftsaufwendungen).

Budget 60 „Bauen“

Im Budget Bauen ergibt sich eine Verbesserung von insgesamt rd. **451 T€** gegenüber den Planungen von rd. **-6.877 T€**.

Diese resultiert insbesondere aus den Mehrerträgen aus Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Baugenehmigungen (rd. 533 T€). Aber auch bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ergeben sich insgesamt Minderaufwendungen von rd. 463 T€. Hier stehen den Verbesserungen mit rd. 740 T€ bei der Instandhaltung der Infrastruktur, der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens und der Haltung von Fahrzeugen sowie den geringeren Aufwendungen für Kostenerstattungen an das Land (rd. 349 T€), höhere Aufwendungen aus Zuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen (rd. 698 €) gegenüber.

Auch deutlich geringere sonstige ordentliche Aufwendungen von insgesamt rd. 187 T€ (z. B. Geschäftsaufwendungen) verbessern das geplante Ergebnis. Hingegen führen geringere Erträge aus Kostenerstattungen (rd. 195 T€) sowie höhere Aufwendungen aufgrund von Sonderabschreibungen nach Neubewertung (rd. 288 T€) zu Verschlechterungen.

Budget 62 „Vermessung und Kataster“

Für das Budget Vermessung und Kataster ist im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2017 von einem Zuschussbedarf in Höhe von rd. **4.286 T€** ausgegangen worden. Tatsächlich schließt das Haushaltsjahr 2017 um rd. **118 T€** besser ab.

Diese Tatsache ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Personalaufwendungen im Fachbereich Vermessung und Kataster um rd. 105 T€ unterhalb der Planansätze liegen. Hinzu kommen Verbesserungen bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten aufgrund von Verkaufserlösen für Luftbilder (rd. 26 T€) sowie geringere Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen und die Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (rd. 12 T€). Bei der internen Leistungsverrechnung sind weitere Verbesserungen aufgrund von Einsparungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung zur verzeichnen (rd. 30 T€). Mindereinnahmen von rd. 20 T€ waren dagegen bei den kostenpflichtigen Leistungen zu verzeichnen.

Budget 69 „Natur und Umwelt“

Das Jahresergebnis im Budget Natur und Umwelt schließt mit einer Verbesserung von rd. **244 T€** gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von rd. **-4.583 T€** ab.

Bei den Verwaltungsgebühren konnten Mehrerträge in Höhe von rd. 143 T€ erzielt werden. Ebenfalls positiv wird das Ergebnis durch die sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit rd. 190 T€ (z. B. Geschäftsaufwendungen und Projekte wie Grünlandkartierungen) beeinflusst. Ferner wurden Mehrerträge im Zusammenhang mit Ersatzgeldern und ökologischem Grundstückfonds erzielt, so dass sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen insgesamt eine Verbesserung von rd. 227 T€ ergeben hat.

Dem gegenüber stehen geringere Zuwendungen durch Landeszuweisungen für Projekte (rd. 95 T€) sowie Mindererträge an Kostenerstattungen (rd. 90 T€).

Bei der Abfallentsorgung stehen Mindererträgen im Zusammenhang mit den Abfallentsorgungsentgelten der Kommunen von rd. 918 T€ höhere Erträge bei den Altpapiererlösen von rd. 869 T€ sowie geringere Aufwendungen für Verbrennung (rd. 423 T€) entgegen.

6.7.2 Budgetverschiebungen

Zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen des Haushaltplanes sind in § 7 Ziffer 4 und 5 der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 entsprechende Regelungen getroffen worden. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die vom Kämmerer genehmigten Budgetverschiebungen innerhalb des Haushaltsjahres 2017, die dem Kreistag hiermit in analoger Anwendung des § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gebracht werden.

Nr.	von Budget	zu Budget	Sachverhalt	Betrag
1	01	40	Zuschuss an den KreisSportBund Unna e. V. für die seit 2017 übernommene Aufgabe des Schulsports	45.000 €
2	01	69	Erarbeitung eines Konzepts für die Verknüpfung von Naturerlebnis und Tourismus im Kreis Unna (Beschluss des Kreistags vom 13.12.2016)	20.000 €
3	60	62	Mitfinanzierung zur Anschaffung eines 3D-Modell-Geoservers	10.000 €
4	01	32	Mehraufwendungen, insbesondere aufgrund der vermehrten Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln	65.000 €

6.8 Kennzahlen

Eigenkapitalquoten

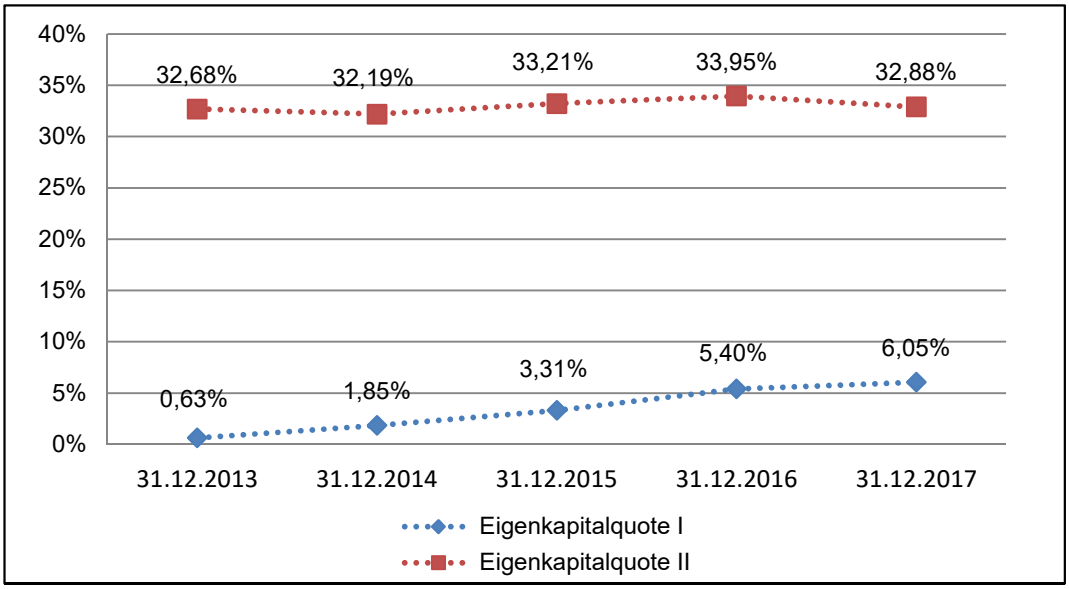

Eigenkapitalquote I = (Eigenkapital∗100)/Bilanzsumme

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.
Im Durchschnitt liegt dieser Wert bei Kreisen in NRW bei 25 %. Der Kreis Unna hat mit einer Eigenkapitalquote I von rd. 6 % einen sehr geringen Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Allerdings steigt der Wert seit 2013 kontinuierlich an.

Eigenkapitalquote II = ((Eigenkapital+SoPo f. Zuwendungen u. Beiträge)∗100)/ Bilanzsumme

Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des »wirtschaftlichen« Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße »Eigenkapital« um die »langfristigen« Sonderposten erweitert. Je größer das Eigenkapital mit dem langfristigen Sonderposten im Verhältnis zum Gesamtkapital ist, desto krisenfester gilt die Finanzierung und die Kommune ist somit umso unabhängiger von den Banken.
Der Orientierungswert für Kreise liegt laut MIK NRW bei 45 %. Die Eigenkapitalquote II des Kreises Unna schwankt seit 2013 zwischen 32 % und 34 %. Die Werte liegen somit unter dem Orientierungswert vom MIK NRW.

Abschreibungsintensität

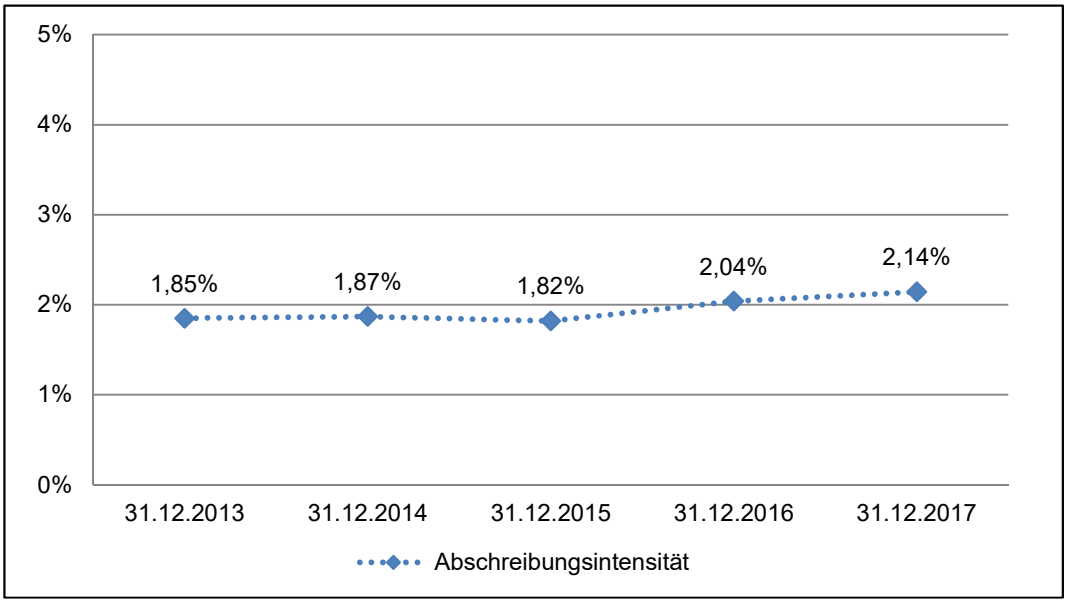

Abschreibungsintensität = (Abschreibung auf AV∗100)/(Ordentliche Aufwendungen)

Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Eine niedrige Abschreibungsintensität kann auf eine umfangreiche Ausgliederung des Sachanlagevermögens aus dem Kernhaushalt hindeuten. Im Durchschnitt liegt die Abschreibungsintensität bei Kreisen in NRW bei 2,7 %.
Die Abschreibungsintensität liegt im Jahresverlauf kontinurielich bei rd. 2 %.
Die Aufwendungen für Abschreibungen auf das Anlagevermögen machen nur einen geringen Wert an den gesamten ordentlichen Aufwendungen aus. Der Kreis Unna wird durch den Wertverlust des Anlagevermögens somit nur gering belastet.

Investitionsquote

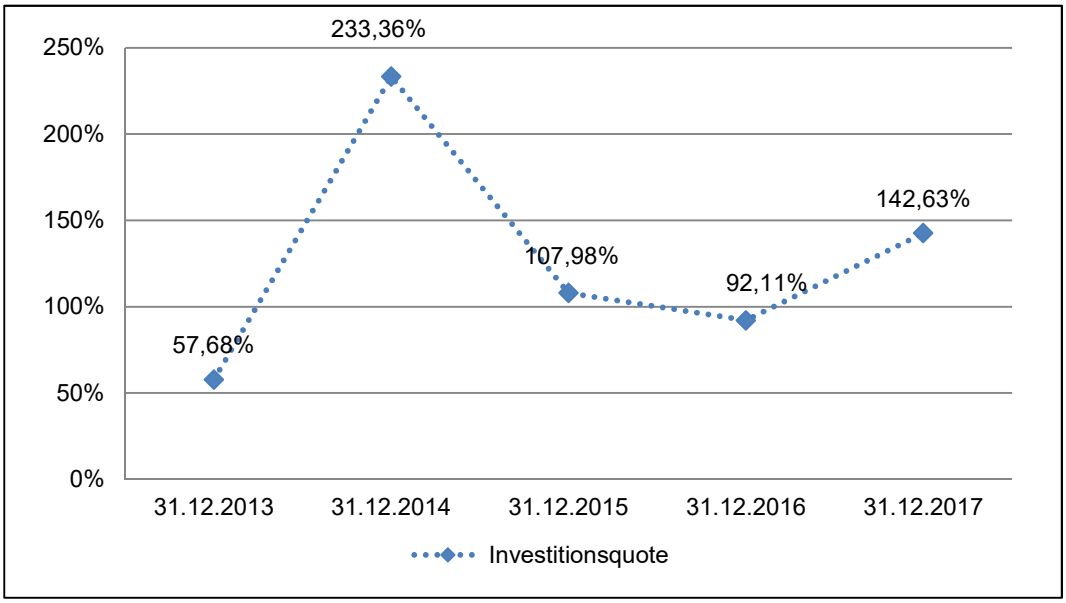

Investitionsquote = (Bruttoinvestitionen∗100) ⁄(Abgänge AV+Abschreibungen auf AV)

Die Investitionsquote zeigt, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüber stehen. Hierbei werden nur ergebniswirksame Abschreibungen für die Berechnung berücksichtigt. Eine geringe Investitionsquote kann bedeuten, dass wenig investiert wird und das Vermögen somit altert. Eine Quote von 100 % kann darauf hindeuten, dass der Status Quo des Anlagevermögen erhalten bleibt.
Laut MIK NRW sollte eine »gesunde« Kommune einen Wert von über 100 % aufweisen. Nach einer deutlich erhöhten Investitionsquote im Jahr 2014 sank die Quote bis 2016 um mehr als die Hälfte. Im Jahr 2017 ergibt sich wieder eine Steigerung der Investitionsquote auf rd. 142,6 %.

Anlagendeckungsgrad II

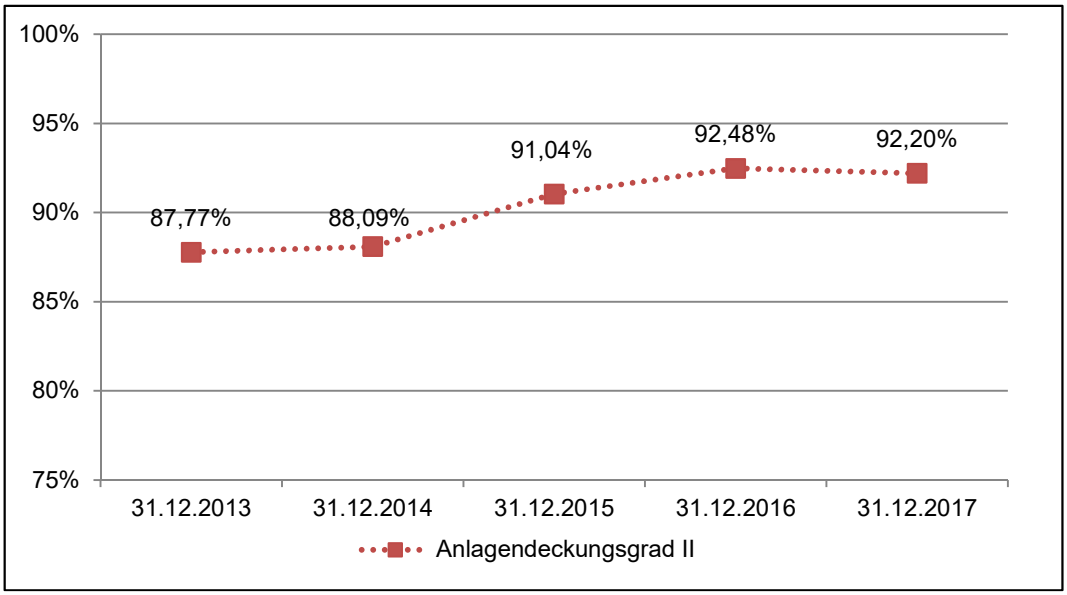

Anlagendeckungsgrad II = ((Eigenkapital+SoPo+langfr. FK)∗100) ⁄ Anlagevermögen

Der Anlagendeckungsgrad II gibt an, in welchem Umfang das Anlagevermögen durch langfristiges zur Verfügung stehendes Kapital gedeckt ist. Nach der »goldenen Bilanzregel« sollte diese Kennzahl mindestens 100 % betragen. So kann gewährleistet werden, dass fällig werdende Verbindlichkeiten fristgerecht bezahlt werden können.
Seit 2013 steigt diese Kennzahl stetig an. Am 31.12.2017 liegt der Anlagen-deckungsgrad II bei rd. 92,2 %. Die »goldene Bilanzegel« ist somit zwar nicht erfüllt, aber der Kreis Unna nährt sich diesem Wert an.

Liquidität II. Grades

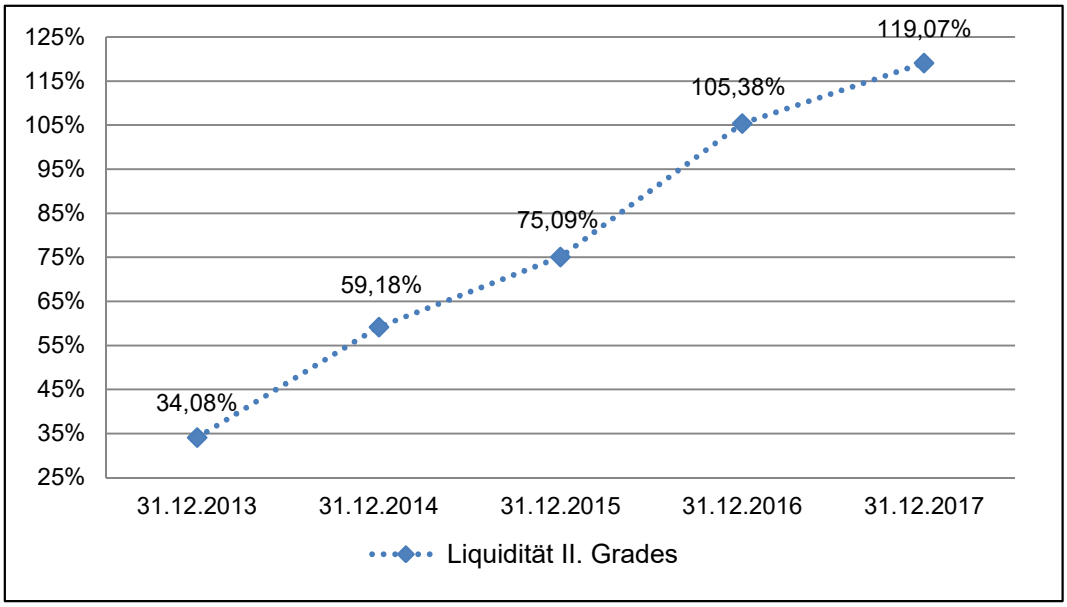

Liquidität II. Grades = ((liquide Mittel+kurzfr. Ford.) ∗100) ⁄(kurzfr. Verbindlichkeiten)

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen zum 31.12. an, inwieweit die kurzfristen Forderungen und die liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken können. Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen sollte der Liquiditätsgrad 2 mindestens bei 100 % liegen. Ist die Kennzahl geringer, liegt ein Liquiditätsengpass vor.
Der Liquiditätsgrad 2 liegt beim Kreis Unna am 31.12.2017 bei rd. 119,07 %.
Die kurzfristigen Verbindlichkeiten konnten somit durch die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden und ein Liquiditätsengpass liegt nicht vor. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Kennzahl nur stichtagsbezogen ist.

Allgemeine Umlagequote

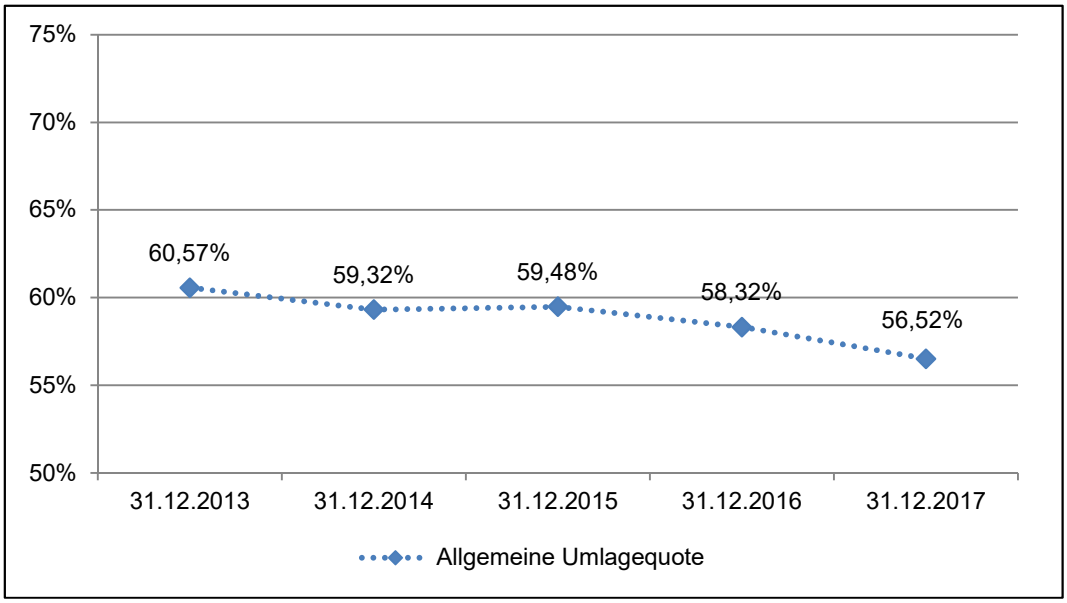

Allgemeine Umlagequote = (Allgemeine Umlage∗100)/(ordentliche Erträge)

Die Allgemeine Umlagequote zeigt das Verhältnis der Allgemeinen Kreisumlage sowie der differenzierten Kreisumlagen zu den ordentlichen Erträgen. Sie macht somit eine Angabe, inwieweit sich der Kreis »selbst« durch die Kreisumlagen finanzieren kann.
Eine hohe allgemeine Umlagequote kann ein Indiz für eine hohe Umlagekraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sein. Jedoch wird dabei nicht die unterschiedliche Umlagekraft der einzelnen Kommunen berücksichtigt und die teilweise deutlichen Unterschiede sind so nicht ersichtlich.
Das MIK NRW sieht für Kreise einen Orientierungswert von 55 % vor. Seit 2013 sinkt die Allgemeine Umlagequote beim Kreis Unna auf einen Wert von nunmehr rd. 56,5 % (31.12.2017) und nähert sich dem Orientierungswert somit immer weiter an.

Wesentliche Aufwandsarten

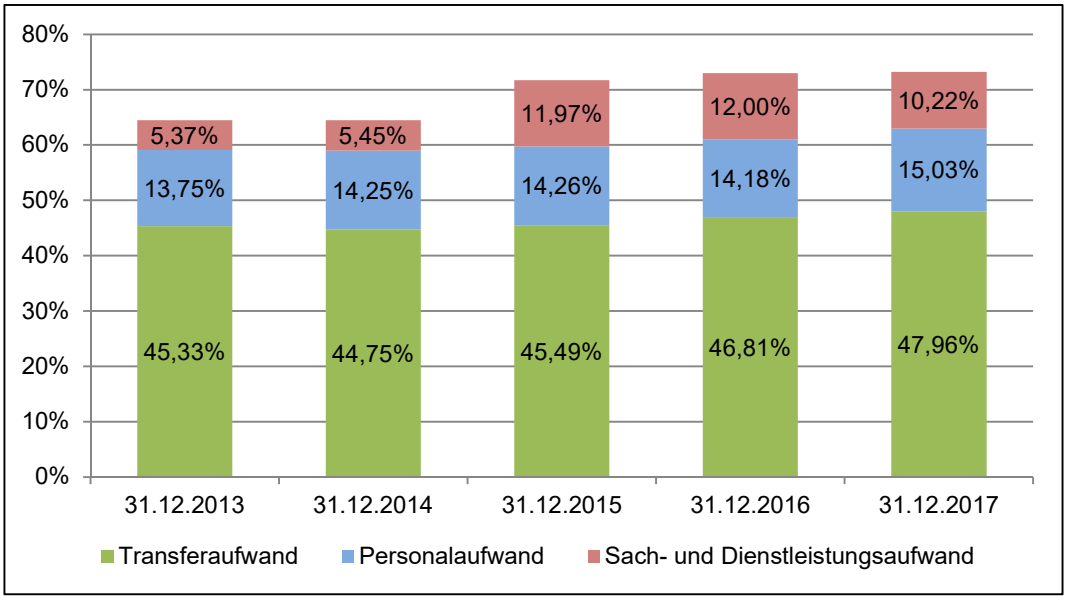

Transferaufwandsquote = (Transferaufwendungen∗100)/(Ordentliche Aufwendungen)

Die Transferaufwandsquote setzt die Transferaufwendungen ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Quote ist abhängig von der Organisation und der Aufgabenstruktur der Kommune. Somit kann eine Veränderung der Organisationsstruktur zu einer signifikanten Veränderung der Transferaufwandsquote führen.
Beim Kreis Unna liegt die Transferaufwandsquote zum 31.12.2017 mit rd. 48 % deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von rd. 60 %. Das liegt u. a. an den Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die beim Kreis Unna nicht den Transferaufwendungen, sondern den sonstigen ordnetlichen Aufwendungen zugeordet werden. Die Transferaufwendungen haben somit einen vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen.

Personalintensität = (Personalaufwendungen∗100)/(ordentliche Aufwendungen)

Die Personalintensität zeigt den Anteil der Personalaufwendungen des derzeit beschäftigten Personals an den ordentlichen Aufwendungen. Diese Quote gibt nur bedingt Auskunft über das wirtschaftliche Verhalten der Kommune. Sie ist abhängig von der Organisation der Aufgabenerledigung. Eine reine Betrachtung der Kennzahl gibt somit keine genaue Auskunft über die absolute Entwicklung der Personalaufwendungen.
Beim Kreis Unna liegt diese Quote zum 31.12.2017 bei rd. 15 %. Der vom MIK NRW vorgegebene Orientierungswert für Kreise weist einen Wert zwischen 10 % und 12 % auf. Der Kreis Unna hat somit einen leicht höheren Wert.
Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass der Kreis Unna auch Aufgaben für den Bund, das Land und Kommunen übernimmt, die teilweise bis vollständig dritt-finanziert werden. Die Erträge, die der Kreis Unna diesbezüglich erhält, werden gemäß dem Bruttoprinzips nicht mit den Personalaufwendungen verrechnet und finden somit keinen Einfluss in die Berechnung dieser Kennzahl.

Sach- und Dienstleistungsintensität = (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen∗100)／(ordentliche Aufwendungen)

Die Quote gibt Auskunft über das Ausmaß der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter. Eine Veränderung der Quote kann aufgrund von einer Veränderung der ordentlichen Aufwendungen oder wegen einer Veränderung bei den Sach- und Dienstleistungen entstehen. Die Kennzahl gibt allerdings keine Auskunft über die Qualität der Leistungen. Für die Kreise wird vom MIK NRW ein Orientierungswert von 5 % angegeben.
Aufgrund einer Umstrukturierung der Aufwendungen aus ÖPNV-Leistungen und der Aufwendungen im Rahmen der Ausgleichszahlungen für die Abfallbeseitigung von den »sonstigen ordentlichen Aufwendungen« in die »Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen« steigt die Quote seit 2015 um mehr als das Doppelte an. Zum 31.12.2017 wird für diese Kennzahl ein Wert von rd. 10 % ausgewiesen.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2017

Kennzahl	Ermittlung	Beschreibung	Wert				
			31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
A | Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.	**101,20%**	102,40%	102,24%	100,98%	99,49%
Eigenkapitalquote 1	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme	Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.	**6,05%**	5,40%	3,31%	1,85%	0,63%
Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + SoPo für Zuwendungen/Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des "wirtschaftlichen Eigenkapitals" am gesamten bilanzierten Kapital. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um die "langfristigen" Sonderposten erweitert.	**32,88%**	33,95%	33,21%	32,19%	32,68%
Fehlbetragsquote	Negatives Jahresergebnis x (-100) / Allgemeine Rücklage + Ausgleichsrücklage	Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch den Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.	**n.a.**	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
B | Kennzahlen zur Vermögenslage							
Infrastrukturquote	Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme	Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.	**23,11%**	24,25%	25,23%	24,76%	24,65%
Abschreibungsintensität	Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	Diese Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.	**2,14%**	2,04%	1,82%	1,87%	1,85%
Drittfinanzierungsquote	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten x 100 / Bilanzielle Abschreibungen auf AV	Die Drittfinanzierungsquote gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.	**48,05%**	49,65%	46,06%	42,19%	42,81%
Investitionsquote	(Zugänge des AV + Zuschreibungen auf AV) x 100 / Abgänge des AV + Abschreibungen auf AV	Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Gemeinde Neuinvestitionen durch jährliche Abschreibungen erwirtschaftet. Hierbei werden nur ergebniswirksame Abschreibungen für die Berechnung berücksichtigt.	**142,63%**	92,11%	107,98%	233,36%	57,68%

Kennzahl	Ermittlung	Beschreibung	Wert				
			31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
C | Kennzahlen zur Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenk. + SoPo Zuwend./Beiträge + lfr. Fremdkapital) x 100 Anlagevermögen	Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind.	**92,20%**	92,48%	91,04%	88,09%	87,77%
Dynamischer Verschuldungsgrad	Gesamtes Fremdkapital - Liquide Mittel - kurzfr. Forderungen Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Mit Hilfe der Kennzahl "Dynamischer Verschuldungsgrad" lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Gemeinde an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).	**24,85 Jahre**	33,61 Jahre	31,43 Jahre	16,54 Jahre	217,65 Jahre
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen) x 100 Kurzfristige Verbindlichkeiten	Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die "kurzfristige Liquidität" der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.	**119,07%**	105,38%	75,09%	59,18%	34,08%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 Bilanzsumme	Mit Hilfe der Kurzfristigen Verbindlichkeitsquote soll beurteilt werden, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.	**5,98%**	5,88%	5,26%	6,43%	7,78%
Zinslastquote	Finanzaufwendungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.	**0,48%**	0,54%	0,84%	0,82%	1,01%
D | Kennzahlen zur Ertragslage							
Allgemeine Umlagequote	Allgemeine Umlagen x 100 Ordentliche Erträge	Die Umlagequote gibt an, zu welchem Teil die Gemeinde abhängig von ihrer allgemeinen Umlage (Kreisumlage) ist. Berechnung für 2014 inkl. der Umlage nach dem ELAG.	**56,52%**	58,32%	59,48%	59,32%	60,57%
Zuwendungsquote	Erträge aus Zuwendungen x 100 Ordentliche Erträge	Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.	**11,99%**	11,68%	11,15%	10,48%	14,97%

Kennzahl	Ermittlung	Beschreibung	Wert				
			31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Personalintensität	Personalaufwendungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ord. Aufwendungen ausmachen.	**15,03%**	14,18%	14,26%	14,25%	13,75%
Sach- und Dienstleistungsintensität*	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" soll aufzeigen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme Dritter entschieden hat.	**10,22%**	12,00%	11,97%	5,45%	5,37%
Transferaufwandsquote	Transferaufwendungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	Diese Kennzahl stellt einen Bezug zwischen Transferaufwendungen und ordentlichen Aufwendungen her.	**47,96%**	46,81%	45,49%	44,75%	45,33%

* Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden die Aufwendungen aus ÖPNV-Leistungen sowie die Aufwendungen im Rahmen der Ausgleichszahlungen für die Abfallbeseitigung in der Ergebnisrechnung unter der Position "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" (Positionsnummer: 013) und nicht wie bisher unter den "sonstigen ordentlichen Aufwendungen" (Positionsnummer: 016) ausgewiesen.

6.9 Chancen und Risiken / Künftige Entwicklung

6.9.1 Allgemeine Einschätzung

Der Kreis Unna und seine Städte und Gemeinden sind in Bezug auf ihre künftige Entwicklung und die Finanzierung ihrer Aufgaben ganz wesentlich von der Dotierung des **kommunalen Finanzausgleichs NRW** (Gemeindefinanzierungsgesetz) abhängig. Aktuell sind hier für die nächsten Jahre keine durchgreifenden strukturellen Veränderungen zu erkennen, die zu einer Verbesserung der finanziellen Lage beitragen könnten. Das gilt auch für die von den kommunalen Spitzenverbänden seit Jahren vom Land NRW geforderte Anhebung des **Verbundsatzes** von 23 v.H. auf 28,5 v.H., dessen Absenkung seit dem Jahr 1982 als eine **zentrale Ursache** der strukturellen kommunalen Unterfinanzierung in NRW gesehen wird.

Auch die deutlich gestiegene Steuerkraft der Kommunen im Kreis Unna löst nicht das grundlegende Problem dieser **strukturellen Unterfinanzierung** der Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände. Zu befürchten ist zudem, dass die grundgesetzlich verankerte **Schuldenbremse**, die seit 2016 für den Bund und ab 2020 auch für das Land NRW gilt, weitere negative Auswirkungen auf die Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs haben kann. Darüber hinaus laufen im Jahr 2019 eine Vielzahl finanzpolitischer Regelungen auf Bundes- und Landesebene aus, die auch für die Kommunen erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können.

Für den Kreis Unna sind die konjunkturellen **Wirtschaftsdaten** immer noch positiv zu beurteilen, insbesondere bei der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, die sich auch im Aufwuchs der Steuereinnahmen bzw. einer Stärkung der Steuerkraft der Städte und Gemeinden widerspiegeln.

Die konkrete Haushaltssituation hat sich in fast allen Städten und Gemeinden im Kreis Unna entspannt. Erforderliche Genehmigungen von **Haushaltssicherungskonzepten** und **Haushaltssanierungsplänen** konnten erteilt werden; neben der Gemeinde Holzwickede haben inzwischen auch die Städte Bergkamen und Fröndenberg/Ruhr die Haushaltssicherungspflicht überwunden.

6.9.2 Chancen

Bezogen auf die **Eigenkapitalausstattung** des Kreises Unna führten die positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre zu einer Stärkung der Allgemeinen Rücklage sowie der Ausgleichsrücklage und damit zur Schaffung eines Puffers für ggf. eintretende negative Ergebnisse der nächsten Jahre. Dabei gehört es zur Grundüberzeugung des Kreises Unna, entstandene finanzielle Spielräume auch im Interesse der Städte und Gemeinden zu nutzen und damit dem Rücksichtnahmegebot nach § 9 Abs. 2 KrO NRW zu entsprechen. Ebenso wie im Planjahr 2017 ist auch für den Haushalt 2018 nur ein fiktiver Haushaltsausgleich dargestellt worden und damit eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 2,3 Mio. € vorgesehen. Über diesen Weg kann somit eine zu hoch angesetzte Allgemeine Kreisumlage den Städten und Gemeinden zum Teil „zurückgegeben“ werden. Durch das jetzt festgestellte Jahresergebnis 2017 und eine weitere Zuführung zur Ausgleichsrücklage wird sich voraussichtlich auch für den Haushalt 2019 die Möglichkeit eröffnen, einen fiktiven Haushaltsausgleich zu planen. Das Eigenkapital hat dabei mit einem Anteil von mehr als 5 v. H. der Bilanzsumme eine „angemessene Puffergröße“ erreicht. In einem von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW dargestellten Vergleich der Eigenkapitalausstattung aller Kreise in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Unna jedoch weiterhin die Schlussposition ein.

Auf der **Liquiditätsebene** sind die positiven Jahresergebnisse ebenfalls erkennbar und haben zu einer geringeren laufenden Inanspruchnahme der so genannten Kassenkredite geführt.

Der Kreistag des Kreises Unna hat im September 2015 beschlossen, zur Stärkung einer strategischen Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung des Kreises Unna eine sog. **„Wirkungsorientierte Steuerung“** einzuführen. Im darauf folgenden Jahr stimmte der Kreistag den Inhalten zur Entwicklung einer Gesamtstrategie für den Kreis Unna zu und der Landrat wurde beauftragt, auf dieser Grundlage eine **Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna** zu entwickeln und im Produkthaushalt 2017 erste Ergebnisse wirkungsorientierter Steuerung für ein Handlungsfeld darzustellen. Die Überprüfung der Zielerreichung wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 erfolgen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie wurde im Jahr 2017 fortgesetzt, so dass im Produkthaushalt 2018 weitere Ansätze wirkungsorientierter Steuerung abgebildet werden konnten. Es besteht die Erwartung, dass sich hieraus ggf. auch Chancen auf künftige finanzielle Verbesserungen ergeben werden.

- Finanzielle Entlastungen des Bundes und des Landes | Investitionshilfen

Aufgrund des Koalitionsvertrages für die zu Ende gegangene 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erwarteten die Kommunen zur Beherrschung der sozialen Transferleistungen eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der **Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen, die beim Kreis Unna über die Zahlung der Landschaftsumlage zu erheblichen Teilen mitfinanziert werden muss. Eine direkte Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe wird es aus verschiedenen Gründen jedoch nicht geben. Stattdessen werden die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2018 im Umfang von **5 Milliarden €** über folgende **drei Wege** entlastet:

- Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer 2,4 Mrd. €
- Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II 1,6 Mrd. €
- Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer 1,0 Mrd. €

Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erhielt der Kreis Unna aus einer sog. **„Übergangsmilliarde“** bereits einen Anteil von jährlich rd. 3,4 Mio. €, der über den Weg einer höheren Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt wurde. Im Berichtsjahr belief sich der Anteil auf rd. 7,0 Mio. €, in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden rd. 8,0 bzw. 10,0 Mio. € erwartet.

Diese Beträge sind bereits in die mittelfristige Ergebnisplanung des Kreises Unna eingeflossen und führen zu einer entsprechend geringeren Steigerung der geplanten rechnerischen Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage. Bei Betrachtung der **Gesamtentlastung** für den Kreis Unna auf Ebene des Kreises sowie der Städte und Gemeinden ist von einer Summe von rd. **24,4 Mio. €** auszugehen. Hierbei ist jedoch zu kritisieren, dass es sich um einen statischen Betrag handelt und die aus dem neuen Bundesteilhabegesetz zu erwartenden Mehrkosten ebenfalls nicht berücksichtigt worden sind.

Perspektivisch ergeben sich aus dem **Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode** des Deutschen Bundestages weitere entlastende Effekte. So beabsichtigt der Bund in dieser Legislaturperiode, ergänzend zu den Länder- und Kommunalinvestitionen 3,5 Mrd. € für den **Ausbau der Digitalinfrastruktur an Schulen** bereitzustellen. Außerdem will der Bund die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten mit insgesamt 8 Mrd. € bis zum Jahr 2021 sicherstellen.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der **Investitionstätigkeit** finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund für den Zeitraum 2015 bis 2018 den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen in Höhe von insgesamt 7,0 Mrd. €. Die Bezirksregierung Arnsberg hat dem Kreis Unna im Jahr 2015 zunächst einen Betrag von **rd. 3,8 Mio. €** bewilligt, der für die Finanzierung der energetischen Sanierung von Sporthallen an den Berufskollegs in Werne, Lünen und Unna verwendet wird. Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Unna aus dem Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes weitere **rd. 4,3 Mio. €** für Sanierungsmaßnahmen an

Schulen bewilligt. Mit diesen Mitteln kann eine spürbare Entlastung bei der Finanzierung der investiven Auszahlungen für das Infrastrukturvermögen des Kreises Unna erreicht werden.

Auch das vom Land Nordrhein-Westfalen aufgelegte Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ hilft, sinnvolle und notwendige Investitionen in Schulinfrastruktur ohne finanzielle Belastungen für den Kreis Unna durchzuführen, weil das Land für die auf den Kreis Unna in den Jahren **2017 – 2020** entfallenden rd. **7,43 Mio. €** (rd. 1,85 Mio. € pro Jahr) den Zins- und Tilgungsdienst vollständig übernimmt. Nach dem erstellten Investitionsprogramm für diesen Zeitraum sollen damit im Wesentlichen der Neubau der Kreissporthalle in Unna, der Neubau eines Förderzentrums in Unna und die Energetische Sanierung der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede finanziert werden.

6.9.3 Risiken

Während die über den Kreishaushalt zu finanzierenden **Kosten der Unterkunft und Heizung** aufgrund guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der weiterhin erfolgreichen Arbeit des Jobcenters seit mehreren Jahren im wesentlichen rückläufig sind, ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Berichtsjahr erstmals wieder angestiegen. Auch für das Jahr 2018 wird mit einer weiteren moderaten Steigerung gerechnet, überwiegend zurückzuführen auf neu hinzukommende so genannte „Flüchtlings-BGs“, also Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer erwerbsfähigen Person mit Flüchtlingshintergrund. Insbesondere in Bezug auf diesen Personenkreis ist die mittelfristige Entwicklung nur schwer abschätzbar. Es bestehen erhebliche Risiken durch die ökonomischen und politischen internationalen Krisenherde, die (erneut) große Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland auslösen können. Mit weiteren Steigerungen der Sozialaufwendungen in den Folgejahren infolge des Flüchtlingszuzugs ist daher zu rechnen.

Auch veränderte **wirtschaftliche Rahmenbedingungen** würden mittelfristig zu einem (Wieder)anstieg der Sozialaufwendungen sowie zu einer Reduzierung der allgemeinen Finanzierungsmittel der Kreise, Städte und Gemeinden führen und deren Haushaltsprobleme verschärfen. Mit dem erwarteten nachlassenden Impuls der Auslandsnachfrage und einem absehbaren Anstieg der Zinsen gibt es erste Anzeichen dafür, dass die konjunkturelle Hochphase ihren Scheitelpunkt erreicht haben könnte.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenzahlen stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da erhebliche Aufwandssteigerungen im Bereich der **Hilfen zur Pflege** zu erwarten sind. Im Rahmen der Einführung einer wirkungsorientierten Steuerung soll durch die Entwicklung eines Konzepts zur Ausweitung der Vorrangprüfung „ambulant vor stationär“ (individuelles Fallmanagement) prognostizierten Aufwandssteigerungen entgegengewirkt werden. Auch bei den inklusionsbedingten Aufwendungen für die **Schulbegleitung** ist im Sozialbudget in den folgenden Jahren mit erheblichen Steigerungen zu rechnen.
Das Risiko, das durch den permanenten Aufwuchs des **Personal- und Versorgungsaufwandes** aufgrund von Tarifabschlüssen entsteht, ist zumindest für das Jahr 2018 bezifferbar.
Das höchste Risiko für den Kreishaushalt besteht in der Kalkulation der **Landschaftsumlage**, die u. a. aufgrund von Fallzahlsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte auch in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird. Auch wenn der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für 2018 um 1,2 v. H. auf 16,0 v. H. gesenkt hat und auch die Zahllast zum ersten Mal seit vielen Jahren wieder unter der des Vorjahres lag, ist hier ggf. zu befürchten, dass die in der mittelfristigen Ergebnisplanung des Kreises Unna angesetzten Steigerungsbeträge von + 5 v. H. der Zahllast des Kreises Unna nicht auskömmlich sein werden.

ANLAGE ZUM LAGEBERICHT

§ 95 ABS. 2 GO NRW

lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Mitgliedschaften		
				zu Ziffer 3 (Aufsichtsräte/Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S.3 AktG)	**zu Ziffer 4** (verselbstständigte Aufgabenber. d. Gemeinde ...)	**zu Ziffer 5** (Organe sonstiger privatrechtl. Unternehmen)
1	**Albert**	**Dieter**	Rentner			Mitglied Gesundheitskonf. Kreis Unna
2	**Bangert**	**Hans-Ulrich**	Lehrer		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-	
3	**Beisenherz**	**Jasmin**	Medizinische Fachangestellte		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Vers.	AWO-Seniorenzentrum Bönen, Kuratorium Gesundheitskonferenz des Kreises Unna, stellv. Mitglied
4	**Blom**	**Martin**	Rentner		AKU - Gesellsch.-Versamml., Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium (stellv. Mitglied), NFG - Mitgliederversamml. (stellv. Mitglied) Umweltzentrum Westfalen GmbH – Verwaltungsrat	Wolfgang-Fräger-Gesellschaft e.V. - Mitgliedervers.
5	**Böckmann**	**Carsten**	Reha- und Integrationsmanager		Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH - Gesellsch.-Versamml. (stellv. Mitglied bis 27.03.2017**), ordentl. Mitglied seit 28.03.2017**	AWO-Seniorenzentrum Schwerte-Holzen , Stiftung Weiterbildung Kreis Unna - Vorstand
6	**Bremerich**	**Günter**	Oberstudienrat a.D.		VKU - Aufsichtsrat ZRL Verbands-Versamml.	
7	**Bußmann**	**Insa**	Arzthelferin		Ständige Kommission ÖPNV (stellv. Mitglied)	
8	**Chur**	**Angelika**	Angestellte im sozialen Dienst		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml. (stellv. Mitglied)	AWO- Seniorenzentrum Bergkamen - Kuratorium
9	**Cziehso**	**Brigitte**	Hausfrau		AKU - Gesellsch.-Versamml., Regionalkonferenz - Region Dortmund / Kreis Unna / Hamm, VBU - Aufsichtsrat, WFG – Aufsichtsrat, Landschaftsvers. d. LWL - Ersatzmitglied, RVR - Verbandsversamml.-Ersatzmitglied	
10	**Dörner**	**Peter**	Landesbeamter (Schuldienst)		AKU - Gesellsch.-Versamml., Landschaftsversamml. d. LWL - Ersatzmitglied,	Hansischer Geschichtsverein e.V. - Mitgliedervers. (stellv. Mitglied)
11	**Dresen**	**Annika**	Dipl. Sozialarbeiterin		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml.	Altenheim St. Katharina Werne – Aufsichtsrat, Gesundheitskonf. Kreis Unna, stellv. Mitglied
12	**Droll (am 18.07.2017 aus dem KT ausgeschieden)**	**Aileen**	Schülerin		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., stellv. Mitglied	
13	**Eickhoff**	**Martina**	Dipl.Ingenieurin		Jobcenter Kreis Unna - Beirat, UKBS - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied), VBU - Aufsichtsrat	AWO-Seniorenzentrum Bergkamen – Kuratorium (stellv. Mitglied)
14	**Engelhardt**	**Bernd**	Studiendirektor		VBU - Gesellsch-Versamml.	Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversamml., Neue Philharmonie Westfalen - Mitglieder-Versamml. (stellv. Mitglied) - Kuratorium (ordentl. Mitglied), Westfälisches Literaturbüro Unna e.V. - Mitgliederversamml.

15	**Enters**	**Norbert**	Dipl. Sozialpädagoge		AKU - Gesellsch.-Vers., Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium, NFG - Gesamtvorstand u. Mitgliederversamml.	AWO-Seniorenzentrum Bönen - Kurartorium (stellv. Mitglied)
16	**Feldmann**	**Wilfried**	Architekt		Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium (stellv. Mitglied), Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., (ordentl. Mitglied bis 27.03.2017), **stellv. Mitglied seit 28.03.2017** PBKU –Gesellsch.-Vers. (Mitglied)	Sparkassenzweckverband Kreis Un/Un/Ka/Howi - Verbandsversamml., Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e.V. - Mitgliederversamml. (stellv. Mitglied), Neue Philharmonie Westfalen - Mitgliederversamml. (ordentl. Mitglied) -
17	**Ganzke**	**Hartmut**	Rechtsanwalt		Regionalkonferenz - Region Dortmund / Kreis Unna / Hamm, Sparkassenzweckverb. Kreis Un/Un/Ka/Howi - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied), Sparkasse UnnaKamen - Verwaltungsrat,	
18	**Gebhard**	**Claudia**	Landwirtin		UKBS - Aufsichtsrat	AWO-Seniorenzentrum Bönen - Kurartorium
19	**Goldmann**	**Herbert**	Beamter		AKU - Gesellsch.-Versamml., Regionalkonferenz - Region Dortmund / Kreis Unna / Hamm, VBU - Aufsichtsrat, RVR - Verbandsversamml. - Ersatzmitglied	
20	**Hebebrand**	**Jens**	Trauerredner		Planungsbeirat für die geplante Maßregelvollzugseinrichtung des LWL in Lünen, VKU - Aufsichtsrat, VBU - Aufsichtsrat, ZRL - Verbands-Versamml., RVR - Verbandsversamml.	Arbeitsgem. fußgänger- u. fahrradfreundlicher Städte, Gem. u. Kr. in NRW e.V." - Mitgliederversamml.
21	**Heinrichsen**	**Sandra**	Bundesbeamtin (Sachbearbeiterin)		Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium (stellv. Mitglied), NFG - Mitgliederversamml.	Mitglied Gesundheitskonf. Kreis Unna
22	**Holz**	**Udo**	Rentner		UKBS - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)	Hansischer Geschichtsverein e.V. - Mitgliederversamml., Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark e.V. - Mitgliederversamml., Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster e.V. - Mitgliederversamml., Wasser- u. Bodenverband Stever Lüdinghausen - Mitgliederversamml., Wasser- u. Bodenverband Unterhaltungsverband Funne - Mitgliederversamml., Westfälischer Heimatbund
23	**Hupe**	**Christine**	Lehrerin		VBU - Aufsichtsrat	
24	**Flick (vormals: Janyga) seit 18.06.2016**	**Stefan**	Kaufm. Angestellter		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., stellv. Mitglied	AWO-Seniorenzentrum Lünen-Brambauer – Kuratorium

25	**Jasperneite**	**Wilhelm**	Geschäftsführer		Regionalkonferenz - Region Dortmund / Kreis Unna / Hamm, UKBS - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied), VBU - Aufsichtsrat, WFG – Aufsichtsrat, Landschaftsversamml. d. LWL - Mitglied, RVR - Verbandsversamml. - Ersatzmitglied,	Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster e.V. - Mitgliederversamml. (stellv. Mitglied), Westfälischer Heimatbund e.V. - Mitgliederversamml.,
26	**Jung**	**Renate**	-		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml. (stellv. Mitglied)	Perthes-Zentrum Kamen - Kuratorium, Mitglied Gesundheitskonf. Kreis Unna
27	**Kampmann**	**Kunibert**	Sonderschulrektor		Ständige Kommission ÖPNV (stellv. Mitglied)	
28	**Kerl**	**Jürgen**	Sachbearbeiter		Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium (stellv. Mitglied)	Caritas-Altenzentrum St. Norbert Lünen-Kuratorium (stellv. Mitglied)
29	**Kersting**	**Jan-Eike**	Dipl. Volkswirt, Geschäftsführer CDU-Ratsfraktion		WFG - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)	Antenne Unna Betriebs-gesellschaft mbH & Co. KG – Gesellschafterversamml.
30	**Kleinwächter**	**Dieter**	Lehrer i.R.		Ständige Kommission ÖPNV (stellv. Mitglied)	
31	**Klostermann**	**Michael**	Sparkassen- betriebswirt		UKBS - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied), VBU - Gesellsch-Versamml., RVR - Verbandsversamml. -	
32	**Kolar**	**Dirk**	Schulleiter		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., UKBS - Gesellschafter-Versamml.	Ev. Krankenhaus Unna – Stiftungsversammlung, Gesellschaft der Freunde der TU Dortmund e.V. - Mitgliederversammlung Mitglied Gesundheitskonf. Kreis Unna, Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrgebiet e.V. – Mitgliederversammlung
33	**Kranemann**	**Paul-Heinz**	Dipl.-Finanzwirt		Jobcenter Kreis Unna - Trägerversammlung (stellv. Mitglied), VBU - Gesellsch-Versamml.	Altenheim St. Katharina Werne – Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)
34	**Krause**	**Helmut**	Fraktionsge-schäftsführer (Verwaltungsfachwirt)		AKU - Gesellsch.-Versamml., Sparkassenzweckverband Kreis Un/Un/Ka/Howi - Verbandsversamml. (stellv. Mitglied), Sparkasse UnnaKamen - Verwaltungsrat (stellv. Mitglied), VBU - Aufsichtsrat, WFG – Gesellsch.-Versamml.,	Perthes-Werk e.V. Münster in Kamen – Kuratorium (stellv. Mitglied)
35	**Kroll**	**Ingrid**				Antenne Unna Betriebsgesellsch. mbH & Co.KG - Gesellsch.-Vers. - (stellv. Mitglied), Zentrum für internationale Lichtkunst – Kunstbeirat (ordentl. Mitglied), u.im Vorstand (beratend. stellv. Mitglied)
36	**Krusel**	**Herbert**				Gesellschaft der Freunde der TU Dortmund e.V. - Mitgliederversammlung, stellv. Mitglied
37	**Kühnapfel**	**Klaus-Bernhardt**	Projektleiter		Biologische Station - Kuratorium, Umweltzentrum Westfalen GmbH - Verwaltungsrat	

38	**Küpper**	**Marion**			Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH - Gesellsch.-versamml., stellv. Mitglied	
39	**Kudella**	**Sascha Alexander**	Rechtsanwalt		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., VKU - Gesellsch.-Versamml. (stellv. Mitglied), Landschaftsversamml. d. LWL	AWO-Seniorenzentrum Schwerte-Holzen - Kuratorium, Mitglied Gesundheitskonf. Kreis Unna, stellv. Mitglied
40	**Lauschner**	**Olaf**	Dipl.-Ing.		UKBS - Gesellsch-Versamml. (stellv. Mitglied), RVR - Verbandsversamml.	
41	**Lindstedt**	**Ursula**	Marketingberaterin		Jobcenter Kreis Unna - Trägerversammlung (stellv. Mitglied), UKBS - Aufsichtsrat, Landschaftsversamml. d. LWL	Förderkreis Resozialisierung Unna/Kamen e.V. - Mitgliederversammlung
42	**Lipke**	**Maria**	/		VBU - Aufsichtsrat	Mitglied Gesundheitskonf. Kreis Unna, stellv. Mitglied
43	**Mendrina**	**Dieter**	Rentner		VBU - Gesellsch-Versamml.	
44	**Meyer**	**Gerhard**	Personalberater		Jobcenter Kreis Unna - Trägerversammlung u. Beirat (stellv. Mitglied), Sparkassenzweckverband Kreis Un/Un/Ka/Howi – Verbandsversammlung, Sparkasse UnnaKamen - Verwaltungsrat	
45	**Middendorf**	**Elke**	Hausfrau		NFG - Mitgliederversamml. (stellv. Mitglied),	AWO- Seniorenzentrum Bergkamen - Kuratorium, Wolfgang-Fräger-Gesellschaft e.V. - Mitgliederversamml. (stellv. Mitglied)
46	**Nadolski-Voigt**	**Jochen**			WFG – Aufsichtsrat, RVR - Verbandsversamml.	
47	**Niessner**	**Martin**	Landesbeamter		ZRL – Verbandsversamml., (stellv. Mitglied), Ständige Kommission ÖPNV, VKU - Gesellschafter-Versamml.	AWO-Seniorenzentrum Bönen - Kurartorium (stellv. Mitglied), Perthes-Zentrum Kamen - Kuratorium, Zentrum für internationale Lichtkunst – Kunstbeirat (stellv. Mitglied)
48	**Oldenburg**	**Gerd**	Vorruhestand		AKU - Gesellschafter-Versamml., Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., VBU - Gesellsch-Versamml.	AWO-Seniorenzentrum Lünen-Brambauer – Kuratorium (stellv. Mitglied), Deutscher Verein für öffentl. u. priv. Fürsorge - Mitgliederversammlung
49	**Piasecki (Mitglied des KT seit dem 07.08.2017)**	**Hans-Jörg**	GF/Direktor		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., stellv. Mitglied	
50	**Plath**	**Martina**	Juristin		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., VBU - Aufsichtsrat	AWO-Seniorenzentrum Bergkamen – Kuratorium (stellv. Mitglied), Mitglied Gesundheitskonf. Kreis Unna, Westfälisches Literaturbüro Unna e.V. - Mitgliedervers., (stellv.
51	**Reichwald**	**Dieter**	Pensionär		Ständige Kommission ÖPNV, Landschaftsversamml. d. LWL - Ersatzmitglied	

52	**Richter**	**Gabriele**	Architektin		AKU - Gesellsch.-Versamml.	vhw Bundesverband für Wohnen u. Stadtentwickl. e.V. – Mitgliederversammlung AWO-Seniorenzentrum Lünen-Brambauer – Kuratorium (stellv. Mitglied)
53	**Rieke**	**Theodor**	Angestellter		UKBS - Aufsichtsrat	vhw Bundesverband f. Wohnen u. Stadtentwicklung e.V. – Mitgliederversammlung (stellv. Mitglied)
54	**Roß**	**Christian**	Industriemechaniker		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., UKBS - Aufsichtsrat	
55	**Rosenkranz**	**Helmut**	Soldat a.D.		Ständige Kommission ÖPNV	
56	**Schaefer**	**Ralf**	Berufssoldat		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., stellv. Mitglied	
57	**Schmeltzer-Urban**	**Renate**	-		ZRL – Verbandsversamml. (stellv. Mitglied)	Veranstaltergem. f. d. lokalen Rundfunk i.Kreis Unna e.V. – Mitgliederversammlung
58	**Schmidt**	**Stephanie**	Geschäftsführerin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		ZRL – Verbandsvers. (stellv. Mitglied), NFG-Mitgliederversamml.-stellv. Mitglied UKBS - Aufsichtsrat	Gesundheitskonferenz Kreis Unna (stellv. Mitglied)
59	**Schmidt**	**Ursula**	-		Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., stellv. Mitglied, VBU - Gesellsch-Versamml.	AWO Seniorenzentrum Unna - Kuratorium (stellv. Mitglied), Ev. Krankenhaus Unna – Stiftungsversamml. (stellv. Mitglied), Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung (stellv. Mitglied), Zentrum für internationale Lichtkunst – Vorstand (beratend. ordentl. Mitglied)
60	**Schmülling**	**Jens**	Kaufmännischer Angestellter		WFG – Gesellsch.-Versamml. (stellv. Mitglied), ZRL – Verbandsversamml. (stellv. Mitglied)	
61	**Schneider**	**Anke**	Grafik-Designerin		UKBS - Aufsichtsrat, VKU - Aufsichtsrat, WFG – Aufsichtsrat (stellv. Mitglied), ZRL Verbands-Versamml.	
62	**Schulz-Gahmen**	**Carl**	Landwirt		Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium, NFG - Gesamtvorstand (stellv. Mitglied) u. Mitgliederversamml. (ordentl.), Umweltzentrum Westfalen GmbH – Verwaltungsrat, VBU - Gesellsch-	Caritas-Altenzentrum St. Norbert Lünen - Kuratorium, Wassser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Altlünen - Mitgliederversamml.
63	**Sell**	**Werner**	Unternehmensberater		VBU - Gesellsch-Versamml., Landschaftsversamml. d. LWL	
64	**Stalz**	**Helmut**	Beamter im Vorruhestand		AKU - Gesellsch.-Versamml.	
65	**Steffen**	**Heinz**	Oberstudienrat i.R.		Sparkassenzweckverband Kreis Un/Un/Ka/Howi – Verbandsversamml., Sparkasse UnnaKamen - Verwaltungsrat, ZRL Verbands-Versamml.	

66	**Strathoff (Mitglied des KT seit 27.06.2017)**	**Margarethe**	Schadenssachbearbeiterin		NFG - Mitgliederversamml., stellv. Mitglied **(seit 27.06.2017)** VBU - Gesellsch.-Versamml., ordentl. Mitglied **(seit 27.06.2017)**	AWO-Seniorenzentrum Unna, Kuratorium, ordentl. Mitglied **(seit 27.06.2017)**
67	**Symma**	**Simone**	Dienstleisterin für Haushalt und Gewerbe		Biologische Station im Kreis Unna – Kuratorium, Gemeinnützige Gesellschaft Suchthilfe mbH - Gesellsch.-Versamml., stellv. Mitglied, NFG - Mitgliederversamml., Umweltzentrum Westf. GmbH– Gesellsch.-Versamml. u.	AWO-Seniorenzentrum Lünen-Brambauer – Kuratorium
68	**Werbinsky (aus KT ausgeschieden am 11.05.2017)**	**Manuela**	Sachbearbeiterin		NFG - Mitgliederversamml. (stellv. Mitglied), VBU - Gesellsch-Versamml. **(bis 11.05.2017)** Sparkasse UnnaKamen - Verwaltungsrat (stellv. Mitgl.)	AWO Seniorenzentrum Unna - Kuratorium **(bis 11.05.2017)**
69	**Wiggermann**	**Martin**	Landesbeamter (Schuldienst)		Jobcenter Kr. Unna - Trägerversammlung - Vorsitzender, WFG – Aufsichtsrat (stellv. Mitglied), Landschaftsversamml. d. LWL - Ersatzmitglied	
71	**Ziegenbein**	**Herbert**	Beschäftigter im öffentl. Dienst		PBKU –Gesellsch.-Versamml.	
72	**Zühlke**	**Uwe**	Kaufmännischer Leiter			Perthes-Werk e.V. Münster in Kamen – Kuratorium (stellv. Mitglied)
73	**Makiolla**	**Michael**	Landrat	Gelsenwasser AG - Kommunalbeirat RAG AG - Regionalbeirat	WFG – Aufsichtsrat - Vorsitz., VKU – Vors. Aufsichtsrat, ZRL – stellv. Vorsteher, Westfälische Verkehrs-gesellschaft mbH – Aufsichtsrat (stellv. Vors.), Agentur für Arbeit Hamm – Verwaltungsausschuss, Emschergenossenschaft - Widerspruchsausschuss, RVR – Verbandsversamm-lung / -ausschuss, Sparkassenzweckverband Kreis Un/Un/Ka/Howi - Verbandsversamml., Sparkasse UnnaKamen - Verwaltungsrat/Hauptaussc huss/Risikoausschuss, Stiftung Zukunft der Sparkasse Unna – Kuratorium (Vors.), Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH - Gesellsch.-Versamml., Landkreistg NRW -	ProSi – Vorsitzender „Neue Philharmonie Westfalen e.V.“ – Vors. Stiftung Zukunft der DRK –Kreisverband Unna – (Vorsitzender)

74	**Wilk (am 31.12.2017 aus dem Dienst des Kreises ausgeschieden)**	**Dr. Thomas**	Kreisdirektor		GWA - Gesellsch.-Versamml., PBKU - Gesellsch.-Versamml., Sparkassenzweckverband Kreis Un/Un/Ka/Howi – Verbandsversamml. (stellv. Mitglied), Umweltzentrum Westfalen GmbH - Verwaltungsrat, VBU - Gesellsch.-Versamml., WFG - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied), UKBS - Aufsichtsrat, NFG-Gesamtvorstand u. Mitgliederversamml. (jeweils stellv. Mitglied) GPA NRW - Verwaltungsrat - (stellv. Mitgl.) ZRL - Verbandsversamml. (stellv. Verbandsvorsteher)	Neue Philharmonie Westf. e.V. - Kuratorium (ordentl. Mitglied), Kulturpolit. Gesellschaft e.V. - Mitgliederversamml., Zweckverband Studieninstitut Hagen - Verbandsausschuss (ordentl. Mitglied) u. Verbandsversamml. (stellv. Mitglied)

Normierter Produktbereich

Kreis Unna

Normierte Produktbereiche des Landes

Ergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben	7.514.389,92	7.491.268	8.137.299,92	646.031,92
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	330.391.108,62	331.340.511	332.664.201,60	1.323.690,60
003	Sonstige Transfererträge	4.574.933,14	4.094.440	4.946.107,16	851.667,16
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.803.249,50	33.854.200	33.587.670,33	-266.529,67
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.205.778,25	2.016.900	3.058.217,68	1.041.317,68
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.188.391,58	87.127.970	92.442.769,20	5.314.799,20
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.938.188,96	7.339.798	10.261.056,74	2.921.258,74
008	Aktivierte Eigenleistungen	419.426,00	595.500	526.603,00	-68.897,00
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**472.035.465,97**	**473.860.587**	**485.623.925,63**	**11.763.338,63**
011	Personalaufwendungen	-65.384.355,68	-70.453.269	-72.121.508,82	-1.668.239,82
012	Versorgungsaufwendungen	-6.689.726,60	-8.398.000	-8.574.722,49	-176.722,49
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-55.331.953,80	-50.924.980	-49.052.688,90	1.872.291,10
014	Bilanzielle Abschreibungen	-9.397.896,43	-9.249.480	-10.387.192,06	-1.137.712,06
015	Transferaufwendungen	-215.764.609,39	-220.865.882	-230.140.449,11	-9.274.567,11
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-108.404.036,74	-116.209.493	-109.566.256,61	6.643.236,39
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-460.972.578,64**	**-476.101.104**	**-479.842.817,99**	**-3.741.713,99**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**11.062.887,33**	**-2.240.517**	**5.781.107,64**	**8.021.624,64**
019	Finanzerträge	301.451,71	304.000	305.655,58	1.655,58
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.474.978,56	-2.387.440	-2.288.507,98	98.932,02
021	**Finanzergebnis**	-2.173.526,85	**-2.083.440**	**-1.982.852,40**	**100.587,60**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**8.889.360,48**	**-4.323.957**	**3.798.255,24**	**8.122.212,24**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**8.889.360,48**	**-4.323.957**	**3.798.255,24**	**8.122.212,24**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	9.087.343,25	11.114.396	9.472.158,84	-1.642.237,16
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-9.087.343,25	-11.114.396	-9.472.158,84	1.642.237,16
290	**Ergebnis**	**8.889.360,48**	**-4.323.957**	**3.798.255,24**	**8.122.212,24**

Kreis Unna

Produktbereich 1 - Innere Verwaltung

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	114.813,52	96.810	151.320,77	54.510,77
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	151.119,10	63.100	96.185,21	33.085,21
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	428.155,84	406.700	439.228,37	32.528,37
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.162.125,46	1.308.697	2.754.916,21	1.446.219,21
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.573.579,81	1.059.348	1.379.751,18	320.403,18
008	Aktivierte Eigenleistungen	296.284,00	392.700	223.318,00	-169.382,00
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**4.726.077,73**	**3.327.355**	**5.044.719,74**	**1.717.364,74**
011	Personalaufwendungen	-14.625.421,13	-15.019.209	-15.709.952,29	-690.743,29
012	Versorgungsaufwendungen	-3.252.222,48	-3.423.548	-3.492.628,68	-69.080,68
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.029.055,26	-9.755.080	-8.684.957,71	1.070.122,29
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.532.003,02	-1.598.930	-1.572.198,95	26.731,05
015	Transferaufwendungen	-164.113,87	-213.090	-152.502,08	60.587,92
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.982.980,28	-5.726.903	-5.692.114,74	34.788,26
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-33.585.796,04**	**-35.736.760**	**-35.304.354,45**	**432.405,55**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-28.859.718,31**	**-32.409.405**	**-30.259.634,71**	**2.149.770,29**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-490.209,89	-465.000	-463.480,76	1.519,24
021	**Finanzergebnis**	-490.209,89	**-465.000**	**-463.480,76**	**1.519,24**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-29.349.928,20**	**-32.874.405**	**-30.723.115,47**	**2.151.289,53**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-29.349.928,20**	**-32.874.405**	**-30.723.115,47**	**2.151.289,53**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	9.087.343,25	11.114.396	9.472.158,84	-1.642.237,16
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.348.213,74	-1.495.356	-1.445.285,12	50.070,88
290	**Ergebnis**	**-21.610.798,69**	**-23.255.365**	**-22.696.241,75**	**559.123,25**

Kreis Unna

Produktbereich 2 - Sicherheit und Ordnung

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.323.228,13	4.325.912	1.766.822,36	-2.559.089,64
003	Sonstige Transfererträge			42,60	42,60
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.298.443,70	8.688.200	8.753.873,40	65.673,40
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.597,12	3.000	4.114,03	1.114,03
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.241.979,89	975.400	5.358.418,14	4.383.018,14
007	Sonstige ordentliche Erträge	5.447.924,00	4.332.012	5.359.813,78	1.027.801,78
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**22.315.172,84**	**18.324.524**	**21.243.084,31**	**2.918.560,31**
011	Personalaufwendungen	-11.349.191,43	-12.267.060	-12.893.586,78	-626.526,78
012	Versorgungsaufwendungen	-1.153.926,41	-1.661.788	-1.795.836,02	-134.048,02
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.356.883,53	-3.070.510	-3.098.141,11	-27.631,11
014	Bilanzielle Abschreibungen	-554.915,27	-657.570	-634.592,66	22.977,34
015	Transferaufwendungen	-95.736,85	-53.000	-1.475.762,43	-1.422.762,43
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.558.645,45	-2.712.250	-2.666.774,79	45.475,21
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-21.069.298,94**	**-20.422.178**	**-22.564.693,79**	**-2.142.515,79**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**1.245.873,90**	**-2.097.654**	**-1.321.609,48**	**776.044,52**
019	Finanzerträge		3.000	3.891,62	891,62
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**		**3.000**	**3.891,62**	**891,62**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**1.245.873,90**	**-2.094.654**	**-1.317.717,86**	**776.936,14**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**1.245.873,90**	**-2.094.654**	**-1.317.717,86**	**776.936,14**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.248.603,57	-1.398.801	-1.424.407,23	-25.606,23
290	**Ergebnis**	**-2.729,67**	**-3.493.455**	**-2.742.125,09**	**751.329,91**

Kreis Unna

Produktbereich 3 - Schulträgeraufgaben

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.772.769,24	5.742.002	5.763.695,43	21.693,43
003	Sonstige Transfererträge	77.134,04	60.000	6.761,74	-53.238,26
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.127,60	2.100	2.270,30	170,30
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	123.452,96	177.000	276.983,97	99.983,97
007	Sonstige ordentliche Erträge	136.595,81	69.265	49.232,08	-20.032,92
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**6.112.079,65**	**6.050.367**	**6.098.943,52**	**48.576,52**
011	Personalaufwendungen	-4.250.169,33	-4.789.378	-4.713.156,84	76.221,16
012	Versorgungsaufwendungen	-182.127,49	-278.256	-241.437,41	36.818,59
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.551.659,19	-4.949.620	-4.331.666,82	617.953,18
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.261.404,01	-3.171.800	-3.299.857,21	-128.057,21
015	Transferaufwendungen	-1.041.419,53	-35.000	-1.093.449,53	-1.058.449,53
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.641.874,82	-3.530.760	-1.654.625,23	1.876.134,77
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-13.928.654,37**	**-16.754.814**	**-15.334.193,04**	**1.420.620,96**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-7.816.574,72**	**-10.704.447**	**-9.235.249,52**	**1.469.197,48**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-7.816.574,72**	**-10.704.447**	**-9.235.249,52**	**1.469.197,48**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-7.816.574,72**	**-10.704.447**	**-9.235.249,52**	**1.469.197,48**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-4.056.718,32	-4.821.941	-4.062.833,01	759.107,99
290	**Ergebnis**	**-11.873.293,04**	**-15.526.388**	**-13.298.082,53**	**2.228.305,47**

Kreis Unna

Produktbereich 4 - Kultur und Wissenschaft

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.160,00	10.170	7.670,00	-2.500,00
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.200,00	500		-500,00
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	183.322,78	163.000	192.868,16	29.868,16
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.431,40		4.032,76	4.032,76
007	Sonstige ordentliche Erträge	33.385,55	12.984	3.796,48	-9.187,52
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**239.499,73**	**186.654**	**208.367,40**	**21.713,40**
011	Personalaufwendungen	-615.671,17	-663.375	-657.779,83	5.595,17
012	Versorgungsaufwendungen	-57.195,96	-81.079	-44.551,67	36.527,33
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-643.183,58	-139.400	-133.821,96	5.578,04
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.952,62	-7.650	-6.872,45	777,55
015	Transferaufwendungen	-657.030,00	-733.710	-680.663,00	53.047,00
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-550.895,91	-547.160	-572.594,61	-25.434,61
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-2.529.929,24**	**-2.172.374**	**-2.096.283,52**	**76.090,48**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-2.290.429,51**	**-1.985.720**	**-1.887.916,12**	**97.803,88**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-2.290.429,51**	**-1.985.720**	**-1.887.916,12**	**97.803,88**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-2.290.429,51**	**-1.985.720**	**-1.887.916,12**	**97.803,88**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-94.620,93	-799.491	-114.281,03	685.209,97
290	**Ergebnis**	**-2.385.050,44**	**-2.785.211**	**-2.002.197,15**	**783.013,85**

Kreis Unna

Produktbereich 5 - Soziale Leistungen

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.461.888,34	2.629.135	2.503.736,09	-125.398,91
003	Sonstige Transfererträge	2.166.807,19	2.311.520	3.099.322,36	787.802,36
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.807,21	90.100	57.401,11	-32.698,89
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.500		-2.500,00
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68.599.819,13	75.184.164	74.488.524,77	-695.639,23
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.393.637,98	327.123	1.288.242,20	961.119,20
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**74.640.959,85**	**80.544.542**	**81.437.226,53**	**892.684,53**
011	Personalaufwendungen	-14.490.434,20	-16.427.289	-16.757.063,04	-329.774,04
012	Versorgungsaufwendungen	-997.049,07	-1.549.610	-1.480.405,00	69.205,00
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.614.324,35	-5.652.100	-6.544.785,34	-892.685,34
014	Bilanzielle Abschreibungen	-92.066,85	-90.550	-98.023,67	-7.473,67
015	Transferaufwendungen	-82.820.450,66	-82.968.414	-86.241.269,59	-3.272.855,59
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-95.323.157,17	-101.193.205	-96.909.383,53	4.283.821,47
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-199.337.482,30**	**-207.881.168**	**-208.030.930,17**	**-149.762,17**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-124.696.522,45**	**-127.336.626**	**-126.593.703,64**	**742.922,36**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-124.696.522,45**	**-127.336.626**	**-126.593.703,64**	**742.922,36**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-124.696.522,45**	**-127.336.626**	**-126.593.703,64**	**742.922,36**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-598.983,39	-639.996	-628.543,29	11.452,71
290	**Ergebnis**	**-125.295.505,84**	**-127.976.622**	**-127.222.246,93**	**754.375,07**

Kreis Unna

Produktbereich 6 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.614.079,87	6.784.668	10.173.911,92	3.389.243,92
003	Sonstige Transfererträge	2.330.647,28	1.722.270	1.839.671,89	117.401,89
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.490.739,81	1.424.000	1.641.683,11	217.683,11
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	62.534,96	25.000	112.789,66	87.789,66
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.024.124,10	1.620.100	2.171.882,11	551.782,11
007	Sonstige ordentliche Erträge	694.955,89	669.493	788.466,10	118.973,10
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**13.217.081,91**	**12.245.531**	**16.728.404,79**	**4.482.873,79**
011	Personalaufwendungen	-3.878.458,67	-4.143.355	-4.162.038,20	-18.683,20
012	Versorgungsaufwendungen	-82.192,80	-128.210	-108.135,99	20.074,01
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-587.481,65	-751.450	-584.917,54	166.532,46
014	Bilanzielle Abschreibungen	-39.470,23	-42.710	-40.977,93	1.732,07
015	Transferaufwendungen	-23.806.878,21	-23.406.427	-27.921.483,84	-4.515.056,84
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-560.837,19	-527.760	-732.970,43	-205.210,43
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-28.955.318,75**	**-28.999.912**	**-33.550.523,93**	**-4.550.611,93**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-15.738.236,84**	**-16.754.381**	**-16.822.119,14**	**-67.738,14**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-15.738.236,84**	**-16.754.381**	**-16.822.119,14**	**-67.738,14**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-15.738.236,84**	**-16.754.381**	**-16.822.119,14**	**-67.738,14**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-358.287,21	-442.526	-404.248,54	38.277,46
290	**Ergebnis**	**-16.096.524,05**	**-17.196.907**	**-17.226.367,68**	**-29.460,68**

Kreis Unna

Produktbereich 7 - Gesundheitsdienste

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	213.225,68	210.130	222.307,38	12.177,38
003	Sonstige Transfererträge	344,63	650	308,57	-341,43
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	438.657,83	361.200	429.831,81	68.631,81
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-222,79		100,00	100,00
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	311.330,88	267.238	310.334,64	43.096,64
007	Sonstige ordentliche Erträge	147.921,73	53.065	40.716,43	-12.348,57
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**1.111.257,96**	**892.283**	**1.003.598,83**	**111.315,83**
011	Personalaufwendungen	-5.238.949,48	-5.658.526	-5.807.739,71	-149.213,71
012	Versorgungsaufwendungen	-251.319,49	-318.264	-379.817,53	-61.553,53
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-23.896,24	-33.150	-28.990,41	4.159,59
014	Bilanzielle Abschreibungen	-53.153,86	-50.440	-57.652,79	-7.212,79
015	Transferaufwendungen	-1.375.962,72	-1.443.860	-1.397.743,32	46.116,68
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-171.552,82	-207.085	-156.737,95	50.347,05
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-7.114.834,61**	**-7.711.325**	**-7.828.681,71**	**-117.356,71**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-6.003.576,65**	**-6.819.042**	**-6.825.082,88**	**-6.040,88**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-6.003.576,65**	**-6.819.042**	**-6.825.082,88**	**-6.040,88**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-6.003.576,65**	**-6.819.042**	**-6.825.082,88**	**-6.040,88**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-571.648,59	-655.700	-557.963,05	97.736,95
290	**Ergebnis**	**-6.575.225,24**	**-7.474.742**	**-7.383.045,93**	**91.696,07**

Kreis Unna

Produktbereich 8 - Sportförderung

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	490,00			
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	102,10			
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
007	Sonstige ordentliche Erträge	9.348,30			
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**9.940,40**			
011	Personalaufwendungen	-62.711,51			
012	Versorgungsaufwendungen	-16.215,85			
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
014	Bilanzielle Abschreibungen	-61,09			
015	Transferaufwendungen				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.732,38			
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-83.720,83**			
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-73.780,43**			
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-73.780,43**			
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-73.780,43**			
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-6.878,81			
290	**Ergebnis**	**-80.659,24**			

Kreis Unna

Produktbereich 9 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	147.532,89	256.870	198.290,94	-58.579,06
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	692.434,47	707.000	686.716,09	-20.283,91
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	73,20	500	26.194,50	25.694,50
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.087,84	12.800	4.747,55	-8.052,45
007	Sonstige ordentliche Erträge	476.992,07	65.448	357.406,42	291.958,42
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**1.322.120,47**	**1.042.618**	**1.273.355,50**	**230.737,50**
011	Personalaufwendungen	-4.625.030,63	-4.874.330	-4.783.616,62	90.713,38
012	Versorgungsaufwendungen	-282.705,87	-408.716	-417.826,71	-9.110,71
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-437.375,66	-474.040	-463.764,34	10.275,66
014	Bilanzielle Abschreibungen	-195.364,05	-163.600	-198.299,36	-34.699,36
015	Transferaufwendungen	-4.147,15	-20.000	-18.072,40	1.927,60
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-249.987,99	-370.080	-351.890,68	18.189,32
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-5.794.611,35**	**-6.310.766**	**-6.233.470,11**	**77.295,89**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-4.472.490,88**	**-5.268.148**	**-4.960.114,61**	**308.033,39**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-23.436,96	-2.000		2.000,00
021	**Finanzergebnis**	-23.436,96	**-2.000**		**2.000,00**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-4.495.927,84**	**-5.270.148**	**-4.960.114,61**	**310.033,39**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-4.495.927,84**	**-5.270.148**	**-4.960.114,61**	**310.033,39**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-377.036,84	-403.136	-374.596,50	28.539,50
290	**Ergebnis**	**-4.872.964,68**	**-5.673.284**	**-5.334.711,11**	**338.572,89**

Kreis Unna

Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	501.662,00	435.000	957.203,50	522.203,50
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.292,60	24.000	4.063,80	-19.936,20
007	Sonstige ordentliche Erträge	85.815,05	43.240	38.397,34	-4.842,66
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**591.769,65**	**502.240**	**999.664,64**	**497.424,64**
011	Personalaufwendungen	-1.159.499,47	-1.216.434	-1.258.841,72	-42.407,72
012	Versorgungsaufwendungen	-109.012,51	-160.741	-159.623,48	1.117,52
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.128,44	-3.500	-1.296,78	2.203,22
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.719,95	-7.130	-7.569,55	-439,55
015	Transferaufwendungen				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-49.875,68	-88.000	-28.249,14	59.750,86
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-1.327.236,05**	**-1.475.805**	**-1.455.580,67**	**20.224,33**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-735.466,40**	**-973.565**	**-455.916,03**	**517.648,97**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-735.466,40**	**-973.565**	**-455.916,03**	**517.648,97**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-735.466,40**	**-973.565**	**-455.916,03**	**517.648,97**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-85.460,51	-81.242	-91.546,96	-10.304,96
290	**Ergebnis**	**-820.926,91**	**-1.054.807**	**-547.462,99**	**507.344,01**

Kreis Unna

Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.878,23	100	288,86	188,86
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.026.443,32	21.940.500	20.672.611,14	-1.267.888,86
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.526.600,04	1.408.000	2.281.234,66	873.234,66
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		10.200		-10.200,00
007	Sonstige ordentliche Erträge	75.501,77	24.456	29.934,17	5.478,17
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**22.637.423,36**	**23.383.256**	**22.984.068,83**	**-399.187,17**
011	Personalaufwendungen	-839.691,11	-897.322	-898.924,85	-1.602,85
012	Versorgungsaufwendungen	-87.550,41	-124.626	-132.313,45	-7.687,45
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.063.927,38	-22.939.300	-22.515.981,76	423.318,24
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.483,23	-1.670	-8.535,57	-6.865,57
015	Transferaufwendungen				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-253.073,89	-108.540	-111.398,21	-2.858,21
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-23.252.726,02**	**-24.071.458**	**-23.667.153,84**	**404.304,16**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-615.302,66**	**-688.202**	**-683.085,01**	**5.116,99**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-615.302,66**	**-688.202**	**-683.085,01**	**5.116,99**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-615.302,66**	**-688.202**	**-683.085,01**	**5.116,99**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-49.720,31	-58.849	-57.407,23	1.441,77
290	**Ergebnis**	**-665.022,97**	**-747.051**	**-740.492,24**	**6.558,76**

Kreis Unna

Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.261.985,24	9.805.670	10.456.692,29	651.022,29
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.917,09	7.000	12.528,23	5.528,23
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.615,00	8.000	1.688,30	-6.311,70
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	181.191,27	176.910	141.411,56	-35.498,44
007	Sonstige ordentliche Erträge	471.950,90	420.210	757.036,20	336.826,20
008	Aktivierte Eigenleistungen	123.142,00	202.800	303.285,00	100.485,00
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**11.050.801,50**	**10.620.590**	**11.672.641,58**	**1.052.051,58**
011	Personalaufwendungen	-1.785.563,13	-1.834.463	-1.838.433,00	-3.970,00
012	Versorgungsaufwendungen	-53.751,75	-74.856	-78.352,97	-3.496,97
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.910.149,10	-2.879.990	-2.436.456,29	443.533,71
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.565.743,33	-3.378.120	-4.297.703,04	-919.583,04
015	Transferaufwendungen	-3.336.367,12	-3.165.650	-3.186.100,52	-20.450,52
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-791.997,10	-688.490	-362.055,80	326.434,20
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-18.443.571,53**	**-12.021.569**	**-12.199.101,62**	**-177.532,62**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-7.392.770,03**	**-1.400.979**	**-526.460,04**	**874.518,96**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-6.105,68		-23.116,16	-23.116,16
021	**Finanzergebnis**	-6.105,68		**-23.116,16**	**-23.116,16**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-7.398.875,71**	**-1.400.979**	**-549.576,20**	**851.402,80**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-7.398.875,71**	**-1.400.979**	**-549.576,20**	**851.402,80**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-133.557,89	-172.910	-134.470,47	38.439,53
290	**Ergebnis**	**-7.532.433,60**	**-1.573.889**	**-684.046,67**	**889.842,33**

Kreis Unna

Produktbereich 13 - Natur- und Landschaftspflege

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.512,16	104.150	67.202,95	-36.947,05
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	68.581,50	62.500	99.453,85	36.953,85
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		100		-100,00
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.076,14	67.800	11.439,14	-56.360,86
007	Sonstige ordentliche Erträge	40.650,06	240.563	142.574,46	-97.988,54
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**142.819,86**	**475.113**	**320.670,40**	**-154.442,60**
011	Personalaufwendungen	-1.245.427,16	-1.360.150	-1.355.318,73	4.831,27
012	Versorgungsaufwendungen	-49.724,78	-78.454	-83.836,81	-5.382,81
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-110.658,51	-178.840	-146.137,58	32.702,42
014	Bilanzielle Abschreibungen	-6.226,49	-5.230	-90.246,08	-85.016,08
015	Transferaufwendungen				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-67.291,20	-218.860	-92.290,27	126.569,73
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-1.479.328,14**	**-1.841.534**	**-1.767.829,47**	**73.704,53**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-1.336.508,28**	**-1.366.421**	**-1.447.159,07**	**-80.738,07**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-1.336.508,28**	**-1.366.421**	**-1.447.159,07**	**-80.738,07**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-1.336.508,28**	**-1.366.421**	**-1.447.159,07**	**-80.738,07**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-82.269,73	-83.717	-90.249,30	-6.532,30
290	**Ergebnis**	**-1.418.778,01**	**-1.450.138**	**-1.537.408,37**	**-87.270,37**

Kreis Unna

Produktbereich 14 - Umweltschutz

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	64.500,48	58.500	58.500,49	0,49
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	101.625,87	73.000	177.912,58	104.912,58
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte		100		-100,00
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	250.040,74	303.661	286.747,19	-16.913,81
007	Sonstige ordentliche Erträge	60.576,87	22.591	25.689,90	3.098,90
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**476.743,96**	**457.852**	**548.850,16**	**90.998,16**
011	Personalaufwendungen	-1.218.137,26	-1.302.378	-1.285.057,21	17.320,79
012	Versorgungsaufwendungen	-114.731,73	-109.852	-159.956,77	-50.104,77
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.230,91	-18.000	-1.771,26	16.228,74
014	Bilanzielle Abschreibungen	-75.332,43	-74.080	-74.662,80	-582,80
015	Transferaufwendungen	-215.000,00	-221.100	-221.000,00	100,00
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-150.417,33	-245.400	-191.619,46	53.780,54
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-1.775.849,66**	**-1.970.810**	**-1.934.067,50**	**36.742,50**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**-1.299.105,70**	**-1.512.958**	**-1.385.217,34**	**127.740,66**
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-1.299.105,70**	**-1.512.958**	**-1.385.217,34**	**127.740,66**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**-1.299.105,70**	**-1.512.958**	**-1.385.217,34**	**127.740,66**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-75.343,41	-60.731	-86.327,11	-25.596,11
290	**Ergebnis**	**-1.374.449,11**	**-1.573.689**	**-1.471.544,45**	**102.144,55**

Kreis Unna

Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
007	Sonstige ordentliche Erträge				
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**				
011	Personalaufwendungen				
012	Versorgungsaufwendungen				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
014	Bilanzielle Abschreibungen				
015	Transferaufwendungen				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
017	**Ordentliche Aufwendungen**				
018	**Ordentliches Ergebnis**				
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**				
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**				
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
290	**Ergebnis**				

Kreis Unna

Produktbereich 16 - Allgemeine Finazwirtschaft

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben	7.514.389,92	7.491.268	8.137.299,92	646.031,92
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	301.377.534,84	301.316.394	301.293.762,12	-22.631,88
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.260.439,17	7.000.000	6.629.267,36	-370.732,64
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.289.353,17			
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**	**313.441.717,10**	**315.807.662**	**316.060.329,40**	**252.667,40**
011	Personalaufwendungen				
012	Versorgungsaufwendungen				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-80.000	-80.000,00	
014	Bilanzielle Abschreibungen				
015	Transferaufwendungen	-102.247.503,28	-108.605.631	-107.752.402,40	853.228,60
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-46.717,53	-45.000	-43.551,77	1.448,23
017	**Ordentliche Aufwendungen**	**-102.294.220,81**	**-108.730.631**	**-107.875.954,17**	**854.676,83**
018	**Ordentliches Ergebnis**	**211.147.496,29**	**207.077.031**	**208.184.375,23**	**1.107.344,23**
019	Finanzerträge	301.451,71	301.000	301.763,96	763,96
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.955.226,03	-1.920.440	-1.801.911,06	118.528,94
021	**Finanzergebnis**	-1.653.774,32	**-1.619.440**	**-1.500.147,10**	**119.292,90**
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**209.493.721,97**	**205.457.591**	**206.684.228,13**	**1.226.637,13**
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**	**209.493.721,97**	**205.457.591**	**206.684.228,13**	**1.226.637,13**
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
290	**Ergebnis**	**209.493.721,97**	**205.457.591**	**206.684.228,13**	**1.226.637,13**

Kreis Unna

Produktbereich 17 - Stiftungen

Teilergebnisrechnung 2017

Nr.	Beschreibung	Ist-Ergebnis 2016	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich Ansatz/Ergebnis
001	Steuern und ähnliche Abgaben				
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
003	Sonstige Transfererträge				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
007	Sonstige ordentliche Erträge				
008	Aktivierte Eigenleistungen				
009	Bestandsveränderungen				
010	**Ordentliche Erträge**				
011	Personalaufwendungen				
012	Versorgungsaufwendungen				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
014	Bilanzielle Abschreibungen				
015	Transferaufwendungen				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
017	**Ordentliche Aufwendungen**				
018	**Ordentliches Ergebnis**				
019	Finanzerträge				
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
021	**Finanzergebnis**				
022	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**				
023	Außerordentliche Erträge				
024	Außerordentliche Aufwendungen				
025	**Außerordentliches Ergebnis**				
260	**Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV**				
270	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
290	**Ergebnis**				

Stellungnahme FB 50 zum Prüfbericht Frühförderstelle

Stellungnahme zum Prüfungsbericht (Heilpädagogische) Frühförderung und sonstige heilpädagogische Leistungen

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung der recht- und ordnungsgemäßen Leistungserbringung im Bereich der heilpädagogischen Leistungen von Mai bis Juli 2017 wurden seitens der Stabstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten einige Vorschläge unterbreitet und Vereinbarungen getroffen, die der Transparenz in der Leistungserbringung dienen sollen. Folgende Punkte wurden seitens des Fachbereichs bereits geprüft und/ oder umgesetzt:

1. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Die geprüfte Vereinbarung mit der Frühförderstelle wurde am 24.03.2016 mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2020 unter Ausschluss einer ordentlichen Kündigung vereinbart. Die darin vereinbarte Zusammensetzung der Vergütung wird seitens der Stabstelle beanstandet. Hierbei geht es vor allem um den Zuschlag zur mobilen Förderung in Höhe von 3,75 € (s. Seite 81 des Prüfungsberichts) und die mangelnde Trennung von Grundleistungen am Kind und sog. Annexleistungen (s. Seite 78 des Prüfungsberichts). Nach Rücksprache mit der Stabstelle Rechtsangelegenheiten (s. Hinweis Seite 82) ist eine Änderung der Vereinbarung zurzeit nicht möglich.

Eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung wäre nur bei Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten möglich (vgl. § 78 SGB XII bzw. § 130 SGB IX). Eine solche Pflichtverletzung liegt jedoch nicht vor.

Nach § 77 Abs. 3 SGB XII (vgl. § 127 Abs. 3 SGB IX) müssten für Neuverhandlungen unvorhersehbare Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Annahmen eingetreten sein. Die Berechnung der Vergütung wurde allerdings im Vorfeld zum Vereinbarungsabschluss besprochen und in verschiedenen Versionen beiden Vertragsparteien zur Abstimmung zugesendet. Des Weiteren wurde eine Anpassung anhand der Vergütungssätze des BHP vereinbart. Demnach liegt aufgrund der Änderung der Vergütung keine unvorhergesehene Änderung vor, aufgrund derer Neuverhandlungen initiiert werden könnten.

Auch die Einführung des Vertragsrechts für die Eingliederungshilfe in das SGB XI zum 01.01.2018 führt zu keiner Änderung der Rechtslage, da die einschlägigen Vorschriften, wie dargestellt, mehr oder weniger wortgleich übernommen wurden.

Änderungen gerade im Bereich der Frühförderung durch das BTHG und das zugehörige Ausführungsgesetz ab dem 01.01.2020 bleiben abzuwarten. Ein Zuständigkeitswechsel zum Landschaftsverband würde zu einer geänderten Rechtslage ab diesem Zeitpunkt führen. Bis zu einer Entscheidung darüber kann einer Vertragsverlängerung lediglich durch Einhaltung der Kündigungsfrist entgegengewirkt werden.

Daneben wurde auf Seite 77 bemängelt, dass in einer Vielzahl von Fällen mit Leistungsanbietern abgerechnet wird, ohne, dass ein Vereinbarungsabschluss nach § 75 SGB XII, bzw. § 123 SGB IX vorliegt. Leistungen nach § 75 Abs. 4 SGB XII (Neuregelung § 123 Abs. 5 SGB XI) dürfen jedoch ohne Vorliegen einer Vereinbarung nur nach den Besonderheiten des Einzelfalles erbracht werden. Dazu sollte eine Mustervereinbarung (LQV) als Grundlage für zukünftige Vertragsverhandlungen ausgearbeitet werden, mit der die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zukünftig abgeschlossen wird. Die Mustervereinbarung liegt zwischenzeitlich im Entwurf vor und wird bereits mit einer heilpädagogischen Praxis verhandelt.

Gem. § 131 SGB IX sind zudem Rahmenverträge auf Landesebene abzuschließen. Nach § 46 Abs. 6 SGB IX sollen diese bis zum 31.07.2019 verhandelt worden sein, da ansonsten die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Regelungen treffen sollen, welche ab dem 01.01.2020 Gültigkeit erlangen werden. Änderungen dadurch bleiben abzuwarten.

2. Transparenz durch Umstellung des Buchungsverhaltens

Die Buchung der Leistungen wurde im Jahr 2017 unterteilt zwischen Leistungen, die an die Frühförderstelle im Kreis Unna erbracht wurden (Kostenträger 50.03.04.13), und Leistungen, welche an andere heilpädagogische Praxen gezahlt wurden (Kostenträger 50.03.04.14). Dabei handelt es sich um eine rechtlich gleichartige Leistung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 46 SGB IX). Seit dem 01.01.2018 werden diese Leistungen wie auf Seite 76 des Prüfberichts bereits dargestellt über den neu eingerichteten Kostenträger 50.03.04.21 unabhängig vom Zahlungsempfänger gebucht. Eine Auswertung der Zahlungsempfänger und damit der Leistungen an die Frühförderstelle kann weiterhin über den jeweiligen Debitor erfolgen.

Die Trennung von durch die Frühförderstelle erbrachten Grundleistungen und Annexleistungen (s. Seite 78 des Prüfungsberichts) wurde im Produkthaushalt ab dem 01.01.2018 vollzogen. Statt der gemeinsamen Buchung über den Kostenträger 50.03.04.13 werden die Grundleistungen nunmehr auf den Kostenträger 50.03.04.21 zusammen mit allen weiteren Leistungen an andere heilpädagogische Praxen gebucht. Annexleistungen werden auf dem Kostenträger 50.03.04.22 verbucht. Die Trennung erfolgt anhand der Rechnungssumme. Die ausgewiesene Summe wird wie in der Vereinbarung festgelegt aufgeteilt. Der Vergütungssatz wird für 120 Minuten pro Fördereinheit gezahlt. Davon entfallen 40 Minuten auf Annexleistungen und 80 Minuten auf Grundleistungen. Ein Drittel der Rechnungssumme wird damit als Annexleistung verbucht.

Zur besseren Übersicht wird bei einer Änderung der Vergütung innerhalb eines Quartals eine detaillierte Rechnungsaufstellung eingeholt (s. Seite des Prüfungsberichts 80/81). Letztmalig änderte sich die Vergütung jedoch aufgrund der Aufteilung des Förderumfanges von § 3 Nr. 7 der Vereinbarung zum 01.01.2018 und damit zu Beginn des ersten Quartals 2018.

Des Weiteren wurde in der Leistungsvereinbarung eine Staffelung der Annexleistungen vereinbart. Ab dem 01.01.2020 reduzieren sich dadurch die Annexleistungen au 25 Minuten pro Fördereinheit, wodurch der Aufwand pro Fördereinheit fast halbiert.

Zur Erhöhung der Transparenz wurde auf Seite 82/83 des Prüfungsberichts empfohlen den Aufwand für den Fahrdienst im Produkthaushalt getrennt von den Aufwendungen für die Maßnahme darzustellen und einen weiteren Kostenträger einzurichten. Seit dem 01.01.2018 werden daher die Aufwendungen für den Fahrdienst auf einen gesonderten Kostenträger (50.03.04.23) gebucht. Die Einhaltung des Budgets wird dadurch einfacher zu überprüfen sein. Die Anzahl der teilnehmenden Kinder und die Fallkonstellationen wurden bereits bei der Frühförderstelle angefragt, um die Inanspruchnahme ebenfalls stichprobenartig zu überprüfen. Eine Rückmeldung in der gewünschten Form erfolgte bislang mit der Begründung, die Kinder seien nicht über PRO-FF zu ermitteln, nicht. Die Frühförderstelle wird hierzu erneut aufgefordert die Daten zu ermitteln.

Die Prüfung von Einzel- und Sammelrechnungen (s. Seite 84 des Prüfberichts) wird dokumentiert. Sowohl Einzel- als auch Sammel- und Quartalsabrechnungen werden hinsichtlich der bewilligten und abgerechneten Fördereinheiten überprüft und auch sachlich und rechnerisch richtig gekennzeichnet.

3. Software und Organisation

Die Forderung der Einrichtung der Kontrollfunktion der Software PRO- FF über bewilligte und bereits abgerechnet Fördereinheiten (s. Seite 84 des Prüfberichts) wurde mit FD 16 besprochen. Die Einrichtung und vor allem die Nutzung der Kontrollfunktion erscheinen jedoch schwierig bzw. nicht praktikabel und fehleranfällig. Geprüfte und gezahlte Fördereinheiten müssten zusätzlich händisch erfasst werden. Die automatisierte Erfassung funktioniert nicht einmal bei den ebenfalls mit PRO-FF arbeitenden Leistungsanbietern.

Im Rahmen des Projektes „Einheitliches Sozialwesen im Kreis Unna“ mit der Software OPEN/Prosoz wird diese Software zukünftig auch im Produkt Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Dieser Teil des Projektes ist für die zweite Jahreshälfte 2018 avisiert. Mit dieser Software soll sowohl eine bessere Kontrolle der Abrechnungen, als auch die Übernahme von Kostensätzen in Bescheide möglich sein.

Die empfohlene Organisationsuntersuchung (s. Seite 88 des Prüfberichts) um Strukturen und Personalbedarf zu überprüfen, wurde bereits an einen externen Anbieter vergeben und hat im Mai 2018 begonnen.

Hierbei sollen unter anderem auch Zeitkontingente für eine stichprobenartige Überprüfung der Notwendigkeit der mobilen Förderung geschaffen werden.

gez.
Schölzel

Hinweis: Eine Anpassung der Seitenzahlbezüge wurde durch die Rechnungsprüfung aufgrund der Zusammenführung der Prüfberichte in ein Gesamtdokument vorgenommen.